

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Bismarck und die Friedensunterhändler 1871

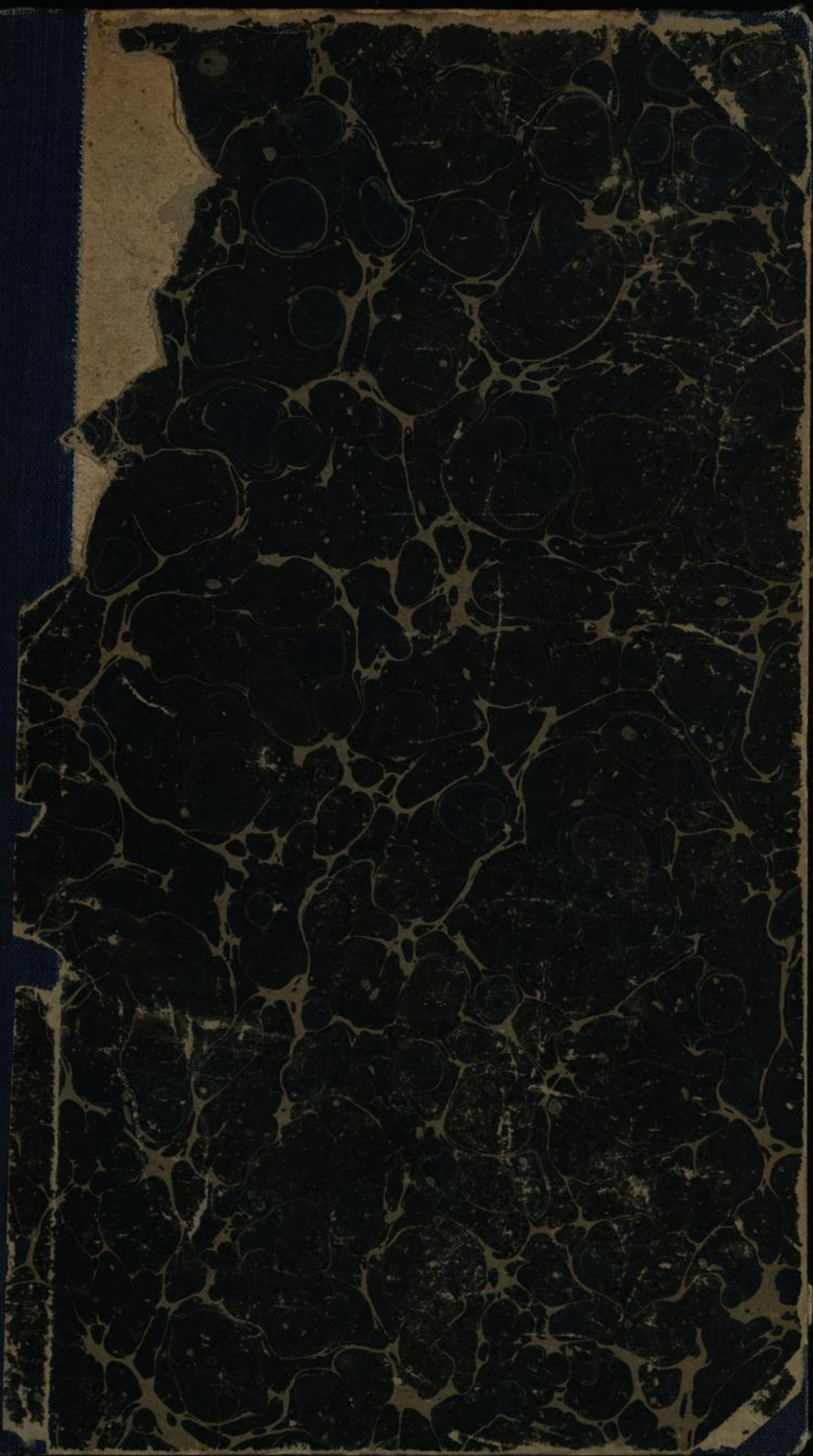
Goldschmidt, Hans

Berlin [u.a.], 1929

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5264

midt
rek
le
ng
ndler

2

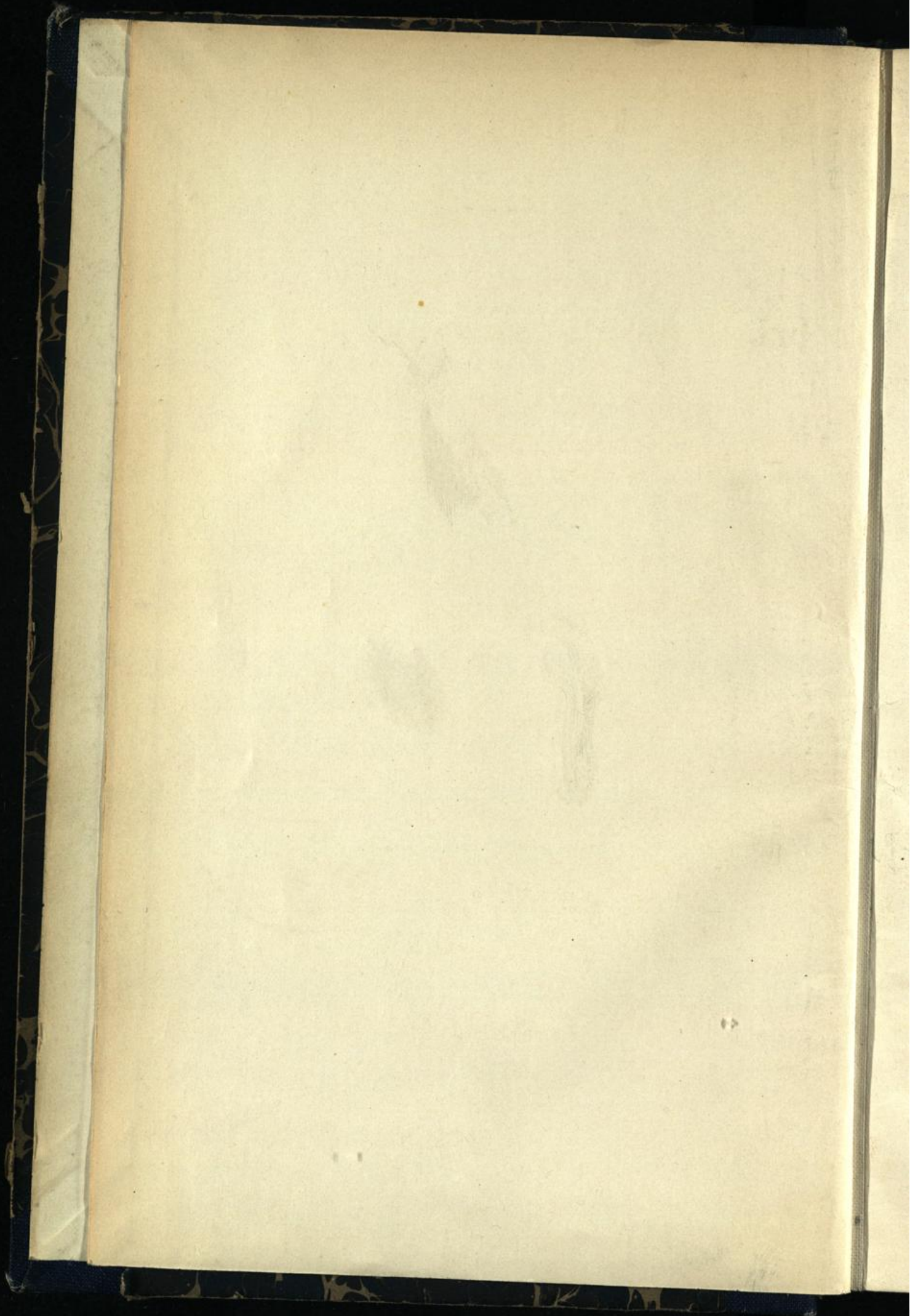




Blank page with faint bleed-through text from the reverse side.

Blank page with faint bleed-through text from the reverse side.





B 1170

Bismarck

und die

Friedensunterhändler 1871

Die deutsch-französischen
Friedensverhandlungen zu Brüssel und Frankfurt
März-Dezember 1871

»Vous croyez donc, colonel, qu'il soit si aisé
d'opposer un refus au prince de Bismarck?«
(Jules Favre zu Oberstlt. Laussedat, am 7. Mai 1871)

Bearbeitet von

Hans Goldschmidt



Berlin und Leipzig 1929

Verlag von Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

1929
679

Ne
7



Ne 7

1952/235 ✓

Meiner Frau

in teilweiser Einlösung des Versprechens
vom 5. 3. 07.

Mohr'sche
in deutscher Fassung des
Jahres 1877

Vorwort.

Die vorliegende Veröffentlichung nahm ihren Ausgang von der Auffindung der jetzt im Reichsarchiv ruhenden Akten des ehemaligen Reichskanzleramtes, des heutigen Reichsministeriums des Innern, über die wirtschaftspolitischen Friedensverhandlungen mit Frankreich 1871. Sie sollten ursprünglich allein bearbeitet werden, es zeigte sich aber schnell, daß diese Akten allein einen Torso bildeten. Die wirtschaftlichen Fragen hatten sich, vor allem durch das Verhalten auf französischer Seite, nicht von den politischen trennen lassen; die ebenfalls bisher größtenteils unverwerteten Akten des Auswärtigen Amtes über die 10 Monate dauernden Verhandlungen zu Brüssel und Frankfurt mußten herangezogen werden. Die Gesamtheit der Akten ergab ein für die historisch-politische Erkenntnis in jeder Beziehung wertvolles, geschlossenes Bild dieser bisher in ihren Einzelheiten noch durchaus unbekanntem Verhandlungen.

Einmal enthalten sie ein äußerst beachtenswertes Vergleichsmaterial für das Verhalten der Deutschen und Franzosen als Sieger 1871 und 1919 und zeigen die verschiedenartigen deutschen und französischen Verhandlungsmethoden in ihren Fehlern und Vorzügen. Dann gewinnen wir in den Weisungen und Randbemerkungen Bismarcks ein geradezu klassisches Bild der überlegenen Verhandlungskunst Bismarcks, der Notwendigkeit für ihn, auch in Einzelheiten einzugreifen, seiner Geschicklichkeit, die Diplomaten auf beiden Seiten dahin zu bringen, wohin er sie haben wollte und — der Schwierigkeit, unter ihm zu arbeiten. Schließlich ermöglicht der fast täglich in Telegrammen und Berich-

ten erfolgende Meinungs austausch zwischen Bismarck und dem Grafen Harry Arnim, sich ein sichereres Urteil als bisher über die Qualitäten dieses Diplomaten zu bilden, Bismarcks Untergebenen und Nebenbuhler, der, gestützt auf das Wohlwollen Kaiser Wilhelms I. und noch mehr der Kaiserin Augusta, immer wieder seine eigene Politik im Gegensatz zu Bismarcks Weisungen durchzusetzen suchte. Arnims spätere, jedenfalls über das Maß der Schuld weit hinausgehende Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus wegen bewußten Landesverrats hat ihn zum Märtyrer gemacht und auch ohne rechten Grund seine dienstliche Befähigung und Tätigkeit in günstigerem Lichte erscheinen lassen, als sie es verdiente.

Ich habe ursprünglich an eine darstellende Behandlung des Materials mit Anhang einiger Aktenstücke gedacht, diese Absicht aber nach Durcharbeitung der Akten aufgegeben und mich auf einleitende Zusammenfassung und Befreiung der Akten von Unwesentlichem beschränkt. Die Darstellung würde m. E. das zähe Geschick der Franzosen, die kleinste Lücke des Vertrages, jede Blöße in den Unterhandlungen, jede Verschlechterung ihrer Lage auszunützen, wie das Aufeinanderprallen der gegensätzlichen Auffassung Bismarcks und Arnims verwischen.

Im allgemeinen enthält die Sammlung nur die Aktenstücke über die Verhandlungen zu Brüssel und Frankfurt. Infolge der französischen Verschleppungstaktik mußte jedoch immer wieder die direkte Verbindung mit der französischen Regierung durch die in Frankreich befindlichen deutschen militärischen und diplomatischen Vertreter gesucht werden, denen an sich andere Aufgaben oblagen. In diesen Fällen sind deren Berichte und Bismarcks Weisungen an sie aufgenommen. Es ließen sich aber durchweg Stücke wählen, die noch nicht in der „Großen Politik der Europäischen Kabinette 1871 bis 1914“ abgedruckt sind. Nur drei der vier Verträge, die die Grundlage bzw. das Ergebnis der Verhandlungen darstellen, sind nochmals aufgenommen. Die „Große Politik“ hat gemäß

den größeren Zusammenhängen, auf die es allein in ihr ankommt, auf die Einzelheiten, die die vorliegende Edition behandelt, nicht eingehen können. Ebenso stehen in Herzfelds inhaltreicher Studie „Deutschland und das geschlagene Frankreich 1871—1873“ andere Probleme im Vordergrund.

Auf französischer Seite hat man sich früher und eingehender mit den eigentlichen Friedensverhandlungen beschäftigt als in Deutschland. Dies ist begreiflich, da es sachlich galt, die Ursachen des nationalen Unglücks festzustellen, und die beteiligten Politiker persönlich nachzuweisen wünschten, daß unter den gegebenen Verhältnissen kein besserer Friede zu erhalten war. An erster Stelle ist Jules Favres eigene ausführliche Darstellung seiner Verhandlungen mit Fabrice und Bismarck im April und Mai 1871 zu nennen. Dagegen geht Thiers in seinen „Notes et Souvenirs“ über die hier interessierenden Vorgänge schnell hinweg, wenn auch seine Auffassung der Dinge beachtenswert bleibt. Der wichtigste französische Verhandlungsführer in Brüssel und Frankfurt, de Clercq, bringt in seinem „Recueil des Traités“ etliche der offiziellen Konferenzprotokolle, die eine mehr formale Bedeutung haben.

Dagegen verdanken wir noch dem Mitglied der deutsch-französischen Grenzkommission Oberstleutnant Laussedat interessante Berichte über die Verhandlungen, denen er beigewohnt hat. Er kämpfte besonders zäh für die Belassung des Gebiets um Belfort bei Frankreich. Sie wurde auch erreicht, kostete indes die Franzosen das lothringische Erzgebiet, dessen Wert schon damals nicht unbekannt war, aber doch offenbar unterschätzt wurde.

Die ergiebigste französische Darstellung bleibt Valfreys „Traité de Francfort“. May, der 1909 die bisherigen Forschungsergebnisse zusammenfaßte, tadelt Valfrey, weil er zu sichtbar Thiers Verdienste habe herabsetzen wollen. Aber Valfrey ist scheinbar der einzige, der seine Kenntnis direkt aus den Akten schöpfen konnte. Die späteren Autoren unterscheiden sich voneinander mehr durch ihre verschiedenartige politische Färbung als durch inhaltliche Ergänzungen.

Von der Wiedergabe der zahllosen Entwürfe der einzelnen Vertragsartikel konnte mit einer Ausnahme Abstand genommen werden. Die endgültige Fassung liegt in den Verträgen vor, und die grundsätzlichen Streitpunkte, um die es sich drehte, sind aus den Berichten der Bevollmächtigten ersichtlich. Die Modifikation nach der einen oder anderen Richtung in der Frage des Optionsrechts, der käuflichen Stellen der Apotheker usw. interessieren heute nicht mehr.

Für die Bereitwilligkeit, mit der mir das gesamte Material zur Verfügung gestellt wurde, bin ich den Herren Reichsminister des Innern und des Äußern, den Herren Ministerialdirektor Dr. Brecht und Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Herrn Präsidenten des Reichsarchivs Dr. h. c. von Mertz, Herrn Archivdirektor Dr. Müsebeck und Herrn Vortragenden Legationsrat Dr. Sass zu größtem Dank verpflichtet. Im einzelnen waren die Herren Geh. Hofrat Spies und Hofrat Lindemann unermüdlich, die einschlägigen Akten ausfindig zu machen und mir bereitzustellen.

Potsdam, 20. Oktober 1928.

Hans Goldschmidt.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
Aktenverzeichnis	X
Vorbemerkung	X
Verzeichnis	XII
1. Die Formulierung der Friedensbedingungen	1—10
Akten Nr. 1—3	11—18
2. Die Verhandlungen in Brüssel und Frankfurt März-Mai 1871	18—33
Akten Nr. 4—78	33—140
3. Der Kampf um die zollfreie Einfuhr und die Räu- mungsfrage Juli-Oktober 1871	141—150
Akten Nr. 79—139	151—243
4. Die Amnestiefrage und die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871	244—246
Akten Nr. 140—153	247—285
5. Schluß	285—286
Literaturverzeichnis	287

Aktenverzeichnis.

Vorbemerkung: Für die Korrespondenz zwischen Bismarck und dem deutschen Bevollmächtigten war bis zum Frankfurter Frieden das Auswärtige Amt federführend. Die Konzepte an Arnim (1824—1881) und Balan (1812—1874) sind meist von dem damaligen Wirklichen Legationsrat Lothar Bucher (1817—1892), die Briefe an Fabrice (1818—1891) von dem Wirklichen Legationsrat Grafen von Hatzfeldt (1831—1901) geschrieben. Offenbar aushilfsweise erscheint auch einige Male die Handschrift der Wirklichen Geheimen Legationsräte Abeken (1809—1872) und von Keudell (1824—1903). Eine systematische Teilung in Referate ist für diese Zeit im Auswärtigen Amt aktenmäßig noch nicht nachzuweisen. Es lag wohl einfach praktische Arbeitsteilung vor. Dabei ist zu beachten, daß Bucher stenographieren konnte und seine Konzepte von vornherein oft stärker den Bismarckschen Stil aufweisen als die der andern Mitarbeiter des Kanzlers.

Als dann nach Unterzeichnung des Friedensvertrages nur noch wirtschaftliche und den Übergang Elsaß-Lothringens an das Deutsche Reich betreffende Angelegenheiten geregelt werden sollten, sollte das Reichskanzleramt, zu dessen Arbeitsgebiet beides gehörte, die Korrespondenz führen. Infolge der erfolgreichen Versuche der Franzosen, trotz des deutschen Protests immer wieder politische Fragen mit den wirtschaftlichen zu verquicken, ist aber tatsächlich in der Zeit von Juni bis September 1871 ein erheblicher Teil der Korrespondenz auch weiterhin von Bismarck durch die Räte des Auswärtigen Amtes geführt worden. Nur während Bismarcks Ferienaufenthalt in Varzin treten der Präsident

des Reichskanzleramts Dr. Delbrück (1817—1903) und seine Räte Dr. Eck (1822—1889) und Dr. Michaelis (1826—1890) in dem Briefwechsel mit Arnim und in den vermittelnden Berichten an Bismarck in den Vordergrund. Erst nachdem im Oktober 1871 die hochpolitischen Fragen in der Hauptsache aus der Debatte ausgeschieden waren, wurde das Reichskanzleramt wirklich federführend, und die Konzepte stammen größtenteils von der Hand des aus dem preußischen Handelsministerium übergetretenen Geheimen Oberregierungsrats Herzog, des späteren Staatssekretärs von Elsaß-Lothringen (1827—1902).

Balan und Arnim haben größtenteils ihre Entwürfe und Konzepte selbst geschrieben. Zur Verfügung stand ihnen noch der auf Arnims Wunsch diesem beigegebene Legationssekretär Hermann Graf von Arnim (1839—1919) und der damalige Geheimsekretär und Chiffreur Willisch, später langjähriger Vorstand des Chiffrierbüros im Auswärtigen Amt. An Hermann Arnims Stelle trat in Frankfurt schließlich der Legationssekretär Freiherr von Buddenbrock. Nach Arnims Fortgang nach Paris sind die meisten Konzepte von dem anderen bisherigen Bevollmächtigten, Grafen von Uxkull (1828—1907), geschrieben, in geringerer Zahl von dem vom Kaiser zum deutschen Bevollmächtigten ernannten bayerischen Staatsrat von Weber (1809—1879).

Da sowohl die von den Brüsseler und Frankfurter Bevollmächtigten geführten Akten, wie die der beiden Berliner Ämter ziemlich vollständig erhalten sind, so liegen meist sowohl Entwurf und Konzept als auch die Ausfertigungen vor. Ich habe, wenn sich die ersteren nicht gleich finden ließen, auch die Ausfertigungen zur Grundlage des Drucks genommen, jedoch im allgemeinen die Entwürfe und Konzepte vorgezogen, um die in ihnen etwa vorhandenen wesentlichen Abweichungen und Verbesserungen feststellen und mitteilen zu können. Für die Scheidung der Begriffe Entwurf und Konzept habe ich mich an Hermann Meyers instruktive Ausführungen gehalten (Das politische Schriftwesen

im Deutschen Auswärtigen Dienst. Tübingen 1920. S. 39 ff.) und die Bezeichnung Konzept nur angewandt, wenn sich unter dem Aktenstück die Paraphe der zuständigen Persönlichkeit befand. Tatsächlich tragen aber eine ganze Anzahl der als Entwurf bezeichneten Stücke, besonders die der Bevollmächtigten in Frankfurt, den Charakter des Konzepts, bei dem die Paraphe nur aus Flüchtigkeit fortgelassen wurde. Es wäre vielleicht zu erwägen, ob nicht der Abgangsvermerk als das entscheidende Merkmal des Konzepts anzusehen ist, und nicht die Paraphe. Aktenvermerke sind von mir nur mitgeteilt, wenn ihnen besondere Bedeutung zukam. Die Höflichkeitsformeln habe ich meist gekürzt wiedergegeben (Euer Durchlaucht, Euer Excellenz, Euer Hochgeboren, Euer Hochwohlgeboren usw.) oder, durch Punkte angedeutet, ausgelassen.

Die Orthographie ist von mir normalisiert worden, außer bei handschriftlichen Mitteilungen Bismarcks und Kaiser Wilhelms I. Ich bin hier, wie überhaupt in der Form der Wiedergabe der Aktenstücke, nach Möglichkeit den in der „Großen Politik“ aufgestellten Grundsätzen gefolgt, die m. E. im Interesse der Einheitlichkeit der Editionstechnik bei allen künftigen Aktenveröffentlichungen neuester Geschichte zugrunde zu legen sind, mögen auch Einzelheiten verbesserungsfähig sein.

Nr.		Seite
		1870
1.	Bismarck an Leonhardt Versailles	XI. 28 11
2.	Bismarck an das preußische Staats- ministerium Versailles	XII. 2. 11
		1871
3.	Der deutsch-französische Prälimi- narfrieden Versailles	II. 26. 12
4.	Balan und Arnim an das Auswärtige Amt Brüssel	III. 23. 33
5.	Bismarck an Fabrice Berlin	III. 25. 34
6.	Bismarck an Balan und Arnim (Tel.) Berlin	III. 23. 34
7.	Balan und Arnim an Bismarck Brüssel	III. 23. 35

Nr.		1871	Seite
8.	Bismarck an Balan	Berlin	III. 25. 36
9.	Bismarck an Balan und Arnim	Berlin	III. 27. 36
10.	Balan und Arnim, Sitzungsbericht I	Brüssel	III. 27. 40
11.	Balan und Arnim, Sitzungsbericht II	Brüssel	III. 28. 43
12.	Balan und Arnim an Bismarck	Brüssel	III. 28. 44
13.	Balan und Arnim an Bismarck	Brüssel	III. 29. 46
14.	Balan und Arnim an Bismarck	Brüssel	III. 30. 48
15.	Bismarck an Balan (Tel.)	Berlin	III. 31. 48
16.	Bismarck an Balan (Tel.)	Berlin	III. 31. 49
17.	Bismarck an Balan und Arnim	Berlin	III. 31. 49
18.	Bismarck an Balan und Arnim	Berlin	IV. 1. 53
19.	Bismarck an Fabrice	Berlin	IV. 1. 55
20.	Balan und Arnim an Bismarck (Tel.)	Brüssel	IV. 1. 56
21.	Balan und Arnim an das Auswärtige Amt (Tel.)	Brüssel	IV. 2. 57
22.	Arnim an das Auswärtige Amt (Tel.)	Brüssel	IV. 2. 57
23.	Bismarck an Arnim (Tel.)	Berlin	IV. 2. 58
24.	Arnim an das Auswärtige Amt (Tel.)	Brüssel	IV. 2. 58
25.	Bismarck an Balan und Arnim	Berlin	IV. 2. 59
26.	Balan an Bismarck	Brüssel	IV. 3. 61
27.	Arnim an Bismarck (Tel.)	Brüssel	IV. 3. 62
28.	Balan und Arnim an Bismarck	Brüssel	IV. 4. 63
29.	Bismarck an Balan und Arnim	Berlin	IV. 5. 63
30.	Bismarck an Balan und Arnim (Tel.)	Berlin	IV. 8. 64
31.	Bismarck an Fabrice (Tel.)	Berlin	IV. 8. 65
32.	Fabrice an Bismarck (Tel.)	Rouen	IV. 9. 65
33.	Bismarck an Roon	Berlin	IV. 10. 66
34.	Arnim an Bismarck (Privatbrief)	Brüssel	IV. 11. 68
35.	Balan und Arnim an Bismarck (Tel.)	Brüssel	IV. 11. 69
36.	Balan und Arnim an Bismarck	Brüssel	IV. 12. 70
37.	Balan an Bismarck	Brüssel	IV. 14. 72
38.	Arnim an Bismarck (Privatbrief)	Brüssel	IV. 14. 73
39.	Bismarck an Kaiser Wilhelm I.	Berlin	IV. 18. 74
40.	Bericht der deutschen Mitglieder der internationalen Grenzregulierungskommission	Brüssel	IV. 19. 77
41.	Bismarck an Fabrice (Tel.)	Berlin	IV. 20. 79
42.	Fabrice an Bismarck	Soisy	IV. 21. 80
43.	Arnim an Bismarck (Privatbrief)	Brüssel	IV. 21. 84
44.	Balan und Arnim an Bismarck (Tel.)	Brüssel	IV. 21. 85
45.	Bismarck an Balan und Arnim	Berlin	IV. 22. 86
46.	Bismarck an Balan und Arnim (Tel.)	Berlin	IV. 22. 87
47.	Arnim an Bismarck (Privatbrief)	Brüssel	IV. 23. 88

Nr.		1871	Seite
48.	Balan und Arnim an Bismarck	Brüssel	IV. 23. 89
49.	Arnim an Bismarck (Privatbrief)	Brüssel	IV. 23. 92
50.	Arnim an Bismarck	Brüssel	IV. 23. 93
51.	Bismarck an Fabrice (Tel.)	Berlin	IV. 23. 94
52.	Fabrice an Bismarck (Tel.)	Soisy	IV. 23. 95
53.	Bismarck an Fabrice (Tel.)	Berlin	IV. 24. 96
54.	Bismarck an Balan und Arnim	Berlin	IV. 24. 96
55.	Balan und Arnim an Bismarck	Brüssel	IV. 25. 97
56.	Balan und Arnim an Bismarck	Brüssel	IV. 25. 99
57.	Holstein an Bismarck	Soisy	IV. 27. 100
58.	Bismarck an Fabrice (Tel.)	Berlin	IV. 27. 107
59.	Bismarck an Fabrice (Tel.)	Berlin	IV. 28. 107
60.	Fabrice an Bismarck (Tel.)	Soisy	IV. 28. 108
61.	Arnim an Bismarck (Privatbrief)	Brüssel	IV. 28. 109
62.	Bismarck an Balan und Arnim	Berlin	IV. 29. 110
63.	Bismarck an Balan und Arnim (Tel.)	Berlin	IV. 30. 111
64.	Fabrice an Bismarck (Tel.)	Soisy	IV. 30. 112
65.	Fabrice an Bismarck (Tel.)	Soisy	V. 1. 112
66.	Balan an Bismarck	Brüssel	V. 1. 113
67.	Arnim, Promemoria	Brüssel	V. 1. 115
68.	Balan an Bismarck	Brüssel	V. 1. 119
69.	Balan und Arnim an Bismarck	Brüssel	V. 2. 119
70.	Arnim an Bismarck	Brüssel	V. 2. 121
71.	Prinz Reuß an Bismarck	St. Petersburg	V. 4. 122
72.	Bismarck an Fabrice (Tel.)	Frankfurt a./M.	V. 6. 123
73.	Fabrice an Bismarck (Tel.)	Soisy	V. 6. 124
74.	Bismarck an Jules Favre	Frankfurt	V. 7. 125
75.	Bismarck, Runderlaß an die preußischen Gesandten in München, Stuttgart, Karlsruhe (Tel.)	Frankfurt	V. 10. 128
76.	Der deutsch-französische Friedensvertrag	Frankfurt	V. 10. 129
77.	Bismarck an Fabrice (Tel.)	Berlin	V. 15. 140
78.	Fabrice an Bismarck (Tel.)	Soisy	V. 20. 140
79.	Bismarck an Delbrück (Tel.)	Frankfurt	V. 21. 151
80.	Bismarck an Delbrück (Tel.)	Frankfurt	V. 21. 152
81.	Unerledigte Punkte des Friedensvertrages	Versailles	V. 25. 153
82.	Arnim an Bismarck	Frankfurt	VI. 6. 155
83.	Bismarck an Arnim (Tel.)	Berlin	VI. 8. 156
84.	Entwurf eines Übergangsabkommens	Berlin	VI. 11. 156
85.	Bismarck an Herzog	Berlin	VI. 11. 159
86.	Arnim an das Auswärtige Amt (Tel.)	Frankfurt	VI. 11. 160

Aktenverzeichnis.

XV

Nr.			1871	Seite
87.	Fabrice an Bismarck (Tel.)	Soisy	VI. 11.	160
88.	Bismarck an Fabrice (Tel.)	Berlin	VI. 12.	161
89.	Arnim an das Auswärtige Amt (Tel.)	Frankfurt	VI. 13.	162
90.	Bismarck an Arnim und Uxkull	Berlin	VI. 24.	163
91.	Arnim an das Auswärtige Amt (Tel.)	Frankfurt	VI. 26.	164
92.	Arnim an Bismarck	Frankfurt	VI. 26.	165
93.	Bismarck an Arnim (Tel.)	Berlin	VI. 26.	166
94.	Bismarck an Arnim	Berlin	VI. 27.	167
95.	Arnim an Bismarck	Frankfurt	VI. 27.	168
96.	Arnim an Bismarck	Frankfurt	VII. 4.	169
97.	Arnim und Uxkull an Bismarck	Frankfurt	VII. 5.	171
98.	Waldersee an Bismarck (Tel.)	Paris	VII. 6.	173
99.	Arnim an Delbrück	Frankfurt	VII. 7.	174
100.	Delbrück an Arnim	Berlin	VII. 8.	176
101.	Bismarck an Arnim	Berlin	VII. 10.	177
102.	Arnim an das Auswärtige Amt (Tel.)	Frankfurt	VII. 13.	179
103.	Arnim an Delbrück	Frankfurt	VII. 13.	180
104.	Eck an Bismarck	Berlin	VII. 15.	183
105.	Arnim an das Reichskanzleramt (Tel.)	Frankfurt	VII. 20.	186
106.	Arnim an Bismarck	Frankfurt	VII. 21.	186
107.	Waldersee an Bismarck	Paris	VII. 21.	192
108.	Arnim an Thile	Frankfurt	VII. 24.	193
109.	Bucher an das Reichskanzleramt	Varzin	VIII. 31.	196
110.	Arnim an Thile	Frankfurt	VIII. 1.	196
111.	Arnim an Thile	Frankfurt	VIII. 2.	198
112.	Bismarck an Arnim	Berlin	VIII.. 4.	202
113.	Thile an Arnim	Berlin	VIII. 5.	204
114.	Arnim an Bismarck	Frankfurt	VIII. 7.	204
115.	Manteuffel an Kaiser Wilhelm I.	Compiègne	VIII. 7.	206
116.	Stosch an Tresckow	Compiègne	VIII. 7.	207
117.	Bismarck an das Reichskanzleramt	Varzin	VIII. 8.	209
118.	Thile an Manteuffel (Tel.)	Berlin	VIII. 12.	210
119.	Bismarck an Waldersee (Tel.)	Berlin	VIII. 12.	211
120.	Waldersee an Bismarck (Tel.)	Paris	VIII. 15.	212
121.	Arnim an Bismarck (Tel.)	Frankfurt	VIII. 16.	213
122.	Arnim an Buddenbrock (Tel.)	Gastein	VIII. 22.	214
123.	Arnim an Bismarck	Paris	IX. 3.	215
124.	Arnim an Bismarck	Paris	IX. 6.	216
125.	Arnim an Bismarck	Paris	IX. 6.	217
126.	Bismarck an Arnim (Tel.)	Salzburg	IX. 7.	220
127.	Arnim an Bismarck	Paris	IX. 10.	221
128.	Arnim an Bismarck	Paris	IX. 18.	223
129.	Arnim an Bismarck	Paris	IX. 18.	225

Nr.			1871	Seite
130.	Bismarck an Arnim	Berlin	IX. 22.	226
131.	Arnim an Bismarck	Paris	IX. 22.	227
132.	Arnim an Bismarck (Tel.)	Paris	IX. 22.	228
133.	Bismarck an Arnim	Berlin	IX. 22.	229
134.	Uxkull an das Auswärtige Amt	Frankfurt	IX. 22.	231
135.	Abeken an Bismarck	Baden Baden	IX. 24.	232
136.	Bismarck an Arnim	Berlin	IX. 27.	234
137.	Bismarck an Kaiser Wilhelm I. (Privatbrief)	Friedrichsruh	IX. 30.	235
138.	Die Zusatzübereinkunft zum deutsch- französischen Friedensvertrage	Berlin	X. 12.	236
139.	Sonderabkommen zum deutsch-fran- zösischen Friedensvertrage	Berlin	X. 12.	241
140.	Bismarck, Instruktion für Uxkull	Berlin	X. 20.	246
141.	Uxkull an Bismarck	Frankfurt	X. 26.	247
142.	Bismarck an Arnim	Berlin	XI. 4.	248
143.	Weber und Uxkull an Bismarck	Frankfurt	XI. 12.	251
144.	Weber an Delbrück (Privatbrief)	Frankfurt	XI. 13.	254
145.	Arnim an Bismarck	Paris	XI. 13.	256
146.	Arnim an Bismarck	Paris	XI. 14.	258
147.	Bismarck an Weber und Uxkull	Berlin	XI. 21.	262
148.	Bismarck an Arnim	Berlin	XI. 21.	265
149.	Weber und Uxkull an Bismarck (Tel.)	Frankfurt	XII. 4.	268
150.	Arnim an Bismarck (Tel.)	Paris	XII. 11.	268
151.	Weber und Uxkull an Bismarck (Tel.)	Frankfurt	XII. 11.	269
152.	Zusatzkonvention zum deutsch-fran- zösischen Friedensvertrage	Frankfurt	XII. 11.	269
153.	Schlußprotokoll der Zusatzkonvention	Frankfurt	XII. 11.	281

I. Die Formulierung der Friedensbedingungen.

Es muß als Zeichen zielbewußter Führung der deutschen Außen- wie Innenpolitik angesehen werden, daß 1870 im Gegensatz zu 1914 der führende Staatsmann und die Bevölkerung sich sofort über das zu erreichende Kriegsziel einig waren:

1. Vollendung der innerdeutschen Einheit, die Frankreich bisher durch seinen Einspruch verhindert hatte.

2. Beschränkung der französischen Machtstellung, um künftige Einmischung in innerdeutsche Verhältnisse und die immer wiederholten Versuche, sich der Rheinlande zu bemächtigen, unmöglich zu machen.

Bismarck hat in einem Schreiben vom 25. August beide Forderungen dahin präzisiert *, daß es gegenüber der sich vorbereitenden Einmischung der neutralen Mächte von großer Wichtigkeit sei, „wenn wir uns gegen die Zumutungen derselben auf die Einstimmigkeit des gesamten Deutschlands stützen können“, und daß der König fest entschlossen sei, den Frieden nicht ohne eine bedeutende territoriale Abtretung Frankreichs zu schließen, „welche für die Sicherung der deutschen Grenze und den Schutz Deutschlands unentbehrlich ist und der schon jetzt so einmütig laut werdenden Forderung des deutschen Volkes entspricht.“ Dem national-liberalen Abgeordneten Lasker, der die deutsche Einheit als Kriegsziel gefordert hatte, ließ Bismarck mitteilen,

* Das Schreiben ist von mir, teilweise im faksimilierten Konzept, abgedruckt in „Ein Jahrhundert deutscher Geschichte. Reichsgedanke und Reich 1815—1919“ Berlin (1928). Nr. 43.

Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

daß es zunächst darauf ankomme, „Frankreich durch den Frieden in eine Lage zu bringen, daß es Deutschland nie wieder gefährlich werden könne.“

Neben diesen Hauptforderungen gingen zahlreiche Anregungen für die Gestaltung der Friedensbedingungen in anderen Punkten ein, die ebenso charakteristisch für die auch im Weltkrieg bezogene Neigung des Deutschen ist, das Fell des Bären zu verteilen, ehe er erlegt ist, wie für die ideellen Werte, an die der Deutsche zuerst in diesem Kampf dachte, obwohl jeder wußte, daß es um die Existenz Deutschlands ging. Schon am 10. August, als der Aufmarsch an der französischen Grenze kaum beendet war, bat ein Kasseler Bürger Bismarck telegraphisch, für die Rückgabe der von Napoleon I. aus Deutschland entführten Kunstschatze zu sorgen. Nach der Schlacht von Sedan, als zum mindesten die Öffentlichkeit einen günstigen Ausgang des Krieges als gesichert ansah, mehrten sich die Zuschriften aus allen Volkskreisen unheimlich. Meist forderten sie Wiedergutmachung der von den Franzosen in früheren Kriegen angerichteten Schäden und Neuregelung des handelspolitischen Verhältnisses. Entgegen dem Geist des auf dem Freihandelsprinzip basierenden Handelsvertrages von 1862 hatten die Franzosen die Annäherung ihrer Sätze an die des deutschen Zollvereins unterlassen, ja sogar einseitig Zollerhöhungen vorgenommen. Besonders die Eisen- und Textilindustrie litt darunter. So klagten rheinische Fabrikanten, daß ein Wertzoll von 15% auf halbseidene Waren einem Einfuhrverbot nach Frankreich gleichkomme, während die gleichen französischen Waren ungehindert nach Deutschland einströmten. Die Elberfelder Handelskammer stellte fest, daß die französischen Zollbehörden schikanös die Werterklärung beanstandeten. Dann trat laut dem Vertrag ein schiedsrichterliches Verfahren durch französische Experten in Kraft. Einmal legten diese durchweg den französischen Marktwert zugrunde anstatt des Einstandswerts, wie es der Vertrag vorschrieb. Außerdem wurde die Entscheidung bei Saisonartikeln so-

lange verschleppt, bis die Saison halb vorbei war, und dann verweigerten die Besteller die Abnahme.

Die Rückforderungen gingen teilweise sehr weit. Manche Städte, Gemeinden und auch Einzelpersonen trugen noch an den Schulden, die sie in den Kriegen Napoleons I. zur Aufbringung der Kontributionen machen mußten. Sie hofften, jetzt aus der französischen Kriegsentschädigung von dem Rest befreit zu werden. Auch Besitzer von Assignaten der französischen Revolutionszeit gab es noch, die entschädigt werden wollten. Ein eigenes Kapitel war die Wiedererlangung der in früheren Kriegen von den Franzosen aus Deutschland geraubten Kunstschatze und erbeuteten Trophäen. Es wurden nicht nur die 1806—07 verloren gegangenen Fahnen und von Napoleon I. entführten Kunstsammlungen zurückverlangt, sondern auch die Manessische Minnesängerhandschrift, die im 30 jährigen Kriege 1622 in Heidelberg gestohlen und in der Pariser Nationalbibliothek wieder aufgetaucht war, ferner die 1689 aus dem Heidelberger Schloß mitgenommenen Stühle, der Armknochen Karls des Großen, die Windeln Jesu Christi und ein Stück des Kleides der Jungfrau Maria. Diese letzteren Reliquien forderte das Kapitel des Aachener Münsters zurück. Bismarck suchte zwar durch Anordnung aktenmäßiger Feststellungen ein Urteil über die Berechtigung der Rückforderungen zu gewinnen. Im Gegensatz zu den Staatsmännern der Entente hat er aber die Aufnahme solcher Forderungen in den Friedensvertrag gar nicht weiter erwogen und offenbar von vornherein der praktischen Möglichkeit skeptisch gegenüber gestanden. Meist fehlte die Angabe über den Verbleib der Gegenstände. An den Rand eines solchen Briefes, in dem es hieß, die vermißten Gegenstände seien in Paris, schrieb er lakonisch: „Paris ist groß!“

Hervorzuheben sind noch die schon damals auftretenden Wünsche nach dem Erwerb von Kolonien. Eine Denkschrift des Prinzen Adalbert bezeichnete die in den verschiedensten Weltteilen liegenden Teile französischer Kolonien, deren

Erwerb ihm für Deutschland begehrenswert schien. Ein von den angesehensten Bremer Kaufleuten unterzeichneter Schriftsatz forderte Saigon unter ausführlicher Begründung.

Die gesamten Anträge wurden zu den Akten genommen, manches schon den preußischen Fachministern zur Begutachtung überwiesen, die ihrerseits auch für in ihr Ressort fallende Dinge Vorschläge machten. Das erste konkrete Ersuchen um Formulierung von Friedensbedingungen in den Akten des Auswärtigen Amtes ist bezeichnenderweise Nr. 1, aus der klar hervorgeht, wie schon damals über die Nichtbeachtung der internationalen Gebräuche für die Behandlung der Privatpersonen und des Privateigentums durch die Franzosen geklagt werden mußte. Greifbare Gestalt nahmen die Friedensbedingungen erst an, als Bismarck um Sichtung des Materials ersuchte. Die in Nr. 2 mit guten Gründen empfohlene Beschränkung der Vorschläge auf das Nötigste brachte die Lücken, die die Franzosen später meisterhaft zur Verschleppung auszunutzen verstanden.

In der Zeit vom 7. Dezember bis 12. Februar wurden dementsprechend die Unterlagen für den Friedensvertrag teils in den einzelnen Fachministerien, teils in gemeinsamen Kommissionssitzungen ausgearbeitet. Im Vordergrund der Beratungen stand die Regelung der öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse der Bewohner der abgetretenen Landesteile und die Entschädigung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen sowie der Reeder der gekaperten Schiffe. Es stand damals für die beteiligten Behörden noch nicht fest, in welchem Umfang mit den Franzosen eine Pauschalsumme oder separate Liquidation zum Ausgleich der durch den Krieg entstandenen Schäden vereinbart würde. Der preußische Finanzminister Otto Camphausen erklärte angesichts der großen Opfer an Gut und Blut den Grundsatz für berechtigt, die Kriegskosten reichlich zu bemessen und angemessene Zuschläge für unberechenbare Schäden zu machen. Er wünschte aus der Kriegsentschädigung einen

deutschen Kriegsschatz und, wie er sagte, „den jetzt fehlenden Betriebsfonds für den Bund“ zu bilden. Zur Ermittlung der tatsächlichen Schäden der ausgewiesenen Deutschen — die von ihnen angegebenen Beträge erschienen sehr hoch — dachte man an Einsetzung internationaler Kommissionen, bestehend aus einem Deutschen, einem Franzosen und einem neutralen Vorsitzenden. Jedoch hatte man Bedenken. Bei der schon damals wenig freundlichen Gesinnung auch der Neutralen für Deutschland fürchtete man, daß die Entscheidungen nur in den seltensten Fällen für die Deutschen gerecht ausfallen würden. Die von den Geschädigten angemeldeten Beträge machten eine Summe von $14\frac{3}{4}$ Mill. Tlr. aus. Der preußische Handelsminister Graf Itzenplitz empfahl, mit 10 Mill. Tlr. zu rechnen, da die Forderungen teils zu hoch, teils zum Ersatz nicht geeignet seien. Die deutschen Reeder forderten Schadensersatz auch für den durch Stillliegen der Schiffe in den Häfen entgangenen Gewinn, während das Ministerium dazu neigte, nur die durch Wegnahme von Schiffen oder Waren entstandenen Schäden zu berücksichtigen. Auch hier fürchtete man übertriebene Ansprüche der Reeder und beschloß, über den geplanten Umfang der Entschädigung nichts verlauten zu lassen, um freie Hand für Beschränkungen zu haben, falls schließlich das Reich die Einzelverteilung vornehmen müsse. Eine Rückforderung der alten Kontributionen aus den napoleonischen Kriegen wurde abgelehnt, weil der Pariser Friede von 1815 alle derartigen Ansprüche für erledigt erklärte. Auch gegen deren Vergütung aus der allgemeinen Kriegsentschädigung bestanden Bedenken; gerade die Städte, die längst ihre Schulden aus dieser Zeit abgetragen hatten (z. B. Danzig 4 Mill. Tlr. bis 1857), würden leer ausgehen und die säumigeren Schuldner bevorzugt werden. Wollte man aber die bereits abgetragenen Schulden einschließen, werde die Summe untragbar werden.

Hinsichtlich der entführten Kunstschatze ließ Bismarck sich über die Behandlung dieser Frage 1815 Bericht

erstatten. Damals war auf Grund formloser Besprechungen und Zusagen die Willfähigkeit der französischen Behörden erreicht, und während der Anwesenheit der vereinigten Heere ein Teil der Gegenstände zurückgeführt; sehr gern wurde aber von den Franzosen behauptet, das Gesuchte sei „momentan“ nicht zu finden. Nach Friedensschluß wollte Hardenberg keinen anderen Weg als den der „gesandtschaftlichen Erinnerung“ zulassen, und das Ergebnis blieb natürlich unvollständig. In den Sitzungen der Ministerialkommission tauchte ein Bedenken auf, das recht kennzeichnend dafür ist, wie man schon damals die Einstellung des übrigen Europas gegenüber Deutschland beurteilen zu müssen glaubte: der ursprüngliche Sachverhalt, die Erinnerung an den Raub, sei längst dem Gedächtnis entschwunden, bei Rückforderung nach so langer Zeit würden die deutschen Regierungen „harte Beurteilung seitens der Gebildeten außerhalb Deutschlands finden“. Man einigte sich schließlich darauf, nur staatliches und kein korporatives oder privates Eigentum zurückzufordern, außerdem noch diejenigen Kunstgegenstände auszuschließen, die durch Kauf oder auf Grund sonstiger rechtlicher Titel in den staatlichen Besitz Frankreichs gelangt seien. Hierzu gehörte z. B. der Minnesängerkodex Manesse.

Zur Regelung der handelspolitischen Verhältnisse sahen die Vorschläge des preußischen Handelsministers das Wiederinkrafttreten des bisherigen Handelsvertrages vor, doch sollten die verschiedenen einseitigen Zollerhöhungen und sonstige Maßnahmen der Franzosen gegen den Geist des Vertrages beseitigt werden. Außerdem wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, Übergangsbestimmungen für das Ausscheiden Elsaß-Lothringens aus dem französischen Zollverbände zu vereinbaren. Es muß hierzu bemerkt werden, daß die deutsche Industrie zwar grundsätzlich den Rückwerb alten deutschen Landes nicht minder freudig als die erdrückende Mehrheit des deutschen Volks begrüßte. In der Praxis aber sahen einzelne ihrer Zweige, besonders die

Textilindustrie, in geringerem Maße der Weinbau, dem Eintritt der Reichslande in den deutschen Zollverband mit Sorge entgegen. Bekanntlich hatte die elsässische Textilindustrie ganz Frankreich versorgt, die deutschen Interessenten behaupteten in ihren Eingaben, die französische Statistik ergebe für das Elsaß das Vorhandensein von $2\frac{1}{4}$ Mill. Spindeln und 50 000 Webstühlen, während sich im gesamten deutschen Zollverein nur 3 Mill. Spindeln und 37 000 Webstühle befänden. Sie legten deshalb nahe, die Reichslande einstweilen nicht in das deutsche Zollgebiet aufzunehmen. Nur eine badische Textilfirma reichte das Gutachten eines neutralen Schweizers ein, in welchem von der Annexion Elsaß-Lothringens aus wirtschaftlichen Gründen offen abgeraten wurde. Die Sachverständigen des preußischen Handelsministeriums anerkannten die schwierigen Verhältnisse, die sich durch den Eintritt der Mülhausener Textilindustrie in den deutschen Zollverband unter Verlust ihres französischen Absatzgebietes ergeben mußten, wenn sie die statistischen Angaben auch für übertrieben erklärten. Den einstweiligen Ausschluß der Elsässer aus dem Zollgebiet lehnten sie aber aus naheliegenden politischen Gründen ohne weiteres ab. Wären doch auf diese Weise die Bewohner der Reichslande zu Deutschen zweiter Klasse gestempelt und den zu erwartenden Bestrebungen der Franzosen, die ideellen Bande zu ihren ehemaligen concitoyens möglichst weitgehend aufrecht zu erhalten, die beste Handhabe gegeben. Für die elsäß-lothringischen Eisenbahnen suchte die derzeitige deutsche Verwaltung die nötigen Unterlagen für die Berechnung ihres Wertes beizubringen.

Fürs erste blieb die praktische Bedeutung der gesamten Vorarbeiten beschränkt. Der Präliminarfrieden vom 26. Februar 1871 (Nr. 3) behandelte nur drei Fragen: Landabtretung, Geldentschädigung und Pfänder für deren Zahlung. Wie Bismarck selbst dem Ministerium berichtete, hat er auf der Ausscheidung aller anderen Probleme bestanden, da Thiers sich bemühte, alles Mögliche in die Debatte hin-

einzuziehen. Der Grund ist klar: Frankreich konnte bei jeder Verschleppung durch ein unvorhergesehenes Ereignis nur Besserung seiner Lage erhoffen. Deutschland mußte im Gegenteil mit Rücksicht auf die immer noch mögliche Einmischung der Neutralen und die unsicheren Regierungsverhältnisse in Paris sehen, möglichst schnell zu dem Vertragsabschluß zu gelangen. So stellt der Präliminarfrieden — um einen heute viel gebrauchten Ausdruck anzuwenden — einen Rahmenvertrag dar. Die Modalitäten der Ausführung, wie überhaupt die Neuregelung des Friedensverhältnisses zwischen Deutschland und Frankreich — waren doch alle bestehenden Verträge durch den Krieg aufgehoben — blieb weiteren Verhandlungen überlassen, die laut Artikel VII des Präliminarfriedens unverzüglich in Brüssel stattfinden sollten. So dienten Bismarck die gesandten Entwürfe zunächst nur dazu, den Überblick zu gewinnen, was etwa im Präliminarfrieden noch berücksichtigt werden müsse. Das gesandte Material entsprach insofern nicht diesem Zweck, als der Anschlag der Kriegskosten den vorhin erwähnten Absichten Camphausens entsprechend recht reichlich gehalten war. Kriegsschatz und „Betriebsfonds“ für die Verwaltung des Deutschen Reichs sollte neben der Auffüllung aller verbrauchten Materialien übrig bleiben. Schon der Kriegsminister von Roon sandte Bismarck die Aufstellung des stellvertretenden Kriegsministers Klotz mit dem Bemerkem, ihm scheine die Berechnung recht reichlich zu sein. Bismarck ersuchte sofort, alles auszuschneiden, „was nicht einen zum Behuf des gegen Frankreich geführten Krieges wirklich gemachten Aufwand darstellt.“ So erhalte er keinen Anhaltspunkt für die Friedensverhandlungen.

In den Vordergrund traten diese Berliner Entwürfe erst, als Bismarck sie persönlich mit dem preußischen Staatsministerium vor Beginn der Brüsseler Verhandlungen in zwei großen Sitzungen am 14. und 15. März durchging. Der eine für Brüssel bestimmte Bevollmächtigte Graf Arnim wohnte den Sitzungen bei. Sie bedeuteten für ihn die

mündliche Instruktion, auf die sich Bismarck später auch mehrfach berief. Die Änderungen an den oben skizzierten Vorschlägen sind im allgemeinen nicht von sehr einschneidender Bedeutung. Von Interesse sind vor allem Bismarcks kritische Bemerkungen wie die Mitteilungen, die er bei den einzelnen Punkten über die bisherigen Verhandlungen machte. Sie bildeten zugleich die Grundlage für ihre Fortführung. Die in Friedensverträgen bisher übliche Formel, die dauernd Friede und Freundschaft zwischen den Vertragschließenden in Aussicht stellt, sollte fortbleiben, „da die Stipulation eines immerwährenden Friedens nach der Erfahrung wenig bedeutet und andererseits aus der Verabredung, daß vom Tage des Austauschs der Ratifikationen ab Friede sein soll, vielleicht unerwünschte Konsequenzen gezogen werden könnten.“ Das Wiederinkrafttreten des alten Handelsvertrages sei zu erstreben, ohne daß der Friedensschluß davon abhängig zu machen sei. Bismarck hielt es für einen Eingriff in die Souveränität, in dieser Frage einen Zwang auszuüben, und zog den Vergleich mit dem englisch-chinesischen Opiumvertrag. Die Initiative sei den Franzosen zu überlassen und kein besonderer Eifer von deutscher Seite an den Tag zu legen, da Deutschland durch den Vertrag nicht viel gewonnen habe; doch sei ein Zollkrieg zu vermeiden. Staatsminister Delbrück war hier anderer Ansicht; in einem zwei Monate später verfaßten Gutachten meinte er, Deutschland habe zum erheblichen Teil größeres Interesse als Frankreich an der Meistbegünstigung oder der Wiederherstellung der Handels- und Schifffahrtsverträge, weniger an der Literaturkonvention; hier sei Frankreich der Hauptinteressent. Charakteristisch dafür, wie bereits damals die Franzosen als Vertragskontrahenten beurteilt wurden, ist die Randbemerkung Bismarcks zu einem Artikel des Vertragsentwurfs, der gegenseitige freie Durchfuhr zusicherte: „Bedenklich. Die Förmlichkeiten werden bei uns ehrlich, in Frankreich tendenziös gehandhabt werden. Ausnahmeverordnungen?“ Schlußbemerkung: „Cessat“.

Besonders bemerkenswert sind dann noch Bismarcks Ausführungen über zwei Punkte, bei denen die französischen Geschichtschreiber behaupten, Bismarck habe ihre Gestaltung, die durchaus dem internationalen Brauch widerspreche, unter dem Druck der durch den Kommuneaufstand verschlechterten Lage der französischen Regierung erzwungen*. 1. Er erklärte, eine Übernahme des auf Elsaß-Lothringen entfallenden Anteils der französischen Staatsschuld komme nicht in Betracht. Ursprünglich habe er 6 Milliarden Kriegsentschädigung gefordert und auf Remonstrationen der Franzosen dann angedeutet, man könne darauf wohl die Abrechnung des Staatsschuldenanteils Elsaß-Lothringens zulassen. Darauf seien die Franzosen nicht eingegangen und schließlich 5 Milliarden ohne Vorbehalt der Übernahme des fraglichen Anteils festgesetzt. 2. In der Frage der Entschädigung der französischen Ostbahn, der die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörten, habe Thiers ausdrücklich erklärt, daß dem Deutschen Reich die Landesteile mit allen den Souveränitätsrechten zufielen, welche die französische Regierung darin ausgeübt hätte, und daß Deutschland davon den ihm angemessen erscheinenden Gebrauch machen möge. Eventuell müsse die Expropriierung der Ostbahn durch Spezialgesetz vorgenommen werden. Es war also in beiden Punkten die grundsätzliche Entscheidung längst vor den Brüsseler Verhandlungen und dem Kommuneaufstand gefallen.

* Vgl. J. Valfrey, Histoire du Traité de Francfort. 1. Bd. Paris 1874. S. 16/17.

I. Der Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen an den preußischen Justizminister Dr. Leonhardt *.

Konzept von Buchers Hand.

Versailles, 28. Nov. 1870.

„Das seit Menschenaltern unerhörte Verfahren, welches Behörden und Bevölkerung in Frankreich gegen die unter ihnen lebenden Deutschen beobachtet haben, macht es notwendig, beim Abschluß des Friedens die Aufnahme von Stipulationen zu verlangen, deren man seit lange entwöhnt ist. Es wird vornehmlich darauf ankommen, erstens ausdrücklich anerkennen zu lassen, daß die vertriebenen Deutschen nach Beendigung des Krieges in ihre jura status, ihr Eigentum, ihre dinglichen und Forderungsrechte wieder-eintreten, und zweitens, den nach Frankreich zurückgekehrten Deutschen die Möglichkeit zu sichern, solange im Lande zu verweilen, als zur Abwicklung ihrer Geschäfte erforderlich ist. Die Formulierung beider Stipulationen muß mit Rücksicht auf das französische Munizipalrecht geschehen. Ich erlaube mir, beispielsweise an das Gesetz von 1849 sur la naturalisation et le séjour des étrangers en France zu erinnern.“

Bittet um Formulierung und Zusendung entsprechender Vertragsklauseln. v. B.

2. Der Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen an das preußische Staatsministerium **.

Metallographierte Abschrift.

Versailles, den 2. Dez. 1870.

„Von einzelnen der Herren Ressortminister und von Privatpersonen sind mir Wünsche für die künftigen Friedens-

* Vgl. S. 4.

** Vgl. S. 4/5.

verhandlungen mit Frankreich ausgesprochen worden. Einige von privater Seite gekommene Gesuche derart sind bereits von dem Auswärtigen Amte dem betr. Herrn Ressortminister mit dem Ersuchen übersandt worden, dieselben zu prüfen und eventuell die zweckmäßig erscheinenden Vorschläge vorzubereiten. Ich ersuche das kgl. Staatsministerium ergebenst, das in den verschiedenen Ressorts vorhandene Material gefl. einer Sichtung unterwerfen und mir die für wünschenswert erachteten Stipulationen in der Form entworfen, wie sie zur Aufnahme in einen eventuellen Friedenstraktat fertig und geeignet sind, zugehen zu lassen. Es wird ratsam sein, die Vorschläge auf das Nötigste zu beschränken, damit die umständlichen und schwierigen Verhandlungen über die unmittelbaren Ergebnisse des Krieges nicht erschwert und verwickelt werden. An das Bundeskanzleramt habe ich eine entsprechende Aufforderung ergehen lassen.

Graf v. Bismarck.“

3. Der deutsch-französische Präliminarfrieden. Versailles 1871 Februar 26.

Ausfertigung.

Entre le Chancelier de l'Empire germanique Monsieur le Comte Otto de Bismarck-Schönhausen, muni des pleins-pouvoirs de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

le Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Bavière, Monsieur le Comte Otto de Bray-Steinburg,

le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, Monsieur le Baron Auguste de Wächter,

le Ministre d'Etat, Président du Conseil des Ministres de Son Altesse Royale, Monseigneur le Grand-Duc de Bade, Monsieur Jules Jolly,

représentant l'Empire germanique,

d'un côté,

et de l'autre

le Chef du Pouvoir exécutif de la République française,
Monsieur Thiers, et

le Ministre des Affaires Etrangères, Monsieur Jules Favre,
représentant la France,

les pleins-pouvoirs des deux parties contractantes ayant été
trouvés en bonne et due forme, il a été convenu ce qui suit,
pour servir de base préliminaire à la paix définitive à conclure
ultérieurement

Article I. La France renonce en faveur de l'Empire
allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à
l'est de la frontière ci-après désignée.

La ligne de démarcation commence à la frontière nord-
ouest du canton de Cattenom vers le Grand-Duché de Luxem-
bourg, suit vers le sud les frontières occidentales des cantons
de Cattenom et Thionville, passe par le canton de Briey en
longeant les frontières occidentales des communes de Montois-
la-Montagne et Roncourt ainsi que les frontières orientales
des communes de Marie-aux-chênes, St. Ail, Habouville,
atteint la frontière du canton de Gorze, qu'elle traverse de
long des frontières communales de Vionville, Bouxières et
Onville, suit la frontière sud-ouest resp. sud de l'arrondisse-
ment de Metz, la frontière occidentale de l'arrondissement
de Château-Salins jusqu'à la commune de Pettoncourt,
dont elle embrasse les frontières occidentale et méridionale
pour suivre la crête des montagnes entre la Seille et le Moncel
jusqu'à la frontière de l'arrondissement de Sarrebourg au
sud de Garde. La démarcation coïncide ensuite avec la fron-
tière de cet arrondissement jusqu'à la commune de Tan-
conville dont elle atteint la frontière au nord, de là elle suit
la crête des montagnes entre les sources de la Sarre blanche
et la Vezouze jusqu'à la frontière du canton de Schirmeck,
longe la frontière occidentale de ce canton, embrasse les
communes de Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine,
Ranrupt, Saulxures et St. Blaise-la-Roche du canton de
Saales et coïncide avec la frontière occidentale des départe-
tements du Bas-Rhin et du Haut-Rhin jusqu'au canton de

Belfort, dont elle quitte la frontière méridionale non loin de Vourvenans, pour traverser le canton de Delle aux limites méridionales des communes de Bourogne et de Froide-fontaine, et atteindre la frontière suisse en longeant les frontières orientales des communes de Jonchery et Delle.

L'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété. Une commission internationale composée de représentants des Hautes Parties contractantes en nombre égal des deux côtés sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux, qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparés par la nouvelle frontière; en cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les membres de la commission en référeront à leurs Gouvernements respectifs.

La frontière telle qu'elle vient d'être décrite, se trouve marquée en vert sur deux exemplaires conformes de la carte du territoire formant le Gouvernement général d'Alsace, publiée à Berlin, en septembre 1870, par la division géographique et statistique de l'état-major général, et dont un exemplaire sera joint à chacune des deux expéditions du présent traité.

Toutefois le tracé indiqué a subi les modifications suivantes de l'accord des deux parties contractantes: Dans l'ancien département de la Moselle les villages de Marieaux-chênes près de St. Privat-la-Montagne, et de Vionville, à l'ouest de Rezonville, seront cédés à l'Allemagne. Par contre la ville et les fortifications de Belfort resteront à la France avec un rayon qui sera déterminé ultérieurement.

Article II. La France paiera à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne la somme de cinq milliards de francs.

Le paiement d'au moins un milliard de francs aura lieu dans le courant de l'année 1871, et celui de tout le reste de

la dette dans un espace de trois années à partir de la ratification des présentes.

Article III. L'évacuation des territoires français occupés par les troupes allemandes commencera après la ratification du présent traité par l'assemblée nationale siégeant à Bordeaux. Immédiatement après cette ratification les troupes allemandes quitteront l'intérieur de la ville de Paris ainsi que les forts situés à la rive gauche de la Seine, et dans le plus bref délai possible, fixé par une entente entre les autorités militaires des deux pays, elles évacueront entièrement les départements du Calvados, de l'Orne, de la Sarthe, d'Eure et Loir, du Loiret, de Loir et Cher, d'Indre et Loire, de l'Yonne, et de plus les départements de la Seine inférieure, de l'Eure, de Seine et Oise, de Seine et Marne, de l'Aube et de la Côte d'Or, jusqu'à la rive gauche de la Seine. Les troupes françaises se retireront en même temps derrière la Loire, qu'elles ne pourront dépasser avant la signature du traité de paix définitif. Sont exceptées de cette disposition la garnison de Paris, dont le nombre ne pourra pas dépasser quarante mille hommes et les garnisons indispensables à la sûreté des places fortes.

L'évacuation des départements situés entre la rive droite de la Seine et la frontière de l'est par les troupes allemandes s'opérera graduellement après la ratification du traité de paix définitif, et le paiement du premier demimilliard de la contribution stipulée par l'article II, en commençant par les départements les plus rapprochés de Paris, et se continuera au fur et à mesure que les versements de la contribution seront effectués; après le premier versement d'un demimilliard cette évacuation aura lieu dans les départements suivants: Somme, Oise et les parties des départements de la Seine inférieure, Seine et Oise, Seine et Marne, situées sur la rive droite de la Seine, ainsi que la partie du département de la Seine et les forts situés sur la rive droite.

Après le paiement de deux milliards, l'occupation allemande ne comprendra plus que les départements de la Marne,

des Ardennes, de la Haute Marne, de la Meuse, des Vosges, de la Meurthe, ainsi que la forteresse de Belfort avec son territoire, qui serviront de gage pour les trois milliards restants, et où le nombre des troupes allemandes ne dépassera pas cinquante mille hommes. Sa Majesté l'Empereur sera disposé à substituer à la garantie territoriale consistant dans l'occupation partielle du territoire français une garantie financière, si elle est offerte par le Gouvernement français dans des conditions reconnues suffisantes par Sa Majesté l'Empereur et Roi pour les intérêts de l'Allemagne. Les trois milliards dont l'acquittement aura été différé, porteront intérêt à cinq pour cent à partir de la ratification de la présente convention.

Article IV. Les troupes allemandes s'abstiendront de faire des réquisitions soit en argent soit en nature dans les départements occupés. Par contre l'alimentation des troupes allemandes, qui resteront en France, aura lieu aux frais du Gouvernement français dans la mesure convenue par une entente avec l'intendance militaire allemande.

Article V. Les intérêts des habitants des territoires cédés par la France, en tout ce qui concerne leur commerce et leur droit civil seront réglés aussi favorablement que possible lorsque seront arrêtées les conditions de la paix définitive. Il sera fixé, à cet effet, un espace de temps pendant lequel ils jouiront de facilités particulières pour la circulation de leurs produits. Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés et ne pourra prendre contre eux aucune mesure atteignant leurs personnes ou leurs propriétés.

Article VI. Les prisonniers de guerre, qui n'auront pas déjà été mis en liberté par voie d'échange, seront rendus immédiatement après la ratification des présents préliminaires. Afin d'accélérer le transport des prisonniers français, le Gouvernement français mettra à la disposition des autorités allemandes à l'intérieur du territoire allemand une partie du matériel roulant de ses chemins de fer dans une mesure,

qui sera déterminée par des arrangements spéciaux et aux prix payés en France par le Gouvernement français pour les transports militaires.

Article VII. L'ouverture des négociations pour le traité de paix définitif à conclure sur la base des présents préliminaires aura lieu à Bruxelles immédiatement après la ratification de ces derniers par l'assemblée nationale et par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

Article VIII. Après la conclusion et la ratification du traité de paix définitif l'administration des départements devant encore rester occupés par les troupes allemandes sera remise aux autorités françaises. Mais ces dernières seront tenues de se conformer aux ordres, que les commandants des troupes allemandes croiraient devoir donner dans l'intérêt de la sûreté, de l'entretien et de la distribution des troupes.

Dans les départements occupés la perception des impôts après la ratification du présent traité s'opérera pour le compte du Gouvernement français et par le moyen de ses employés.

Article IX. Il est bien entendu que les présentes ne peuvent donner à l'autorité militaire allemande aucun droit sur les parties du territoire, qu'elle n'occupe point actuellement.

Article X. Les présentes seront immédiatement soumises à la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et de l'assemblée nationale française siégeant à Bordeaux.

En foi de quoi les soussignés ont revêtu le présent traité préliminaire de leurs signatures et de leurs sceaux.

Fait à Versailles, le 26 février 1871.

v. Bismarck
(L. S.)

A. Thiers
Jules Favre

Les royaumes de Bavière et de Wurtemberg et le Grand Duché de Bade ayant pris part à la guerre actuelle comme alliés de la Prusse et faisant partie maintenant de l'Empire

germanique, les soussignés adhèrent à la présente convention au nom de leurs souverains respectifs.

Versailles, le 26 février 1871.

C^{te} de Bray-Steinburg

Mittnacht

Bⁿ de Waechter

Jolly

II. Die Verhandlungen in Brüssel und Frankfurt März bis Mai 1871.

Zu Bevollmächtigten wurden, wie schon erwähnt, Graf Harry Arnim, bisher Gesandter beim Päpstlichen Stuhle, und der Brüsseler Gesandte von Balan bestimmt, außerdem der sächsische Kriegsminister Generalleutnant von Fabrice, der als Generalgouverneur des besetzten Gebiets mit dem Sitz in Rouen die in Ausführung der Friedenspräliminarien notwendigen Verhandlungen mit der französischen Regierung als Bismarcks Vertreter führte. Er war dort einstweilen nicht abkömmlich, und Bismarck überließ es ihm, sich je nach Entwicklung der Dinge nach Brüssel zu begeben. Der preußische Gesandte in Dresden berichtete, er habe der Auffassung entgegengetreten müssen, daß Arnim der eigentliche Verhandlungsführer sein solle und Balan, der an Jahren ältere, nur als Gesandter am Verhandlungsort nicht übergangen werden konnte und sollte. Vermutlich hat Arnim diese Ansicht zum mindesten gefördert. Zu dem ihm von Bismarck nachgetragenen Wort, er sehe in jedem Vordermann einen persönlichen Feind, bringen die Akten anlässlich der Frage der Heranziehung der süddeutschen Bevollmächtigten noch den klassischen Ausspruch Arnims: „Mein Bedarf an Kollegen ist immer gedeckt, auch wenn ich keine habe“. Balan sprach in seinem Dankschreiben für die Ernennung zum Bevollmächtigten offenbar mit beabsichtigter Betonung seine Freude darüber aus, daß er in Arnim eine bewährte jüngere Kraft als Mitarbeiter erhalte, Bismarck unterstrich das Wort ‚jüngere‘ und machte den Randvermerk: „avis au lecteur.“

Tatsächlich sah aber wohl auch er in Arnim den Führer der Unterhändler, denn sonst hätte er wohl nicht diesen, sondern Balan an den entscheidenden Sitzungen des preußischen Ministeriums teilnehmen lassen und persönlich instruiert.

Bismarck kannte den um 9 Jahre jüngeren Grafen Arnim von Jugend an. Er hat ihn stets als hervorragend begabten Menschen bezeichnet, ihn auch während seiner Gesandtenzeit mehrfach in seine Nähe zu ziehen und zu fördern gesucht. Ein günstiges Urteil über Arnims diplomatische Fähigkeiten hat Bismarck damit wohl kaum abgeben wollen und auch nicht können. Erst die wichtige Stellung Arnims als Gesandter beim Päpstlichen Stuhl während des Vatikanischen Konzils gab Arnim Gelegenheit, sein Können zu zeigen, und Bismarck, sich ein Urteil über dasselbe zu bilden. Moritz Busch hat im Winter 1870/71 verschiedentlich die Bemerkungen aufgezeichnet, die Bismarck unter dem frischen Eindruck der von Arnim eingehenden Berichte machte. Sie lauten alle in demselben Sinn und nicht günstig: er sei ein guter Kopf, aber seine Berichte lauteten heute so, morgen so. Oft habe er am gleichen Tage zwei grundverschiedene Ansichten. Er wechsele diese nach seinem Befinden und der Art, wie er behandelt werde. Es sei kein Verlaß darauf*.

* Bismarcks Gesammelte Werke. 7. Bd. Gespräche. Hrg. von Willy Andreas. Berlin. S. 359, 403, 455. Die weiteren Bemerkungen Bismarcks ebenda (8. Bd. u. a. S. 103, 130, 211 und „Gedanken und Erinnerungen“, Stuttgart 1898. 2. Bd., S. 162 ff.) sind von dem bevorstehenden bzw. vollzogenen Bruch beeinflusst. Es ist aber zu beachten, daß die von Lucius unter dem 5. Jan. 1875 verzeichnete besonders ausführliche Charakteristik Arnims, Arnim habe Bismarck stets gesucht, wenn er geglaubt habe, davon persönlichen Gewinn zu ziehen, übereinstimmt mit dem Eindruck, den Kurd von Schlözer von Arnim nach der Übernahme des Postens in Rom 1864 hatte: „Der schwimmt ganz in ‚Ottos‘ Wasser, ist durch die alte Freundschaft mit Bismarck rasch gehoben und lebt dabei in so entschiedenen Junkerideen, daß man eigentlich nicht viel Politik mit ihm reden kann...“ Paul Curtius, Kurd von Schlözer. Berlin [1912]. S. 61. Arnims Nachfolger in Paris, Fürst Chlodwig Hohenlohe bezeichnet Arnim als eitel, selbstsüchtig, falsch, aber äußerst geschickt. (Denkwürdigkeiten. Stuttgart 1907. 2. Bd. S. 106.)

Die französischen Unterhändler waren der *Ministre plénipotentiaire* in Brüssel Baron Baude, zu Zeiten des Empire Gesandter in Athen, und das Thiers nahestehende Mitglied der Nationalversammlung Goulard, dazu als technische Sachverständige der Gesandte de Clercq, ein erfahrener Diplomat des französischen Außenministeriums für rechtliche, finanzielle und Handelsfragen, und der General Dourelaine für die Grenzregulierung. Dieser mußte erst aus deutscher Kriegsgefangenschaft entlassen werden, um mitwirken zu können. Arnim charakterisiert Baude — wohl zu optimistisch unter dem Eindruck der persönlich angenehmen Formen des Gesandten — „als verständigen Franzosen“, der vor allem für sich den Berliner Posten, für Frankreich den Frieden wolle. Goulard sei „ein ernsthafter Hanswurst mit den Formen eines *père noble*“*. De Clercq wird als die eigentliche Arbeitskraft bezeichnet, er sei ein Routinier, der sich nicht an den Gedanken gewöhnen könne, daß die Rezepte, nach denen er 1859 den Züricher Vertrag und in den 60er Jahren die Handelsverträge geschlossen hatte, hier nicht mehr paßten. Er suche in „weitläufigen, doktrinären Auseinandersetzungen“ nur über Prinzipien zu sprechen und die Anwendung auf den gegebenen Fall der „späteren Diskussion“ vorzubehalten. Er hatte vor den anderen den Vorzug, die deutsche Sprache ausgezeichnet zu beherrschen.

Als Arnim am 19. März nach Brüssel abreiste, war eine bedenkliche Veränderung der Gesamtlage eingetreten: am 18. März war der Kommuneaufstand in Paris ausgebrochen, und die französische Regierung hatte sich nach Versailles zurückziehen müssen. In Deutschland haben sich

* Laussedat, *La Délimitation de la Frontière Franco-Allemande* schreibt S. 42 über ihn, daß er „était sans doute animé des meilleures intentions, mais tellement terne, tellement étranger à toutes les questions si graves qui se traitaient devant lui que nous n'avions jamais pu comprendre, à Bruxelles, que M. Thiers lui eût confié un rôle qui aurait exigé autant de sagacité que d'autorité.“

weitere Kreise wohl kaum klargemacht, wie groß dadurch die Gefahr geworden war, daß der Präliminarfrieden vom 26. Februar auf dem Papier blieb. Hatte die Kommune auch wenig Aussicht, sich zum Herrn von Frankreich zu machen, so brachte der offenbare Mißerfolg der republikanischen Regierung doch Wasser auf die Mühlen der monarchischen Parteien. Der Bestand der republikanischen Regierung war in Frage gestellt, und damit der für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Präliminarfriedens wichtige Kredit Frankreichs noch mehr vermindert, als es ohnehin durch die Kriegsergebnisse der Fall war. Wenn die französischen Geschichtsschreiber behaupten, die deutschen Unterhändler hätten die schwierige innenpolitische Lage Frankreichs ausgenutzt „pour aggraver sur plusieurs points essentiels les préliminaires de Versailles“ *, so ergeben die Akten ein anderes Bild; umgekehrt: die französischen Bevollmächtigten benutzten die unsicher gewordene Lage zu dem Versuch, in wichtigen Punkten günstigere Bedingungen zu erlangen, als sie im Präliminarfrieden vereinbart waren.

Schon der Auftakt war nicht vielversprechend. Die Franzosen schoben sofort die Punkte in den Vordergrund, die Bismarck als durch Abrede mit Thiers als erledigt bezeichnet hatte, die Entschädigung der Ostbahn und die Übernahme des elsass-lothringischen Anteils an der französischen Staatsschuld, und suchten darüber hinaus die im Präliminarfrieden grundsätzlich geregelten Fragen, wie die Höhe der Kriegsentschädigung, wieder aufzurollen. Die deutschen Bevollmächtigten erwiesen sich als nicht imstande, der französischen Taktik mit Erfolg zu begegnen. Sie leisteten ihr in gewissem Sinn noch Vorschub, indem sie auf Äußerlichkeiten und die Erfüllung formeller Vorbedingungen mehr Gewicht legten, als im Interesse schneller Einigung lag. (Vgl. Nr. 4, 10—14.)

* Valfrey a. a. O. S. 16/17.

Erstaunlich schnell übersah Bismarck die Lage. In zwei Telegrammen (Nr. 6, 15/16), denen ausführliche schriftliche Erläuterungen folgten, (Nr. 9, 17, 18) suchte er die Bevollmächtigten von den inneren Hemmungen zu befreien und die Franzosen durch ultimative Schritte in andere Bahnen zu lenken. Mit sarkastischen Randbemerkungen tut Bismarck die viele Seiten langen Berichte der Gesandten über die Förmlichkeiten ab. (Nr. 10—11.) Von besonderem Wert ist die Schilderung seiner eigenen Verhandlungsmethode gegenüber Thiers und Favre und seiner Auffassung von der mehr „ornamentalen“ Teilnahme der süddeutschen, vor allem der bayrischen Bevollmächtigten: „Wir haben gemeinsam unterschrieben. Verhandelt aber habe ich allein in der Form vertraulicher Besprechungen.“ (Nr. 9, 17, 44, 45.)

Nr. 15 zieht den Gesandten in außerordentlich scharfer Form die Grenze ihrer Aufgabe und ihrer Bewegungsfreiheit. Bismarcks Schreiben an Fabrice Nr. 19 zeigt das Mißtrauen, das Bismarck gegen die Ehrlichkeit der republikanischen Machthaber hegte, wenn er auch vorgab zu glauben, daß Thiers mit dem Verhalten seiner Brüsseler Bevollmächtigten nicht einverstanden sei*.

Ehe Fabrice noch seinen Auftrag erfüllen und die französische Regierung über den Ernst ihrer Absichten sondieren konnte, traten neue Reibungen und Differenzpunkte hervor. Nachdem Balan und Arnim in zwei Telegrammen (Nr. 20 und 21) Bismarck über ihr Verhalten zu beruhigen gesucht und versichert hatten, daß die persönlichen Beziehungen zu Baron Baude ausgezeichnet seien, fiel Arnim nach Kenntnisnahme der französischen Gegenvorschläge im Gegensatz zu seiner bisherigen Haltung in das andere Extrem und

* Der bayrische Gesandte in Berlin Frh. von Perglas berichtet unter dem 25. März 1871 an König Ludwig II.: Bismarck habe ihm gesagt, Thiers unterzeichne sich bereits Adolphe Thiers, was er früher absolut nicht tun wollte, jetzt aber im Vorgefühl eines „Adolphe premier“ sich angewöhne.

wollte Baude mit Abbruch drohen (Nr. 22). Er zog sich eine neue scharfe Zurechtweisung Bismarcks zu (Nr. 25), der die zwecklose Störung seiner Nachtruhe offenbar sehr unangenehm empfunden hatte. Zweifellos hatte der Kanzler aber auch sachlich recht, daß er Arnims Anfrage als ein ihm gestelltes Ultimatum betrachtete, welches er nicht einmal zeitlich rechtzeitig beantworten konnte, und daß es verkehrt war, schon bei dem ersten Punkt mit dem Abbruch, d. h. mit dem schwersten Geschütz zu drohen. Auch hier gibt Bismarck wieder interessante Lehren für die diplomatische Verhandlungskunst. Das Telegramm vom 5. April (Nr. 29) stellt dann weitere Forderungen an das selbständige Urteil seiner Diplomaten. Am 3. April mußte Balan melden, daß Goulard von der Notwendigkeit von Zollerhöhungen und zeitweiliger Suspension aller Handelsverträge rede, um die Kriegsschädigung bezahlen zu können (Nr. 26); in der Praxis sollte also Deutschland diese durch die Zahlung höherer Einfuhrzölle nach Frankreich gleichsam teilweise selbst aufbringen. Goulards Bemerkung, Frankreichs Geldbedürftigkeit sei ein von Europa zu würdigendes Axiom, erinnert an die bekannte spätere Bemerkung Bismarcks: „Qui parle Europe a tort. Who is Europe? Notion géographique“, die er dahin erläuterte: „Ich habe das Wort Europa immer im Munde derjenigen Politiker gefunden, die von anderen Mächten etwas verlangten, was sie im eigenen Namen nicht zu fordern wagten.“

Eine weitere Belastung der Verhandlungen war es, daß die Franzosen die von ihnen vor dem Präliminarfrieden gekaperten, aber noch nicht vor diesem Tage durch die Prisengerichte beschlagnahmten Schiffe inkorrekt behandelten, d. h. für sich verwerten wollten (Nr. 30). Schon deshalb kam es zu einer teilweisen Sistierung der Beratungen. Am 8. April konnte Fabrice über eine Unterredung mit Jules Favre, dem französischen Minister des Äußern, berichten. Dieser suchte in jeder Richtung zu beschwichtigen, wie Fabrices Telegramm (Nr. 32) zeigt. Favre meinte, wenn

die von ihm vorgeschlagene persönliche Konferenz mit Bismarck stattfände, würde binnen 2—3 Tagen alles fertig sein. Der Kanzler lehnte diese ab. Er sah die Situation dafür noch nicht für reif an. Das bezog sich wohl ebensosehr auf die technische Durcharbeitung der Hauptfragen wie auf die unsichere Haltung der Versailler Regierung.

Von Favres versprochener Einwirkung war in Brüssel nichts zu merken. Arnim wie Balan sprechen in ihren Berichten vom 11. und 12. (Nr. 34, 36) die Ansicht aus, daß energischer Druck von Berlin aus notwendig sei, um weiter zu kommen. Im einzelnen scheinen sie über die Haltung der Franzosen, wie sie Balan charakterisiert, verschiedener Ansicht gewesen zu sein. Das läßt schon der Schluß von Nr. 36 erkennen, in dem Balan allein von auf Instruktion beruhenden Verschleppungsversuchen der Franzosen redet. Besonders enttäuschte es die Deutschen, daß Goulard aus Versailles keine neuen Gegenvorschläge mitgebracht hatte. Hatten sie doch mit der Ausführung des Telegramms vom 8. auf seine Rückkehr gewartet. (Vgl. Nr. 30, 35.)

Wie Bismarck die Lage in diesen Tagen beurteilte, und welche Folgerungen er aus ihr zog, geht klar aus seinem Schreiben an Roon (Nr. 33) hervor: er hielt eine Rückkehr Napoleons III. nicht für ausgeschlossen, hielt sie auch im Gegensatz zu einer Restauration der Bourbons oder Orléans, die Arnim immer wieder prophezeite und begünstigen wollte (Nr. 27, 72), nicht für ungünstig für Deutschland. Aber er wollte sie nicht fördern, ehe er Napoleons Anerkennung des Präliminarfriedens sicher war. Zu Bismarcks persönlicher Charakterisierung trägt es bei, daß er in Hatzfeldts Konzept den Passus strich, der Roons freundschaftlich begütigende Worte erwidern sollte.

Immer stärker trat in Brüssel die offenbare Hoffnung der Franzosen hervor, trotz aller deutschen Drohungen wesentliche Abänderungen des Präliminarfriedens zu erhalten. Das ergeben Balans Bericht vom 14. (Nr. 37), laut dem Baron Baude von neuem die Frage der Schuldenteilung

Elsaß-Lothringens aufrollte, wie die Mitteilungen der Grenzkommission (Nr. 40), daß General Doutrelaine die militärische Bedeutung Belforts nach Verlust des Elsasses für gering erkläre*, um eine Regelung des zugehörigen Rayons nach ethnographischen und orographischen Rücksichten, d. h. alles Land bis zur Wasserscheide zwischen Rhein und Rhone fordern zu können. In den Randbemerkungen zu diesem Schreiben und in Nr. 46 sind die scharfe Form der Zurückweisung dieses Ansinnens und die Erklärung Bismarcks zu beachten, daß der Präliminarfriede ursprünglich deutsch formuliert war. Weitere Klarheit über die französischen Absichten schuf die Meldung des Finanzrats Hoffmann (Nr. 48), daß die französischen Bevollmächtigten Zahlungsvorschläge machten, deren Ergebnis Bismarck mit 4 statt 5 Milliarden bewertete (Nr. 62). Und am 23. wurde sogar ein Fühler wegen der Rückgabe Mülhausens und des angrenzenden Gebiets unter Berufung auf die Wünsche der deutschen Industrie und angebliche Äußerungen des Kanzlers gemacht (Nr. 52, 69)**. Am 25. mußten die Gesandten berichten, daß die Franzosen den deutschen Standpunkt hinsichtlich der Ostbahn weiter ignorierten und eine fast doppelt so hohe Summe als bisher für die elsäß-lothringischen Bahnen forderten (Nr. 55). Am 1. Mai schrieb Balan zusammenfassend, daß auch bei den relativ nebensächlichen Punkten „französischerseits die Neigung zu verzögernder Rechthaberei größer war als der Wunsch definitiver Förderung“. Die Franzosen beriefen sich auch hier, wie es ihre Gewohnheit sei, „nach ihrer Konvenienz auf ein angebliches *droit commun*, von welchem sich bei näherer Prüfung immer zeigt, daß es sich nur auf französische Antezedenzen und Interessen stützt“ (Nr. 66). Nach mehr als einem Monat

* Valfrey schreibt a. a. O. S. 51: „le gouvernement français s'était promis de profiter de cette lacune pour solliciter une rectification de la frontière aussi importante que possible dans le Haut-Rhin.“

** Valfrey a. a. O. S. 59.

der Hin- und Widerrede war man in keiner Weise der Einigung näher gekommen.

* * *

Sieht man die Akten allein, muß man sich wundern, daß die französische Regierung trotz innerer und äußerer Bedrohung den Mut zu dem Versuch hatte, die Friedensbedingungen zu verbessern, und daß Bismarck sich die französische Taktik sechs Wochen gefallen ließ. Sicherlich war die militärische wie politische Lage so, daß er jeden Tag den Widerstand der französischen Regierung durch ein Ultimatum brechen konnte. Indes ließ sich zunächst nicht übersehen, ob er durch dieses etwa den Sturz der Regierung herbeiführen und das Chaos vergrößern würde angesichts der Ungewißheit, ob die Nachfolgerin den Präliminarfrieden anerkennen und überhaupt sich soweit durchsetzen würde, daß sie als verhandlungsfähig anzusehen sei. Solange es dem Kanzler möglich schien, mit Thiers und Favre abzuschließen, hatte er kein Interesse daran, sie zu schwächen. Dies wußten die beiden französischen Machthaber auch, und darauf baute ihre Taktik auf.

Von französischer Seite wird geklagt, daß Thiers den Baron Baude nach Brüssel abreisen ließ, „sans lui dire un mot sur les graves questions qu'il allait avoir à traiter“. Scheinbar hätten die Unterhändler überhaupt keine Instruktionen auf den Weg bekommen*. Die von deutscher Seite stammenden Berichte über die Rücksprachen ergeben aber in ihrer Gesamtheit ein durchaus folgerichtiges Verhalten der Franzosen, so daß nur schwer zu glauben ist, ihre hartnäckigen Versuche, grundsätzliche Änderungen des Präliminarfriedens zu erreichen, seien auf eigene Faust ohne entsprechende Weisungen von Paris erfolgt. Vorsichtig tastend gingen die Franzosen vor. Wenn die Deutschen wissen wollten, ob die Vorschläge von Baude und Goulard

* Valfrey a. a. O. S. 38/39.

auf Grund offizieller Anweisungen geschähen, mußten diese erklären, sie hätten noch keine detaillierten Instruktionen. Als Thiers und Favre dann sahen, daß die Deutschen zwar mehrfach mit Repressalien drohten, sich aber scheinbar jedesmal vertrösten ließen, ließen sie die Maske fallen; und bei Überreichung des Promemoria vom 23. April, in dem es hieß, daß alle bedeutenden Finanzmänner Frankreichs die Zahlung von 5 Milliarden Francs in Metall für unmöglich hielten, erklärte Baude ausdrücklich, die Vorschläge im Namen der französischen Regierung zu machen (Nr. 56). Auch in den anderen Punkten wurde festgestellt, daß die offizielle Instruktion sich mit der früheren Stellungnahme deckte. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als die französische Regierung dringend der deutschen Hilfe zur Niederwerfung der Kommune zu bedürfen vermeinte.

Schon die ersten Telegramme und mannigfachen Zurechtweisungen Bismarcks (vgl. S. 22) zeigen, daß er die Schuld an diesem Verlauf der Dinge keineswegs den Franzosen allein beimaß. Regte er doch die Verlegung der Verhandlungen nach Berlin unter Hinweis auf das Verhalten der beiderseitigen Bevollmächtigten an. Der Kanzler verfügte damals noch nicht über so viele von ihm geschulte reifere Kräfte wie später. Mitarbeiter wie Hatzfeldt und Radowitz waren noch zu jung, um Verhandlungen wie die Brüsseler zu führen, oder sie waren wie Prinz Reuß und Schweinitz, damals Gesandter in Wien, an anderen Orten unentbehrlich, und die älteren Diplomaten betrachteten Bismarck als glücklichen Nebenbuhler. Nur widerwillig fügten sie sich seiner Überlegenheit und standen seinen rasch zugreifenden diplomatischen Methoden innerlich oft recht kritisch gegenüber. Die Charakteristik, welche Balan und Arnim von de Clercq entwarfen, traf im Grunde auch auf sie selbst zu: sie lebten in den hergebrachten Formen und Anschauungen früherer Jahrzehnte und gerieten in Verlegenheit, wenn keine Präzedenzfälle vorlagen.

Erschwerend kam hinzu, daß die Zusammenarbeit

Arnim-Balan offenbar nicht sehr harmonisch war. Bismarck hatte klar umrissen, wann die von Arnim gewünschte getrennte Berichterstattung der beiden Bevollmächtigten eintreten sollte (Nr. 43, 54). Arnims Privatbriefe (Nr. 34, 38, 43, 47, 49) lassen aber durchaus erkennen, daß es ihm vor allem darauf ankam, in seinen Berichten Balan auszustechen und selbst als der eigentliche Friedensmacher dazustehen. Einen besonders unerfreulichen Eindruck macht in dieser Beziehung der Brief vom 23. April (Nr. 47), in dem er Balan unter Lobsprüchen für seine „Erfahrung und patriotische Festigkeit“ die Fähigkeit abspricht, die Vorbesprechungen mit den Franzosen zu führen, und sich selbst in den Vordergrund schiebt. Darauf gehen auch Arnims Berichte hinaus, die immer wieder in weitschweifiger und vielfach phantastischer Art eine von Bismarcks und Balans Auffassung abweichende Ansicht und dementsprechende Behandlung der Dinge durchzusetzen suchen. Vor allem fällt es auch hier auf, wie Arnim jedes unverbürgte Gerücht über angeblich günstige Aussichten der Royalisten meldet (z. B. Nr. 43). Seine ganze Berichterstattung ist augenscheinlich schon damals dadurch beeinflußt, daß er innerlich die Rückkehr Frankreichs zur Monarchie wünschte und begünstigen wollte. Auch der schnelle Wechsel der Ansicht, wie Bismarck ihn schon im Winter 1870/71 auf Grund von Arnims römischen Berichten als für ihn charakteristisch bezeichnet (vgl. S. 19), tritt in Brüssel hervor (vgl. Nr. 56, 61). Balan schreibt und urteilt weit sachlicher. Man vergleiche nur, wie Balan in Nr. 68 zu Arnims „Promemoria“ vom 1. Mai, das Thiers ganz phantastische Absichten unterlegt und auf ein Ultimatum noch ein „Ultimatissimum“ folgen lassen will (Nr. 67), trocken bemerkt: es sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß Thiers die ihm supponierte Meinung habe. Ein Ultimatum könne man nur aus der Kenntnis der Gesamtsituation heraus entwerfen, außerdem habe man in Berlin offenbar schon allein den Zeitpunkt für Aufgabe der dilatorischen Haltung als gekommen erachtet.

Bismarck diente naturgemäß erheblich mehr als Grundlage der weiteren Entscheidungen, was ihm der dritte Bevollmächtigte General von Fabrice mitteilte. Konnte dieser doch aus unmittelbarer Nähe und persönlicher Kenntnis die etwaigen Verschiebungen der Machtverhältnisse besser beobachten als die Brüsseler Unterhändler. Einer seiner wichtigsten Berichte mit den interessanten Charakteristiken der Versailler Machthaber ist unter Nr. 42 abgedruckt. Aus dem Gang der Ereignisse wissen wir heute, daß Fabrices Informationen im Gegensatz zu denen Arnims im wesentlichen richtig waren. Er stellt eine gegensätzliche Behandlung der Dinge durch Thiers und Favre fest, aus der sich der Widerspruch in Favres Zusicherungen und dem Verhalten seiner Unterhändler in Brüssel erklärt. Der Bericht des Prinzen Reuß aus Petersburg (Nr. 71) beweist, daß auch Fabrices Annahme stimmte, Thiers erstrebe noch immer durch Vermittlung der Neutralen eine Milderung der Friedensbedingungen. In Nr. 64 droht Favre übrigens ebenfalls mit dem Appell an „Europa“.

Fabrice war es auch, durch den der Kriegsminister der Kommunisten, General Cluseret, Bismarck wissen ließ, daß die Kommune eventuell bereit sei, die ersten 500 Mill. Frs. Kriegsschädigung zu zahlen, und eine Rücksprache vorschlug. Bismarcks Immediatbericht an Wilhelm I. (Nr. 39), die Randbemerkungen des Kaisers und der Bericht des damaligen Legationssekretärs von Holstein (Nr. 57) über seine Unterredung mit Cluseret gehören zu den interessantesten Stücken der ganzen Sammlung. Wilhelm I. war empört und bezeichnete das Angebot der „usurpierten“ Regierung als „le comble der Frechheit“. Bismarck war anderer Ansicht. Er hielt es für wichtig, einen Einblick in die Verhältnisse und in die Mittel, über die die Kommune verfügte, zu bekommen und drohte verhüllt mit dem Rücktritt, falls der Kaiser ihn hieran verhindern wolle. Augenscheinlich führte er das Verhalten des Kaisers auch auf Beeinflussung seitens der militärischen Umgebung zurück. Wilhelm I.

gab in der charakteristischen Schlußbemerkung zum Immediatbericht sofort nach. Im Grunde war seine Weltanschauung wie bei manchen anderen Konflikten auch diesmal mit Bismarcks Politik unvereinbar.

Bismarck hat sich hier sofort zu der Auffassung bekannt, zu der sich die heutigen westeuropäischen Regierungen in ihrem Verhältnis zu Sowjetrußland erst nach jahrelangen Enttäuschungen hindurchgerungen haben: die Staatsform interessiert in der auswärtigen Politik nicht, solange sie keine innenpolitische Propaganda im fremden Staat treibt. Bismarcks nächste Absicht war, als Vermittler zwischen Paris und Versailles den innerpolitischen französischen Streit zu beenden (Nr. 58/59), bei dem der Sachlage nach Deutschland der leidtragende Dritte war. Für diesen Zweck kam ihm Cluserets beschwichtigende Erklärung zustatten, daß das Ziel der Kommune in erster Linie stärkere Selbstverwaltung der Städte im Sinne der Steinschen Reformen von 1808 sei. Freilich mußte schon Holstein darauf hinweisen, daß die Einschmelzung ministeriellen Silbers und andere Eingriffe in das Privateigentum über städtische Reformen hinausgingen. Auch Cluserets Versuch, von den Deutschen Chassepôts zu kaufen, verfolgte entschieden andere Zwecke. Der Sturz Cluserets am Tage nach der Unterredung mit Holstein verhinderte dann infolge der ablehnenden Haltung seines Nachfolgers die Nutzbarmachung dieser Beziehungen (Nr. 65). Bismarck brach die Verbindung aber erst ab, als der Friede mit der Regierung Thiers vom Parlament ratifiziert war (Nr. 77/78). Und jedenfalls ließ er die Kommune nur fallen, weil sich zeigte, daß in Paris noch weniger eine verhandlungsfähige Regierung saß als in Versailles.

Der Kanzler sah sich wieder allein auf letztere angewiesen. Die Erklärungen der Bevollmächtigten in Brüssel, daß die französischen Instruktionen offiziell seien (Nr. 56, 70), waren durchaus eindeutig, und Bismarck zögerte nicht, die Folgerungen zu ziehen. Seine Anweisungen Nr. 62 und 63 für Brüssel und Fabrice stellten die Franzosen direkt vor den Bruch.

Es war für Thiers und Favre ein Spiel mit dem Feuer gewesen; sie beeilten sich, es zu löschen, als es sie zu vernichten drohte. Schon am 28. April gab Favre entgegenkommende Erklärungen ab und erneuerte sein Angebot, sich mit Bismarck persönlich zu treffen*. Dieser sah die Lage jetzt offenbar für reif dafür an. Er sagte zu. Am 5. Mai trafen Favre mit dem Finanzminister Pouyer-Quertier und Goulard in Frankfurt ein, am 6. Bismarck. Er hatte Arnim und den Handelssachverständigen Geheimrat Mebes ersucht, mit Material nach Frankfurt zu kommen. Außerdem begleitete ihn, als Finanzsachverständiger telegraphisch berufen, Graf Guido Henckel Donnersmarck. Bezeichnenderweise mußte Bismarck als erstes in Frankfurt Fabrice telegraphieren, ob Arnims Behauptung steigender royalistischer Chancen richtig sei (Nr. 72). Fabrices Antwort (Nr. 73) kennzeichnet den bestimmenden Einfluß, den Deutschlands Haltung damals für die Gestaltung der französischen Staatsform hatte: Bismarcks Entschließungen würden für Fall oder Dauer der Republik entscheidend sein, heißt es in dem die ganze Situation scharf umreißenenden Telegramm.

Binnen 3 Tagen, wie Favre vorausgesagt hatte, gelangte Bismarck mit ihm zu einer Einigung in all den Punkten, die in Brüssel wochenlang hartnäckig die Ablehnung der Franzosen erfahren hatten**. Das von Hatzfeldt formulierte Ultimatum (Nr. 74) wurde laut Favre schon in der ersten Rücksprache mündlich befriedigend erledigt***. Von einer Zahlung in Renten oder Schatzbons war keine Rede mehr,

* Vgl. Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1871—1914 Hrg. von J. Lepsius, A. Mendelssohn Bartholdy, Fr. Thimme. 1. Bd.: Der Frankfurter Friede und seine Nachwirkungen 1871—77. Berlin 1922. Nr. 11 u. Anm.

** Vgl. Gr. Politik a. a. O. Nr. 14/16 Bismarcks Telegramme, in denen er den befriedigenden Verlauf nach Berlin berichtete.

*** Jules Favre, Gouvernement de la défense nationale. 3. Bd. Paris 1875. S. 360. Favre schildert die gesamte Verhandlung ausführlich, ebenfalls gut und entsprechend seiner Rolle kürzer Laussedat a. a. O. S. 37 ff.

ebensowenig von Übernahme des elsäß-lothringischen Schuldenanteils. Die Zahlung in Gold und gleichwertigem Papier wurde unter verstärkten Garantien zugesagt. Frankreich trat die Grenzdörfer, das sogenannte Erzgebiet, an der französisch-luxemburgischen Grenze gegen Vergrößerung des Festungsrayons um Belfort ab, das Prinzip der Meistbegünstigung für die Handelsbeziehungen wurde festgelegt, zollfreie Einfuhr elsässischer Produkte bis 1. September 1871 eingeräumt und die Entschädigung für die nach Friedensschluß als Prisen verurteilten Schiffe zugestanden. Der Artikel über die Entschädigung der Ostbahn sollte auf Wunsch der Franzosen fortgelassen werden; es kam aber dann doch eine Verständigung zum Kaufpreis von 325 Mill. Frs. zustande statt der geforderten 838 Mill. Frs.* Delbrück hatte von vornherein zur Verständigung geraten, um das Odium der Enteignung zu vermeiden. Für diese Zugeständnisse wurde eventuelle Unterstützung gegen die Kommune zugesagt, deren Unterwerfung jetzt noch mehr als vorher auch im deutschen Interesse lag. Soweit die nebensächlicheren Punkte noch nicht erledigt waren, sollte über sie in Frankfurt weiter verhandelt und ein besonderes Abkommen getroffen werden. Am 10. Mai wurde der Friede unterzeichnet, während in Brüssel die zurückgebliebenen Unterhändler und Kommissare noch auf Fortsetzung der dortigen Verhandlungen warteten**. In dem Telegramm an die preußischen

* Vergl. S. 138, Nr. 76, Zusatzartikel Art. 1, § 6.

** Laut Moritz Busch hat Bismarck in diesen Tagen über die deutschen Unterhändler in Brüssel zu dem Legationssekretär Grafen von Wartensleben gesagt: „Es ist recht schlimm für die Herren, daß wir das nicht dort abmachen konnten. Besonders tut mir der arme Balan leid. Aber, was soll man machen? Man schießt doch die Schnepfe, wo sie aufgeht“. Moritz Busch, Tagebuchblätter 2. Bd. Leipzig 1899. S. 244. Gelegentlich einer Nachfrage nach den Akten der Brüsseler Verhandlungen vermerkte Balan auf dem Aktenstück: „Die Akten über die hier geführten Verhandlungen wurden, als dieselben ganz unerwartet Anfang Mai nach Frankfurt verlegt wurden, von Graf Arnim dahin mitgenommen und später nach Berlin.“ Bei Busch auch

Gesandten in Süddeutschland (Nr. 75) gibt der Kanzler die Gründe an, die nach seiner Angabe ihn selbst überraschend so schnell den Frieden schließen ließen, ohne die süddeutschen Bevollmächtigten zur Unterzeichnung heranzuziehen.

4. Die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Balans Hand.

Brüssel, 23. März 1871.

„Graf Quadt * hier angekommen mit bayrischer Vollmacht in französischer Sprache, um in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten des Kaisers die Verhandlung zu führen. Diese mit unserem ganzen Standpunkt im Widerspruch stehende Form läßt uns wünschenswert erscheinen, daß E. D. die Ersetzung dieser französischen Vollmacht durch eine deutsche verlangen. Da nach vorläufigem Übereinkommen mit dem französischen Gesandten, welcher bis dahin seine Vollmacht und seine Kollegen erwartet, die Verifikation der Vollmachten übermorgen, Sonnabend, stattfinden soll, würde Graf Quadt, wenn E. D. uns beistimmen, sich hierbei nicht beteiligen können. Wir bitten daher E. D. um schleunige Rückäußerung.

Der mit Quadt gekommene bisher hier ganz unbekannte Legationsrat Rudhardt soll als bayrischer Geschäftsträger den nach München gerufenen Niethammer vertreten und daher in dieser Eigenschaft auch Quadt bei Hof präsentieren, was für die bayrische Auffassungsweise bezeichnend ist.

Balan. Arnim.“

Bismarcks Erzählung, wie er Favre dazu gebracht habe, den unfähigen Goulard (vgl. S. 20 Anm. 1) zu den Verhandlungen mitzubringen, um Favre zu ermöglichen, die Verantwortung für alle Zugeständnisse auf jenen, der stets zum Nachgeben bereit war, abzuwälzen. Den geschäftskundigen de Clercq hatte Bismarck von Frankfurt fernzuhalten verstanden.

* Bis 1870 bayrischer Gesandter in Paris.

Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

5. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Generalgouverneur Generallt. von Fabrice, Rouen.

Telegramm; Konzept von Abekens Hand.

Berlin, 25. März 1871.

„Nach telegraphischer Nachricht von Brüssel wartet Baron Baude dort noch immer auf Vollmacht und Kollegen. Regen Sie die Sache bei Favre an und bemerken Sie, daß unsere Bevollmächtigten seit längerer Zeit dort und daß es doch im Interesse der französischen Regierung zu liegen scheine, die Eröffnung zu beschleunigen, sowohl der Sache als gerade unter den gegenwärtigen Umständen schon des Eindrucks wegen... *.

v. B.“

6. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die
deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und
Grafen von Arnim.

Telegramm; Eigenhändiges Konzept.

Nr. 4.

Berlin, 23. März 1871.

„Sie brauchen mit dem Beginn der Verhandlung auf die Vollmacht des Gr. Quadt nicht zu warten **. Verlieren Sie damit keine Zeit.

Theilen Sie ihm folgendes Telegramm als Instruktion von mir mit: ‚Ew. ersuche ich, Sich behufs Ihrer Theilnahme an den Verhandlungen mit einer in deutscher Sprache abgefaßten Vollmacht Ihrer Reg[ierung] zu versehen.‘

Die Betheiligung des Gr[afen] Quadt bis zu Beschaffung einer deutschen Vollmacht ist nicht zulässig und für den Beginn Ihrer Verhandlungen nicht wesentlich. Von Hr. Rudhart und der Art seiner Vorstellung bitte ich Sie, keine Notiz zu nehmen und mir über solche Bagatellen nicht zu telegraphiren.

v. B.“

* Vgl. S. 20/21.

** Vgl. Nr. 4.

7. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Chiffrierter Bericht; Konzept von Arnims Hand.

Brüssel, 23. März 1871.

„In Betracht der vielen hier anwesenden Franzosen, welche meist der bonapartistischen Partei angehören, und der zu erwartenden Ankunft anderer Intriganten erscheint es uns wünschenswert, daß ein sicherer und gewandter geheimer Polizeiaгент hierher geschickt werde, namentlich auch um den Verkehr jener Personen mit den französischen Unterhändlern und anderen Diplomaten einigermaßen kontrollieren zu können. . . . Bn. A.“

Unter dem 4. April antwortete Bismarck, daß er sich von der „beantragten Überweisung eines geheimen Polizeiağenten einen praktischen Erfolg nicht versprechen kann. Ich bezweifle nicht, daß unter den sich z. Zt. in Brüssel aufhaltenden Franzosen die Neigung zur politischen Intrigue stark vertreten ist, doch vermag ich nicht wohl einzusehen, inwiefern derartige Intriguen auf das E. E. und E. H. übertragene Werk — die Negoziiierung des Definitivfriedens — einen nennenswerten Einfluß sollten ausüben können. *“

Bei Aufrechterhaltung des Antrags ersucht B., die „in letzterer Beziehung bei Ihnen obwaltenden Besorgnisse zunächst noch näher wie dies in Ihrem gefl. Bericht geschehen, nachzuweisen und zu begründen.“ Im übrigen sei unter den diesseitigen Polizeibeamten kaum eine Persönlichkeit verfügbar, die der fraglichen Aufgabe gewachsen wäre (Ausfertigung).

* Vgl. dazu Waldersees Bemerkungen über den Ruf, in dem Arnim wegen seines persönlichen Muts stand, und über die Besorgnisse, die A. nach seiner Ankunft in Paris Ende August wegen ihm persönlich drohender Gefahren hatte. Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Alfred Grafen von Waldersee, hrg. von Heinrich Otto Meisner. 1. Bd. Stuttgart 1922. S. 154.

8. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Gesandten in Brüssel von Balan.

Ausfertigung; Konzept von Abekens Hand.

Nr. 20.

Berlin, 25. März 1871.

„Der kgl. sächsische Kriegsminister Generallt. von Fabrice, welcher mich gegenwärtig in Frankreich für die auf die Ausführung der Friedenspräliminarien bezüglichen Verhandlungen mit der französischen Regierung vertritt, ist von S. M. dem Kaiser und König im Einverständnis mit S. M. dem König von Sachsen zum Mitbevollmächtigten bei den Friedensverhandlungen in Brüssel ernannt worden. Da seine Anwesenheit in Frankreich für den Augenblick unentbehrlich ist, so ist es ihm überlassen worden, seine Beteiligung an den Verhandlungen eintreten zu lassen, je nachdem seine Stellung in Frankreich es erlaubt und die mit den Ergebnissen der letzteren in Verbindung stehenden Fragen es wünschenswert machen. Hr. General von Fabrice hat mir telegrafisch angezeigt, daß er sich meinem ihm ausgedrückten Wunsche gemäß mit E. E. bereits in Verbindung gesetzt hat.

Die für ihn bestimmte Vollmacht sende ich E. E. in der Anlage mit dem ... Ersuchen, dieselbe für ihn zu asservieren.“

Der Reichskanzler

i. V.

v. Th[ile].

9. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Ausfertigung. Konzept von Buchers Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 21.

Berlin, 27. März 1871.

Hat Abschrift der Konvention mit Bayern vom 23. Nov. 1870 übersandt *. „Die Frage, ob die Bayern auf Grund dieser

* Arnim hatte am 22. die ihm von dem preußischen Gesandten in München, Frh. v. Werthern, zugegangene Mitteilung gemeldet, auf

Konvention an den Friedensverhandlungen teilnehmen oder auf derselben Basis wie in Versailles an dem Präliminarfrieden, ist schwierig, und ich bitte, bei der Behandlung derselben nicht die Punkte auf das i zu setzen. Jene Konvention ist mit Rücksicht auf künftige Reichskriege geschlossen und hat nach der Bestimmung, daß der eventuelle bayrische Bevollmächtigte seine Instruktionen durch das Bundeskanzleramt erhalten wird, nur beabsichtigt, daß unter den Bevollmächtigten des Kaisers sich ein von S. M. dem Könige von Bayern zu ernennender befinde. In Versailles bei Verhandlung des Präliminarfriedens erschien Bayern als selbständiger Teilnehmer an dem Kriege, und dort fand diese Basis ihre rechtlich unbestreitbare Anwendbarkeit vermöge des Umstandes, daß Frankreich von der Herstellung des Deutschen Reiches und von dessen völkerrechtlicher Vertretung durch den Kaiser amtlich noch nicht Kenntnis hatte und während der Dauer des Krieges auf rechtsbeständigem Wege auch nicht erhalten konnte. Dort war also die Auffassungsweise zulässig, daß die Separatkriegserklärung der Südstaaten nur durch ein Separatabkommen, durch den Zusatz, welchen die süddeutschen Minister bei der Unterzeichnung des Vertrages vom 26. Febr. d. J. machten (vgl. S.17/18), Frankreich gegenüber beseitigt werden konnten. Man kann nun behaupten, daß dieser Zustand der Dinge nicht mehr bestehe, indem Frankreich durch den Friedensschluß den deutschen Kaiser anerkannt und von seiner verfassungsmäßigen Stellung amtlich Kenntnis genommen habe, daß also jetzt die für die Zukunft festgestellte Form in Anwendung kommen müsse, nach welcher Württemberg und Baden garnicht und ein bayrischer Unterhändler nur nach Maßgabe der

Grund des Separatprotokolls werde ein bayrischer Bevollmächtigter, Graf Quadt, vom Kanzler instruiert, zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Er hatte um Mitteilung des Protokolls und um Instruktion für das Verhalten gegenüber Quadt gebeten. Das Separatprotokoll s. jetzt bei M. Doeberl, Bayern und die Bismarcksche Reichsgründung. München 1925. S. 297.

Separatkonvention v. 23. Nov. d. h. in kaiserlichem Auftrage zu beteiligen wären. Auf der anderen Seite lassen sich aber auch Gründe dafür anführen, teils der Zweckmäßigkeit teils des Rechtes, die beiden Hauptteile unseres Friedenschlusses auf ein und derselben staatsrechtlichen Basis zu behandeln.“ Bismarck lege der Frage überhaupt keine große Bedeutung bei, man verfare am besten nach Zweckmäßigkeitsgründen, unter Berücksichtigung der Tatsachen und Stimmungen „und entscheide ich mich aus diesen für die Beibehaltung des in Versailles beobachteten Systems, nach welchem die süddeutschen Staaten noch in den Formen mitwirken, die sich aus dem früheren Bündnisverhältnis ergeben.

Im Widerspruch steht damit formell die von mir bereits gegebene Erklärung, daß Graf Quadt seine Instruktionen vom Bundeskanzleramt zu erhalten habe, ein Verhältnis, welches dem Regime der Zukunft und der Separatkonvention mit Bayern angehören würde. Ich habe auf die von mir ursprünglich allerdings beabsichtigte Durchführung der letzteren aber verzichtet, nachdem Württemberg und Baden mit Zuversicht ihren Anspruch auf gleiche Beteiligung wie Bayern kundgegeben haben, und weil ich im gegenwärtigen Augenblick im Reichstage die Diskussion des Separatabkommens mit Bayern zu vermeiden wünsche.“ Ersucht die Adressaten, „demgemäß Erörterungen über die Anwendbarkeit des einen oder andern Systems auf den gegebenen Fall Ihren süddeutschen Kollegen gegenüber in der Weise abzulehnen, daß Sie die Frage als eine gleichgültige bezeichnen und sich auf ihre Instruktionen von hier beziehen, deren Rechtfertigung Sie mir überlassen müßten.

Praktisch wird zwischen beiden Systemen kein Unterschied sein. Die Unterhandlungen in Versailles erfolgten in der Art, daß ich mich mit den französischen Unterhändlern in vertraulichen Besprechungen vollständig verständigt und formelle Konferenzen mit Zuziehung der süddeutschen Kollegen erst nach erfolgter Verständigung zwischen Herrn Thiers und mir stattfanden. Ich erinnere mich nicht, daß

bei diesen letzteren einer meiner süddeutschen Kollegen über den materiellen Inhalt der Stipulation das Wort ergriffen hätte. Wir haben gemeinsam unterschrieben; unterhandelt aber habe ich allein, in der Form vertraulicher Besprechungen. Sollte Graf Quadt, was nach seinen Antezedenzen nicht unmöglich ist *, durch Aufstellung von Separatansichten Schwierigkeiten machen, die schwerlich in der Absicht seiner Regierung liegen werden, so wollen E. E. u. E. H. sich dadurch in dem Fortgange der Verhandlungen mit Frankreich nicht aufhalten lassen. Wir glauben mit den süddeutschen Regierungen über das, was erstrebt werden soll, vollständig einig und im Besitz ihres Vertrauens zu sein; und die Beteiligung derselben an den Verhandlungen hat für sie selbst mehr Bedeutung in dem Ehrenpunkt als in irgendwelcher Neigung, etwas anderes zu erstreben als wir.

Sollte das Verhalten des Grafen Quadt Schwierigkeiten machen, welche Sie in rein vertraulichem Wege sich nicht zu überwinden getrauen, oder sollte derselbe abweichende Ansichten derart zur Geltung bringen, daß die Abweichung den Franzosen bemerkbar wird, so wollen Sie jede polemische Auseinandersetzung mit ihm selbst darüber vermeiden und mir gefl. ungesäumt telegraphische Meldung machen, damit ich versuche, seine Abberufung und Ersetzung durch einen anderen herbeizuführen.

Der Legationsrat Rudhardt gehört nicht zu unseren Gegnern** und bitte ich Sie ergebenst, mit Sorgfalt darauf zu halten, daß von unserer Seite auch nicht im entferntesten zu der Vermutung Anlaß gegeben wird, als hätten wir nicht unbedingtes Vertrauen in die nationale und der Reichsverfassung entsprechende Gesinnung der bayrischen Regierung und eines jeden ihrer Vertreter. Ob solche Vermutungen auf

* Vgl. S. 33 Anm. *.

** Später bayrischer Gesandter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat. Er nahm seinen Abschied, als Bismarck ihn wegen einer Abstimmung im Bundesrat am 4. Mai 1880 in ungemein schroffer Weise zur Rede gestellt hatte.

der anderen Seite, ob solches Vertrauen unsererseits begründet sind, darauf kommt es dabei nicht an, sondern es wird sich empfehlen, den Mangel an dem wünschenswerten Maße nationaler Gesinnung, welcher bei Graf Quadt oder andern einzelnen Personen hervortreten mag, auf das richtige Maß seiner Bedeutung dadurch zurückzuführen, daß man ihm äußerlich nicht die Ehre erweist, ihn zu bemerken. Die Verstimmungen und selbst die Umtriebe einzelner mißvergnügter Personen haben nach dem Abschluß der Reichsverfassung nicht mehr dieselbe Bedeutung wie vorher.
v. Bismarck.“

10. „Compte rendu“ der vertraulichen Besprechung zwischen den deutschen und französischen Bevollmächtigten.

Ausfertigung.

Brüssel, 27. März 1871.

Baron Baude teilt mit, „daß er die Anweisung habe, darauf zu dringen, daß ein regelmäßiges Protokoll über die Verhandlungen geführt werde.“ Von den deutschen Bevollmächtigten wird das Bedürfnis regelmäßiger Protokollführung bestritten. „Es handele sich hier nicht um die Konstatierung der Meinungsäußerungen, wie sie für einen Kongreß mehrerer Mächte wünschenswert sein könne; es sei vielmehr zu befürchten, daß die Verständigung zwischen den beiden verhandelnden Teilen erschwert werden dürfte, wenn jedes Wort der Diskussion der Geschichte und vielleicht auch dem Publikum überliefert würde; es liege vielmehr in unserem beiderseitigen Interesse, daß nicht jede Äußerung zu Papier gebracht werde¹. Es sei sogar zu befürchten, daß unsere eigenen Regierungen durch eine schriftliche Konstatierung der Differenzpunkte einen immer nicht ganz richtigen Eindruck von dem Vorgefallenen erhalten würden.

Es könne leicht sein, daß man in Paris an einem Ausdruck der deutschen Bevollmächtigten Anstoß nähme und in Berlin durch ein hingeworfenes Wort der französischen Unterhändler sich verletzt fühle, nachdem die Unterhändler selbst den momentanen Eindruck scharfer Diskussion längst vergessen hätten. Baron Baude erwiderte, daß seiner Ansicht nach die Konstatierung etwaiger Differenzen und Reserven durch das Protokoll eine mildere Form sei als die Überreichung von Noten zu demselben Zweck². Unsererseits wurde darauf entgegnet, daß es nicht nötig sei, unterschriebene Noten auszutauschen, sondern daß die richtige Form die Übergabe von Verbalnoten sein dürfte³. Übrigens sei es nicht unsere Absicht, auf diese Frage ein besonderes Gewicht zu legen.“

Baude schlug den Mittelweg vor, „nur dann ein Protokoll zu führen, wenn wir über einen Artikel des Vertrages einig geworden sein würden, um das Einverständnis zu konstatieren⁴. Diesen Vorschlag haben wir unsererseits angenommen. Herr Baude wird die Zustimmung seiner Regierung zu demselben einholen⁵. Wir konstatieren, daß wir unsererseits einer regelmäßigen Protokollführung nicht entgegen sind⁶,“ aber die deutschen Bevollmächtigten wollten sich nicht von vornherein festlegen*. Gegenseitige Übereinkunft absoluten Schweigens über Gegenstand und Gang der Verhandlungen⁷. Den Franzosen sind die Artikel über die abgetretenen Gebietsteile und die Kriegskontribution mit dem Hinweis gegeben, daß der deutsche Text maßgebend sei.

Baron Baude hat dann mit der Grenzregulierung die Ostbahnfrage verbinden wollen. „Die Ostbahn würde zunächst

* Jules Favre, (Gouvernement de la défense nationale. 3. Bd. Paris 1875) bemerkt S. 349 unter Zurückweisung des Vorwurfs, auf französischer Seite werde verschleppt, hierzu: „Ce reproche était absolument injuste et s'il avait pu atteindre quelqu'un c'eut été uniquement... M. de Balan qui ne cessait de nous susciter des difficultés de détail et se refusait sous mille spécieux prétextes à ouvrir un protocole.“

wünschen, ihren Betrieb fortsetzen zu können⁸. Wenn dies aber seitens der deutschen Regierung für unannehmbar⁹ gehalten würde, so würde eine Auseinandersetzung erforderlich, aber ungemein schwierig sein¹⁰.“ Die französische Regierung habe wegen der von ihr übernommenen Zinsgarantie ein direktes Interesse. Die Rechte der Gläubiger der Ostbahn müßten bei der Abrechnung billige Berücksichtigung finden¹¹. Die Deutschen antworteten im Sinn von Bismarcks untenstehender Bemerkung 11. Eine Expropriierung könne umso weniger als Härte angesehen werden, weil man die Gesellschaft keineswegs in unbilliger Weise entschädigen wolle. Baudé beziffert den Ertrag der Bahnstrecken auf 23 Mill. Frs. und das Ablösungskapital auf $\frac{1}{2}$ Milliarde¹².

„Da dieser Gegenstand einer derjenigen zu sein scheint, welcher am meisten Schwierigkeiten machen und Verstimmung verursachen wird, brachen wir die Unterhaltung ab.“ Verweisen auf die beiderseitigen Fachleute.

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

Die ersten $1\frac{3}{4}$ Seiten des Berichts, die sehr breit auf Formalien eingehen, sind von B. durchstrichen mit dem Vermerk: „was geht mich dies an!“

¹ sehr richtig

² !

³ Dann kann die Unterhandlung Jahrelang dauern

⁴ richtig

⁵ !

⁶ ich aber

⁷ versteht sich von selbst

⁸ nein

⁹ ja

¹⁰ geht sie nichts an

¹¹ Thiers hat Verhandlungen über Ostbahn ausdrücklich ausgeschlossen, erklärend daß uns die Landesteile mit allen den Rechten der Souveränität welche die frz. Reg. darin ausgeübt habe, zufielen, und wir davon der Bahn gegenüber den uns angemessen erscheinenden Gebrauch machen möchten.

¹² D[elbrück] V[ortrag]

II. II. „Compte rendu“ der ersten offiziellen Vereinigung
der sämtlichen Bevollmächtigten im Ministerium des
Auswärtigen zu Brüssel.

Ausfertigung.

Brüssel, 28. März 1871.

Baron d'Anethan führt die Bevollmächtigten um 2 Uhr in den zur Verfügung gestellten Saal¹. Prüfung der Vollmachten. „Die württembergische Vollmacht war insofern unregelmäßig, als sie den Grafen Uxkull autorisierte zu unterhandeln, aber nicht ausdrücklich erwähnte, daß er auch unterzeichnen dürfe². Graf Uxkull erklärte jedoch, daß er sich zur Unterzeichnung für ermächtigt hielt. Da die erwähnten kleinen Unregelmäßigkeiten zu ernstlicher Beanstandung einen Anlaß nicht gaben, so kamen die Anwesenden dahin überein, daß sie sich selbst und untereinander für hinreichend legitimiert hielten, um die Friedensverhandlungen zu beginnen³.

Über den Vorgang wurde das anliegende * Protokoll redigiert⁴.

Nach dessen Vorlesung sprach Graf Uxkull sein Bedenken dagegen aus, daß in demselben nur von Bevollmächtigten des Deutschen Reichs die Rede sei, während er und der Graf Quadt auf Grund württembergischer und bayerischer Vollmacht anwesend seien **. Er wurde von . . Balan darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier nur um Friedensverhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik handle und daß er, Graf Uxkull, sich eine andere Vollmacht verschaffen möge, wenn ihm selbst seine Legitimation zur Teilnahme an den Verhandlungen zweifelhaft schiene, während dieselbe von niemand anders beanstandet worden sei. Der Inzidenzfall fand hiermit seine Erledigung. Die Franzosen verhielten sich demselben gegenüber vollständig passiv⁵.

* Dasselbe stellt in französischer Sprache fest, daß die Vollmachten in Ordnung sind. Die Konferenz wird für eröffnet erklärt.

** Vgl. Nr. 9.

Baron Baude hat dann erklärt, sich auf die am Vortage mitgeteilten Artikel nur äußern zu können, wenn er den Gesamtumfang der deutschen Forderungen kenne.

Die deutschen Bevollmächtigten bemerken zu dem Bericht, daß sie übereingekommen seien, ihre süddeutschen Kollegen „ebenso ernstlich wie freundschaftlich darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich in Gegenwart der französischen Bevollmächtigten jeder Äußerung enthalten, welche den Rückschuß auf eine zwischen uns bestehende Divergenz der Ansichten zulasse“⁶. Im übrigen habe Uxkull offenbar nicht die Absicht, eine „Partikularstellung“ einzunehmen, er habe es bereits gegenüber Arnim für wünschenswert erklärt, ihn mit einer kaiserlichen Vollmacht zu versehen.

Balan. Arnim.

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ ‚gehört nicht zur Sache.‘ Die ersten 2¹/₂ Seiten des Schriftstücks sind von B. größtenteils durchgestrichen bis zur Bemerkung 3.

² !!

³ das hätte hingereicht

⁴ wozu?

⁵ ! dergleichen kann in ihrer Gegenwart nicht discutirt werden*.

⁶ V[ortrag]. Bericht Stuttgart.

12. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von der Hand des Grafen Hermann v. Arnim.

Nr. 1.

Brüssel, 28. März 1871.

Der Brief behandelt in der Hauptsache die Frage der Zuziehung von Spezialkommissaren zur Regelung der Eisenbahnfrage. Da die Franzosen Beamte von hohem Rang hierzu abordnen, wird das gleiche für die deutschen Kommissare empfohlen.

* Der Zwischenfall wurde von den Franzosen nach Paris berichtet. Valfrey a. a. O. S. 28/29.

Die Franzosen wollen scheinbar die Interessen der Ostbahngesellschaft durch einen Beamten der Ostbahngesellschaft selbst vertreten lassen *. „Dieser Umstand würde jedoch auf die Behandlung der Frage unsererseits ohne wesentlichen Einfluß sein, da wir jedenfalls diese Angelegenheit als eine Staatsangelegenheit ansehen und behufs Feststellung der für die Erwerbung der betreffenden Bahnstrecken maßgebenden Prinzipien uns an die französische Regierung halten und von ihr die Zustimmung zu denselben oder den Vorschlag eines zu demselben Ziele führenden Ausweges erwirken müssen.

Balan. Arnim.“

„Nachschrift: Wir fügen die ganz gehorsame Bemerkung hinzu, daß die französischen Bevollmächtigten, welche ohne detaillierte Instruktionen sind und von uns Vorschläge in betreff der Formulierung der Friedensartikel erwarten, uns ersucht haben, sie baldmöglichst mit diesem Material¹ zu versehen. Sie haben uns darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich auf Grund einzelner Artikel, welche wir ihnen bereits mitgeteilt haben, keine Meinung über die Sachlage bilden können, ehe sie nicht das Ensemble unserer Forderungen kennen **. Es liegt ohne Zweifel auch in unserem Interesse, dem Anspruche der Franzosen entgegenzukommen. Wir müssen jedoch Bedenken tragen, unser ganzes Material aus der Hand zu geben, solange wir nicht über einige wichtige Punkte die Auffassung der Franzosen wenigstens vorläufig kennen gelernt haben. Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, die vertraulichen Besprechungen der sachverständigen Kommissarien möglichst zu beschleunigen.

* Vgl. S. 21, 41/42.

** Demgegenüber schreibt Valfrey a. a. O. S. 38: „Les Allemands, désireux avant tout de ne laisser échapper aucun prétexte pour augmenter leurs conditions de paix, communiquent sur les sujets les plus divers une foule d'articles sans classement méthodique et demandent, du jour au lendemain, des réponses pour lesquelles nos plénipotentiaires ont besoin d'en référer à Versailles.“

...Die Fragen, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, sind bekanntlich: 1. die Bezeichnung der Grenzlinie², 2. Die Kriegskontribution², 3. der Handelsvertrag, 4. die Ostbahn³. Balan. Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ noch mehr?

² gehört da nicht hin

³ ?

13. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Entwurf größtenteils von Harry Arnims Hand.

Nr. 2.

Brüssel, 29. März 1871.

Haben aus Nr. 21 * gesehen, 1. daß B. „auf die Frage nach dem Rechtstitel der süddeutschen Bevollmächtigten überhaupt kein Gewicht legen, 2. daß Hochdieselben, soweit es sich darum handelt, einen allgemeinen Gesichtspunkt für die Entscheidung zweifelhafter Fälle zu gewinnen, vorziehen, die Zulassung der süddeutschen Bevollmächtigten als eine Folge der historischen Tatsache anzusehen, daß Bayern und Württemberg als selbständige Staaten in den Krieg gezogen sind.

Es ist zunächst unzweifelhaft, daß allerdings eine Untersuchung nach dem Rechtstitel der süddeutschen Bevollmächtigten ohne durchgreifendes Interesse ist. Welches auch das Resultat derselben sein möge — unter allen Umständen wird ihre Anwesenheit eine zeitraubende Erschwerung der Geschäftsbehandlung sein¹, wenn sie auch auf das Resultat der Unterhandlungen ohne Einfluß bleibt. Je weniger wirklichen Einfluß diese Bevollmächtigten auf die materiellen Stipulationen werden ausüben können und dürfen, desto mehr werden sie bemüht sein², durch Fragen und An-

* Vgl. Nr. 9.

sinnen jeder Art sich Stoff für ihre Berichterstattung zu verschaffen, um dadurch ihren eigenen Regierungen gegenüber sich einen Nimbus zu erwerben.

Nur in Bezug auf einen einzigen Punkt wird es aus stilistischen Gründen nötig sein, noch einmal auf die Frage zurückzukommen, mit welcher E. D. Erlaß sich beschäftigt. Es handelt sich hierbei um Folgendes: Nach altem und nicht leicht zu änderndem² Herkommen beginnt die Einleitung eines jeden Friedensvertrages mit der Aufzählung der kriegführenden Mächte, welche von dem Wunsche beseelt sind, den Leiden des Krieges ein Ende zu machen und zu diesem Zweck die in den Präliminarien angekündigten Verhandlungen beschlossen haben. Darauf folgt dann die Aufzählung der Bevollmächtigten in derselben Reihenfolge, in welcher die kriegführenden Mächte genannt worden sind. Es ist noch nicht vorgekommen und stilistisch schwer zu machen³, daß Bevollmächtigte einer Regierung erwähnt werden, welche nicht als kriegführende Macht figurirt.“

Die Bevollmächtigten machen Vorschläge für die Eingangsformel und schließen: „Alle Schwierigkeiten der Redaktion würden fortfallen, wenn keine Bedenken, namentlich auch nicht der Wunsch, keinen Präzedenzfall für Württemberg zu schaffen³, der Ausrüstung der süddeutschen Bevollmächtigten mit kaiserlichen Vollmachten entgegenstehen sollte.“ Will Bismarck diese dem Kaiser in Vorschlag bringen, so empfehlen die Bevollmächtigten, mit der Ausfertigung zu zögern, „bis die Verhandlungen so weit zu Ende geführt sein werden, daß die Redaktion der Einleitung nötig wird. Bis dahin ist es für uns bequemer und für die Verhandlungen mit den Franzosen ersprißlicher, wenn die süddeutschen Bevollmächtigten bei ihrer etwas unklaren und nicht streng definierten Stellung bleiben. Balan. Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ Ist mir ganz gleichgültig.

² ?

³ !

14. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Entwurf von Hermann Arnims Hand.

Nr. 3.

Brüssel, 30. März 1871.

Übersenden zwei „Comptes rendus“ über die bisherigen Besprechungen *. Sind bei deren Redaktion von der Voraussetzung ausgegangen, „daß dieselben zu den Secretis des Auswärtigen Amts gehören. Die süddeutschen Bevollmächtigten haben davon natürlich keine Kenntniss.“

Es ist den Franzosen auf ihren Wunsch die Mehrzahl der Artikel des Friedensentwurfs mitgeteilt mit dem Bemerkens, „daß wir uns vorbehalten müßten, unsere eigenen Redaktionen zu modifizieren für den Fall, daß der Gang der Verhandlungen oder andere Verhältnisse uns veranlassen sollten, die vorliegenden Fragen unter einem anderen Gesichtspunkte anzusehen“.

Baron Baude hat zu Arnim vertraulich geäußert, „daß die französischen Bevollmächtigten die Annahme des in Art. W von uns verlangten Zahlungsmodus für absolut unerfüllbar halten. Derselbe hat sich dahin ausgesprochen, daß die französische Regierung hoffe, 2 Milliarden in Metall aufbringen zu können; für den Rest hoffe sie, die Konzession zu erlangen, daß Deutschland seine Befriedigung durch Überweisung französischer Renten zulassen würde.

Balan. Arnim.“

15. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Gesandten in Brüssel von Balan.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Nr. 6.

Berlin, 31. März 1871.

„Beschränken Sie Sich bezüglich der Ostbahn** auf die Vorlage des hier verabredeten Textes und protestieren Sie

* Vgl. Nr. 10/11.

** Vgl. Nr. 10.

gegen Aufenthalt, welcher den politischen Abmachungen aus der Hineinziehung der Eisenbahndetails erwächst. Deuten Sie höflich an, daß ich, wenn die Verhandlungen in Brüssel nicht fließenderen Fortgang nehmen, ich[!] bei der franz. Regierung deren Verlegung nach Berlin amtlich beantragen würde, und daß wir nach der Lage der Dinge in Frankreich lange dauernde Verhandlungen über die persönlichen Hauptfragen nicht in Aussicht nehmen können, sondern nöthigenfalls die baldige Entscheidung über den definitiven Frieden oder die Fortsetzung des Krieges durch Stellung eines Ultimatums herbeiführen müssen.“

16. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Gesandten in Brüssel von Balan.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Nr. 7. Berlin, 31. März 1871.

„E. E. wollen sich mit den Eingangsformalien * nicht früher beschäftigen, als bis Sie mit den französischen Bevollmächtigten sich vertraulich über den materiellen Inhalt des Friedensinstrumentes soweit geeinigt haben, daß eine Redaktion derselben in unmittelbare Aussicht genommen werden kann dann werde ich Ihnen den Wortlaut von hier schicken.“

17. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 24. Berlin, 31. März 1871.

Antwort auf Bericht Nr. 1.** Kompetenz der deutschen Kommissare für Eisenbahnfragen Mebes und Fleck. „Eines

* Vgl. Nr. 13.

** Vgl. Nr. 12.

Commissoriums für sie bedarf es nicht, sondern wird es genügen, wenn Sie dieselben bei der ersten persönlichen Begegnung vorstellen und als Ihre technischen Beiräte bezeichnen. Ich darf annehmen, daß sie sich in der Sachkenntnis, auf die es ankommt, den französischen Commissarien als ebenbürtig erweisen werden, auch wenn die letzteren einen höheren Beamtenrang haben.“

Anders ist die Stellung der im Art. 1 des Präliminarvertrags vorgesehenen internationalen Kommission für die Absteckung der neuen Grenze, deren Arbeit Monate, vielleicht auch Jahre in Anspruch nehmen kann. Bismarck umreißt ihre Aufgabe, die Franzosen sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Terrainverhältnisse bei Diedenhofen den Schmuggel begünstigen würden, und es ist ihnen ein Tausch mit Gemeinden bei Belfort vorzuschlagen. Sind sie dem aber abgeneigt, ist nicht darauf zu bestehen.

In Sachen der Ostbahn ist gemäß dem Entwurf zu verfahren, dessen Motive Arnim aus den Sitzungen des Staatsministeriums kennt. Es ist den Bevollmächtigten der französischen Regierung zu erklären, „daß wir die der Ostbahngesellschaft erteilte Konzession nicht anerkennen. Ich bitte, diesen Bevollmächtigten gegenüber sich auf keine Verhandlungen über die Höhe der der Gesellschaft zu gewährenden Entschädigung und auf keinen Ausweg irgendeiner Art einzulassen.“ Mit einem gehörig legitimierten Bevollmächtigten der Ostbahn kann in durchaus von den Friedensverhandlungen getrennt zu haltende Verhandlungen eingetreten werden. Gegebenenfalls wird Bismarck zu deren Abschluß besondere Vollmachten senden.

„Welche Methode sich für die ganze Verhandlung empfiehlt, werden Sie nach der Haltung und dem Temperament der französischen Bevollmächtigten zu beurteilen haben. Das Verlangen der letzteren, die Gesamtheit unserer Forderungen zu kennen, finde ich natürlich und würde ihnen den wesentlichen Inhalt eines jeden Artikels bezeichnen, wo es der Natur der Sache nach möglich ist, in etwas elasti-

schen Ausdrücken, so daß ein gewisses Nachgeben im Zurückgehen auf unsere Formulierung stattfinden kann: Jedenfalls aber empfehle ich, sich nicht auf einen zu formellen, kongreßmäßigen Fuß zu stellen, sondern sich gegenwärtig zu halten, daß wir keine diplomatische Verbindung mit Versailles haben, daß also Brüssel den Punkt auch für den vertraulichen Ideenaustausch abgeben muß, welcher nötig ist, um den Weg aus einer für beide Teile unerwünschten und gefährlichen¹ Situation zu finden. Machen Sie in vertraulicher Unterhaltung mit Baude diese Gemeinsamkeit des Interesses und die dadurch gebotene Gegenseitigkeit von Vertrauen und Wohlwollen geltend, und berichten Sie mir darüber, wie Baude diese Eröffnung aufnimmt. Ihr Bericht vom 28. März läßt mich besorgen, daß Sie sich bisher spröder und förmlicher gegen die Franzosen verhalten haben als in meinen Wünschen liegt.

Als Unterhandlungsmittel und als Druck auf einen beschleunigten Abschluß wird ein Punkt benutzt werden können, der abgesehen von diesem Nebenzweck jedenfalls und sogleich zur Sprache gebracht werden muß. Bei der Bemessung unserer Kriegsentschädigung auf 5 Milliarden sind wir von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Versailler Regierung die Kraft haben werde, den Frieden durchzuführen, jede Fortdauer von Feindseligkeiten zu verhüten. Die neueste Entwicklung der Dinge in Paris berechtigt zu Zweifeln daran, die sich auch schon durch kleinere Vorfälle in Beaune, Dijon und selbst in Paris bewahrheitet haben. Bei Verträgen, deren Erfüllung eine zeitdauernde ist, wie bei den Art. 2 und 3 des Präliminarfriedens, ist die Bedingung *rebus sic stantibus* stillschweigend verstanden. Ich bitte daher, den französischen Bevollmächtigten zu erklären, und diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen, daß uns neue Kriegsentschädigungsansprüche erwachsen würden, wenn wir durch die Veränderung der Verhältnisse in Frankreich genötigt werden sollten, zu unserer Sicherheit eine größere Truppenmacht in den besetzten Gebieten länger stehen

zu lassen, als beim Abschluß des Vertrages vom 26. Februar vorausgesetzt² wurde. Sie wollen gefl. hinzufügen, daß wir eine verhältnismäßig geringe Vermehrung unserer Kosten übergehen würden, bei einer beträchtlichen Vermehrung aber und bei andauernder Unsicherheit der politischen und finanziellen Lage Frankreichs durch³ Nichteinhaltung der bisher fälligen Zahlungen für die Verpflegung der Truppen und andere Titel genötigt sein könnten, die Steuererhebung in den okkupierten Gebieten selbst wieder in die Hand zu nehmen. Die Ihnen unter dem 30. März übersandten Konventionen vom 11. und 16. März* liefern Ihnen Material, um den Franzosen nachzuweisen, daß eine Verlängerung oder Verstärkung der Besetzung trotz der von Frankreich für den Unterhalt unserer Truppen zu leistenden Zahlungen auch unsere Kassen etwa mit erheblichem⁴ Mehraufwande belastet.

In dieselbe Erörterung gehört der Gegenstand, auf den sich mein Telegramm vom 31. März bezieht, die fortgesetzte Kondemnierung deutscher Schiffe**. Wir sind von der berechtigten Voraussetzung ausgegangen, daß die Prozesse mit Abschluß des Waffenstillstands würden sistiert werden. Da dies nicht der Fall gewesen ist, fordern wir für alle später verurteilten resp. zurückgehaltenen Schiffe Entschädigung. Ich bitte, diesen Anspruch positiv anzumelden. v. B.“

¹ Ursprünglich: unzuträglichen, unberechenbaren Zwischenfällen ausgesetzt.

² Ursprünglich: beabsichtigt.

³ Von ‚durch‘ bis ‚Titel‘ Zusatz Bismarcks.

⁴ Ursprünglich: mit $\frac{1}{3}$ des Mehraufwandes.

* Vgl. H. Herzfeld, Deutschland und das geschlagene Frankreich 1871—73. Berlin 1924. S. 20/21. Die beiden Konventionen betrafen die Verpflegung der Besatzungsarmee und die Verwaltung des besetzten Gebiets.

** Vgl. Die Große Politik a. a. O. S. 15.

18. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand.

Nr. 25.

Berlin, 1. April 1871.

Durch die Berichte 2—4 * ist „meine Besorgnis bestärkt worden, daß die dortigen Verhandlungen Gefahr laufen, auf einen zu förmlichen und umständlichen Weg zu geraten. Ich bitte, den dahin gehenden Versuchen oder Neigungen der französischen Bevollmächtigten freundlich aber fest entgegenzutreten, materiell streng in dem Rahmen unseres Entwurfes zu bleiben und von Förmlichkeiten, auch wenn sie herkömmlich sind, alles auszuschließen, was nicht dem Zwecke eines schleunigen Abschlusses unmittelbar dient.“ Billigt die Ablehnung der Protokollierung. „Mein Erlaß Nr. 24 ** erleidet daher insofern eine Abänderung, als die Wahrung unserer Mehransprüche wegen Verlängerung der Okkupation nicht zu Protokoll zu geben, sondern nur in präziser Fassung den Franzosen mitzuteilen ist.“ Die Abgabe von Verbalnoten kann den Franzosen nicht verwehrt werden, die Beantwortung soll aber mündlich in vertraulicher Besprechung erfolgen. „Die Aufzeichnungen, welche Sie über die letztere nötig halten, bitte ich, zu ihren Manualakten zu nehmen, die nach Beendigung der Sache den Akten des Auswärtigen Amtes adhibiert werden können. So wird es möglich werden, die Ausarbeitung von Comptes rendus und Ihre Berichterstattung über Nebensächliches und Abgemachtes zu ersparen und Ihre Berichte auf die Mitteilung erreichter Resultate oder konstatiertes wesentlicher Differenzpunkte zu beschränken.

Um die Sache in den wünschenswerten Gang zu bringen, ersuche ich Sie ergebenst, mit den Herren Baude und Goulard . . . das Ensemble unserer Forderungen durchzugehen.

* Vgl. Nr. 13/14.

** Vgl. Nr. 17.

Nach dem Ausfall dieser Unterredung werden wir, wenn die französischen Herren sich zu kurzen und zwanglosen Geschäftsformen nicht herbeilassen, uns darüber schlüssig zu machen haben, ob wir unseren Vertragsentwurf als Ultimatum präsentieren oder von der französischen Regierung verlangen wollen, daß die Verhandlungen, wie ursprünglich verabredet, hier in Berlin weitergeführt werden.“

Bismarck wiederholt seine Ansicht über die Ostbahn.* „Wir würden daher einen Artikel über die Eisenbahnen nicht in den Entwurf aufgenommen haben, wenn es uns nicht darauf angekommen wäre, die französische Regierung zu schützen gegen die Zumutung der Ostbahngesellschaft, deren Reklamationen gegen uns zu vertreten. Ich bitte, dies Hr. Baude gefl. vorzuhalten, dessen Auftreten die Vermutung erwecken könnte, daß er ein persönliches Interesse zur Sache habe...

Die Erwähnung in dem Comptes rendu No. 2, daß die Franzosen sich während der Diskussion über die Vollmachten der süddeutschen Vertreter passiv verhalten haben, gibt mir endlich Anlaß zu der Frage, ob diese Erörterung in französischer Sprache geführt worden ist, und zu der Wiederholung des Wunsches, daß das Hervortreten aller und jeder Meinungsverschiedenheit zwischen den Deutschen in Gegenwart der Franzosen durchaus vermieden werde. Nach dem Zeugnis nationaler Gesinnung, welches dem Grafen von Uxkull von Stuttgart gegeben wird, darf ich hoffen, daß Ihre Einwirkung auf ihn von Erfolg sein wird.

Den Eingang des Friedensinstrumentes werde ich E. E. s. Zt. formuliert zu übersenden mich beehren und bemerke nur vorläufig, daß S. M. dem Kaiser nicht der Chef du pouvoir exécutif, sondern die französische Republik gegenüberzustellen sein wird. v. B.“

* Vgl. Nr. 10 Anm. 11.

19. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Generalgouverneur Generalleutnant von Fabrice, z. Zt.
in Soisy.

Konzept von Buchers Hand.

Nr. 6.

Berlin, 1. April 1871.

„Die Berichte der deutschen Bevollmächtigten aus Brüssel erwecken die Besorgnis, daß die Verhandlungen weitschichtig werden können, einesteils weil man, auch deutscherseits, zuviel Wert auf Förmlichkeiten legt, die ohne Nachteil für den Zweck entbehrt werden könnten, anderenteils weil die französischen Bevollmächtigten Gegenstände hineinzuziehen suchen, welche nach unserer, auf den Präliminarien beruhenden Auffassung in dem Friedensinstrument keine Stelle zu finden haben.“ Äußert sich zur Protokollfrage wie S. 53. Baron Baude „hat ferner die Eisenbahnangelegenheit, die Höhe der der Gesellschaft zu gewährenden Entschädigung und die anderweitige Wahrung ihres Interesses am Betriebe in den Vordergrund gestellt, so daß die Vermutung entstehen könnte, er sei persönlich an dieser Angelegenheit beteiligt.

Ich lasse es für jetzt dahingestellt, ob bei den französischen Bevollmächtigten die Absicht der Verschleppung oder nur ein mangelhaftes Verständnis für das gemeinsame Interesse, welches beide Teile an einem schleunigen Abschluß haben, vorhanden ist. Jedenfalls aber glaube ich annehmen zu dürfen, daß die französischen Bevollmächtigten sich nicht im Einverständnis mit der Auffassung des Hr. Thiers befinden. Derselbe wird ebenso wie wir das Bedürfnis empfinden, einer unerwünschten und gefährlichen Situation ein Ende zu machen und ist in Versailles bereitwillig auf einen jeder Formalität entkleideten, direkt auf den Zweck gerichteten Geschäftsgang eingegangen.“ Äußert sich über die Ostbahn wie Nr. 10 Anm. 11. „Ein politisches Interesse, die Entschädigung der Ostbahn in die Friedensverhandlungen zu ziehen, ist nicht ersichtlich.“

Die deutsche Regierung muß übersehen können, ob sie auf baldigen Friedensschluß rechnen kann oder sich auf die Fortsetzung des Krieges einrichten muß. „Zu einer wesentlichen Abänderung unserer Vorschläge können wir uns nicht verstehen.“ Bismarck halte einen vertrauensvollen Meinungsaustausch zwischen Thiers oder Favre und Fabrice für wünschenswert. Dieser möge ihn herbeizuführen suchen*.

„E. E. Aufgabe würde darin bestehen

1. zu ermitteln, ob es Thiers mit einem schleunigen Abschluß noch Ernst ist, und wie er die Wechselbeziehung zwischen der inneren Lage Frankreichs und dem Friedenswerke jetzt auffaßt und

2. ihn dahin zu bestimmen, daß er die Bevollmächtigten im Sinne eines schleunigen Abschlusses instruiert. E. E. wollen gefl. in der Unterhaltung einfließen lassen, es sei mir wegen des Verhaltens der beiderseitigen Bevollmächtigten zweifelhaft, ob es wohlgetan sei, die Verhandlungen in Brüssel fortzuführen. **

v. B.“

20. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Brüssel, 1. April 1871.

„Telegramm Nr. 6*** erhalten und schon heute mit Baude vertraulich in der vorgeschriebenen Weise gesprochen. Wir

* Jules Favre, *Gouvernement de la Défense Nationale* (Bd. 3, Paris 1875, S. 310 ff.) Fabrices Schreiben an Favre vom 3. April und die sich daran anknüpfenden, den ganzen April hindurch gehenden Verhandlungen in französischem Lichte.

** Vgl. *Große Politik a. a. O.* Nr. 2 Fabrices Aufzeichnung über seine Besprechung mit Favre am 8. April. S. auch Nr. 32.

*** Vgl. Nr. 15.

haben den Franzosen nunmehr sämtliche Artikel mit Zurückhaltung einiger Details hingegeben. Auch Art. S. haben wir mitgeteilt, mit Offenlassung der detaillierten Grenzbezeichnung, da die von E. D. befohlene neue Karte uns noch fehlt.

Wir werden nunmehr mit steigender Energie auf Rückäußerung resp. Zustimmung der Franzosen zu dringen haben. Am Montag offizielle Zusammenkunft. Balan. Arnim.“

21. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 2. Brüssel, 2. April 1871.

„In vorläufiger Erwiderung auf den Erlaß Nr. 24* bemerken wir, daß unsere persönlichen Beziehungen zu Baron Baude die allerbesten sind, und daß er vollständig den Standpunkt zu akzeptieren scheint, daß wir — abgesehen von der Verständigung über den Friedensvertrag — ein gemeinschaftliches Interesse haben, die Schwierigkeit der Situation bald zu überwinden. Balan. Arnim.“

22. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Brüssel, 2. April 1871.

„Baron Baude hat mir soeben mit Privatbrief Gegenpropositionen mitgeteilt. Dieselben verlangen Übernahme des Schuldenanteils von Elsaß und Lothringen. Baron Baude wünscht morgen, Sonntag, 2 Uhr mit mir darüber vertraulich zu sprechen.

Ich beabsichtige, ihm zu sagen, daß wir, wenn Frank-

* Vgl. Nr. 17.

reich diesen Anspruch nicht fallen läßt, nicht autorisiert sind, weiter zu unterhandeln, und daß wir den¹ Vorschlag nicht einmal ad referendum nehmen können.

Ich bitte, mir womöglich sogleich zu antworten, ob E. D. hiermit einverstanden sind, und die Antwort direkt an mich zu adressieren.

Der Deutsche Bevollmächtigte
Arnim. Hotel Bellevue.“

¹ Von hier ab lautet der Satz in Arnims Entwurf ursprünglich: „französischen Unterhändlern überlassen müssen, sich direkt nach Berlin zu wenden, wenn sie auf diesem Anspruch beharren“.

23. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten Grafen von Arnim.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Berlin, 2. April 1871.

„Drohen Sie nicht mit Abbruch, aber sagen Sie, daß die Frage durch Präliminarien entschieden und wir darauf nicht zurückkommen können. Näheres schriftlich.“

24. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 1.

Brüssel, 2. April 1871.

„Ich habe Baude im vorgeschriebenen Sinn gesprochen. Er hat meine Eröffnung, daß schon in Versailles eine Reduktion der ursprünglichen Forderung um eine Milliarde als Pauschquantum für die etwaigen Gegenrechnungen stattgefunden habe, ohne weitere Remonstrationen entgegengenommen und mir gesagt, daß die ihm von Hr. Thiers gegebenen Instruktionen sehr mangelhaft seien und sich nicht auf diese Frage bezögen. Ich habe ihm mit möglichster

Schonung ausgedrückt, daß es uns nicht möglich sei, auf dieselbe zurückzukommen.

Hr. Baude sagt, daß wahrscheinlich Dienstag eine Operation gegen Paris stattfinden werde. Arnim.“

25. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 27.

Berlin, 2. April 1871.

„An das Telegramm des zweiten Herrn Bevollmächtigten von gestern * und meine telegraphische Beantwortung desselben erlaube ich mir, einige Betrachtungen über die Modalitäten der Korrespondenz zwischen Ew. u. Ew. und mir und der Verhandlung mit den französischen Bevollmächtigten zu knüpfen. Ew. Hochgeboren haben mir Ihr Telegramm gesandt in der Voraussetzung, daß Sie bis zum folgenden Mittag um 2 Uhr eine Antwort haben könnten. Dasselbe ist um 12²⁰ heute Nacht von Brüssel abgelaufen, um 2⁴⁰ auf dem Auswärtigen Amt abgegeben und mir, nachdem ich aufgestanden, dechiffriert vorgelegt worden. Es war also an sich keine Zeit, eine schriftliche Antwort in Ihre Hände gelangen zu lassen. Aber auch inbetreff einer telegraphischen bitte ich zu erwägen, daß ich so wichtige Fragen wie die hier angeregte eines Abbruchs der Verhandlungen, den man, wenn einmal angekündigt, eventuell ausführen muß, nicht ohne Vortrag bei S. M. beantworten kann, und daß ich nicht sicher bin, an jedem Tage und zu jeder Stunde zum Vortrag bei S. M. zu gelangen. Was die Sache selbst betrifft, so scheint es nicht ratsam, solche Punkte einzeln vor Besprechung aller übrigen zu einer definitiven Entscheidung zu bringen und gleich den ersten isoliert durch ein Ultimatum zu unter-

* Vgl. Nr. 22.

stützen, ehe man die übrigen nur überhaupt diskutiert hat. Ein Ultimatum kann immer nur die Gesamtheit aller oder doch der wichtigen Punkte betreffen. Ich selbst bin in der augenblicklichen Situation nicht geneigt, einen definitiven, unwiderruflichen Entschluß zu fassen, ehe nicht die Gesamtheit der Differenzpunkte vorliegt; denn es ist namentlich im Hinblick auf die innere Lage Frankreichs die Möglichkeit nicht zu verkennen, daß noch andere aequivalierende Fragen auftauchen, gegen welche diese Schuldenfrage ganz oder in beliebigen Abstufungen bezüglich der zu übernehmenden Summen Ausgleichsobjekte darbieten könnte. Die Herren Bevollmächtigten besitzen einstweilen Instruktionen und Materialien in reicherm Maße, als Unterhändler sie zu haben pflegen und sind dadurch m. E. in den Stand gesetzt, die Geschäfte den Franzosen gegenüber so zu führen, daß Sie sich nicht in der Notwendigkeit befinden können, durch das Verlangen nach umgehender Beantwortung der Frage über den Abbruch der Verhandlungen gewissermaßen mir ein Ultimatum zu stellen, ehe ich die Gesamtheit der Baudeschen Gegenpropositionen kenne. Es sind zwei Argumente, welche sich für die Diskussion der Schuldenfrage aus den Euer Hochgeboren eingehändigten Materialien ergeben. Elsaß und Deutsch-Lothringen sind uns ohne Erwähnung der von dem französischen Staate kontrahierten Schulden durch den Vertrag vom 26. Februar abgetreten, und Staatsschulden haben nicht die Eigenschaft einer privatrechtlichen, auf abgetrennte Parzellen übergehenden Hypothek. Die französischen Staatsgläubiger mögen der französischen Regierung gegenüber behaupten, daß sie das gesamte, zur Zeit der Kontrahierung vorhandene Nationalvermögen als ihre Sicherheit betrachtet hätten. Aber wenn die Schuldnerin durch vis major genötigt wird, sich eines Teils des Nationalvermögens zu entäußern, so ist das für die Gläubiger ein casus. 2. werden Sie jetzt Veranlassung haben, die in meinem Erlaß Nr. 24 vorgeschriebene Verwahrung und Protestation wegen unserer Mehrkosten stärker zu betonen. Beim Ab-

schluß des Vertrages vom 26. Febr. wurde beiderseits vorausgesetzt, daß mit der Ratifizierung desselben, also mit dem 3. März, virtuell Friede sein werde. Dem entgegen nötigen uns die Vorgänge in Paris, unsere Armee nun schon den ganzen März hindurch und vermutlich noch länger auf Kriegstärke zu halten. Wenn die Franzosen auf Punkte zurückkommen, welche durch den Vertrag vom 26. Februar erledigt sein sollten, so werden wir auf eine Entschädigung für den Mehraufwand umsoweniger verzichten können.
v. B.“

26. Der deutsche Bevollmächtigte von Balan an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Balans Hand.

Nr. 6.

Brüssel, 3. April 1871.

„Hr. Goulard berührte heute gesprächsweise mir gegenüber die Frage wegen der Fortdauer des Handelsvertrages mit Frankreich. Er erklärte dieselbe für unmöglich und zwar aus finanziellen Gründen, weil Frankreich, um Deutschland zu bezahlen und zugleich seinen eigenen Staatsausgaben genügen zu können, sich, wo es nur irgend möglich sei, Ertragsquellen schaffen müsse (créer des ressources).“ Er habe Grund zu glauben, daß die Regierungen der anderen Staaten, mit denen noch mehrere Jahre Verträge liefen, „der hilfsbedürftigen Lage Frankreichs Rechnung tragen und eine Zeitlang auf ihre vertragsmäßigen Rechte zugunsten einer gemäßigten, im fiskalischen Interesse Frankreichs einzuführenden Zollerhöhung verzichten würden.“ Da noch keine schriftliche französische Äußerung auf den betr. Artikel des Vertragsentwurfs vorliegt, ist Balan nicht weiter auf den Punkt eingegangen und hat nur angedeutet, „daß die Einführung von Differenzialzöllen zu ungunsten Deutschlands natürlich zu Repressalien führen und mit dem durch die Handelsverträge nicht ohne Mühe, aber sehr bewußt

betretenen Wege in bedauerlichem Widerspruch stehen würde.

Die große Bestimmtheit, mit welcher Hr. Goulard „l'impossibilité de se lier les mains“ aussprach und durch Frankreichs Geldbedürftigkeit nicht nur motivierte, sondern gewissermaßen als ein von Europa zu würdigendes Axiom hinstellte, veranlaßt mich, E. D. schon im gegenwärtigen vorläufigen Stadium darüber Meldung zu machen und daran das... Anheimstellen zu knüpfen, ob und inwieweit die diesseitigen Gesandtschaften bei den Regierungen, mit welchen Frankreich Handelsverträge hat, auf das oben angedeutete Bemühen Frankreichs, diese Regierungen zu einem — in seinen Modalitäten natürlich näher zu stipulierenden — Verzicht auf ihre vertragsmäßigen Rechte zu bewegen, aufmerksam zu machen sein dürften.

Balan.

Nachschrift: Graf Arnim teilt mir soeben mit, daß Baron Baude ihm in gleichem Sinne gesprochen, wie Hr. Goulard zu mir.

Balan.“

27. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Konzept von Arnims Hand.

Brüssel, 3. April 1871.

„Baude sagt, daß nach der Expedition gegen Paris, an deren Resultat er nicht zweifelt, die Proklamation der Monarchie, und zwar derjenigen des Grafen von Chambord, viel näher sei, als man glaube. Thiers sei damit vollständig einverstanden.

Arnim.“

28. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Balans Hand.

Nr. 7.

Brüssel, 4. April 1871.

Versichern gemäß Erlaß Nr. 25 *, „die Verhandlungen frei von jedem formellen Hemmnis zu halten.“ Haben wiederholt gebeten, „die französischen Gegenvorschläge unserem Text tunlichst zu adaptieren.“ Baude hatte vertraulich etliche Gegenparagraphen mitgeteilt, die „diesem Bedürfnis nicht entsprachen, sondern mehr unabhängig von unseren Entwürfen allgemeine, aus anderen Verträgen entnommene Formeln und Gesichtspunkte aufgestellt hatten.“ Baude ist auf das Ersuchen um präzisere, sich an die Vorlagen anschließende Redaktion empfindlich gewesen und hat vertrauliche Andeutungen gemäß Bismarcks Telegramm Nr. 6** „nicht mit der Ruhe und Objektivität“ aufgenommen, „welche im Interesse der Förderung unserer Arbeit wünschenswert wäre.“ Hat aber versprochen, die deutschen Entwürfe „der Reihe nach durchzugehen und die französischen Desiderata in Form von Veränderungen oder Zusätzen geltend zu machen.

Balan. Arnim.“

29. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 29.

Berlin, 5. April 1871.

„Ew. und Ew. haben mit dem gef. Bericht Nr. 5 Erinnerungen des württembergischen Herrn Bevollmächtigten

* Vgl. Nr. 18.

** Vgl. Nr. 15.

gegen einen Artikel des Friedensinstrumentes* eingesandt, ohne Ihre eigne Beurteilung diesen Erinnerungen beizufügen. Bei den großen Ansprüchen, welche jetzt grade von verschiedenen Seiten an meine Zeit und Arbeitskraft gestellt werden, ersuche ich Sie ergebenst, falls Sie mir Vorschläge Anderer glauben einsenden zu sollen, die Prüfung und Begutachtung derselben nicht von dem Bereich Ihrer Aufgabe ausschließen zu wollen. v. B.“

30. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Telegramm; Entzifferung. Eigenhändiger Entwurf mit Varianten für Fabrice.

Nr. 9.

Berlin, 8. April 1871.

„In Sachen der aufgebrachten Schiffe** haben wir den Eindruck, daß die französischen Behörden uns oder ihre Regierung wissentlich täuschen, um die bei Unterzeichnung des Präliminarfriedens noch nicht gesetzlich condemnirten Schiffe für eignen Vortheil noch zu verwerthen. Die freien Städte klagen im Bundesrath, und die beteiligten Rheder wollen Interpellation im Reichstag veranlassen. Ich bin daher genötigt entschieden einzugreifen, und ersuche ich Sie, die Verhandlungen auf die Schiffsfrage zu beschränken, bis entweder die nicht rechtzeitig condemnirten Schiffe freigegeben, oder von Frankreich der Grundsatz anerkannt ist, daß die Eigenthümer derselben und ihrer Ladung ihre Schadloshaltung von Frankreich zu fordern haben. E. E. und E. H. wollen die gestern schriftlich an Sie

* Es handelte sich um die Frage, ob die in französischen Diensten verbleibenden Elsaß-Lothringer trotzdem deutsche Reichsangehörige sein könnten. Vermerk Bismarcks: „Antw.: wer in französ. Dienst bleibt, ist ausgewandert.“

** Vgl. Nr. 17 und Anm.

abgegangene Instruction in diesem Sinne comminatorisch benutzen, es aber nicht zum Abbruch der Verhandlungen, sondern nur zu obiger Einschränkung kommen lassen.“

31. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Generalgouverneur Generallt. von Fabrice, Rouen.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Nr. 116.

Berlin, 8. April 1871.

„Ich glaube, daß eine Zusammenkunft mit H. Favre der Förderung des Friedens nützlich wenn nicht unentbehrlich sein wird, und bin demnächst gern dazu bereit *. Für jetzt, abgesehen daß ich krank bin, halte ich die Situation noch nicht reif dazu; es müssen m. E. erst die Hauptfragen zur Entscheidung in Brüssel vorbereitet sein.“

32. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 122.

Rouen, 9. April 1871.

„Habe schriftlich, daß französische Regierung nur nach Regel der Gesetze verurteilte Schiffe beansprucht, bei allen andern aber Schiffe und Ladung entweder in Natur oder Geld zurückgewähren wird **. Geforderte Beweisstücke über Zeitpunkt der erfolgten Verurteilungen sollen geliefert werden.

Nach Brüssel Instruktion wegen beschleunigten Verfahrens zugesagt.... Dann aber in E. D. Ermessen gestellt, ob etwa Verlegung der Verhandlungen nach St. Denis einer Beschleunigung des Abschlusses förderlich, da Favre dann selbst einwirken könne. Derselbe ist ferner dankbar für eventuell in Aussicht gestellte Zusammenkunft mit E. D.....
v. Fabrice.“

* Vgl. Große Politik a. a. O. S. 9.

** Vgl. Nr. 30.

33. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den preußischen Kriegsminister Generalfeldmarschall Grafen von Roon.

Konzept von Hatzfeldts Hand mit starken Korrekturen Bismarcks.

Berlin, 10. April 1871.

„In Erwiderung des gef. Schreibens vom 7. d. M. beehre ich mich, E. E. die gesamte Korrespondenz mit den diesseitigen Gesandten bei den süddeutschen Regierungen über die Entlassung der französischen Kriegsgefangenen zur gef. Kenntnisnahme abschriftlich zu übersenden *...

Die politischen Rücksichten, welche mich bei den bezügl. Erlassen an die diesseitigen Vertreter geleitet haben, sind E. E. bekannt. Es ist unmöglich, vorher zu bestimmen,

* Bismarck hatte durch Erlaß an die süddeutschen Gesandtschaften vom 27. März ersucht, daß die Rücktransporte der in Süddeutschland befindlichen Kriegsgefangenen sistiert würden. Roon hatte durch zwei Erlasse vom 26. und 31. März die württembergische Regierung zur Wiederaufnahme der Transporte veranlaßt. Aus dem offenbaren Mißverständnis entstanden Beschwerden beider Minister gegen einander, bis Bismarck in vorliegendem Schreiben die Gründe für sein Verfahren darlegte. Roon schloß sein Schreiben vom 7.: Bis zur Benachrichtigung durch B. „werde ich mich aller bezügl. Verfügungen enthalten, um dadurch E. D. erneut den Beweis zu liefern, daß wie bisher in unserem vieljährigen Zusammenwirken ich auch in dieser Angelegenheit jederzeit wohl zu unterscheiden vermag, welche der gemeinsam zu erledigenden Aufgaben ihrer Bedeutung nach die Kompetenz des Auswärtigen Amtes berühren, für deren Wahrung E. D. geglaubt haben, eintreten zu sollen.“ Im Entwurf schrieb Hatzfeldt darauf am Schluß von Nr. 33: Bismarck bedaure umsomehr die verspätete Mitteilung seiner Auffassung der politischen Lage in Frankreich, „als dieselbe das zwischen uns eingetretene und nur dadurch erklärliche Mißverständnis, sowie das Zusammentreffen widersprechender Instruktionen in Stuttgart zur Folge gehabt hat. E. E. wollen gefl. überzeugt sein, daß ich auch in Zukunft den größten Wert darauf legen werde, im Einverständnis mit E. E. wie bisher während unseres langjährigen Zusammenwirkens das Interesse des allerrh. Dienstes wahrnehmen zu können.“ Der ganze Passus ist von Bismarck gestrichen worden.

welche Partei in Frankreich schließlich die Oberhand gewinnen wird¹, und die Möglichkeit von Eventualitäten läßt sich nicht abweisen, denen gegenüber unsere Interessen nicht sicher gestellt wären. Es ist namentlich möglich, daß es einer der monarchischen Parteien gelingt, eine Regierungsgewalt herzustellen, welche uns gegenüber durch kein Abkommen zur Aufrechthaltung des Vertrages vom 26. Febr. d. J. verpflichtet sein würde. Sollte einer dieser Fälle eintreten, nachdem alle französischen Kriegsgefangenen oder doch der bessere Teil derselben entlassen worden, so würden wir kein Mittel mehr besitzen, ohne erneute Kriegführung² die Anerkennung des Präliminarfriedens zu erzwingen und im allgemeinen auf Gestaltung der Verhältnisse in Frankreich den unsern Interessen entsprechenden Druck auszuüben. Diese Erwägung veranlaßte mich, die süddeutschen Regierungen um vorläufige Sistierung des Rücktransports der Kriegsgefangenen zu ersuchen, soweit dieselben zur regulären französischen Armee gehören, deren Auftreten vor Paris zwar die Unterwerfung der Stadt beschleunigen³, aber auch der Krisis eine uns nachteilige entscheidende Wendung geben könnte.

Gegen Entlassung der Mobil- und Nationalgarden hege ich nicht dieselben politischen Bedenken, da sie der Mehrzahl nach voraussichtlich die jetzige Regierung unterstützen oder nach Hause gehen werden und selbst im Fall der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten weniger gefährlich für uns werden können.

Zunächst liegt es selbstverständlich in unserem Interesse, die gegenwärtige französische Regierung zu halten, solange sie den Willen und die Macht zeigt, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und sich annehmen läßt, daß sie die Bewegung der Hauptstadt schließlich bemeistern wird. Ich habe deshalb, wie E. E. bekannt ist, keinen Anstand genommen, die von der Regierung gewünschte Entlassung von 20 000 Mann kriegsgefangener Linientruppen zu befürworten. Es war mir sehr erwünscht, aus dem gef. Schreiben

vom 7. d. M. ersehen zu können, daß diese Maßregel in der Ausführung begriffen ist . . . Wenn aber darüber hinaus eine starke reguläre Truppe gebildet würde, welche Paris mit dem Rufe ‚vive l'Empereur‘ einnähme, so würde das Erscheinen dieses neuen Elementes auf der Bühne für unsere Interessen so lange ein verfrühtes sein, als Napoleon den Frieden mit uns nicht akzeptiert hätte. Zum Pfande, daß er es eventuell tut, möchte ich, daß wir die nach Abzug der 20 000 Mann uns verbleibenden Gefangenen von Linie und Garde zurückbehalten. * v. B.“

¹ Von hier ab hatte Hatzfeldt geschrieben: „und die Befürchtung läßt sich nicht abweisen, daß die Regierung, wenn schnelle militärische Erfolge ihr nicht zu Hülfe kommen, sich möglicherweise zu einem Kompromiß drängen läßt, welcher unsern Interessen nicht entsprechen und den Abschluß des definitiven Friedens vielleicht in Frage stellen könnte. Ebenso möglich ist es, daß eine der monarchischen Parteien die gegenwärtige Verwicklung benutzt, um die Gewalt an sich zu reißen und einen Prätendenten einzusetzen, welcher u. s. gegenüber. . .“

² Ursprünglich: „erneutes militärisches Eingreifen und die damit verbundenen Opfer“.

³ Ursprünglich von hier ab: „deren Auftreten in diesem Augenblick der Krisis eine uns unerwünschte entscheidende Wendung geben könnte.“

34. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Privatbrief; eigenhändig.

Brüssel, 11. April 1871.

„E. D. Erlaubnis zu schriftlichen direkten Mitteilungen benutzend, erfülle ich eine Pflicht, indem ich in Hinsicht auf den Gang der hiesigen Unterhandlungen meine Überzeugung dahin ausspreche, daß dieselben zu einem befriedigenden raschen Resultat nicht führen werden.

Für mich war das Fiasko schon entschieden, als ich

* Vgl. Große Politik a. a. O. S. 11; Herzfeld a. a. O. S. 31.

hörte, daß man das Lokal im auswärtigen Ministerium als Versammlungsort der „Konferenzen“ angenommen hatte. Es gibt noch eine Menge anderer Gründe, welche nach meiner Meinung die Lösung der Aufgabe in Frage stellen. Zur Aufzählung derselben halte ich mich für den Augenblick nicht befugt. Ich darf auch annehmen, daß E. D. meinem Urteil hinreichend vertrauen, um zu glauben, daß ich meine Überzeugung nicht so bestimmt aussprechen würde, wenn ich nicht ausreichende Gründe zu derselben hätte.

Meiner Ansicht nach ist eine rasche und günstige Lösung nur dann möglich, wenn E. D. — ohne für den Augenblick den Sitz der Verhandlungen förmlich von Brüssel zu verlegen — die Entscheidung, wenigstens der wichtigeren Fragen, durch Verhandlungen in Berlin herbeiführen. Mir scheint, daß auch die Franzosen von der Notwendigkeit durchdrungen sind, die Sache in ein anderes Fahrwasser zu leiten.

Daß E. D. diesen Brief als einen nur an Hochdieselben gerichteten ansehen wollen, darf ich voraussetzen, da etwaige Bezugnahme auf denselben in amtlichen Erlassen mich persönlich kompromittieren würde, ohne der Sache zu nützen.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung...

Arnim.“

35. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Konzept von Balans Hand.

Nr. 5.

Brüssel, 11. April 1871.

„Erlaß vom 7. * wegen der kondemnierten Schiffe am Abend des 9. erhalten. Gestrigen Tag dazu benutzt, um

* Vgl. Nr. 30, in der der Inhalt des angezogenen Erlasses zusammengefaßt ist.

Baude in entsprechender Weise den ganzen Ernst der Situation nahe zu bringen. Derselbe hat versprochen, seinerseits nach Kräften auf befriedigende Erledigung der Sache zu wirken. Mit Suspension der Verhandlungen förmlich zu drohen, haben wir umsomehr z. Z. noch aufgeschoben, als Hr. Goulard, der nach Paris gereist ist, um die Rückäußerungen auf die wichtigsten unserer Vorschläge zu extrahieren, noch nicht zurückgekehrt ist, und wir uns die Entgegennahme dieser Rückäußerungen nicht unmöglich machen wollen, sondern erst nach deren Abgabe bestimmter comminatorisch vorzugehen, uns vorbehalten zu müssen glauben...
 Balan. Arnim.“

36. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Balans Hand*.

Nr. 10.

Brüssel, 12. April 1871.

„In der am Schlusse unseres Berichtes Nr. 7¹ vom 4. d. Mts. angedeuteten Weise** haben wir in zwei Vereinigungen am 5. und 8. d. Mts. eine Reihe von Gegenvorschlägen der französischen Bevollmächtigten entgegengenommen. Da Hr. Goulard nach Paris gereist war, hat der französische Kommissar de Clercq, der den Vorzug hat, sehr gut Deutsch zu verstehen und zu sprechen, unseren Vereinigungen beigewohnt. Die Hoffnung, daß die französischen Gegenvorschläge sich in fördernder Weise den diessseitigen Entwürfen anschließen würden, ist nur in sehr geringem Maße erfüllt

* Am Beginn des Konzepts steht folgende, offenbar für Arnim bestimmte Bleistiftnotiz Balans: „Ich glaube, wir müssen ungefähr in diesem Sinn etwas von uns geben. Sonst bekommt man in Berlin eine falsche Vorstellung von der hiesigen Sachlage. Ich bitte um Ihre Ansicht. Bn.“

** Vgl. Nr. 28.

worden. Wir sind damit beschäftigt, das sich gegenüberstehende Material synoptisch zu ordnen. Es ist nicht zu verkennen, daß man sich französischerseits auf den Boden der gegebenen Situation zu stellen zaudert, vielmehr durch Zitate und Analogien anderer Verträge in den Friedensvertrag Bestimmungen zu bringen bemüht ist, die sehr absichtlich in den Friedenspräliminarien fortgefallen sind. Es ist den französischen Vertretern genügend angedeutet worden, daß hierauf diesseits nicht werde eingegangen werden können.

Wir glaubten, bestimmt erwarten zu dürfen, daß Hr. Goulard, dessen Abwesenheit sich verlängert hat, eingreifenderes Verhandlungsmaterial und namentlich Gegenanschläge in Bezug auf die wichtigsten Punkte, Kriegsentschädigung, Eisenbahnen, Handelsvertrag mitbringen würde. Hr. Goulard ist jedoch gestern ohne ein derartiges Material zurückgekehrt. Er erklärt dies dadurch, daß der Minister Favre noch in Rouen gewesen sei, als er, Goulard, wieder habe hierher zurückreisen sollen. Es ist nicht wohl abzusehen, weshalb der zweite französische Bevollmächtigte, da er einmal in Versailles war, nun nicht auch lieber dort die Rückkehr Favres abgewartet hat.

Ich *, der mitunterzeichnete Wirkliche Geheime Rat von Balan kann mich dem Eindruck nicht verschließen, daß das Verhalten der hiesigen französischen Organe nur durch die — wahrscheinlich auf Instruktionen beruhende — Absicht zu erklären ist, die Verhandlungen ** wenigstens während der jetzigen unklaren Zustände in Frankreich in die Länge zu ziehen.

Balan. Arnim.“

* Im Konzept hatte Balan ursprünglich wie bisher „wir“ geschrieben, ebenso in der Nachschrift, die im Entwurf zum Brief gehörte. Offenbar ist die Änderung auf Arnims Wunsch geschehen.

** Im Konzept wieder gestrichene Einschreibung Arnims: „hier zu keinem Abschluß gelangen zu lassen“.

Nachschrift: Ich habe ferner den Eindruck, daß dieser Tendenz nur durch sehr ernste, ostensible Instruktionen seitens E. D. mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten sein wird. Balan.“

Randbemerkung Kaiser Wilhelms I.:

¹ ? ? Es hat mir noch kein Bericht der Friedens Verhandlungen vorgelegen. W.

37. Der deutsche Bevollmächtigte von Balan an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Balans Hand.

Nr. 12.

Brüssel, 14. April 1871.

„Gestern besuchte mich Baron Baude und sagte mir gesprächsweise, die französischen Bevollmächtigten hätten nunmehr durch einen Kurier über einige Punkte Instruktion erhalten. Als ich ihn fragte, worüber, sagte er mir zu meinem Befremden ‚sur la part de la dette publique de la France dans les pays cédés.‘ Ich verhehlte ihm nicht mein Erstaunen darüber, daß man gerade mit diesem Punkt wieder hervorträte, da ich geglaubt hätte, daß nach den vertraulichen Unterredungen, die er darüber mit Graf Arnim gehabt, man sich französischerseits überzeugt haben würde, daß mit Rücksicht auf die den Präliminarien vorangegangenen Besprechungen in Versailles auf diesen Punkt nicht zurückgekommen werden könne.

Baron Baude leugnete dies mit Rücksicht auf die ihm jetzt zugekommenen Instruktionen und meinte, ganz seiner Gewohnheit mit völkerrechtlichen Axiomen imponieren zu wollen gemäß, ‚mais enfin c'est du droit commun, et nous pouvons causer la dessus.‘ Ich erwiderte ihm nur, von ‚droit commun‘ könne nicht die Rede sein, aussi notre tâche n'est pas de causer, mais de stipuler.

Ich werde durch diese von einem hinzukommenden anderen Besuch unterbrochene Unterredung in meiner Auf-

fassung bestärkt, daß man französischerseits hier z. Zt. nur zum Schein verhandelt. Ob hierbei der Rückgedanke leitend ist, durch Verschleppung hier günstigere Resultate zu erreichen oder solche von einer Verlegung des Schwerpunkts zu erwarten — über diese Alternative fehlt es mir an jedem Anhaltspunkt. Balan.“

38. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Privatbrief; eigenhändig.

Privatissime.

Brüssel, d. 14. April 1871.

„E. D. habe ich die Ehre, ganz gehorsamst den Erlaß einer ganz bestimmten telegraphischen Weisung an uns anheimzustellen, welche uns vorschreibt:

Daß wir jede förmliche Konferenz zu vermeiden haben, solange nicht in Hinsicht auf alle unsre Propositionen durch vertrauliche Besprechungen, — für welche als Prinzip das Tête à Tête gelten muß — ein Einverständnis erzielt oder die Unmöglichkeit eines solchen konstatiert ist*. Zu den vertraulichen Besprechungen würden auch die Süddeutschen, namentlich Graf Uxkull mit Vorteil verwendet werden können.

Wenn nicht die hiesigen Unterhandlungen durch einen Dekorationswechsel gegenstandslos werden sollten, würde die strenge Innehaltung des von mir gewünschten, aber nicht allgemein beliebten modus procedendi uns m. E. in wenigen Tagen in die Lage bringen, klar zu sehen und E. D. über das Ensemble der Situation einen Schlußbericht vorzulegen, welcher die Grundlage der alsdann nötigen letzten Entscheidung werden kann.

Mit ausgezeichnete Hochachtung...

Arnim.“

* Unter dem 17. April erfolgte der gewünschte Erlaß.

39. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck, Immediatbericht an Kaiser Wilhelm I.

Ausfertigung. Konzept von Hatzfeldts Hand mit starken Korrekturen Bismarcks.

Berlin, 18. April 1871.

„E. M. haben auf den Immediatvortrag des Staatssekretärs von Thiele meinen . . . Antrag, den General von Fabrice zur Anhörung des Abgesandten der Pariser Commune ermächtigen zu dürfen, abzulehnen geruht*. Ich erlaube mir, diesen Antrag . . . zu wiederholen und die nachstehenden politischen Gründe dafür geltend zu machen.

Wir sind bis jetzt mit dem Geschäftsbetrieb wie mit der politischen und finanziellen Lage der Commune fast vollständig unbekannt und wissen nicht, über welche Mittel sie verfügt, und auf welchem Wege sie sich dieselben verschafft. Es ist möglich¹, sogar wahrscheinlich, daß sie zu ihren öffentlichen Zwecken weitgreifende Verletzungen des Privateigentums oder auch nur die Verwertung von öffentlichen Gebäuden wie Kirchen, Museen, Schlössern und anderen dem französischen Volk und der katholischen Kirche teuren Besitztümern beabsichtigt. Es ist von großer politischer Wichtigkeit, einen Einblick⁷ in ihre Verhältnisse und Absichten zu gewinnen, welcher uns befähigt, über ihre Absichten und die Stärke ihrer Mittel uns ein klares Urteil zu bilden.

Eine Illoyalität gegen die französische Regierung würde umsoweniger darin gefunden werden können, wenn wir diese Gelegenheit benutzen, um uns über die Sachlage in Paris genauer zu unterrichten, als es sich nicht darum handelt, einer Verständigung mit der Insurrektion die Hand zu bieten und wir im Gegenteil durch Erforschung ihrer Absichten und Hilfsmittel die Möglichkeit gewinnen, der Regierung in

* Vgl. zu der ganzen Episode: Wilh. Cahn, Pariser Gedenblätter. 2. Bd. Berlin 1898. S. 323, 334, 336, 342 ff., 345 ff. Cluseret, Memoires. II, 1—23. Valfrey a. a. O. S. 71/73.

Versailles², wenn wir wollen, durch Mitteilung und evtl. Veröffentlichung⁸ unsrer Ermittlungen in der öffentlichen Meinung Frankreichs wesentliche Dienste zu leisten⁹.

Durch die mir . . . von E. M. übertragene Leitung der politischen Angelegenheiten und die schwere Verantwortlichkeit, welche sich daraus mit Bezug auf die Ereignisse in Frankreich für mich ergibt, wäre ich an und für sich ressortmäßig³ berechtigt gewesen, dem General von Fabrice die Weisung zur Anhörung des Abgesandten der Commune zu erteilen⁴ und E. M. über das Ergebnis dieser Sondierung zu berichten, ohne vorher E. M. neuen Vortrag zu erstatten. Nachdem Allerhöchstdieselben nun infolge des Umstandes, daß diese rein politische⁵ Angelegenheit von der Militärbehörde zum Vortrag gebracht worden¹⁰, bevor die einschlagenden politischen Gründe von mir geltend gemacht werden konnten, diesen rein politischen Schritt untersagt haben, darf ich die .. Bitte aussprechen, dieses Verbot .. wiederaufheben zu wollen und mir die Möglichkeit⁶ nicht zu entziehen, mich über eine verwickelte politische Lage zu informieren, deren weitere Gestaltung von niemand vorausgesehen werden kann und in welcher dennoch mir die Verantwortlichkeit für die Vorschläge obliegt, die ich E. M. unterbreite. Wollen E. M. die Schwere der Verantwortlichkeit, die auf mir lastet, dadurch vermehren, daß E. M. es mir untersagen, ein Mittel zu benutzen, welches sich in ausnahmsweiser und sehr erwünschter Gestalt darbietet¹¹, um mich über die unbekannteren Verhältnisse in Paris zu informieren, so würde ich dies geschäftlich schwer empfinden und E. M. um einen formellen und schriftlichen Befehl erfurchtsvoll bitten, den ich . . . dero Staatsministerium zur Begründung meiner weiteren Anträge vorlegen könnte¹². v. Bismarck.“

¹ Von hier ab bis „Besitztümern“ Änderung Bismarcks.

² Von hier bis „leisten“ Zusatz Bismarcks. Ursprünglich: „durch Mitteilung des ermittelten Materials die Bewältigung des Aufstandes erheblich zu erleichtern“.

³ Zusatz Bismarcks.

⁴ Von hier bis „berichten“ Zusatz Bismarcks.

⁵ „rein politische“ Zusatz Bismarcks.

⁶ Von hier ab bis zum Schluß Änderung und Zusatz Bismarcks.

Randbemerkungen Wilhelms I.:

⁷ Ich vermag nicht einzusehen, wozu uns eine solche Kenntnis der Mittel etc. helfen soll, da wir mit dieser usurpirten Regierung nichts zu thun haben. Auf dem vorgeschlagenen Wege einen Einblick in die dortigen Verhältnisse zu thun, um mit dem Feinde in Fühlung zu bleiben, scheint mir nicht unsere, sondern die Position der Versailler, von uns anerkannten Regierung zu sein. Für diese zu spioniren scheint mir nicht unsere Aufgabe zu sein, da wir mit derselben nicht in Allianz uns befinden, was auch wohl die pag 3 Worte bezeichnen sollen: „der Versailler Regierung Mitteilung zu machen, wenn wir wollen“. Daher scheint mir allerdings die quest. Verhandlung mit Paris, nicht ganz loyal vis à vis der Versailler.

⁸ d. h. das Sprichwort anwenden: faire patte de velour pour tirer (à l'autre) les vers du nez — u[nd] dann das Ausgekundschaftete[te] zu veröffentlichen?

⁹ Würden wir uns aber in der öffentlichen Meinung damit einen Dienst thun?

¹⁰ Keine milit. Behörde hat die Sache zum Vortrag gebracht u. habe ich also auch nichts entschieden. Der Kronprinz v[on] Sachsen hat durch seinen Cheff des Staabes den an ihn gerichteten Antrag der Pariser thélégr. an Gl. Moltke u. an den Gl. Fabrice ohne allen Commentar abgegeben. Ich sendete diese von Gl. Gf. Moltke erhaltene Mittheilung dem Reichskanzler direct, nach gehaltenem Kriegs Rath, in welchem dieselbe nicht weiter erörtert wurde, — mit der Bleistiftbemerkung: das ist doch le Comble der Frechheit! Auf diese Bemerkung sandte mir Fürst Bsmk. den p. v. Thile am 18., um mir mündlich die in diesem Schreiben enthaltene Ansicht vorzulegen. Dies war also der erste Vortrag u[nd] zwar politisch, den ich entgegennahm. Meine Erwiderung auf diesen ersten Vortrag war, daß ich die Auffassung des Reichskanzlers nicht theilte, wie dies jener Bleistift-Ausruf schon bewiesen. Darauf erhielt ich dises Schreiben.

¹¹ Weil ich bis jetzt dies Mittel nicht als erwünscht betrachten kann, habe ich demselben nicht beigestimmt.

¹² Was diesen Schlußantrag betrifft, so behalte ich mir meinen Beschluß noch vor, da ich es Ihnen überlassen muß, nachdem Sie meine Bedenken kennen, ob Sie in der Sache nach Ihrer Auffassung weitere Schritte thun wollen, von denen ich vorläufig keine Notiz nehmen würde, und ganz außer dem Spiel zu bleiben wünschen muß.

Berlin 20. 4. 71. Wilhelm.

40. Aus dem Bericht der deutschen Mitglieder der internationalen Grenzregulierungskommission von Strantz, Hauchecorne, Herzog *.

Ausfertigung.

Brüssel, 19. April 1871.

Nach zwei Sitzungen, „in welchen vor allem über die Feststellung des Rayons von Belfort verhandelt wurde, ist diese Angelegenheit auf einen Punkt gediehen, welcher nähere Instruktionen für die Unterzeichneten wünschenswert macht.

In der 1. Sitzung am 13. April d. Js. äußerte sich das französische Kommissionsmitglied General Doutrelaine in Bezug auf Belfort dahin, daß diese Festung nach der Abtretung des Elsaß jede höhere militärische Bedeutung für Frankreich verloren habe und deshalb der Rayon auch weniger nach militärischen¹ als vielmehr nach ethnographischen und orographischen Rücksichten zu bemessen sein würde. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend beanspruchte er alles Land bis zur Wasserscheide zwischen Rhein und Rhone, welche fast genau mit der Sprachgrenze zusammenfalle, für Frankreich, indem er ausdrücklich hinzufügte, daß dies seinerseits die Interpretation des Wortes „Rayon“ sei, wie solcher laut Art. I des Präliminarfriedensvertrages festgestellt werden solle.“²

Von deutscher Seite ist darauf in der 2. Sitzung am 17. April erwidert, „daß diesseits das Wort „Rayon“ nur im militärischen Sinne aufgefaßt werden könne, und daß sich hier die deutscherseits vor der Rückgabe Belforts an Frankreich gegen Westen gezogene Grenze als natürlicher Anhaltspunkt zu dessen Bemessung biete... Dies im Prinzip festgestellt, sei man deutscherseits indes bereit, gegen eine Kompensation an Land im Norden bei Thionville, wo die

* Vgl. die Charakteristik der drei Kommissare und den Bericht über die Verhandlungen in der einseitigen, aber interessanten Schilderung Laussedats a. a. O. S. 28 ff. Ferner Valfrey a. a. O. S. 51, 59.

jetzigen, den Schmuggelhandel begünstigenden Grenzen eine Änderung wünschenswert machen, den Rayon von Belfort noch weiter hinauszurücken.

General Doutrelaine gab hierauf zu, daß das Wort „Rayon“ allerdings wohl zunächst in militärischem Sinne aufzufassen sei, beanspruchte indes, gestützt auf die während des Waffenstillstandes an mehrere französische Festungen deutscherseits zugebilligten Rayongrenzen von 10 km Radius, eine gleiche Ausdehnung für Belfort. . . Der General erkannte hierbei unter Modifikation seiner in der ersten Sitzung ausgesprochenen Ansicht zugleich an, daß Deutschland berechtigt sei, eine Kompensation von Frankreich zu erlangen, wenn es über diesen Kreis hinaus³ noch Land abtrete, fügte aber hinzu, daß er nicht ermächtigt sei, hierüber zu verhandeln⁴, daß er selbst zweifle, seine Regierung für einen Landesaustausch geneigt zu finden, daß er indes um Instruktionen bitten werde.“

Die Unterzeichneten bitten deshalb um genaue Information: „1. wie wird der Begriff „Rayon“ für Belfort an maßgebender Stelle verstanden; erscheint die hier vorläufig gezogene blaue Grenze zur Erfüllung der diesseitigen Verpflichtungen Frankreich gegenüber ausreichend, oder muß der Kreis erweitert werden und bis wohin?⁵ . . . 2. Kann die französische Proposition, die Wasserscheide zwischen Rhein und Rhone als Grenze zu nehmen, in Betracht gezogen und wie weit darf überhaupt die französische Grenze im Maximum gegen Osten vorgerückt werden?⁶ Es wird hier wesentlich in Frage kommen, welcher Wert auf das im Norden zu erwerbende Land gelegt wird, und wie weit derselbe die bei der Abtretung im Süden in Betracht kommenden Bedenken überwiegt.

Im Norden sind die Unterzeichneten der schriftlichen Instruktion entsprechend zunächst auf die Denkschrift Boeckh verwiesen. . . Da indes nach einer dem Bergrat Hauchecorne erteilten mündlichen Anweisung auch über das Boeckhsche Projekt hinaus etwa weiter in Betracht

kommende materielle Rücksichten bei dem Landaustausch maßgebend sein können, so sind nachfolgende Verhältnisse in Erwägung gezogen worden. Dicht außerhalb der Boeckh-schen Grenzlinie finden sich nämlich noch reiche Erzlager, auf welchen französischerseits bisher Konzessionen an deutsche Industrielle bewilligt waren. Sollen diese derselben nicht verlustig gehen, so ist die Erwerbung der betreffenden Communen . . . notwendig. . .“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ sehr gütig. Der amtliche milit. rayon steht nach französ. Gesetz fest und ist klein.

² nein, unverschämt! die französ. technische Ausdehnung ist gemeint.

³ schon für diesen Kreis.

⁴ Die Worte „nicht ermächtigt zu verhandeln“ sind von Bismarck unterstrichen.

⁵ verengert

⁶ V[ortrag].

41. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Generalgouverneur Generallt. von Fabrice z. Zt. in Soisy.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Nr. 85.

Berlin, 20. April 1871.

„155 erhalten. Lassen Sie Cluseret* antworten, Sie würden Eröffnungen, die er Ihnen zu machen beabsichtige, entgegennehmen u[nd] zu meiner Kenntnis bringen. Wenn er sich dann bei Ihnen einstellt, so¹ würde es, ohne eigentlich zu verhandeln, doch vielleicht möglich sein, ihn zur Aussprache darüber zu bringen, wie die Commune sich das Geld für uns verschaffen will. Vielleicht können Sie den Leuten auch über die Aussichtslosigkeit der ganzen Sache ins Gewissen reden u. eine Ansicht darüber gewinnen, ob

* Vgl. Nr. 39.

zu einer Vermittlung durch uns zwischen Paris und Versailles Aussicht ist.“

¹ Nach diesem Wort steht folgender von Bismarck durchgestrichener Passus: „können wir natürlich mit dieser Gesellschaft nicht ern Staa Verträge“ B. hatte also offenbar zuerst schreiben wollen: „nicht ernstlich verhandeln“ oder „nicht Staatsverträge abschließen“.

42. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Soisy, 21. April 1871.

↓ „...Ich schicke voraus, daß, nachdem die Erhebung von Paris, sowie der Umfang, den solche gewonnen, die Ausführung der Friedenspräliminarien für jetzt gehindert und eine momentane Modifikation derselben zwar bedingt hat, ich dennoch die schließliche Ausführung derselben in ihrer Allgemeinheit für noch nicht gefährdet halte, wenn auch ich die vorhandenen Schwierigkeiten, zu solchem Ziel in sicherer Weise zu gelangen, nicht verkenne.

Weiter möchte ich sogar annehmen, daß nur durch entsprechende Rücksichtnahme auf die vorliegenden außergewöhnlichen Verhältnisse dies Ziel sich erreichen läßt, insofern man überhaupt die republikanische Regierung für jetzt noch bestehen lassen will und nicht eine Regierung mit monarchischer Spitze als den diesseitigen Interessen förderlicher erachtet. ¹*

Wende ich mich zu der Regierung in Versailles, so erachte ich dieselbe insofern für aufrichtig und loyal, als sie in der Erkenntnis lebt, daß sie nur der deutschen Unterstützung es verdankt, wenn sie überhaupt noch existiert, und daß die Fortdauer dieser Unterstützung das wesentliche Bedingnis für ihre evtl. Fortdauer verbleibt. — Sie wird

* Vgl. Nr. 33, auch Große Politik a. a. O. S. 14 Bismarcks Bemerkungen über diese Frage am 18. April.

daher, wenn auch sie mit französischer Leichtfertigkeit diese Erkenntnis mitunter zu vergessen scheint, trotz der größten Verlegenheiten, welche die gegenwärtige Situation für sie herbeiführt, dennoch alles aufbieten, was in ihren Kräften steht, den diesseitigen Ansprüchen und Anforderungen gerecht zu werden, und es auch auf einen Bruch nie ankommen lassen. Daß die französische Regierung an eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten denken könnte, glaube ich in entschiedener und bestimmter Weise verneinen zu dürfen. Dies meine Ansicht über die Regierung in ihrer Gesamtheit, anders steht es um die Tätigkeit der einzelnen Regierungsmitglieder.

Favre voran schätze ich als einen loyalen und zuverlässigen Charakter ohne Hintergedanken, der seinem Ideal der Republik nachgestrebt hat und trotz inzwischen eingetretener Erkenntnis, daß er sich in seinen Zielen geirrt, der Republik treu dient und einmal übernommenen Verpflichtungen und gegebenen Versprechungen redlich nachkommt. Er ist pünktlich und gewissenhaft in seinen Relationen zu uns. Thiers dagegen wohl ein geistvoller und bedeutender, aber auch ein eitler Mann, dem ich Zuverlässigkeit nicht zutraue. Er spielt sich auf den Feldherrn und das militärische Genie, teilt deshalb mit die Truppen in 2 Armeen, hält täglich Rapport mit den Chefs der Generalstäbe und kümmert sich weit mehr um die Details der Armee, als die untergeordnete Wichtigkeit derselben unter augenblicklichen Verhältnissen für seine Stellung zulassen mag. Dabei scheinen seine körperlichen Kräfte den Anforderungen der Lage nicht mehr gewachsen. Er schläft regelmäßig nach Tisch, und öfters an den Abenden findet man ihn wegen Angegriffenseins zur Erledigung von Geschäften nicht mehr fähig... Inbetreff der Deutschland gegenüber zu erfüllenden Verpflichtungen beurteile ich Thiers im allgemeinen als willig, aber auch für fähig, daß er über Favres Kopf hinweg anstrebt, durch fremde Vermittlung oder durch im Lauf der Zeit eintretende für Frankreich günstige Konjunkturen eine Er-

mäßigung der Friedensbedingungen zu erlangen. — Das Temporisieren in Brüssel ist daher vielleicht nicht bloß ein zufälliges und durch den Stand der Dinge vor Paris gebotenes².

Ich meines Teils habe daher kein unbedingtes Zutrauen² zu Thiers, halte ihm gegenüber Vorsicht ebenso für angezeigt als ein dauernd bestimmtes Auftreten bei Geltendmachung der diesseitigen Rechte. Eine Vermehrung der Armee von Versailles über den Stand von 100 000 Mann hinaus, die jedenfalls in den Wünschen von Thiers gelegen und durch die militärische Situation obenein gerechtfertigt erscheinen dürfte, bliebe sonach deshalb vielleicht bedenklich, weil eine noch stärkere Armee in dem Verhältnis ihres Anwachsens die Selbständigkeit der Regierung mehrt und die für die nächste Zeit erforderliche Abhängigkeit derselben von Deutschland mindert.² Zu einem energischen Vorgehen gegen Paris läßt Thiers sich treiben; nicht mit Unrecht mag er einem Echee sich nicht aussetzen und dadurch die Existenz der Regierung in Frage stellen. Es erklärt sich dadurch mit, daß er von Haus aus Wunsch und Hoffnung vorwalten ließ, auf dem Wege der Vereinbarung und Verhandlung die jetzige Krisis zu beseitigen.

Das s. Zt. berichtete Erbieten Favres, hier an Ort und Stelle durch persönliches Eintreten in die Verhandlungen den Abschluß des Friedens fördern zu wollen, geschah nach meinem Dafürhalten daher von Favre in redlicher Absicht, zumal ein erfolgter Abschluß der Stellung und dem Ansehen der Regierung ja nur wesentlich nützen kann. Für Thiers aber mag dieser letztere, weil wesentliche Vorteil, seinen anderweit von mir ihm supponierten Plänen nur vorangegangen sein.

Pouyer-Quertier, mehr Royalist als Republikaner, steht vor einer kaum zu lösenden finanziellen Aufgabe. Ob er ihr gewachsen ist, steht dahin, an gutem Willen scheint es ihm nicht zu fehlen. . . . Pouyer-Q., Besitzer großer und umfangreicher industrieller Etablissements, wünscht für seine Person, und zwar lebhaft, ungesäumte Wiederherstellung geordneter und friedlicher Zustände. Ob General Leflô

fähig und den momentanen Verhältnissen gewachsen, entzieht sich meiner Beurteilung. Gewiß bleibt aber, daß die diesseitigen geschäftlichen Beziehungen sowohl von dem Kriegs- wie von dem Marineministerium nachlässig oder doch jedenfalls nicht mit einer Aufmerksamkeit betrieben werden, die die Lage dieser Ministerien Deutschland gegenüber unbedingt vorzeichnet. . . Auch Favre hat sich, wie ich bestimmt weiß, bei Thiers bitter über diese geringe Unterstützung beklagt, welche er seitens seiner Kollegen hierbei findet; eine wesentliche Änderung ist deshalb aber bisher nicht bemerkt worden. Ich supponiere daher hier entweder Indolenz oder Mangel eines den Verhältnissen entsprechenden guten Willens.² — Picard erscheint durch seine Vergangenheit noch am meisten unter allen Regierungsmitgliedern mit Paris und den dortigen Parteien verknüpft, steht indes mit Thiers und Favre in enger Verbindung, während seine anderweiten Kollegen ihm nicht trauen sollen. . . .

Die bei Versailles gegenwärtig versammelten Streitkräfte sind, was National- und Mobilgarden und Freiwillige betrifft, der Zahl und Qualität nach — nicht beachtenswert. In den Provinzen herrscht der entschiedene Wille, Paris sich selbst zu überlassen² und nichts beizutragen zur Wiederherstellung der daselbst gestörten Ordnung. Die Kunde, daß die Nationalgarden pp. bestimmt seien, mit den Truppen ins Feuer zu gehen, hat den von der Regierung gewünschten Zuzug sofort fast auf Null reduziert, während man andererseits den wirklich disponiblen Zuzug aus legitimistisch gesinnten Gegenden nicht wollte und daher hinderte.“ Es folgen Einzelheiten über Truppenstärke und -qualität.

„Nach all dem Gesagten liegen die für unsere Interessen vielfach vorhandenen Mängel der französischen Regierung ausreichend zutage, und doch möchte ich den Bestand dieser Regierung als notwendiges Übel bezeichnen und als fast unentbehrlich auf solange Deutschland Frankreich eine andere Regierung nicht octroyieren will. Ich zweifle nicht, daß das gegenwärtige Regiment nach wiedergekehrter Ord-

nung imstande sein wird, die übernommenen Verpflichtungen auch zu lösen, und daß ihm hierzu der Wille inwohnen mag, wenn auch es diesseits noch öfters eines bestimmten Auftretens bedürfen wird, um auf die jenseitigen Beschlüsse einzuwirken.“

Zu starke Spannung erschüttert die Regierung, sie bedarf der Schonung; auch der Bank muß wohl die erforderliche Frist gelassen werden, um ihr Gleichgewicht zwischen Geld und Noten erst einigermaßen wiederzugewinnen².

von Fabrice.

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ ?

² Von Bismarck angestrichen.

43. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Privatbrief. Eigenhändig.

Privatim.

Brüssel, 21. April 1871.

Überreicht einen vorläufigen Bericht über den Stand der Verhandlungen*.

„Zu meinem Bedauern bin ich genötigt, auch diesmal einen seinem Inhalt nach offiziellen Bericht mittelst Privatbrief einzureichen, weil ich sonst mit Diskussionen über das „Ob“ eines Berichts mehrere Stunden und mit der Feststellung des Textes einige Tage verlieren würde. — Diese Geschäftsbehandlung ist im höchsten Grade unzweckmäßig. Ich möchte daher E. D. ganz gehorsamst bitten, im Anschluß an die Vorschrift, welche die Verhandlungen einzelner einschärft, auch die Berichterstattung einzelner zu befehlen. Es würde m. E. gut sein, bei dieser Gelegenheit

* Gedruckt Große Politik a. a. O. Nr. 5. Das „Promemoria“ stellt in erster Linie den hartnäckigen Widerstand der Franzosen in den Hauptfragen fest (Zahlungsmodus, Erwerb der Ostbahn, Übernahme eines Teils der Staatsschuld für die abgetretenen Gebiete), wie er aus Nr. 10, 14, 37 hervorgeht. Vgl. auch Nr. 48.

auch den Süddeutschen die direkte Berichterstattung an E. D. zu erlauben inbezug auf solche Konversationen, welche sie etwa mit den Franzosen haben sollten. — Ob E. D. diese Weisung telegraphisch oder schriftlich geben wollen, stelle ich gehorsamst anheim, bemerke aber, daß ein Telegramm erfahrungsmäßig mehr Eindruck macht*.

Aus dem anl. Promemoria sehen E. D., welche Distanz uns trennt. Die Kluft kann mit $\frac{1}{2}$ Milliarde ausgefüllt werden, welche einer der streitenden Teile hineinwerfen muß, je nach der Richtung, in welcher die Präliminarien logisch amplifiziert werden. Darauf spitzt sich der ganze Handel zu. Aber es wird noch sehr energischer Mittel bedürfen, um die Franzosen begreifen zu machen, daß sie uns in der Richtung folgen müssen, in welcher wir amplifizieren wollen.

Baron Baude teilt mir soeben sub sigillo mit, daß in der nächsten Nacht oder morgen ein Handstreich versucht werden soll, um Paris zu bewältigen. — Meiner Ansicht nach wird Thiers dann mit der Versailler Versammlung die Liquidation der fallierten Firma zu Ende führen, ein neues Wahlgesetz machen und dann eine Konstituante einberufen, welche die bourbonisch-orléanistische Fusionsmonarchie proklamiert. Von dem Wunsche des Hr. Thiers, mit E. D. zusammenzutreffen, werden Sie längst unterrichtet sein...
Arnim.“

44. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm, Entzifferung. Konzept von Balans Hand.

Nr. 6.

Brüssel, 21. April 1871.

Erlaß Nr. 37 gestern durch Feldjäger zu größtem Dank erhalten. „Dürfen wir, obgleich die Beilage** zunächst nur zu

* Vgl. Nr. 54. S. auch Bismarcks Privatbrief an Arnim vom 25. 4. 71. Große Politik a. a. O. Nr. 6.

** Es war Abschrift einer Instruktion für Fabrice vom 18. April, gedruckt Große Politik a. a. O. Nr. 4.

unserer Kenntnisnahme bestimmt ist, den anderen deutschen Bevollmächtigten davon Einsicht geben¹, auch den Franzosen gegenüber uns darauf berufen, und, wenn sich Gelegenheit darbietet, an de Clercq, welcher deutsch versteht, einzelne Stellen daraus verlesen?²

Balan. Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten Bismarck:

¹ nein, V[ortrag].

² vertr[aulich], ohne Vorzeigen.

45. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Ausfertigung. Konzept von Buchers Hand mit Korrekturen Bismarcks.
Nr. 39. Berlin, 22. April 1871.

„E. E. und E. H. Tel. Nr. 6*.. läßt mich erkennen, daß Sie geneigt sein würden, ihren süddeutschen Herren Kollegen eine Stellung einzuräumen, die nicht den diesseitigen Intentionen rücksichtlich des vorliegenden Geschäftes entspräche, auch nach der Reichsverfassung nicht zu rechtfertigen sein würde. Die in m. Erlaß vom 27. v. Mts. Nr. 21 bezeichnete Beteiligung der süddeutschen Bevollmächtigten erstreckt sich nicht auf Einsicht in den leitenden Gedanken oder auf eine Diskussion desselben. Ihre Beteiligung wird, um es kurz auszudrücken, eine mehr ornamentale zu bleiben haben, zur Befriedigung eines Ehrenpunktes. Ich erlaube mir, mein in Versailles beobachtetes Verfahren wiederholt¹ zu empfehlen, und² halte daher eine Mitteilung des an General von Fabrice gerichteten Erlasses an die süddeutschen Bevollmächtigten³ zwar unverfänglich und nach Ihren persönlichen Beziehungen zu Ihren Kollegen zu bemessen, aber geschäftlich in keiner Weise erforderlich.

* Vgl. Nr. 44.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß Sie Hr. de Clercq einzelne Stellen vorlesen, ohne ihm das Schriftstück in die Hände zu geben. Von welchen Stellen eine wünschenswerte Wirkung zu erwarten ist, bin ich von hier aus zu beurteilen außerstande.

v. Bismarck.“

¹ Von Bismarck unterstrichen.

² Ursprünglich: „und kann mich daher mit einer Mitteilung... nicht einverstanden erklären.“

³ Von hier ab bis „erforderlich“ Zusatz von Bismarck.

46. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Telegramm. Konzept von Buchers Hand.

Nr. 12.

Berlin, 22. April 1871.

„Antwort auf Bericht Nr. 13.* Rayon hat in der militärischen und legistischen Sprache in Frankreich nicht die Bedeutung wie in Deutschland; das entsprechende Wort ist ‚zone‘. Dieser Punkt wird schriftlich auszuführen sein. In dubio zu interpretieren im Sinne des Promittenten; der Urtext war deutsch.

Das Maß¹ dessen, wodurch wir unsere vertragmäßige Verpflichtung bezüglich Belforts erfüllen, ist die Abtretung des Rayon im fortifikatorischen Sinne, d. h. 974 mètres à partir des capitales de l'enceinte, des dehors et des ouvrages extérieurs. Dekret vom 10. August 1853. Davon auszugehen. Näheres schriftlich **. v. B.“

¹ Korrektur Bismarcks. Ursprünglich „Das Minimum“.

* Vgl. Nr. 40.

** Im Schreiben Nr. 38 vom 22. 4. 1871, das diese Richtlinien im einzelnen ausführt, heißt es, „daß der Vertrag vom 26. Februar ursprünglich deutsch formuliert und nur, weil die Herren Thiers und

47. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Privatbrief. Eigenhändig.

„Privatim.

Brüssel, den 23. April 1871.

E. D. Erlaß inbetreff der Süddeutschen * legt mir die Verpflichtung zu einigen Erläuterungen auf.

Für die Unterhandlungen mit den Franzosen bedarf man eines Temperamentes, welches befähigt ist, unangenehme Dinge zu hören oder zu sagen, ohne die Farbe zu wechseln oder das Organ zu verändern. — Diese rein konstitutionelle Eigenschaft geht meinem mir in vielen andern Dingen sehr überlegenen und verdienstvollen Kollegen ab. — Es hat daher seit den ersten Tagen mein Bestreben sein müssen, ihm den unerfreulichen Teil unsrer Aufgabe, die Vorbesprechungen mit den Franzosen, abzunehmen, um persönlichen Konflikten vorzubeugen.

E. D. haben mich in diesem Bestreben unterstützt, indem Sie die Besprechungen einzelner anordneten. Da ich aber nicht mit allen Franzosen sprechen kann und das Bedürfnis nach Bearbeitung für jeden derselben, namentlich für den eigentlichen Büroarbeiter unter ihnen, den Kommissar de Clercq, gedeckt werden muß, war es mir sehr erwünscht, in dem Grafen Uxkull eine Persönlichkeit zu finden, welche nach Fähigkeit und Temperament vorzugsweise geeignet ist, diese Aufgabe zu lösen. Er unterzieht sich derselben in meinem oder unserem Auftrage ohne die mindeste Präntention und ohne sich zu erinnern, daß er zufällig auch eine Vollmacht des Königs von Württemberg in der Tasche

Favre des Deutschen nicht kundig, ins Französische übersetzt worden ist; daß im deutschen Text das Wort Rayon steht und daß nach einer allgemeinen, auch in das französische Recht aufgenommenen Interpretationsregel (Art. 1162 Code civil) im zweifelhaften Falle zugunsten dessen, der die Verpflichtung übernommen hat, interpretiert werden muß.“

* Vgl. Nr. 45.

hat. — Er macht garnicht den Anspruch in die ‚leitenden Gedanken‘ eingeweiht zu werden, und ich hielt persönlich daher auch das Telegramm für überflüssig, welches die Mittheilung des Erlasses an Hr. von Fabrice an die Süddeutschen in Anregung brachte.

Wenn ich für die Süddeutschen die Autorisation zu direkter Berichterstattung an E. D. erbat, so wurde ich dazu von dem Wunsche geleitet, der rein bürokratischen Tätigkeit des Grafen Uxkull eventuell eine höhere Weihe geben zu können, namentlich aber auch dieselbe nach allen Seiten legitimieren zu lassen. Die Sache hat keinen großen Wert mehr, sobald sie auf prinzipielle Bedenken stößt. — Übrigens bin ich mit Hr. von Balan, dessen Erfahrung und patriotischer Festigkeit ich nicht entraten möchte, in allen wesentlichen Dingen einverstanden, und die ungenügende Widerstandskraft seines Gangliensystems kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung...

Arnim.“

48. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand mit Zusätzen Balans.

Nr. 14.

Brüssel, 23. April 1871.

Überreichen Promemoria des Geh. Finanzrats Hoffmann über zwei Unterredungen mit Hr. de Clercq; können nur wenig hinzufügen. „Die französischen Bevollmächtigten haben auch im Gespräch mit uns erklärt, daß es materiell unmöglich sei, die 5 Milliarden binnen drei Jahren in Metall zu zahlen. In den letzten Tagen des März sprach Baron Baude davon, daß 2 Milliarden in barem Gelde gezahlt werden könnten. Bei dem Rest müßte Deutschland Renten annehmen, wie es 1815 geschehen sei. Es ist darauf der Einwand gemacht

worden, daß die Abwesenheit einer zuverlässigen Regierung die Analogie mit den Vorgängen von 1815 aufhebt.“

De Clercq hat sein Versprechen, die französischen Gegenvorschläge schriftlich zu formulieren, nicht gehalten. „Auf wiederholte Mahnungen hat er sowohl wie die Herren Baude und Goulard geäußert, daß zwar eine Autorisation zu schriftlichen Äußerungen von Versailles eingetroffen sei. Sie hielten dieselbe aber nicht für ausreichend.“ De Clercq hat außerdem von Versailles nur die Erlaubnis erbeten, seine mündlichen Mitteilungen an Hoffmann schriftlich zu formulieren. Wenn es ihm Ernst wäre, hätte er um die Ermächtigung bitten müssen, die Punkte fortzulassen, die Hoffmann für unzulässig erklärt hat (Schatzbons, Zahlungen in Frankreich).

„Die Erklärung für die Rückhaltung des Hr. Thiers scheint nahe zu liegen. Da der Hauptinhalt der französischen Propositionen das Anerbieten von Rente und Schatzbons ist, so wird selbst ein Franzose einsehen, daß im jetzigen Augenblick nicht möglich sein würde, ernsthaft von französischen Papieren zu sprechen, ohne in den Verdacht geschmackloser Ironie zu geraten. Hr. Thiers dürfte daher von dem Wunsche geleitet werden, seinen Finanzplan erst vorzulegen, wenn die Versailler Regierung den Anschein einer wirklichen Regierung haben wird.

Es tritt hierbei recht schlagend hervor, wie sehr die inneren Zustände Frankreichs alle mit dem Frieden zusammenhängenden Fragen, namentlich aber die Auseinandersetzung über unsere Geldforderungen, dominieren. Andererseits aber dürfte auch eine unseren Vorschlägen vollständig zustimmende Antwort ohne großen Wert sein, solange das Haus, welches uns seine Wechsel anbietet, sich in notorischem Fallitzustande befindet und für die Solvabilität seiner eventuellen Geschäftsnachfolger nicht die mindeste Garantie darbietet.

Balan. Arnim.“

Aus dem beiliegenden vom 15. April datierten Bericht Hoffmanns, dessen Inhalt im wesentlichen in obigem Schreiben skizziert ist, ist noch hervorzuheben: De Clercq betonte wiederholt, „daß er nicht Bevollmächtigter, sondern nur als Commissarius den französischen Bevollmächtigten attachiert sei. Er bemerkte einmal, er hätte können Bevollmächtigter sein, wenn er es gewollt hätte, aber die Stellung als bloßer Commissarius sei ihm persönlich erwünschter erschienen. In dieser Stellung nun könne er über die zur Sprache kommenden Fragen lediglich ‚seine persönlichen Eindrücke‘ aussprechen“. Ein Quantum von 5 Milliarden sei in Gold und Silber überhaupt nicht zusammenzubringen. „Das sei auch die Ansicht von Thiers, von Pouyer-Quertier . . . und von allen Finanzautoritäten, mit welchen er den Gegenstand besprochen habe. Es sei keinem von denen, welche französischerseits an den Besprechungen und Verhandlungen über den Präliminarfrieden teilgenommen haben, in den Sinn gekommen, daß jene Summe ganz in Gold und Silber gezahlt werden solle.“ Hoffmann hat darauf erwidert, daß der Betrag ja nicht in einem Termin gezahlt werden solle, sondern die Zahlungen sich auf drei Jahre verteilen. Auch müsse doch nicht „die ganze Summe in Gold und Silber körperlich von Paris nach Berlin transportiert werden. Wenn man sich beispielsweise den Fall dünke, daß das Haus Rothschild von einer demnächst zu emittierenden französischen Anleihe einen größeren Betrag übernehme und die Valuta auf Anweisung und für Rechnung der französischen Regierung in Berlin an die deutsche Regierung zahle, wobei dann natürlich die in Preußen legalen Zahlungsmittel verwendet werden könnten“, so würde nach H's Meinung dieser Zahlungsmodus durchaus in den Grenzen des deutscherseits entworfenen Artikels liegen. Der französische Standpunkt reiner Negation sei „wenig geeignet zum Ausgangspunkt für Besprechungen, welche in keiner Weise mehr die Frage, ob diese Verpflichtung zu erfüllen, sondern einzig und allein die Frage, wie sie zu erfüllen, zum Gegenstand haben können

und dürfen“. De Clercq hat darauf den oben erwähnten Plan, mit Schatzbons zu zahlen, entwickelt*.

49. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Privatbrief. Eigenhändig.

Privatim.

Brüssel, den 23. April 1871.
Abends.

Überreicht die Aufzeichnung einer Unterredung mit Baude, die ursprünglich nur für seine Privatakten bestimmt war. „Da sie einiges Interesse für E. D. haben kann, wage ich, sie dennoch einzuschicken. Das nächste Resultat der Unterredung war, daß Baude mich bat, unverzüglich und ernstlich an den Versuch einer Redaktion der Artikel zu gehen, welche beide Teile annehmen könnten. Ich habe den Grafen Uxkull gebeten, sich zu diesem Zweck mit de Clercq zusammenzufinden. Derselbe, d. h. Uxkull, ist ein sehr geschäftstüchtiger und ruhiger Mann, der sich genau an die Instruktionen hält und mit der deutschen Gesetzgebung ganz vertraut ist. Es würde sehr gut sein, uns bei Gelegenheit ausdrücklich zu autorisieren, die Süddeutschen zu dergl. Geschäften zu benutzen. Unter ‚Süddeutschen‘ verstehe ich in praxi nur Uxkull. Was Baude betrifft, so ist er ein verständiger Franzose, will vor allem für sich den Berliner Posten, für Frankreich den Frieden. Goulard ist ein ernsthafter Hanswurst mit den Formen eines père noble, de Clercq ein Routinier, der sich gar nicht an den Gedanken gewöhnen kann, daß auf die vorliegenden Fragen die Rezepte nicht passen, nach denen er den Züricher Vertrag und alle Handelsverträge gemacht hat.

Der leitende Gedanke ist, daß Thiers mit Ihnen, mein verehrter Fürst, das Geschäft in letzter Instanz allein zu Ende bringen will. Ich weiß nicht, ob Ihnen dieser Gedanke lächelt. . .

Arnim.“

* Vgl. dazu Valfrey a. a. O. S. 58.

50. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim
an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 15.

Brüssel, 23. April 1871.

„Bei Gelegenheit eines Diners bei dem englischen Gesandten am 19. d. Mts. habe ich Hr. v. Baude in freundschaftlichster Weise gebeten, sich ernsthaften Reflexionen über die Situation hinzugeben. — Ich habe ihn namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß der Mangel aller positiven Rückäußerungen auf unsere Propositionen nicht verfehlen könnte, in den leitenden deutschen Regierungskreisen dem Vertrauen in die Absichten oder die Talente der jetzigen Regierung Frankreichs Abbruch zu tun. . . . Die Haltung der französischen Regierung sowohl in Paris wie hier sei der Art, daß sie nur in dem Bestreben eine Erklärung fände, uns gegenüber Kräfte zu sammeln. Man möge sich wohl vergegenwärtigen, daß in Berlin die Fähigkeit zu entscheidenden Entschlüssen ebensogroß sei, wie die Mittel, sie auszuführen. Schließlich würden wir immer das System in Frankreich stützen, welches aufrichtig willens und anscheinend stark genug sei, um unsere Ansprüche zu befriedigen.

Baron Baude begriff vollständig, was ich sagen wollte. Er sagte, daß er fast täglich Hr. Thiers um entscheidende Instruktionen bäte. Sie kämen aber nicht. Der Grund sei einzig und allein in der Verwirrung zu suchen, welche in Versailles herrsche. Hintergedanken existierten nicht. Sobald der Aufstand in Paris niedergeschlagen sei, würde Thiers keinen anderen Gedanken haben als den schleunigsten Abschluß des Friedens; er würde sich dann selbst damit beschäftigen. Wenn wir die Geduld verlieren wollten, so wäre dies sehr begreiflich. Auch würde es uns leicht sein, Paris einzunehmen und irgendeine Regierung nach unserem Sinne einzusetzen. Damit würde aber nicht viel gewonnen sein. Die französische Armee würde in unserem Eingreifen einen Grund oder einen Vorwand sehen, noch unzuverlässiger zu

werden, als sie vielleicht schon sei. In Lyon und Marseille würden Aufstände ausbrechen, zu deren Niederhaltung keine anderen Truppen disponibel sein würden als die deutschen. Es sei garnicht abzusehen, wieweit über unsere eigenen Absichten hinaus uns ein übereilter Entschluß führen könnte. — Keine von uns eingesetzte oder unter unserem Schutze entstandene Regierung würde lange genug halten, um die fünf Milliarden zu bezahlen. — Übrigens würde Paris binnen wenigen Tagen bezwungen sein.

Ich wiederholte Hr. v. Baude, daß ich ihm nur auf Grund von Privatmitteilungen sprechen könnte, daß eine Aktion, welche man ‚Intervention‘ nennen könne, nicht in unserer Absicht läge, daß aber der jetzige Zustand uns täglich neue Beschädigung schon jetzt zufüge und die Besorgnis vor großem zukünftigen Schaden rechtfertige. Die Pflicht, diesem Schaden zu entgehen, werde unsere Handlungen leiten.“

Arnim glaubt, daß Baude auf diese Unterredung hin ein neues „Excitatorium“ nach Versailles gerichtet habe. „Er kam am 20. gegen Abend zu mir und versicherte mich auf Grund eines soeben eingegangenen Telegrammes von Thiers, daß in dieser Nacht ein Handstreich gegen Paris geführt werden solle. An dem glücklichen Ausgange sei nicht zu zweifeln, und die Friedensverhandlungen würden dann — sobald H. Thiers Herr seiner Gedanken und seiner Bewegung wäre — rasch zu Ende geführt werden können. Von der Realisierung dieses Planes ist bis heute nichts bekannt geworden, und ich habe Hr. Baude bis jetzt nicht wieder gesehen. Arnim.“

51. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Generalgouverneur Generallt. von Fabrice, Soisy.

Telegramm; Konzept von Hatzfeldts Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 97.

Berlin, 23. April 1871.

„Tel. Nr. 182 erhalten. Die Haltung der französischen Bevollmächtigten in Brüssel, welche die Zahlung der Kriegs-

kontribution in geringeren Rententiteln anbieten statt in Geld und Übernahme eines Teils der französischen Staatsschuld verlangen, macht uns weitere Gefälligkeiten für die französische Regierung unmöglich. Wir befürchten, daß Verschleppung der Verhandlungen beabsichtigt ist, um sich vor definitivem Abschluß behufs Erlangung besserer Bedingungen mit unserer Hülfe zu stärken, und werden, wenn die französischen Unterhändler nicht einmal die Instruktion haben, die Stipulationen des Präliminarfriedens rückhaltlos anzunehmen, Verhandlungen abbrechen...

v. B.“

52. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 184.

Soisy, 23. April 1871.

„Minister Favre war heute hier infolge gegebener Veranlassung... Wegen Verhandlungen in Brüssel würden die in den Finanzfragen verlangten Gegenvorschläge morgen abgehen.* Bei Grenzberichtigung besprach er Zedierung gewisser Gebietsteile bei Belfort wegen Verbindung mit Schweiz sowie eine von industriellen Kreisen in Anregung gebrachte Überlassung von Mülhausen; gab aber auf Einwendung zu, daß E. D. eine solche früher entschieden von der Hand gewiesen hätten. Favre erbot sich aufs neue, durch persönliche Beteiligung eine Beschleunigung der Verhandlungen fördern zu helfen, glaubt, daß Zusammenkunft mit E. D. etwa in Brüssel Verständigung am schnellsten herbeiführen werde. Handelsvertrag werde vorläufig erneuert, später jedoch Deutschland mit andern Ländern z. B. England (der mit England z. Zt. bestehende Vertrag wird gekündigt) gleichgestellt werden. Habe über alles dieses mich lediglich orientiert behufs Berichterstattung... v. Fabrice.“

* Vgl. Nr. 56.

53. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Generalgouverneur Generallt. von Fabrice.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Nr. 99.

Berlin, 24. April 1871.

„Die Erzbischöfe von Westminster und Posen halten das Leben ihres Kollegen von Paris für bedroht. Ich glaube das kaum, bitte aber E. E. die von der Commune gesuchte Verbindung¹ zu ernster Mahnung zu benutzen und darauf hinzuweisen, daß bei Verbrechen der Art die Entrüstung der öffentlichen Meinung Europas uns zum Einschreiten im Interesse der Menschlichkeit nöthigen könnte *.“

¹ Ursprünglich hatte B. geschrieben: „die durch Cluseret angeknüpfte Verbindung.“ **

54. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die
deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und
Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 42.

Berlin, 24. April 1871.

Die Adressaten haben bisher gemeinschaftlich über den Gang der Verhandlungen berichtet *** und nur im Bericht

* Eigenhändige Briefe der beiden Erzbischöfe vom 22. u. 24. 4. 71 liegen bei. Bismarck teilte Ledochowski am 25. April seinen obigen Schritt mit und schrieb weiter: „Es wird E. Erzbischöfl. Gnaden wie mir als eine betrübende Erscheinung aufgefallen sein, daß an der Spitze der Machthaber in Paris, von welchen die Bedrohung des Erzbischofs ausgeht, sich polnische Namen befinden, welche die Geschichte der letzten 10 Jahre mit den Bestrebungen der Abgeordneten in Verbindung erscheinen läßt, welche sich bei den letzten Wahlen zum Reichstag der Unterstützung der Geistlichkeit in der Gnesenschen Diözese rühmen durften...“ [Konzept von Abekens Hand.] Bekanntlich wurde Erzbischof Darboy mit anderen verhafteten Geiseln kurz vor dem Ende der Herrschaft der Kommune erschossen.

** Vgl. Nr. 39.

*** Vgl. Nr. 43.

Nr. 10* „eine Verschiedenheit der Auffassung unter ihnen selbst zu erkennen gegeben. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die gemeinschaftliche Adresse meiner Erlasse eine gemeinschaftliche Berichterstattung nicht notwendig macht¹. Ein Majoritätsbeschluß wie innerhalb eines votierenden Kollegiums kann zwischen zwei Bevollmächtigten nicht stattfinden, und das Bemühen, einander zu überzeugen oder sich auf einer Mittellinie zu vereinigen, würde Schnelligkeit und Klarheit der Berichterstattung gefährden. Es kann mir nur erwünscht sein, etwa zwischen Ihnen bestehende, nach der verwickelten Natur des Geschäftes wahrscheinliche Nuancen der Auffassung kennen zu lernen, und ich habe dasselbe inbetreff Ihrer süddeutschen Herren Kollegen zu sagen für den Fall, daß sie sich bewogen finden, Ansichten zu vertreten, welche E. und E. sich nicht angeeignet haben.

v. B.“

¹ Der Zusatz „wo es sich nicht um Tatsächliches, sondern um Beurteilung handelt“, ist von Bismarck gestrichen.

55. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 16.

Brüssel, 25. April 1871.

Überreichen Bericht des Geheimrat Mebes über seine Verhandlungen betr. die Ostbahn. Baude hat einen als Artikel formulierten Gegenvorschlag über die gleiche Frage übergeben, der ebenfalls beiliegt. „Wir glauben auf Grund unserer Instruktionen vom 31. März und 1. April** nicht

* Vgl. Nr. 36.

** Vgl. Nr. 17, 18.

Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

berechtigt zu sein, Gegenvorschläge des französischen Bevollmächtigten ad referendum zu nehmen, da wir ohne weitere Rückfrage in Berlin verpflichtet sind, dieselben abzulehnen. Dies ist dem französischen Bevollmächtigten sowohl vor der Überreichung ihrer Gegenproposition als später mit Bezug auf dieselbe gesagt worden. In der eventuellen förmlichen Konferenz, in welcher die Unmöglichkeit des Einverständnisses über mehrere Punkte zu konstatieren sein wird, dürfte die französische Gegenproposition noch einmal vorgelegt werden und von uns ohne weiteres Eingehen auf die etwaige französische Motivierung abzulehnen sein ¹.“

An der Forderung der Ostbahn „ist überraschend, daß die abenteuerliche Ziffer von 838 900 000 frs. erst jetzt hervortritt. Die Ziffer, von welcher Hr. von Baude früher gelegentlich gesprochen hat, war 551 Mill. Frs., welche sich auch aus der Anlage D des Mebesschen Berichtes ergibt. Was über diese erste Ziffer hinausgeht, dürfte daher kaum den Charakter einer diskutablen Forderung haben. Übrigens haben wir auch kein Motiv zu glauben, daß selbst diese zweite geringere Ziffer wirklich der Ausgangspunkt ernst gemeinter Unterhandlungen seitens der Ostbahn sein soll.

Aus den Erklärungen, die die französischen Bevollmächtigten inbezug auf die Ostbahn bei jeder Gelegenheit gegeben haben, geht hervor, daß nach ihren Instruktionen sie sich verpflichtet glauben, keinen Vertrag zu unterzeichnen, welcher unseren auf die Ostbahn bezüglichen Artikel enthält.

Balan. Arnim.“

Randbemerkung Delbrücks:

¹ Wenn man sich mit Frankreich über eine runde Summe verständigen könnte, selbst wenn dieselbe höher wäre als die bei Anwendung der Expropriation sich ergeben würde, so schiene mir das der erwünschteste Weg. D.

56. Die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von
Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler
Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 17.

Brüssel, 25. April 1871.

Hr. De Clercq hat vorgestern das anliegende „Promemoria sur le projet d'article relatif au paiement de l'indemnité de guerre“ Hoffmann überreicht.* „Da dasselbe nach unserer Auffassung und dem Eingeständnis des Aktenstücks selbst eine Abweichung von den Präliminarien involviert, wurde zwischen uns verabredet, daß der mitunterzeichnete Graf Arnim sich zum Baron Baude begeben solle, um ihn zu fragen, ob dieses Aktenstück die Vorschläge der französischen Regierung formuliere, und um ihm anheimzustellen, dasselbe zurückzunehmen. Infolgedessen hat soeben eine Unterredung zwischen den Herren Baude und . . Arnim stattgefunden. Baron Baude erklärte bei dieser Gelegenheit:

1. Die in dem Aktenstück enthaltenen Vorschläge seien im Namen der französischen Regierung gemacht, welche den darin in Aussicht genommenen Zahlungsmodus als denjenigen ansähe, welcher für Frankreich und Deutschland sowie für die Beziehungen beider Länder zueinander der günstigste sei.

2. daß die Zahlung der 5 Milliarden in Metall von den Finanzmännern Frankreichs, namentlich auch von Hr. Pouyer-Quertier, sowie von bedeutenden Bankiers für unmöglich gehalten werde.

3. daß die französische Regierung gern eine Meinungsäußerung der deutschen Regierung darüber hören würde, ob letztere einen anderen Zahlungsmodus in Vorschlag zu bringen geneigt sei, der von den absolut unausführbaren vierteljährlichen Terminzahlungen in edlen Metallen Ab-

* Hier nicht anliegend. Der Inhalt geht aus diesem Schreiben hervor.

stand nehmend auf einem kombinierten System von Zahlungen in Metall und sicheren Effekten d. h. namentlich Wechseln beruhe¹.

Baron Baude fügte als den Ausdruck seiner persönlichen Meinung hinzu, daß die Annahme französischer Renten für das Deutsche Reich ein sehr gutes Finanzgeschäft sein werde, wenn er auch auf die Bemerkung, daß Frankreich im jetzigen Augenblick kein sicherer Schuldner sei, nichts erwidern könne.“ Arnim erklärte darauf Baude, „daß ich schon jetzt auf Grund unserer Instruktionen verpflichtet sei, das Anerbieten, uns in Rente zu bezahlen, im Namen unserer Regierung abzulehnen, und ihn bitten müsse, von dieser im eminentesten Sinne offiziellen Erklärung Akt zu nehmen. Baron Baude konstatierte mit Wiederholung meiner Worte, daß er Akt von meiner Erklärung genommen habe.

Wir glauben, uns in diesem Bericht auf die einfache Darstellung des Hergangs beschränken zu sollen, dürfen uns aber der Bemerkung nicht enthalten, daß das anl. Aktenstück geeignet ist, jeden Zweifel über den Grad des Ernstes zu nehmen, mit welchem französischerseits hier verhandelt wird. Balan. Arnim.“

Randbemerkung Delbrücks:

¹ M. E. wohl möglich.

57. Der Legationssekretär von Holstein an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck *.

Ausfertigung.

Soisy, 27 April 1871.

„Auf höheren Befehl ** traf ich gestern in Fort Auber-
villers mit dem General Cluseret zusammen.

* Am Kopf des Schriftstücks von Bismarcks Hand der Vermerk:
„V[ortrag] S. M.[ajestät].

** Vgl. Nr. 41.

Ich sagte ihm, er habe durch seinen Brief den Wunsch gezeigt, mit uns in Verbindung zu kommen; in der Tat seien Paris und Deutschland augenblicklich zu nahe beieinander, um sich ganz ignorieren zu können. Ich werde die Ehre haben, ihn anzuhören und dann auch meinerseits einige uns unmittelbar interessierende Fragen zur Sprache bringen.

Er entwickelte zunächst seine allgemeinen Anschauungen. Die ersten 14 Tage nach dem 18. März bezeichnete er als ‚la phase drôle du mouvement‘. Damals hätten lauter junge Leute die Leitung der Sache in der Hand gehabt, jeder habe sein besonderes Steckenpferd geritten und sich vorzugsweise mit dem beschäftigt, wovon er nichts verstanden, einfache Arbeiter seien zu Divisionsgeneralen gemacht, ein politischer Karneval. Auch die sozialistischen Ausschreitungen und Konfiskationen gehörten in diese Periode.

Seitdem habe er die Führung übernommen, und er könne aufs Wort versichern, daß er seiner festen Überzeugung nach die Gewalt behalten werde bis zu dem Augenblick, wo Hunger die Massen unregierbar mache. Bis dahin garantiere er für die Ordnung.

Die Bewegung von Paris stehe staatlichen Zwecken fern. Obwohl er persönlich die Republik vorziehe, so sei ihm doch schließlich die Form der Staatsregierung ziemlich gleichgültig, wenn er nur für Paris diejenige munizipale Selbständigkeit erlangen könne, welche die Budgets Haußmann und Pietri in Zukunft unmöglich mache. Er verlange keinen Staat im Staate, sondern nur eine städtische Verwaltung, wie sie bereits die Städte vieler anderer Länder besäßen; daß Paris sich durch die Bauern des allgemeinen Stimmrechts innen und außen solle regieren lassen, sei ein unnatürlicher Zustand, die Beseitigung desselben ein Verdienst um den inneren und äußeren Frieden Frankreichs. Die Legitimisten hätten selbst seit langer Zeit verlangt, daß Paris Commune werden solle, um nicht mehr Frankreich zu sein, und jetzt sei doch die ganze Partei gegen ihn.

Ich bemerkte, daß die Einschmelzung des ministeriellen

Silberzeugs und die Verhaftung des Erzbischofs doch wohl kaum auf den Beifall der Legitimisten berechnet seien. Er beklagte beides als Ereignisse der frühesten Periode. Die Verhaftung des Erzbischofs sei damals geradezu gegen Befehl der Regierung durch den Polizeipräfekten Rigault erfolgt. Letzteren habe er jetzt beseitigt. Die Idee, den Erzbischof als Geisel zu behalten, habe sich jedoch inzwischen in einigen Köpfen des Comité exécutif festgesetzt. Noch mehr bedauerte der General die in jene erste Periode fallenden Requisitionen und Konfiskationen von Privateigentum. Im Beginn jeder Volksbewegung zeige sich eben wie bei einer Armee im Felde ein gewisses Element, was sich nicht anders als durch Strenge in Ordnung halten lasse. Da eine Anzahl Leute dieser Art mit Haussuchungen Mißbrauch getrieben hätten, so habe er neuerdings das Suchen selbst nach Waffen verboten. Die Anordnung der obigen Maßregeln sei umso mehr zu tadeln, da sie nicht nötig gewesen. Die Commune habe jetzt trotz ihrer sehr bedeutenden Ausgaben doch nur ein tägliches¹ Defizit von weniger als 300 000 frs., alles übrige werde durch die gewöhnlichen Charges municipales gedeckt. Meine Frage, ob die Commune den Charges municipales nicht eine dem bisherigen Eigentumsbegriff widersprechende Ausdehnung gegeben habe, verneinte Cluseret. Der Octroi trage dazu trotz seiner gegenwärtigen Verkrüppelung das Meiste bei. Bei derartigen Hülfquellen sei es leicht, das Fehlende durch Anleihen zu ersetzen.

Cl. knüpfte hieran das in seinem Brief behandelte Thema der Zahlung von 500 Mill. an die deutsche Regierung. Die Stadt sei im Besitz der erforderlichen Werte. Über 300 Mill. seien vorhanden in städtischen veräußerlichen Obligationen, 200 Mill. seien durch Anweisungen auf den Octroi leicht zu erzielen. Ich fragte, ob die deutsche Regierung den Zoll an den Barrièren von Paris direkt einkassieren solle. Er erwiderte, nicht notwendigerweise; Mittelspersonen würden sich finden, sobald die Sache praktische Bedeutung gewinne. Schon jetzt seien englische Geldleute in Paris, um

Gelegenheiten für günstige Operationen zu suchen. Der gegenwärtigen Vertretung von Paris könne unter keinen Umständen die Eigenschaft munizipaler Rechtmäßigkeit streitig gemacht werden, da sie in aller Form gewählt sei. Folglich würden ihre Verfügungen über städtisches Eigentum und städtische Gerechtsame unter jeder beliebigen nachfolgenden Regierung Gültigkeit behalten. Übrigens verstehe er von Finanzen nichts und müsse die nähere Beleuchtung der Frage Fachmännern überlassen. Er beschränke sich darauf, die prinzipielle Bereitwilligkeit und die Leistungsfähigkeit im allgemeinen zu konstatieren.

Ich bat ihn, mir die Frage zu gestatten, warum man die 500 Mill. bezahlen wolle. Er erwiderte, damit wir nicht die Absperrung unterstützten und die Forts nicht an die Versailler Truppen übergäben, ferner in der Hoffnung, daß wir uns veranlaßt sehen würden zu vermitteln¹. Zwar sei Paris in Wirklichkeit auf längere Zeit verproviantiert, sobald aber das Hungergespens nur in der Ferne erscheine, würde Ordnung über den Haufen geworfen werden. Es sei das, wie schon gesagt, die einzige Eventualität, der er sich nicht gewachsen halte. Hiermit hänge auch zusammen, daß wir unsere Forts nicht gegen den Willen der Commune an dritte übergäben¹. Was die Fortdauer der deutschen Besetzung anlange, nous vous paierons plutôt pour y rester¹. Indessen gäbe es einige Mitglieder im Comité, die auf den Zeitpunkt der diesseitigen Räumung Wert legten, und deswegen möchte er mich gern um Auskunft in der Beziehung bitten. Ich erwiderte, der Zeitpunkt stehe insofern fest, als er keinesfalls einträte, bevor der definitive Friede nicht durch Frankreich garantiert sei. ‚So‘, meinte er ‚nun Frankreich kann nicht garantieren, bevor es nicht Paris hat‘. ‚Eben‘, erwiderte ich, ‚raison de plus pour en finir avec Paris d’une manière ou d’une autre. Deutschland ist bis dahin dem französischen Familienzweist gegenüber neutral geblieben. Das kann sich jeden Augenblick ändern, denn wenn die Wage im Gleichgewicht hängt, kann ein Strohalm

sie neigen. So haben Sie z. B. z. Zt. eine Anzahl gefangener Deutscher in Paris; ferner befindet sich der Erzbischof in einer prekären Lage, die eine allgemeine katholische Pression zur Folge hat, selbst wenn die Befürchtungen in dieser Beziehung nur fort dauern, ohne sich zu realisieren.' Hier unterbrach er mich mit der Versicherung, daß er von gefangenen Deutschen bis dahin nichts gewußt habe, daß er nachforschen und alle, die sich ausfindig machen ließen, sofort freigeben werde... Die Freigebung des Erzbischofs werde er ohne Zeitverlust beim Comité beantragen unter Hinweisung darauf, daß die Gefangenhaltung in den verschiedensten Kreisen als grief gegen die Commune ausgebeutet werde.

Ich fuhr dann fort: ‚Wir sind bisher neutral geblieben, obwohl wir an der Beendigung ein entschiedenes Interesse haben. Der Beobachter in unserer Lage wendet sich allmählich zu demjenigen der beiden Teile, welcher Konzessionen machen will, gegen den, der am Absoluten festhält.‘ ‚Am Absoluten‘, entgegnete er, ‚hält nur die Versailler Regierung fest, nicht wir. Hr. Thiers nennt es eine Konzession, wenn er mir unter der Hand Geld bieten läßt, um unsere Sache zu verraten, aber nicht die kleinste municipale Freiheit will er zugestehen. Ich dagegen sage mir, daß von dieser Bewegung etwas Gutes übrigbleiben wird; was und wieviel, das wird von den Umständen abhängen. Die Versailler Regierung nimmt durchaus keine vermittelnde Stellung ein, außerdem kann ich mit ihr nicht unterhandeln ohne die Gefahr, meine Popularität in Paris zugrunde zu richten.‘ ‚Aber‘ sagte ich, ‚wenn schon die Unterhandlungen mit Versailles Sie gefährden, so ist es doch noch viel schlimmer, wenn Sie mit uns unterhandeln.‘ ‚Durchaus nicht‘, erwiderte er, ‚die Pariser sind eben Pariser, und die Stimmung hat sich geändert du tout au tout. Unterhandlungen mit Deutschland schaden nicht nur nichts, sondern Ihre bons offices zur Herbeiführung eines modus vivendi würden sogar sehr gewünscht und im Fall der Annahme der 500 Mill. gehofft werden. Jedoch

wird man daraus keine Zahlungsbedingung machen. Wir haben der Versailler Regierung als Ausgangspunkte der Verständigung bezeichnet entweder die Entwaffnung¹ von Paris gegen die anderseitige Verpflichtung, daß keine¹ Soldaten und keine¹ Polizeimannschaft hineinkommen, oder Auflösung der gegenwärtigen assemblée, deren Mandat längst abgelaufen ist² und neue Berufung an Frankreich, dessen Entscheidung wir uns fügen würden. Die Versailler Regierung macht nicht das kleinste Zugeständnis, sie bietet uns nichts als une amnistie louche. Ich persönlich würde lebhaft wünschen, daß Paris aufhörte, der Zentralknoten zu sein, und statt dessen der Mittelpunkt der Regierung in die Provinz verlegt würde. Auch davon wollen die Herren nichts hören. Wir müssen uns also wehren, und in der Beziehung habe ich nicht die geringste Besorgnis. Die Forts bombardieren können sie, aber die Stadt bekommen sie nicht. Ihre Truppen sind nicht danach. Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort, daß Neuilly nie durch mehr als 1500 Mann verteidigt worden ist. Erkundigen Sie sich nun in Versailles, wieviele es angegriffen haben. Ich habe in Paris 7—8000 Deserteure, mit denen ich nichts anzufangen weiß. Hätte ich nur 20 000 Mann und, daß ich bedeutend mehr habe, ist Ihnen bekannt, so würde ich doch mit den uns sonst zu Gebote stehenden Mitteln Paris gegen die französische Armee, wie sie jetzt ist, vollständig verteidigen können. Wie lange der jetzige Zustand noch dauern kann, das weiß ich nur relativ zu sagen: bis der eine von beiden müde wird, und das werden wir nicht sein, sofern nur die deutsche Regierung uns nicht die Lebensmittel absperrt, überhaupt nicht aus der Neutralität heraustritt. Dann freilich werden im letzten Augenblick in Paris Zustände eintreten, die im Interesse der Menschlichkeit zu beklagen, aber durch niemand und nichts zu hindern sein werden. Hr. Thiers weiß es; er weiß auch, was Frankreich von ihm denken wird, wenn es erfährt, daß er die Sache zum Äußersten getrieben hat.“

Wenn wider Erwarten durch Mittel, die sich seiner

Berechnung entziehen, die Versailler die Stadt bezwingen, hofft er, „daß dann wenigstens im Interesse der Menschlichkeit ‚vous interviendrez pour empêcher que Paris ne soit sacrifié‘.

Ich versprach dem General, über das Gehörte zu berichten. Er bat mich, von seiner Seite die Bitte um irgendeine Rückäußerung hinzuzufügen.

Er macht den Eindruck eines sich selbst beherrschenden, gescheuten, namentlich energischen Mannes. Während der mehr als zweistündigen Unterredung sprach er vielfach über schon bekannte Dinge. Soweit ich dabei seine Angaben kontrollieren konnte, waren dieselben ziemlich frei von Übertreibung.

Ganz gesprächsweise ließ er einfließen, daß er gehört habe, von deutscher Seite sei eine Anzahl Chassepôts an die Versailler Regierung verkauft zu 25 Frs. das Stück. Seine Leute seien viel mit tabatières bewaffnet, der Übergang zu Chassepôts würde eine entschiedene Verbesserung sein, ob ich glaube, daß man deutscherseits sich dazu herbeilassen würde, der Commune dieselben Bedingungen wie der Regierung zuzugestehen¹. Ich verneinte. Zunächst sei mir von dem Waffenverkauf an die Regierung, wie ich fest versichern könne, nichts bekannt; aber selbst wenn dem so wäre, stände die Sache doch nicht gleich, denn Staats- und Völkerrecht hätten vorläufig für die Commune keinen andern Begriff als den der Insurrektion.

Er ließ danach den Gegenstand fallen, erwähnte ihn wenigstens nicht wieder, als ich ihn am Schlusse der Unterredung bat, das zu Berichtende zu resumieren. Dagegen wiederholte er mehrmals die Bemerkung: ‚Je n'attache aucune importance à la forme politique, aucune‘.

Holstein.“

¹ Scheinbar von Bismarcks Hand unterstrichen bzw. am Rand angestrichen.

² Scheinbar von Bismarcks Hand: ?

58. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Generalgouverneur Generallt. von Fabrice, z. Z. Soisy.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Nr. 104.

Berlin, 27. April 1871.

„207 erhalten *. Mir scheint danach eine Vermittlung zwischen Paris u. Versailles nicht aussichtslos, falls Cluserets Ansichten in Paris die maßgebenden sind. Sie sind gemäßiger als ich glaubte, besonders im Punkte der Entwaffnung. Sondiren Sie bei Gelegenheit mündlich, was Favre zu der ersten Alternative der ‚doppelten Basis‘ sagt.

Einstweilen entspricht unsere Haltung den Erwartungen Cluserets durch Neutralität u. Nichtbetheiligung bei der Absperrung. Erlaß der motivirt weshalb wir dabei bleiben wollen, geht heut an Sie ab. Die Forderungen der französ. Unterhändler in Brüssel bezüglich der 5 Milliarden und der Ostbahn ** zeigen qu'on se moque de nous.“

59. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Generalgouverneur Generallt. von Fabrice, z. Z. Soisy.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Nr. 105.

Berlin, 28. April 1871.

„Zu Ihrem Tel. 207 Cluseret betr. bemerke ich noch: Suchen Sie die mit Cluseret gewonnene Fühlung zu erhalten. Ermitteln Sie, ob seine Meinung ist, daß bei Entwaffnung der Stadt u. Nichtbesetzung derselben durch Regierungstruppen, deutsche Truppen die Stadt besetzen. Wenn dies der Fall ist, so empfiehlt es sich ernstliche Vermittlungsversuche mit Versailles zu machen. Die communale Unabhängigkeit nach Art unserer Städteordnung, ist an sich keine unverständige Forderung, wenn nicht etwa weiteres communistisches Beiwerk damit verknüpft ist. Vielleicht

* Das Telegramm enthielt die verkürzte Wiedergabe von Nr. 57.

** Vgl. Nr. 55, 56.

lassen sich die verständigen communalen Bestrebungen von denen der internationalen Revolution trennen. Kommen wir dabei zu dem Resultat, daß wir mit Zustimmung beider französischen Parteien Paris besitzen, die communale Unabhängigkeit bis zu freier Verständigung der Franzosen unter sich gewährleisten und den innern Frieden Frankreichs mit hoher Hand vermitteln, so stellen wir uns m. E. günstiger als jetzt und gewinnen neue Bürgschaften gegen die unredlichen Bestrebungen von Versailles. Vermeiden sie [!] in dieser Sachlage jede Parteinahme gegen Paris.“

60. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 215.

Soisy, 28. April 1871.

Favre war heute da und erbot sich „nochmals, Frieden persönlich zu verhandeln, versichert, Regierung werde mit aller Kraft gegen Paris vorgehen und siegen oder untergehen“. Hat sich weiter über die Regierungsabsichten geäußert. Fabrice hat dann sondiert „wegen der ersten Alternative der ‚doppelten Basis‘“. Die in selbiger prae-tendierte communale Verfassung hielt er für unvereinbar mit Interessen des gesamten Staats und für durchaus unannehmbar. Verwies auf die von Thiers gestern in Assemblée gehaltene Rede. Die 300 Mill. Wertpapiere der Stadt Paris gehörig, von denen Cluseret ** gesprochen, sind anscheinend gerettete und in London deponierte Obligationen der Stadt Paris, deren Verkauf Commune in London beabsichtigt, während Regierung gegen diesen Verkauf Protest eingelegt hat. Konnte füglich heute näher nicht darauf eingehen, wenn auch, da Holsteins Zusammenkunft mit Clu-

* Vgl. Nr. 58.

** Vgl. Nr. 57.

seret nicht unbekannt geblieben, ich Jules Favre gesagt, daß ich im Interesse unserer Gefangenen und des Erzbischofs mit Commune in Verbindung getreten sei. Jules Favre schien heute wie schon früher von lebhaftem Wunsch beseelt, Beseitigung vorhandener Anstände und baldigsten Friedensschluß herbeizuführen*. Inbetr. des Marine- und Kriegsministeriums glaubt er an Nachlässigkeit und durch Verhältnisse herbeigeführte Unordnung, für das Finanzministerium führt er Ungunst jetziger Lage an...

v. Fabrice.“

61. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Privatbrief. Eigenhändig.

Privatim.

Brüssel, den 28. April 1871.
abends 10 Uhr.

„...Baude war soeben bei mir und teilte mir mit, daß der General von Fabrice Jules Favre mit Abbrechen der hiesigen Unterhandlungen, Wiedereröffnung der Feindseligkeiten u. s. w. bedroht habe, wenn die französischen Bevollmächtigten fortfahren sollten, sich hier aller Diskussion über unsere Vorschläge zu entziehen (de se soustraire à toute discussion)**. Baude schlug mir auf Grund dieser Demarche des Generals vor, die Konferenzen im auswärtigen Ministerium wieder zu beginnen. Ich erwiderte Baude, daß ich mich auf Konferenzen nicht einlassen würde. E. D. Weisungen an Hr. von Fabrice würden wahrscheinlich sich nicht auf den Mangel an Diskussion, sondern auf den Mangel an Einverständnis beziehen. Sollte aber dennoch das Erste der Fall sein, so würde der Erlaß wohl aus einer Zeit datieren,

* Vgl. dazu Favres Darstellung seiner Verhandlungen mit Fabrice a. a. O. S. 325 ff.

** Vgl. Große Politik a. a. O. Nr. 7 und 8 Bismarcks Instruktionen für Fabrice vom 22. und 24. April.

wo hier die Verhandlungen in der Tat in Stocken geraten waren.

Zur Sache darf ich nicht unterlassen, E. D. zu unterrichten, daß die Unterhandlungen seit einigen Tagen — d. h. seitdem die Separatbesprechungen zum ernsthaft festgehaltenen System geworden sind, in besseren Zug gekommen zu sein scheinen. In Bezug auf die Klarstellung der Differenzpunkte haben wir Fortschritte gemacht, und die Zahl derselben hat sich vermindert. Ich hoffe, daß E. D. darüber in den nächsten Tagen ausführliche Berichte zugehen werden.

Die Mitteilung des Hr. Baude habe ich einstweilen, und um hier die Entwicklung nicht zu hemmen, als eine persönliche betrachtet und nicht feierlich genommen. Ich darf daher erg. bitten, diesem Schreiben den Charakter des Secretums bewahren zu wollen... Arnim.“

62. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 44.

Berlin, 29. April 1871.

„Der Vorschlag des H. de Clercq inbetreff der Zahlungsmodalitäten, * der uns statt 5 Milliarden im günstigsten Falle 4, ungerechnet das Risiko, gewähren würde, gibt allerdings wie E. u. E. in dem gefl. Bericht vom 25. d. M. bemerken, einen Maßstab für den Grad des Ernstes, mit dem die Franzosen die Friedensunterhandlungen betreiben. Und es ist nötig, sie erkennen zu lassen, daß wir uns zu einer an Scherz grenzenden Behandlung der Sache nicht herbeilassen. Ich ersuche Sie daher erg., in Ihren Besprechungen eine Pause eintreten zu lassen, und wenn die französischen Bevollmächtigten sich Ihnen nähern, denselben zu sagen, daß Sie auf[!] Einsendung dieses Zahlungsvorschlages Grund hätten, Ihre

* Nr. 56.

Zurückberufung zu erwarten. In den Besprechungen zwischen den Herren Hoffmann und de Clercq wird wahrscheinlich wegen Mangel an Stoff von selbst ein Stillstand eintreten, indessen wollen Sie gefl. den ersteren dahin instruieren, daß er eventuell seine Abgeneigtheit, einstweilen weiter zu verhandeln, erkennbar macht durch die trockne Erklärung, er warte auf Anweisung.

Hr. Geh. Rat Mebes bitte ich zu sagen, daß er sich auf die Erklärung beschränken möge, wenn die Ostbahn bei ihren unverschämten Zumutungen beharre, werde einer der ersten Akte der in kurzem in Kraft tretenden Gesetzgebung der Widerruf der Konzession für den Betrieb der betreffenden Bahnstrecken sein und demnächst die Expropriation nach der Berechnung des Wertes, den die Bahn ohne Betriebskonzession haben wird. . . v. B.“

63. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Brüssel von Balan und Grafen von Arnim.

Telegramm. Eigenhändiges Konzept.

Nr. 14.

Berlin, 30. April 1871.

„Die bisherigen Eröffnungen der franz. Bevollmächtigten sind weniger auf Abschluß des definitiven Friedens als auf Modification des Präliminarfriedens zu unserem Nachtheil gerichtet, vor allem die Vorschläge wegen Zahlung der 5 Milliarden in Werthen von etwa 3 Milliarden. Ich habe deshalb mit Genehmigung Sr. M. G. v. Fabrice angewiesen, die von der Versailler Regierung bei uns nachgesuchte Mitwirkung zur Unterwerfung von Paris zu versagen und die Ansicht amtlich auszusprechen, daß wir auf diesem Wege leichter zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten als zum definit[iven] Frieden gelangen würden*.

Die bezüglichen Schriftstücke gehen Ihnen zu.

v. B.“

* Vgl. Große Politik a. a. O. Nr. 9.

64. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 224.

Soisy, den 30. April 1871.

Oberstlt. de la Haye hat mitgeteilt, Favre wiederhole: „Frankreich erfülle schon jetzt die ihm obliegenden Verpflichtungen, werde denselben auch fernerweit nachkommen und sei bereit, den Frieden sofort zu schließen und Präliminarien als für den Frieden gültig pure anzuerkennen¹. Es verlange dagegen Erlaubnis zum Angriff auf Paris über Epinay und mittelst Nordbahn über St. Denis und den Konventionen entsprechende Aufforderung an Commune, Enceinte zu entwaffnen². Ich wurde gebeten, E. D. hiervon zu unterrichten. Bei abfälliger Antwort würde dann Regierung wenigstens en face de l'Europe sagen können, daß sie ihre Pflicht nach besten Kräften getan, daß aber Deutschland sie hindere, Insurrektion in wirksamer Weise zu bekämpfen. Er, Favre, sei am Ende seiner Mittel, man müsse wissen, ob Preußen Regierung oder Commune begünstigen wolle...
Fabrice.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ den haben wir ja schon?!

² Wir sind berechtigt von der Vers. Reg. zu fordern, daß sie für Entwaffnung der Enceinte Sorge, aber nicht verpflichtet selbst dafür zu sorgen oder zu fechten

65. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 227.

Soisy, den 1. Mai 1871.

„Gestern meldete der gegenwärtig der Schweizer Gesandtschaft attachierte bayrische Gesandtschaftskanzler Dr. Cahn, daß Cluseret ihn autorisiert habe, Gefängnisse nach gefangenen Deutschen behufs Freilassung zu durchsuchen;

daß er ferner gesagt, er habe Freilassung des Erzbischofs beantragt, Teil des Comités sei aber dagegen, jedoch Leben des Erzbischofs vollkommen sicher*. Für heute war Zusammenkunft mit Cluseret verabredet. Als statt dessen Cahn Ernennung Rossels zum Kriegsminister diesen Morgen meldete, ward er beauftragt, zu letzterem zu gehen und zu fragen, ob er Cluserets Bestimmung wegen Freilassung Gefangener aufrechthalte, ihn gleichzeitig wegen etwaiger Mißhandlung des Erzbischofs ernstlich zu warnen. Dadurch hat Commune Gelegenheit, Fühlung mit uns zu erhalten. Tut sie es nicht, so möchte wohl irgendeine antideutsche Intrigue Cluserets Sturz mit veranlaßt haben...

Fabrice.“

Im Telegramm Nr. 230 vom 1. 5. 71 teilt F. mit: Cahn hat Unterredung mit Kriegsminister Rossel gehabt, und dieser Cluserets Zusicherung betr. die Gefangenen bestätigt, dagegen erklärt, „daß die Angelegenheit des Erzbischofs eine politische Frage und nur durch ganze Exekutivkommission über dessen Schicksal zu entscheiden sei, nicht durch einzelnes Mitglied, namentlich nicht durch ihn, der nur die eine Aufgabe habe, Paris bis auf letzten Mann zu verteidigen. Der Fehler Cluserets sei eben gewesen, sich zu viel mit Politik zu befassen...“

66. Der deutsche Bevollmächtigte von Balan an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Balans Hand.

Nr. 20.

Brüssel, 1. Mai 1871.

Bemerkt zu einem beigelegten Bericht des Grafen Uxkull: „Unser den französischen Bevollmächtigten s. Zt. dringend ausgedrückter Wunsch, sie möchten bei ihren

* Vgl. Nr. 53.

Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

Gegenvorschlägen sich tunlichst an unsere deutschen Entwürfe anschließen, ist, wie die Besprechungen, bei denen sie ihre Gegenentwürfe übergaben, trotz der gegebenen Zusage auch bei den weniger wichtigen Punkten nur in sehr geringem Maße erfüllt worden. Bei diesen Besprechungen war statt des abwesenden Hr. Goulard Hr. de Clercq gegenwärtig, welcher überhaupt die eigentliche Arbeitskraft unter den hiesigen französischen Delegierten ist. Die Mehrzahl der französischen Entwürfe lief — und zwar sehr oft in schroffem Gegensatz — neben den unsrigen hin. Die weitläufigen doktrinären Auseinandersetzungen des Hr. de Clercq, welcher immer nur über Prinzipien sprechen und die Anwendung auf den gegebenen Fall der ‚späteren Diskussion‘ vorbehalten wollte, konnten die Gegensätze der beiderseitigen Auffassungen nicht verhüllen und bestärkten mich in der Überzeugung, daß auch bei der Feststellung dieser relativ sekundären Artikel und Paragraphen französischerseits die Neigung zu verzögernder Rechthaberei größer war als der Wunsch definitiver Förderung.“ Führt als Beispiel den französischen Entwurf zur Optionsfrage an. „Die Franzosen beriefen sich auch hier, wie es ihre Gewohnheit ist, nach ihrer Konvenienz auf ein angebliches *droit commun*, von welchem sich bei näherer Prüfung immer zeigt, daß es sich nur auf französische Antezedenzen und Interessen stützt*.

Ich unterließ umsomehr, unter diesen Eindrücken meinerseits Detailbesprechungen mit den französischen Delegierten herbeizuführen, als uns schon um diese Zeit die noch jetzt unerledigte Frage wegen der konfiszierten Schiffe und der Nichteinstellung der Feindseligkeiten in den ostasiatischen Gewässern große Zurückhaltung bei der Verhandlung auferlegte**.“ Andererseits lag ein großes Material in den französischen Vorschlägen zum Vergleich vor. Es war daher

* Umgekehrt sagt Valfrey a. a. O. S. 71: „Le droit commun! mais qu'était-il donc pour le gouvernement prussien et pour la politique du prince de Bismarck!“

** Vgl. Nr. 30, 32, 35/36.

willkommen, „daß sich durch einige persönliche Zusammenkünfte des Grafen Uxkull mit Hr. de Clercq Anlaß zu dieser Arbeit darbot... Derselbe (Uxkull) ist als Justitiar im württembergischen Ministerium des Äußern in den einschlägigen Fragen sehr bewandert und ebenso bescheiden als dienstwillig; es mußte uns daher sowohl im Interesse der Sache, als um ihm einen Beweis unseres Vertrauens zu geben, erwünscht sein, seine Hülfe in der angedeuteten Weise dankbar anzunehmen, und glaubten wir, uns E. D. hohen Einverständnisses in dieser Beziehung im voraus umsomehr versichert halten zu dürfen, als durchaus nicht zu besorgen ist, daß Graf Uxkull daran irgendwie die Prä-tension knüpfen könnte, in die größeren und allgemeineren leitenden Gedanken der Unterhandlungen eingeweiht zu werden*.

Balan.“

67. Promemoria des deutschen Bevollmächtigten Grafen von Arnim **.

Ausfertigung ohne Unterschrift.

Brüssel, 1. Mai 1871.

Bereits seit 6 Wochen sind die beiderseitigen Unterhändler in Brüssel anwesend. „Die Deutschen sind für alle Fragen mit zureichenden Instruktionen ausgerüstet — die

* Die umfangreichen Darlegungen Uxkulls über die Durchberatung der Artikel, bes. „Abgetretene Landesteile“, sowie der deutsche Entwurf und der französische Gegenentwurf liegen mit Randbemerkungen Bismarcks und Delbrücks bei.

** A. sandte das Promemoria mit folgendem Begleitschreiben Nr. 21 ein: „Um mir selbst ein klares Bild von der Situation zu machen, habe ich meine unter dem Eindruck der hiesigen Verhandlungen und aus dem Verkehr mit einigen Franzosen entstandenen Anschauungen in dem anliegenden Promemoria zusammengefaßt. Obgleich dasselbe nur den Zweck hatte, für meine Manualakten zu konstatieren, wie nach meiner persönlichen Meinung heute die Sache liegt, habe ich doch nicht unterlassen wollen, E. D. zu eventueller Kenntnisaufnahme eine Abschrift... zu unterbreiten.“

Franzosen können sie zu jeder Zeit in wenigen Stunden aus Versailles erhalten. Dennoch haben die Unterhandlungen nur ein wesentliches Resultat gehabt: nämlich die Konstatierung der Tatsache, daß die jetzige französische Regierung ihr Verhalten von der Hoffnung bestimmen läßt, eine so milde Interpretation der Präliminarien durchzusetzen, daß der Sinn derselben entstellt wird.“

Die einen finden die Erklärung in Thiers Hoffnung, „nach der Bezwingung von Paris eine Heeresmacht von solcher Stärke zur Hand zu haben, daß sie für die deutsche Heeresleitung eine Veranlassung werden kann, lieber einige Punkte der Präliminarien zu opfern, als die Feindseligkeiten von neuem zu beginnen. Eine zweite Erklärungsmöglichkeit liegt in dem Umstand, daß Frankreich für den Augenblick durch den schleunigen Abschluß des definitiven Friedens nicht von der Last der starken preußischen Okkupation befreit werden würde, da die Zahlung der halben Milliarde, welche der ersten Räumungsoperation vorhergehen muß, momentan unmöglich ist.

... Man ist ... geneigt anzunehmen, daß Hr. Thiers absichtlich den Abschluß des Friedens und der Zahlung verzögert, um nicht von dem französischen Patriotismus gezwungen zu werden, den Rückzug der deutschen Truppen zu verlangen, deren Anwesenheit ihm einen gewissen Grad von Anlehnung gewährt.

... Es fehlt nicht an Gründen, welche die Voraussetzung rechtfertigen, daß Hr. Thiers den Abschluß des definitiven Friedens nicht zustandekommen lassen will, ohne versucht zu haben, durch seine persönliche Intervention für die Unterhandlung einen anderen, Frankreich günstigeren Boden zu schaffen.“ Derzeit würde er sich „nicht in imponierender Weise auf dem diplomatischen Rendezvous präsentieren können. Sobald aber Paris bezwungen ist, kann er sich als ebenbürtiger, leitender Staatsmann einer Großmacht dem leitenden Staatsmann Deutschlands gegenüberstellen. Er zweifelt durchaus nicht daran, daß es ihm dann gelingen

wird, die Wahrheit des Satzes darzutun, daß die Prinzipien der Präliminarien festgestellt worden sind d'une manière trop absolue.“ Arnim führt diese Idee im Einzelnen aus. Wenn man noch das Vertrauen habe, daß Thiers die in den Präliminarien gegebenen Versprechungen auch nach dem Scheitern seines Versuchs sie abzuschwächen, erfüllen werde, so könne man Th. in der Hoffnung gewähren lassen, daß Konzessionen in Nebenfragen zum Erfolg in der Hauptsache führen würden. Man gehe in diesem Fall aber vielleicht von der falschen Voraussetzung aus, „daß Thiers nach der Bezwingung von Paris Herr der Situation bleiben wird. Nichts ist nach der Meinung der meisten Franzosen problematischer. Vielfach begegnet man vielmehr der Auffassung, daß Thiers den Sieg über die Pariser nicht überleben wird. Es wird für nicht unwahrscheinlich gehalten, daß unmittelbar nachher ein neuer Kampf der dynastischen Parteien ganz Frankreich dermaßen beschäftigen wird, daß die Franzosen für eine Nebensache wie die Abfindung mit Deutschland keine Zeit übrig behalten.“ In der Besorgnis vor der schwierigen Lage, in die Deutschland dann, ohne einen definitiven Vertrag zu haben, geraten könnte, „erscheint ein ferneres Beharren auf dem bis jetzt eingeschlagenen Wege zu dilatorisch. Es schließt nicht hinreichend alle die Möglichkeiten aus, welche uns neue Opfer auferlegen können. Hierfür würde die eventuelle Konsolidierung des Hr. Thiers oder seines Systems kein genügendes Äquivalent bilden.“

Schleuniger Abschluß ist das Ziel und ein von Thiers unterzeichneter Vertrag verliert keineswegs in dem Maß seinen Wert, als die Stellung des Unterzeichners unsicher wird. Denn jede Regierung bedarf deutscher Zustimmung, und diese wird versagt, wenn die Regierung die Annahme der Friedensbedingungen verweigert. Arnim schlägt deshalb vor, „daß der französischen Regierung successive zuerst ein Ultimatum und dann ein Ultimatum gestellt wird.“ Das Ultimatum hat zu fordern: 1. Zahlung von 5 Milliarden Frs. Gold oder Silber binnen 3 Jahren, 2. „daß die Schulden-

frage inbezug auf Elsaß-Lothringen erledigt ist, 3. daß wir das Recht haben, die Ostbahn zu expropriieren.

Wenn dieses Ultimatum den erwarteten Widerstand findet, würde ein Ultimatum vorzulegen sein, welches die Zahlungspflicht durch Gewährung längerer Frist erleichtert unter der Bedingung, daß Frankreich dafür neue Verpflichtungen übernimmt, inbezug auf welche der Präliminarfrieden keine Bestimmungen getroffen hat. Das Ultimatum würde fordern:

1. Zahlung der 5 Milliarden in 4, eventuell, wenn unbedenklich und Garantien vorhanden, in 5 Jahren.
2. Verzicht auf die Schuldenteilung.
3. „daß Frankreich uns die Ostbahn gegen eine Entschädigung von 70 Millionen Thl. schafft“¹.
4. Meistbegünstigungsverträge für Handel und Schiffahrt.
5. „daß den Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie in Elsaß-Lothringen transitorische Begünstigungen in dem Maße gesichert bleiben, wie wir sie verlangen.

Es würde nötig sein, diese Bedingungen in Artikeln gleich so zu redigieren, daß die französischen Unterhändler in Brüssel keine weiteren Ausstellungen gegen dieselben machen können“. Dazu ein Protokoll für die Nebenfragen. Schlußredaktion des ganzen Vertrages in kürzester Frist.

„Sollte Herr Thiers in seiner jetzigen Lage auf diese Forderungen nicht eingehen, würde man zu der Annahme berechtigt sein, daß es später noch schwerer sein wird, mit ihm zu verhandeln, wenn sein Selbstgefühl durch militärische Suktzesse gehoben sein sollte.

Nach dem ganzen Charakter, den die hiesigen Unterhandlungen von Anfang an gehabt haben, konnte man kaum jemals zweifelhaft sein, daß die Frage, ob Krieg, ob Frieden, noch einmal werde gestellt werden müssen. Die Entwicklung der Dinge in der letzten Zeit hat in keiner Weise dazu beigetragen, die Aussicht auf diese Eventualität in die Ferne zu rücken.“

Randbemerkung des Fürsten von Bismarck:

¹ Schiffe.

68. Der deutsche Bevollmächtigte von Balan an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Eigenhändig.

Brüssel, 1. Mai 1871.

„Das anl. P. M. * meines Hr. Mitbevollmächtigten habe ich mit größtem Interesse gelesen. Ich kann mich aber nicht zu demselben bekennen,

1. weil es mir für die Voraussetzung, daß H. Thiers selbst mit E. D. zu verhandeln wünsche, an dem nötigen Anhalt fehlt. 2. weil unsere letzten Instruktionen mir die Überzeugung geben, daß man ohnedies in den maßgebenden Kreisen Berlins den Zeitpunkt für gekommen hält, die dilatorische Haltung zu verlassen. 3. weil ich, um das Ultimatum resp. Ultimatum grade so zu formulieren, mich von der Gesamtsituation nicht für genau genug unterrichtet halte.

Daß nach meiner Ansicht nur von einer ultimativen Sprache hier Erfolg zu erwarten, habe ich schon vor mehreren Wochen berichtet. Balan.“

69. Die deutschen Bevollmächtigten von Balan und Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Entwurf von Arnims Hand.

No. 22.

Brüssel, 2. Mai 1871.

Übermitteln einen Bericht der Grenzkommission ** und bemerken zu den Mitteilungen über die eventuelle Retrozession von Mülhausen: „Am 25. April, wahrscheinlich zu derselben Zeit, in welcher der General Doutrelaine dem General

* Vgl. Nr. 67.

** Der beiliegende Bericht enthält Einzelheiten über einen vorläufig unverbindlichen Meinungsaustausch, bei dem die Franzosen die Grenze wiederum zu ihren Gunsten zu rektifizieren suchten. Vgl. Nr. 40.

von Strantz mitteilte, daß die französischen Bevollmächtigten an uns auf Grund neu erhaltener Anweisung die Retrocession Mülhausens verlangen würden, begegnete ... Graf Arnim dem H. Goulard zufällig auf der Straße. H. Goulard erwähnte bei dieser Gelegenheit beiläufig, daß eine Mülhauser Deputation von Berlin den Eindruck mitgebracht habe, daß E. D. der Abtretung Mülhausens nicht abgeneigt seien¹, weil die deutsche Industrie vor dem nachteiligen Einfluß der Mülhauser Industrie besorgt sei. — Es wurde ihm erwidert, daß die Mülhauser Deputation jedenfalls im Irrtum sei. E. D. hätten Äußerungen, welche in dieser Weise gedeutet werden könnten, gewiß nicht getan. Es sei ganz außer aller Frage, daß wichtige nationale Interessen keinem einzelnen Industriezweige geopfert werden würden.

Hr. G. antwortete, daß man demnach wahrscheinlich der ganzen Sache in der Presse und im Interesse von Privatpersonen eine zu große Wichtigkeit beigelegt hätte.“ Am Abend erzählte General v. Strantz Doutrelaines Äußerungen. „Später hatte der Mitunterzeichnete Gelegenheit, Baron Baude direkt inbezug auf die Eröffnungen des Generals D. zu interpellieren. Baron Baude erwiderte, daß hier ein Mißverständnis vorliegen müsse. Die französischen Bevollmächtigten hätten nicht die Absicht, wegen Mülhausen auch nur ein Wort zu sagen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Instruktionen, von denen General Doutrelaine gesprochen hat, in der Tat angekommen waren, daß aber Baron Baude denselben keine Folge gegeben hat, weil er einer ablehnenden Antwort sicher war.

Balan. Arnim.

Mit dem ... Bemerken, daß ich erst jetzt von den erwähnten Besprechungen über Mülhausen, denen s. Zt. wohl kein Gewicht beigelegt wurde, Kenntnis erhalten. Balan 2. 5.“

Randbemerkung des Fürsten Bismarck:

¹ ?!

70. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung von der Hand des Grafen Hermann Arnim.

Nr. 23.

Brüssel, 2. Mai 1871.

Erwähnt anschließend an Bericht Nr. 17* vom 25. April das Folgende: „Obgleich die Unterhaltung sehr kurz war, fand ich doch Gelegenheit, dem Baron Baude meine persönliche Meinung zu sagen, daß es vielleicht geschickter von der französischen Regierung sein würde, uns offen zu erklären, daß sie für den Augenblick außerstande sei, über Festsetzung von Zahlungssterminen zu diskutieren, weil ihr selbst die Übersicht über ihre Finanzlage fehle. Wenn sie nur bestimmt die Versicherung wiederholen wolle, daß sie gedenke, ihrer Verpflichtung:

„innerhalb der nächsten 3 Jahre 5 Milliarden Gold und Silber an die deutschen Kassen abzuführen“, nachzukommen, so würde die deutsche Regierung wahrscheinlich sich darin finden müssen, über den Modus der Zahlung weitere Verabredungen sich vorzubehalten. Bn. Baude sagte, darauf könne er nicht eingehen. Das Wesentliche der Mitteilung, welche er zu machen gehabt habe, läge gerade in der Erklärung, daß Frankreich nicht imstande sei, 5 Milliarden in Gold und Silber zu zahlen.

Hierin liegt allerdings der Schwerpunkt der französischen Eröffnung, wonach die Behandlung der Sache für uns nicht bloß scherzhaft, sondern für uns sehr ernst und schmerzhaft sein dürfte. Der Vorschlag, uns in Rente abzufinden, kann kaum etwas anderes sein als ein ballon d'essai; aber für die Behauptung, daß Frankreich außerstande sei, die stipulierte Barzahlung in Gold und Silber zu leisten, hatte Hr. Baude eine Menge von Argumenten, von denen er zugab, daß er sie vorbringe, wie sie ihm von Paris geschickt würden. Er selbst habe kein Urteil über dieselben.

Arnim.“

* Nr. 56.

71. Der deutsche Botschafter Prinz Heinrich VII. Reuß an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 73.

St. Petersburg, 4. Mai 1871.

Der französische Geschäftsträger Marquis Gabriac hat Gortschakow am 3. ein Telegramm mitgeteilt, „worin sich Hr. Jules Favre beklagt, daß die kais. deutsche Regierung dem französischen Gouvernement allerhand Schwierigkeiten in den Weg lege. Hierdurch wäre es unmöglich geworden, der Revolution in Paris mit derjenigen Energie entgegenzutreten, die ein schnelles Niederschlagen derselben erheische. Die Sache, welche die Versailler Regierung verfechte, sei die Sache der Ordnung, und ganz Europa habe Interesse daran; durch das Verhalten der deutschen Regierung mache sich dieselbe fast zum Bundesgenossen der Commune *. Die französische Regierung bitte daher, das St. Petersburger Kabinett möge sich in Berlin verwenden, um eine freundschaftlichere Haltung zu befürworten. Die deutsche Regierung scheine zu befürchten, daß mit dem Heranwachsen der französischen Armee die Idee verknüpft sein dürfte, evtl. den Krieg gegen Deutschland wiederaufzunehmen. Die französische Regierung denke aber nur daran, ihre Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und den Frieden sobald als möglich abzuschließen.“

Gortschakow hat Gabriac nach den Beschwerden gefragt, die man gegen die deutsche Regierung erheben zu sollen glaube. Und, als derselbe nichts Positives anzugeben vermocht, hat der Kanzler bemerkt, soviel er sich entsinnen könne, hätten die Versailler Präliminarien der französischen Regierung erlaubt, nur eine Armee von 40 000 Mann in Paris zu halten. Seitdem sei diese Armee mit deutscher Genehmigung um das Dreifache vergrößert worden, und höre er außerdem, daß man deutscherseits alle möglichen Zuvorkommenheiten gegen die Versailler Regierung gehabt

* Vgl. Nr. 64.

habe, um derselben die Unterdrückung des Pariser Aufstandes zu erleichtern.“

Man dürfe sich auch in Versailles nicht über das von Bismarck im Reichstag ausgesprochene Mißtrauen * wundern, „denn E. D. würden ohne Zweifel davon unterrichtet worden sein, daß sich Hr. Thiers mit der Hoffnung geschmeichelt habe, während der Dauer der Verhandlungen in Brüssel durch Intervention der fremden Mächte auf Deutschland zu drücken und auf diese Weise eine Herabmilderung der Friedensbedingungen zu erlangen. Er, der Kanzler, sähe daher keine Veranlassung, irgendwelche Einwirkung auf das Berliner Kabinett auszuüben, sondern man könne der französischen Regierung nur den wohlgemeinten Rat erteilen, durch loyale Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen sich das Wohlwollen des kais. deutschen Kabinetts zu gewinnen und durch möglichst raschen Abschluß des definitiven Friedens alle noch schwebenden Schwierigkeiten zu beseitigen.“

Reuß hat Gortschakow für die korrekte Sprache gedankt. Kaiser Alexander hat auf dem gestrigen Hofball mit Gabriac im gleichen Sinne gesprochen und ihm gesagt: „... remplissez d'abord loyalement vos engagements et après je serai votre avocat, si vous aurez des raisons de vous plaindre. Aujourd'hui ces raisons je ne les vois pas. H. VII. P. Reuß.“

72. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck z. Zt.
Frankfurt a. M. an den Generalgouverneur Generallt.
von Fabrice, z. Zt. Soisy.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Nr. 1.

Frankfurt, 6. Mai 1871.

„... Glauben Sie daß Fusion zwischen Chambord und Orléans Fortschritte gemacht oder Aussicht hat. Gr[af]

* Gemeint ist Bismarcks Reichstagsrede vom 24. April 1871.

Arnim glaubt es. Unserem Interesse ist¹ die republikanische Form, weil sie besteht, nützlicher und ich würde ihr nur gezwungen entgegentreten.“

¹) Hier ursprünglich der Zusatz „nach bisheriger Berechnung“; von Bismarck wieder gestrichen.

73. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 250.

Soisy, 6. Mai 1871.

„In Brüssel, wo viele réfugiés sich aufhalten, mag wohl für eine Fusion Chambord-Orléans gearbeitet werden; die mir aus Versailles zugehenden Nachrichten dagegen sprechen nirgends von einer Tätigkeit in diesem Sinn. In der Assemblée scheinen für jetzt nur die Orléanisten von Bedeutung, auch soll Thiers seinen Einfluß auf Majorität dahin üben, den Bericht über stattgehabte Wahl der Prinzen von Orléans hinauszuschieben und die Aufhebung der lois d'exil nicht zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Herr Thiers soll ferner die Prinzen von Orléans haben auffordern lassen, Frankreich wiederum zu verlassen. Legitimisten halten sich augenblicklich mehr zurück. Man glaubt, daß eine Präsidentschaft Aumale zunächst erstrebt wird, um unter deren Schutz, wohl auf Grund einer Fusion, den Grafen von Paris, lieber aber den Grafen von Chartres zur Regierung zu bringen. Nach der Einnahme von Paris werden vorläufig wohl die Legitimisten und Orléanisten gemeinsam Opposition bilden; eine Fusion halte ich deshalb späterhin für möglich, weil Graf Chambord keine Chance haben dürfte und die Legitimisten eine Fusion einer dauernden Republik schließlich vorziehen werden, doch glaube ich, daß alles dies feste Gestalt noch nicht gewonnen, sondern nur Pläne und Wünsche sind, deren Schicksal von dem Gang und der Entwicklung der Ereignisse abhängen wird.

Meine Überzeugung kann ich nur dahin nochmals aussprechen, daß jetzige Regierung nur auf schwachen Füßen steht und daß E. D. jetzige Entschließungen für Fall oder Dauer der Republik entscheidend sein und in letzterem Fall bei etwaiger Präsidentschaft Thiers auf 2 Jahre auch auf diese Zeit bleiben werden. Die rein republikanischen Elemente werden jedoch in dem Ministerium sich kaum halten können. Das Finanzgesetz für 1871 soll in der Kommission der Assemblée nicht günstig beurteilt werden; das Gesetz entbehrt der durch die jetzige Lage Frankreichs gebotenen durchgreifenden Reformen. Fabrice.“

74. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den französischen Minister des Auswärtigen Jules Favre, z. Zt. in Frankfurt a. M.

Konzept von Hatzfeldts Hand mit Korrekturen Bismarcks. Die Ausfertigung gedruckt bei J. Favre, a. a. O. S. 361.

Frankfurt, 7 Mai 1871.

„En me référant à notre entretien d'hier j'ai l'honneur de faire observer à Votre Excellence que la France est aujourd'hui dans une situation essentiellement différente de celle que nous avons en vue au moment de la conclusion du traité de paix préliminaire et que le gouvernement de la République n'a pas conservé dans la même mesure qu'alors la faculté de remplir tous ses engagements. L'insurrection de Paris en changeant toute la situation a compromis l'avenir sur lequel nous avons cru pouvoir compter. Depuis que le gouvernement français s'est vu obligé d'abandonner Paris aux forces de l'insurrection et de se placer en dehors des stipulations de la paix préliminaire pour trouver les moyens de rétablir son autorité méconnue¹, nous devons craindre que des incidents analogues ne se reproduisent encore même dans le cas où le gouvernement français parviendrait à s'emparer de nouveau de la capitale. Si jusqu'à présent nous nous sommes abstenus d'attaquer Paris² pour mettre

un terme à une situation qui n'a pas été prévue par le traité du 26 février et qui ne saurait se prolonger sans préjudice pour nos intérêts, si nous avons^{2a} consenti à une concentration de troupes françaises assez considérable pour pouvoir compliquer notre situation dans le cas d'une tournure imprévue des événements ^{2b}, nous ne pouvons cependant pas conserver plus longtemps la même attitude passive à l'égard d'un état de choses qui est en contradiction avec les stipulations du traité de paix préliminaire, si la France ne consent pas à donner plus de force à ce dernier³ en nous accordant pour l'avenir des garanties qui mettraient les intérêts allemands à l'abri des effets des troubles qui pourraient encore compromettre le repos de la France. Nous préférierions trouver ces garanties dans la stricte exécution des conventions conclues jusqu'à présent, c'est à dire dans la consignation derrière la Loire des troupes françaises qui se trouvent en dehors de Paris, à moins que le gouvernement ne consente à un arrangement d'après lequel les troupes allemandes continueraient après le paiement du premier demi milliard de l'indemnité et la ratification du traité de paix définitif, à occuper les forts de Paris situés sur la rive droite de la Seine avec la partie correspondante de la zone neutre jusqu'à l'enceinte de la ville ainsi que les portes de la capitale sur la rive droite de la Seine, de manière que l'évacuation de territoire français prévue par le traité du 26 février se bornerait provisoirement aux départements de la Somme, de la Seine Inférieure et de l'Eure⁴ et que l'évacuation dans l'étendue stipulée par l'article III des préliminaires ne serait effectuée qu'au moment où la situation politique en France serait suffisamment consolidée pour offrir la garantie que le gouvernement français est et restera en mesure de suffire à ses obligations envers l'Allemagne. Il serait contraire aux intérêts de l'Allemagne de prolonger l'occupation au delà du temps strictement nécessaire pour permettre à la France de consolider son gouvernement; car les frais qui pour l'Allemagne résultent du maintien de ses armées en France sont

bien plus considérables que toutes les sommes que la France y contribue.

Les intérêts des deux pays ne nous permettent pas de laisser subsister une situation qui laisse les deux pays dans l'incertitude sur l'avenir de leurs relations réciproques, ainsi que sur la durée d'un état de choses qui n'est ni la paix ni la guerre.

Pour en sortir nous tâcherons dans nos conférences actuelles de nous mettre d'accord sur les questions principales à régler par le traité de paix définitif. Si nous n'y réussissions pas et si le gouvernement français ⁵ se refusait à nous accorder les garanties que j'ai eu l'honneur d'indiquer à V. E. par ce qui précède, l'Allemagne se réserverait avant tout le droit d'intervenir de son côté contre l'état de choses irrégulier qui existe à Paris et d'insister en même temps sur la stricte exécution de la stipulation qui prescrit au gouvernement français de retirer ses troupes au delà de la Loire etc. etc.

v. B.“

In Hatzfeldts Entwurf lautete der Text vor der Korrektur durch Bismarck:

¹ ...obligé de se retirer en dehors de Paris devant les forces de l'insurrection, sans que l'armée se soit montrée disposée à rétablir sans retard son autorité méconnue...

² Il est notre devoir d'assurer avant tout les intérêts de l'Allemagne en France et si nous avons renoncé jusqu' à présent à attaquer Paris...

^{2a} ...traité du 26 février, si nous avons consenti ...

^{2b} ...d'un développement imprévu de la situation...

³ ... à ce dernier et à nous accorder encore d'autres garanties pour l'avenir. A nos yeux il s'agit surtout de fortifier notre position devant Paris et nous préférons trouver les garanties en question dans la stricte exécution des conventions conclues jusqu'à présent c. à. d. dans une réduction notable des troupes du gouvernement français réunies devant la ville, à moins que...

⁴ de l'Eure, et qu'elle ne s'étendrait que plus tard aux départements de Seine et Oise, de Seine et Marne et à la partie du département de la Seine située sur la rive droite avec les forts qui s'y trouvent que quand la situation politique...

⁵ ...de prolonger l'occupation, les frais qui en résultent pour elle étant plus considérables que pour la France. Nous serions obligés cependant, pour le cas où la France ne remplirait pas exactement ses engagements pécuniaires à l'égard de l'indemnité de guerre, de l'entretien de nos troupes et du paiement de l'intérêt des 3 milliards restants, de réoccuper les départements évacués déjà par nos troupes en vertu de l'arrangement en question et d'y frapper de nouveau des impôts et des réquisitions pour nous indemniser. Si le gouvernement...

75. Der Preußische Minister des Auswärtigen Fürst von Bismarck an die preußischen Gesandten in München, Stuttgart, Karlsruhe.

Telegramm; Entwurf von Arnims Hand.

Frankfurt, 10 Mai 1871.

„Ich war mit Herrn Jules Favre und dem französischen Finanzminister auf Wunsch des ersteren hier zusammengekommen in der Absicht, einige Anstände zu beseitigen, welche dem raschen Abschluß des Friedens entgegenstanden, in der Voraussetzung, daß dann die Verhandlungen in Brüssel besseren Fortgang haben würden.

Unerwartet zeigte sich hier seitens der französischen Minister der dringende Wunsch, den definitiven Frieden hier schleunig abzuschließen. Ich war nicht berechtigt, diesem Wunsch entgegen zu sein, und der Friede ist heute unterzeichnet worden*. Den süddeutschen Staaten ist der Beitritt vorbehalten. — Ich stelle der Regierung anheim, ihren Gesandten in Berlin mit der nötigen Anweisung zu versehen, oder die in Brüssel anwesenden Bevollmächtigten nach Berlin zu dirigieren. Die Mitteilung des Vertrages wird unverzüglich erfolgen. Teilen Sie dies dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit.“

* Vgl. Große Politik a. a. O. Nr. 14/16 Bismarcks Berichte an den Kaiser und Delbrück über den Verlauf der Verhandlungen.

76. Der deutsch-französische Friedensvertrag.

Ausfertigung.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen,
Chancelier de l'Empire germanique,

le Comte Harry d' Arnim, Envoyé extraordinaire
et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'Alle-
magne près du St. Siège,

stipulant au nom de S. M. l'Empereur d'Allemagne,

d'un côté,

de l'autre

Monsieur Jules Favre, Ministre des affaires étrangères
de la République française,

Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-
Quertier, Ministre des finances de la République française, et

Monsieur Marc Thomas Eugène de Goulard,
Membre de l'Assemblée nationale,

stipulant au nom de la République française, s'étant
mis d'accord pour convertir en traité de paix définitif le
traité de préliminaire de paix du 26 février de l'année courante,
modifié ainsi qu'il va l'être par les dispositions qui suivent,
ont arrêté:

Article 1. La distance de la ville de Belfort à la ligne
de frontière telle qu'elle a été d'abord proposée lors des
négociations de Versailles et telle qu'elle se trouve marquée
sur la carte annexée à l'instrument ratifié du traité des pré-
liminaires du 26 février, est considérée comme indiquant
la mesure du rayon qui, en vertu de la clause y relative du
premier article des préliminaires, doit rester à la France avec
la ville et les fortifications de Belfort.

Le Gouvernement allemand est disposé à élargir ce rayon
de manière qu'il comprenne les cantons de Belfort, de Delle
et de Giromagny, ainsi que la partie occidentale du canton
de Fontaine à l'ouest d'une ligne à tracer du point où le canal
du Rhin au Rhône sort du canton de Delle au sud de Mon-
treux-Château jusqu'à la limite nord du canton entre Bourg

et Félon où cette ligne joindrait la limite, est du canton de Giromagny.

Le Gouvernement allemand, toutefois, ne cédera les territoires susindiqués qu'à la condition que la République française de son côté consentira à une rectification de frontière le long des limites occidentales des cantons de Cattenom et de Thionville, qui laisseront à l'Allemagne le terrain à l'est d'une ligne partant de la frontière du Luxembourg entre Hussigny et Redingen, laissant à la France les villages de Thil et de Villerupt, se prolongeant entre Erronville et Aumetz, entre Beuvillers et Boulange, entre Trieux et Lommeringen, et joignant l'ancienne ligne de frontière entre Avril et Moyeuve.

La Commission internationale, dont il est question dans l'article 1^{er} des préliminaires, se rendra sur le terrain immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, pour exécuter les travaux qui lui incombent et pour faire le tracé de la nouvelle frontière conformément aux dispositions précédentes.

Article 2. Les sujets français originaires des territoires cédés, domiciliés actuellement sur ce territoire, qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au premier octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue.

Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison de ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.

Article 3. Le Gouvernement français remettra au Gouvernement allemand les archives, documents et re-

gistes concernant l'administration civile, militaire et judiciaire des territoires cédés. Si quelques-uns de ces titres avaient été déplacés, ils seront restitués par le Gouvernement français sur la demande du Gouvernement allemand.

Article 4. Le Gouvernement français remettra au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne dans le terme de six mois à dater de l'échange des ratifications de ce traité,

1^o. le montant des sommes déposées par les départements, les communes et les établissements publics des territoires cédés;

2^o. le montant des primes d'enrôlement et de remplacement appartenant aux militaires et marins originaires des territoires cédés qui auront opté pour la nationalité allemande;

3^o. le montant des cautionnements des comptables de l'État;

4^o. le montant des sommes versées pour consignations judiciaires par suite de mesures prises par les autorités administratives ou judiciaires dans les territoires cédés.

Article 5. Les deux nations jouiront d'un traitement égal en ce qui concerne la navigation sur la Moselle, le canal du Rhin à la Marne, le canal du Rhône au Rhin, le canal de la Sarre et les eaux navigables communiquant avec ces voies de navigation. Le droit de flottage sera maintenu.

Article 6. Les Hautes Parties contractantes étant d'avis que les circonscriptions diocésaines des territoires cédés à l'Empire allemand doivent coïncider avec la nouvelle frontière déterminée par l'article 1^{er} ci-dessus, se concerteront après la ratification du présent traité, sans retard, sur les mesures à prendre en commun à cet effet.

Les communautés appartenant, soit à l'église réformée, soit à la confession d'Augsbourg, établies sur les territoires cédés par la France, cesseront de relever de l'autorité ecclésiastique française.

Les communautés de l'église de la confession d'Augsbourg établies dans les territoires français, cesseront de

relever du consistoire supérieur et du directeur siégeant à Strasbourg.

Les communautés israélites des territoires situés à l'est de la nouvelle frontière, cesseront de dépendre du consistoire central israélite siégeant à Paris.

Article 7. Le payement de cinq cent millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français dans la ville de Paris. Un milliard sera payé dans le courant de l'année et un demi-milliard au premier mai mil huit-cent soixante-douze. Les trois derniers milliards resteront payables au deux mars mil huit-cent soixante-quatorze, ainsi qu'il a été stipulé par le traité de paix préliminaire. A partir du deux mars de l'année courante, les intérêts de ces trois milliards de francs seront payés chaque année le trois mars, à raison de cinq pour cent par an.

Toute somme payée en avance sur les trois derniers milliards cessera de porter des intérêts à partir du jour du payement effectué.

Tous les payements ne pourront être faits que dans les principales villes de commerce de l'Allemagne et seront effectués en métal, or ou argent, en billets de la banque d'Angleterre, billets de la banque de Prusse, billets de la banque royale des Pays-Bas, billets de la banque nationale de Belgique, en billets à ordre ou en lettres de change négociables de premier ordre valeur comptant.

Le Gouvernement allemand ayant fixé en France la valeur du thaler prussien à trois francs soixante-quinze centimes, le Gouvernement français accepte la conversion des monnaies des deux pays au taux ci-dessus indiqué.

Le Gouvernement français informera le Gouvernement allemand, trois mois d'avance, de tout payement qu'il compte faire aux caisses de l'Empire allemand.

Après le payement du premier demi-milliard et la ratification du traité de paix définitif, les départements de la Somme, de la Seine-Inférieure et de l'Eure seront évacués

en tant qu'ils se trouveront encore occupés par les troupes allemandes. L'évacuation des départements de l'Oise, de Seine-et-Oise, de Seine-et-Marne et de la Seine, ainsi que celle des forts de Paris, aura lieu aussitôt que le Gouvernement allemand jugera le rétablissement de l'ordre, tant en France que dans Paris, suffisant pour assurer l'exécution des engagements contractés par la France.

Dans tous les cas, cette évacuation aura lieu lors du paiement du troisième demi-milliard.

Les troupes allemandes, dans l'intérêt de leur sécurité, auront la disposition de la zone neutre située entre la ligne de démarcation allemande et l'enceinte de Paris sur la rive droite de la Seine.

Les stipulations du traité du 26 février relatives à l'occupation des territoires français après le paiement de deux milliards resteront en vigueur. Aucune des déductions que le Gouvernement français serait en droit de faire, ne pourra être exercée sur le paiement des cinq cents premiers millions.

Article 8. Les troupes allemandes continueront à s'abstenir des réquisitions en nature et en argent dans les territoires occupés; cette obligation de leur part étant corrélative aux obligations contractées pour leur entretien par le Gouvernement français, dans le cas où malgré des réclamations réitérées du Gouvernement allemand, le Gouvernement français serait en retard d'exécuter les dites obligations, les troupes allemandes auront le droit de se procurer ce qui sera nécessaire à leurs besoins en levant des impôts et des réquisitions dans les départements occupés et même en dehors de ceux-ci, si leurs ressources n'étaient pas suffisantes.

Relativement à l'alimentation des troupes allemandes, le régime actuellement en vigueur sera maintenu jusqu'à l'évacuation des forts de Paris.

En vertu de la Convention de Ferrières du 11 mars 1871, les réductions indiquées par cette convention seront mises à exécution après l'évacuation des forts.

Dès que l'effectif de l'armée allemande sera réduit au-dessous du chiffre de cinq mille hommes, il sera tenu compte des réductions opérées au-dessous de ce chiffre pour établir une diminution proportionnelle dans le prix d'entretien des troupes payé par le Gouvernement français.

Article 9. Le traitement exceptionnel accordé maintenant aux produits de l'industrie des territoires cédés pour l'importation en France sera maintenu pour un espace de temps de six mois, depuis le premier mars, dans les conditions faites avec les délégués de l'Alsace.

Article 10. Le Gouvernement allemand continuera à faire rentrer les prisonniers de guerre en s'entendant avec le Gouvernement français. Le Gouvernement français renverra dans leurs foyers ceux de ces prisonniers qui sont libérables. Quant à ceux qui n'ont point achevé leur temps de service, ils se retireront derrière la Loire. Il est entendu que l'armée de Paris et de Versailles, après le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français à Paris et jusqu'à l'évacuation des forts par les troupes allemandes, n'excédera pas quatre-vingt mille hommes.

Jusqu'à cette évacuation, le Gouvernement français ne pourra faire aucune concentration de troupes sur la rive droite de la Loire, mais il pourvoira aux garnisons régulières des villes placées dans cette zone, suivant les nécessités du maintien de l'ordre et de la paix publique.

Au fur et à mesure que s'opérera l'évacuation, les chefs de corps conviendront ensemble d'une zone neutre entre les armées des deux nations.

Vingt mille prisonniers seront dirigés sans délai sur Lyon, à la condition qu'ils seront expédiés immédiatement en Algérie après leur organisation pour être employés dans cette colonie.

Article 11. Les traités de commerce avec les différents États de l'Allemagne ayant été annulés par la guerre, le Gouvernement allemand et le Gouvernement français prendront

pour base de leurs relations commerciales le régime du traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée.

Sont compris dans cette règle les droits d'entrée et de sortie, le transit, les formalités, douanières, l'admission et le traitement des sujets des deux nations ainsi que de leurs agents.

Toutefois, seront exceptées de la règle susdite les faveurs qu'une des parties contractantes, par des traités de commerce, a accordées ou accordera à des États autres que ceux qui suivent: l'Angleterre, la Belgique, les Pays-Bas, la Suisse, l'Autriche, la Russie.

Les traités de navigation, ainsi que la convention relative au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane et la convention pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art seront remis en vigueur.

Néanmoins le Gouvernement français se réserve la faculté d'établir sur les navires allemands et leurs cargaisons des droits de tonnage et de pavillon sous la réserve que ces droits ne soient pas plus élevés que ceux qui grèveront les bâtiments et les cargaisons des nations susmentionnées.

Article 12. Tous les Allemands expulsés conserveront la jouissance pleine et entière de tous les biens qu'ils ont acquis en France.

Ceux des Allemands qui avaient obtenu l'autorisation exigée par les lois françaises, pour fixer leur domicile en France, sont réintégrés dans tous leurs droits, et peuvent en conséquence établir de nouveau leur domicile sur le territoire français.

Le délai stipulé par les lois françaises pour obtenir la naturalisation sera considéré comme n'étant pas interrompu par l'état de guerre pour les personnes qui profiteront de la faculté ci-dessus mentionnée de revenir en France dans un délai de six mois après l'échange des ratifications de ce traité, et il sera tenu compte du temps écoulé entre leur expulsion et leur retour sur le territoire français comme s'ils n'avaient jamais cessé de résider en France.

Les conditions ci-dessus seront appliquées en parfaite réciprocité aux sujets français résidant ou désirant résider en Allemagne.

Article 13. Les bâtiments allemands qui étaient condamnés par les conseils de prise avant le 2 mars 1871 seront considérés comme condamnés définitivement.

Ceux qui n'auraient pas été condamnés à la date susindiquée seront rendus avec la cargaison en tant qu'elle existe encore. Si la restitution des bâtiments et de la cargaison n'est plus possible, leur valeur, fixée d'après le prix de la vente, sera rendue à leurs propriétaires.

Article 14. Chacune des deux parties continuera sur son territoire les travaux entrepris pour la canalisation de la Moselle. Les intérêts communs des parties séparées des deux départements de la Meurthe et de la Moselle seront liquidés.

Article 15. Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à étendre aux sujets respectifs les mesures qu'elles pourront juger utile d'adopter en faveur de ceux de leurs nationaux qui, par suite des événements de la guerre, auraient été mis dans l'impossibilité d'arriver en temps utile à la sauvegarde ou à la conservation de leurs droits.

Article 16. Les deux Gouvernements, allemand et français, s'engagent réciproquement à faire respecter et entretenir les tombeaux des soldats ensevelis sur leurs territoires respectifs.

Article 17. Le règlement des points accessoires sur lesquels un accord doit être établi, en conséquence de ce traité et du traité préliminaire, sera l'objet de négociations ultérieures qui auront lieu à Francfort.

Article 18. Les ratifications du présent traité par
Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne

d'un côté,

et de l'autre

par l'Assemblée nationale et par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française,

seront échangées à Francfort dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

(L. S.) v. Bismarck

(L. S.) Jules Favre

(L. S.) Arnim

(L. S.) Pouyer-Quertier

(L. S.) E. de Goulard

Articles additionnels.

Article 1.

§ 1. D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifications du présent traité, le Gouvernement français usera de son droit de rachat de la concession donnée à la Compagnie des chemins de fer de l'Est. Le Gouvernement allemand sera subrogé à tous les droits que le Gouvernement français aura acquis par le rachat des concessions en ce qui concerne les chemins de fer situés dans les territoires cédés, soit achevés, soit en construction.

§ 2. Seront compris dans cette concession:

- 1^o tous les terrains appartenant à ladite Compagnie, quelle que soit leur destination, ainsi que: établissements de gares et de stations, hangars, ateliers et magasins, maisons de gardes de voie, etc., etc.;
- 2^o tous les immeubles qui en dépendent, ainsi que: barrières, clôtures, changements de voie, aiguilles, plaques tournantes, prises d'eaux, grues hydrauliques, machines fixes etc. etc.;
- 3^o tous les matériaux combustibles et approvisionnements de tout genre, mobiliers des gares, outillages des ateliers et des gares etc. etc.;
- 4^o les sommes dues à la Compagnie des chemins de fer de l'Est à titre de subvention accordées par des

corporations ou personnes domiciliées dans les territoires cédés.

§ 3. Sera exclu de cette cession le matériel roulant. Le Gouvernement allemand remettra la part du matériel roulant avec ses accessoires qui se trouverait en sa possession au Gouvernement français.

§ 4. Le Gouvernement français s'engage à libérer envers l'Empire allemand entièrement les chemins de fer cédés ainsi que leurs dépendances de tous les droits que des tiers pourraient faire valoir, notamment des droits des obligataires. Il s'engage également à se substituer, le cas échéant, au Gouvernement allemand relativement aux réclamations qui pourraient être élevées vis-à-vis du Gouvernement allemand par les créanciers des chemins de fer en question.

§ 5. Le Gouvernement français prendra à sa charge les réclamations que la Compagnie des chemins de fer de l'Est pourrait élever vis-à-vis du Gouvernement allemand ou de ses mandataires par rapport à l'exploitation desdits chemins de fer et à l'usage des objets indiqués dans le § 2 ainsi que du matériel roulant.

Le Gouvernement allemand communiquera au Gouvernement français, à sa demande, tous les documents et toutes les indications qui pourraient servir à constater les faits sur lesquels s'appuieront les réclamations susmentionnées.

§ 6. Le Gouvernement allemand payera au Gouvernement français pour la cession des droits de propriété indiqués dans les §§ 1 et 2 et en titre d'équivalent pour l'engagement pris par le Gouvernement français dans le § 4, la somme de trois cent vingt-cinq millions (325 000 000) de francs.

On défalquera cette somme de l'indemnité de guerre stipulée dans l'article 7. Vu que la situation qui a servi de base à la convention conclue entre la Compagnie des chemins de fer de l'Est et la Société Royale Grand-Ducale des chemins de fer Guillaume-Luxembourg en date du 6 juin 1857 et du 21 janvier 1868 et celle conclue entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et les Sociétés des chemins

de fer Guillaume-Luxembourg et de l'Est français en date du 5 décembre 1868 a été modifiée essentiellement de manière qu'elles ne sont applicables à l'état des choses créé par les stipulations contenues dans le § 1, le Gouvernement allemand se déclare prêt à se substituer aux droits et aux charges résultant de ces conventions pour la Compagnie des chemins de fer de l'Est.

Pour le cas où le Gouvernement français serait subrogé, soit par le rachat de la concession de la Compagnie de l'Est, soit par une entente spéciale, aux droits acquis par cette société en vertu des conventions susindiquées, il s'engage à céder gratuitement dans un délai de six semaines ces droits au Gouvernement allemand.

Pour le cas où ladite subrogation ne s'effectuerait pas, le Gouvernement français n'accordera de concessions pour les lignes de chemin de fer appartenant à la Compagnie de l'Est et situées dans le territoire français que sous la condition expresse que le concessionnaire n'exploite point les lignes de chemin de fer situées dans le Grand-Duché de Luxembourg.

Article 2.

Le Gouvernement allemand offre deux millions de francs pour les droits et les propriétés que possède la Compagnie des chemins de fer de l'Est sur la partie de son réseau située sur le territoire Suisse, de la frontière à Bâle, si le Gouvernement français lui fait tenir le consentement dans le délai d'un mois.

Article 3.

La cession de territoire auprès de Belfort, offerte par le Gouvernement allemand dans l'article 1^{er} du présent traité en échange de la rectification de frontière demandée à l'ouest de Thionville, sera augmentée des territoires des villages suivants: Rougemont, Leval, Petite-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapelle-sous-Rougemont, Angeot, Vauthiermont,

La Rivière, La Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Fousse-
magne, Cunelières, Montreux-Châteaux, Bretagne, Cha-
vannes-les-Grands, Chavanatte, Suarce.

La route de Giromagny à Remiremont passant au
ballon d'Alsace restera à la France dans tout son parcours
et servira de limite, en tant qu'elle est située en dehors du
canton de Giromagny.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

sig. v. Bismarck

sig. Arnim

sig. Jules Favre

sig. Pouyer-Quertier

sig. E. de Goulard

**77. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Generalgouverneur Generallt. von Fabrice z. Zt. Soisy.**

Telegramm; Konzept von Hatzfeldts Hand, erster Entwurf von Bis-
marck.

Nr. 119.

Berlin, 15. Mai 1871.

„E. E. wollen keine neue Beziehungen mit der Com-
mune anknüpfen, die etwa noch bestehende Verbindung
aber nicht schroff abbrechen, solange nicht feststeht, ob
die Ratifikation des Friedenschlusses in Versailles glatt
abgeht *.

v. B.“

**78. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an
den Reichskanzler Fürsten von Bismarck, z. Zt.
Frankfurt a. M. ****

Telegramm; Entzifferung.

Nr. 301.

Soisy, 20. Mai 1871.

Die Zustände in Paris nähern sich Anarchie und Auf-
lösung; demnächst ist der gewaltsame Angriff auf Paris

* Antwort auf eine entsprechende Anfrage von Fabrice vom
14. Mai. Vgl. Nr. 59.

** Bismarck war zum Austausch der Ratifikationsurkunden
nochmals nach Frankfurt gereist, nachdem die französische National-

zu erwarten und mit baldiger Entscheidung zu rechnen. F. bittet um Instruktion, wie er sich der Commune gegenüber zu verhalten hat, falls diese „diesseitige Vermittlung nachsuchen sollte“. Nachdem jetzt der Friede geschlossen ist, sind „der französischen Regierung gegenüber gewisse Rücksichten wohl einzuhalten und alle Schritte zu vermeiden., die ihren Fortbestand gefährden könnten. Ich füge bei, daß ich augenblicklich mit Paris nicht in Verbindung stehe *.
v. Fabrice.“

III. Der Kampf um die zollfreie Einfuhr und die Räumungsfrage Juli-Oktober 1871.

Die Ratifikation des Friedensvertrages in Frankfurt am 20. Mai gab noch einmal Gelegenheit zu persönlichen Vereinbarungen der Minister. In der Frage der Annahme französischer Banknoten war diesmal Bismarck aus allgemein politischen Erwägungen entgegenkommender als Delbrück, dem als Präsidenten des Reichskanzleramts auch die Reichsfinanzen unterstanden (Nr. 79). Auch der Hauptstreitpunkt der nächsten Monate, die Frage der Zollfreiheit zwischen Frankreich und Elsaß-Lothringen, kam hier schon zur Sprache. Bismarcks Telegrammwechsel mit Delbrück

versammlung den Frieden am 18. Mai 1871 angenommen hatte. Vgl. Jules Favre a. a. O. S. 426 ff. über die Zusammenkunft mit Bismarck. In ihr wurden auch sachliche Differenzpunkte in den Grenzfragen (Belfort und Raon sur Plaine) und in der Frage der Kriegsentschädigung laut Favre dank Pouyer-Quertier in für die Franzosen günstigem Sinn erledigt. S. auch Valfrey a. a. O. S. 85 ff.

* Bismarck antwortete am 21. 5. 1871: „Verweisen Sie etwaige Anträge auf unsere Vermittlung zunächst nach Versailles ohne Übernahme der Vermittlung.“ Am 23. betonte er, daß das Oberkommando nach wie vor die Insurgenten nicht durch die deutschen Linien lassen dürfe: „wir dürfen uns dem europäischen Vorwurf der Connivenz mit den Pariser Communisten nicht aussetzen.“

zeigt, wie auch er sich hüten mußte, durch das Geschick der Franzosen überrumpelt zu werden (Nr. 80). Im übrigen betrafen die noch zu erledigenden Punkte in der Hauptsache die Regelung staats- und privatrechtlicher Verhältnisse der abgetretenen Gebiete und die Wiederinkraftsetzung früherer Verträge wie des Urheberrechts und der Literaturkonvention*. Es waren, wie auch Bismarck mehrfach betonte, Ausführungs- nicht Zusatzbestimmungen des Friedens, die weniger Diplomaten- als Sachverständigenarbeit erforderten, und demgemäß war der Rahmen, in dem sich die Verhandlungen zu bewegen hatten, begrenzt. Man muß die Zähigkeit bewundern, mit der die Franzosen auch in diesem vorgerückten Stadium die Lücken des Vertrages zu Auslegungen zu benutzen versuchten, die grundsätzliche Änderungen des Friedensvertrages bedeuteten.

Kaum war der Kanzler fort, so nahmen sie die in Brüssel befolgte Taktik allerorts wieder auf. In der Grenzkommision suchten die Franzosen Grenzberichtigungen zu erreichen, indem sie mit angeblichen Zusagen Bismarcks in Frankfurt operierten (Nr. 87). Am 12. Juni mußte dieser mit provisorischer einseitiger Grenzziehung drohen, wenn die Verhandlungen wie in Brüssel verschleppt würden (Nr. 88). Die Beratung in Frankfurt begann am 5. Juni, am 12. stockte sie. Über die nebensächlicheren Punkte war ein Abkommen aufgesetzt; für den wichtigsten, die Verlängerung der Zollfreiheit für die Einfuhr elsass-lothringischer Waren, derenthalben Geheimrat Herzog mit einem besonderen Entwurf am 11. Juni nach Frankfurt gefahren war (Nr. 84/5), behaupteten sie, keine Instruktionen zu haben. De Clercq war diesmal neben Goulard französischer Bevollmächtigter. Deutschland vertraten wieder Arnim und der württembergische Legationsrat Graf Uxkull.

Am 24. Juni gab der Kanzler diesen den für die juristischen und technischen Fragen aufgesetzten Entwurf mit neuen Richtlinien zurück (Nr. 90). Den Wandel der heutigen

* Vgl. die Aufstellung von französischer Seite Nr. 81.

Verhältnisse gegenüber den damaligen beleuchtet scharf Bismarcks eigenhändiger Zusatz, daß jede Bestimmung, welche der französischen Regierung ein Recht zur Einmischung in innere deutsche Angelegenheiten gab, als eine Beschränkung der Souveränität der deutschen Gesetzgebung unannehmbar sei. Es bedurfte aber erst direkter energischer Mahnung durch den deutschen Geschäftsträger in Paris, Grafen Waldersee, bis die französischen Bevollmächtigten nach Frankfurt zurückkehrten (Nr. 93/4). Goulard war zunächst ohne jede Instruktion (Nr. 92). Dabei behauptete Favre noch, es läge bei den deutschen Unterhändlern *mala fides* vor (Nr. 98).

Schon in der ersten Unterredung nach dieser Pause (Nr. 96) stellte sich heraus, daß die Franzosen die Notwendigkeit, vor dem 1. September die Einfuhr elsäß-lothringischer Erzeugnisse nach Frankreich neu zu regeln, als Waffe benutzen wollten, um doch noch eine Änderung der Friedensbedingungen durchzusetzen. Sie forderten, für die Verlängerung der Übergangsfrist freier Einfuhr nach Frankreich beschleunigte Räumung zum mindesten eines Teiles des besetzten Gebietes als Gegenleistung zu erhalten. Außerdem verlangten sie für die freie Einfuhr nach Elsaß-Lothringen Gegenseitigkeit, ein unmögliches Begehren, da eine Kontrolle der Weiterführung dieser Waren ins übrige Deutschland technisch nicht ausführbar war.

In Berlin wurden diese Zumutungen selbstverständlich für vollkommen indiskutabel erklärt, drehte sich doch alles um die Frage, ob die Franzosen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen würden. Als die einzige Garantie dafür galt die teilweise Aufrechterhaltung der militärischen Okkupation, die entsprechend den Zahlungen allmählich zu verringern war. Und nun sollte diese Garantie für eine verhältnismäßig geringe Konzession hingegeben werden! Bismarck sagte: „Lieber einige Millionen Zoll an die Elsässer zurückerstatten, als einige Milliarden unsicher machen“ (Nr. 111).

Die gegensätzliche Auffassung der diplomatischen Auf-

gabe durch Bismarck und Arnim tritt in den Monaten Juni und Juli in Arnims Berichten und Bismarcks mit den Leitern des Reichskanzleramts Delbrück und Eck vereinbarten Instruktionen und Randbemerkungen besonders stark hervor. Arnim zeigt in hohem Maße die deutsche Eigenschaft einer Objektivität, die sich soweit in den Gegner hineindenkt, daß sie die eigenen Interessen darüber vergißt und sich die gegnerischen Forderungen zu eigen macht. Ihm fehlt die überlegene Ruhe, die bei Bismarck nicht nur in seiner persönlichen Überlegenheit, sondern auch in dem Bewußtsein der vorteilhaften politischen Lage begründet war. Aus Arnims Worten spricht die unter den damaligen Verhältnissen ganz unberechtigte Furcht, durch zähes Festhalten an dem im Friedensvertrag Erreichten seine Ausführung in den strittigen Punkten überhaupt in Frage zu stellen. In immer neuer Form mußte Bismarck darauf hinweisen, daß Deutschland seine Pfänder nicht aus der Hand geben dürfe, ehe die Zahlungen sichergestellt seien, daß die französische Industrie auch ein erhebliches Interesse daran hätte, von ihren bisherigen Geschäftsverbindungen nicht auf einmal schroff abgeschnitten zu werden, daß Arnim zurückhaltender sein müsse. Bismarck war keineswegs der Ansicht, daß die deutschen Vorschläge ohne jede Konzession erreicht werden müßten, aber Arnim dürfe nicht anbieten, bei kühlerer Haltung werde mehr zu erreichen sein (siehe z. B. Nr. 94/5, 101, 104, 111). Wohl lehnte Arnim instruktionsgemäß die neuen Forderungen ab, aber seine Gegner de Clercq und Goulard mußten merken, daß er den Standpunkt seiner Regierung nicht mit innerer Überzeugung vertrat. Seine Berichte sprechen ja den Wunsch nach Zugeständnissen mehr oder minder offen immer wieder aus (z. B. Nr. 103, 106, 111). Zu beachten ist der auch in der Gegenwart seine Parallele besitzende Ausspruch Thiers; er wünsche sich mit Bismarck zu einem Kreuzzug gegen die Internationale zu verbünden. Daran könne er nicht denken, solange die preußischen Truppen in Frankreich ständen (Nr. 111).

Im Gegensatz zum April stand die Pariser Regierung diesmal von vornherein offen zu ihren Forderungen. De Clercq wurde unterstützt durch den von Thiers gesandten naturalisierten Elsässer Spörry, einen geborenen Schweizer und Vertrauensmann von Thiers, den Arnim als fanatischeren Franzosen als die geborenen Elsässer bezeichnete (Nr. 106). Als die Verhandlungen sich trotz Herrn Spörrys Wirken wieder festzulaufen begannen — selbst über die Erneuerung der Postverträge kam keine Einigung zu stande (Nr. 108) — und Bismarck schon eventuellem Abbruch zustimmte (Nr. 109), schlugen die Franzosen eine neue Methode ein: sie suchten die deutschen Bevollmächtigten zu selbständigem Abschluß zu veranlassen, in der Hoffnung, daß Bismarck seine Vertreter nicht desavouieren könne und wohl oder übel dem fait accompli zustimmen müsse. In Arnim und dem General von Manteuffel, seit Anfang Juli Oberbefehlshaber der Okkupationstruppen, boten sich ihnen solcher Absicht leicht zugängliche Persönlichkeiten dar. Manteuffel hatte ganz andere Leistungen als Arnim aufzuweisen, ähnelte diesem aber darin, daß er persönlich eitel und Schmeicheleien zugänglich war und sich ebenso wie Arnim gern gegen Bismarck ausspielen ließ, wenn er dessen Größe auch freier als Arnim anerkannte und sich ihm schließlich immer wieder fügte. In Compiègne in täglicher Berührung mit den Vertretern der französischen Regierung, erlag er zuerst der Versuchung, seine Vollmachten zu überschreiten.

An sich nur berechtigt, über Fragen seines Kommandos wie Verpflegungsgelder usw. zu verhandeln, schloß er mit Pouyer-Quertier am 7. August ein Abkommen über teilweise Räumung ab, das, wie Bismarck in Nr. 118 feststellt, Frankreich unentgeltlich gab, wozu es in Frankfurt gegen Konzessionen bereit gewesen war, die von deutscher Seite als nicht ausreichend bezeichnet worden waren*. Manteuffels

* Vgl. die ausführliche Darstellung bei H. Herzfeld, Deutschland und das geschlagene Frankreich 1871—73. Berlin 1925. S. 72 ff.
Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

schlechtes Gewissen erhellt am besten aus der Form seines Briefs an den Kaiser (Nr. 115). Pouyer-Quertier wird in erster Linie als Schwiegervater des Bruders der Wilhelm I. bekannten Marquise de Valon bezeichnet, ganz nebenbei heißt es, daß dieser Schwiegeroheim auch Finanzminister von Frankreich ist. Der ganze Brief ist geschickt auf die altfränkische Ritterlichkeit Wilhelms I. berechnet, zumal die Devotionsformel im Schlußsatz, und soll Manteuffel die kaiserliche Unterstützung gegen den Kanzler verschaffen. Die korrekte sachliche Behandlung, die der Kaiser, den Kernpunkt sofort hervorhebend, der Angelegenheit trotz aller Sympathie für Manteuffel gab, geht aus seiner Notiz am Kopf des Briefs hervor. Der Eindruck der Intrigue wird verstärkt durch das Schreiben Nr. 116, mit dem der kluge, aber ebenfalls verschlagene Albrecht von Stosch, damals Stabschef Manteuffels, bei dem in Wilhelms I. Nähe weilenden General v. Tresckow die Annahme des Abkommens befürwortete. Behaupteten laut Stosch doch Pouyer-Quertier und seine Begleiterin sogar, Bismarcks Zustimmung liege schon vor! Dem Anschein nach glaubte Stosch, wider besseres Wissen dem Einfluß Manteuffels nachgeben zu müssen, denn sein Urteil über Mme. de Valon lautet in dem gleichzeitigen Brief an seine Frau ganz anders als in Nr. 116*. Auch war es nach Waldersees Angaben Stosch, der Waldersee auf den bedenklichen Vorgang aufmerksam machte**.

Fünf Tage später traf der Blitz des Jupiter tonans aus Varzin ein, der mit Drohungen gegen den General wie gegen die französische Regierung dem Zwischenspiel sofort ein Ende machte (Nr. 118, 119)***. Die französische Regierung

Ferner die sich an das Abkommen knüpfende Korrespondenz in Occupation et Libération du Territoire. Correspondances 1871/75. 1. Bd. Paris 1903. S. 36 ff.

* Vgl. S. 208 Anmerkung **.

** Waldersee, Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 147/53.

*** Vgl. Große Politik a. a. O. Nr. 31/32 die beiderseitigen scharfen Privatbriefe.

desavouierte Pouyer-Quertier, schob aber im übrigen Manteuffel die ganze Schuld zu (Nr. 121). Jener suchte die Scharte wieder auszuwetzen und sprach den Wunsch nach direkter Verständigung mit Bismarck in Gastein aus. Es wurde ihm jedoch bedeutet, daß die Reise nur bei Bereitschaft zu den geforderten Konzessionen Zweck habe (Nr. 120).

Diese scheint man auf französischer Seite noch nicht für nötig gehalten zu haben. Denn kaum war diese Angelegenheit beigelegt, als Thiers mit Arnim das gleiche Spiel versuchte. Arnim wurde Ende August von Bismarck beschleunigt als Gesandter in außerordentlicher Mission an Stelle des jungen Oberstleutnants Waldersee als Geschäftsträger nach Paris gesandt, weil die Anwesenheit des zünftigen Diplomaten ebenso den französischen Behörden wie Manteuffel die Umgehung des regulären Geschäftsganges unmöglich machen sollte*. Es wurde ausdrücklich betont, daß damit keine Verlegung der Frankfurter Verhandlungen nach Paris bezweckt sei (Nr. 122, 126). Trotzdem stockten diese nach Arnims Fortgang vollständig. De Clercq hielt sich entweder in Paris auf (Nr. 124) oder brachte in Frankfurt neue nebensächliche Fragen vor, die ihrer Art nach die Verhandlungen von vornherein zur Ergebnislosigkeit verurteilten (Nr. 134). Tatsächlich gelang es den Franzosen, den Schwerpunkt der Verhandlungen im September ihren Wünschen entsprechend völlig nach Paris hinüberzuspielen. Die französischen Minister wandten ihre ganze Kunst an, um mit Arnims Hilfe ihre Wünsche durchzusetzen. Schon kurz nach seiner Ankunft suchte ihn de Clercq zu bewegen, auf eigene Verantwortung ein Abkommen über den Warenaustausch mit Elsaß-Lothringen zu unterzeichnen (Nr. 124). Arnim pro-

* Thiers bemerkt zu Arnims Berufung: „Négociateur du traité de Francfort, il était tout indiqué pour occuper ce poste; mais à cause de son humeur morose le choix qu'on avait fait de lui n'était pas heureux pour Paris, où le vainqueur aurait dû se faire représenter par le plus doux, le plus affable des hommes.“ Notes et Souvenirs. Paris 1901. S. 219.

testierte und ersuchte Pouyer-Quertier, ihn vor der Tätigkeit der Spezialisten zu schützen und nicht nach der Frankfurter Methode einzelne Punkte aus dem untrennbaren Ganzen des Friedensvertrages herauszureißen.

Dem Geschick von Thiers selbst ist Arnim dann aber nicht gewachsen gewesen. Dabei hatte er gerade in seinem Schreiben vom 6. (Nr. 125), in dem er im übrigen mit Bismarcks Auffassung der Lage übereinzustimmen behauptet, unter gleichzeitigem Ruhm der Ehrlichkeit und Bedeutung Pouyer-Quertiers scharfe Kritik an Thiers staatsmännischem Können und Charakter geübt. Ohne vorherige Rückfrage in Berlin gestattete er diesem, am 14. September die inzwischen ausgearbeiteten Vereinbarungen über zollfreie Einfuhr und über Räumung gegen finanzielle Sicherheiten der Nationalversammlung zur Genehmigung vorzulegen*. Diese nahm das Abkommen mit dem von Deutschland immer wieder abgelehnten Zusatz der Gegenseitigkeit** an.

Die Nachricht gelangte zuerst durch die Zeitungen nach Deutschland. Nicht nur Bismarck, auch der in Baden-Baden weilende Kaiser waren von Arnims Eigenmächtigkeit auf das Unangenehmste überrascht***. Arnims Entschuldigungen (Nr. 128, 129) sind recht eigentümlich, da er für den von ihm so geringschätzig beurteilten Thiers eine Erklärung finden mußte, die seine Überrumpelung durch Thiers nicht zugestand. Er behauptete, seine Vollmachten nicht überschritten zu haben, da es nicht zur Unterzeichnung gekommen sei, und Thiers habe wohl nicht aus Perfidie, sondern infolge körperlicher Ermüdung den Einspruch gegen Art. 3 unterlassen und die Folgen im Augenblick nicht übersehen †.

Aber Bismarck ließ dies, wie Nr. 130 zeigt, nicht gelten.

* Große Politik a. a. O. Nr. 42.

** Vgl. diesen S. 225 Anm. *

*** Große Politik a. a. O. Nr. 43/44.

† Vgl. Thiers a. a. O. S. 218/20 die Darstellung der Gegenseitigkeitsfrage.

Er wies auf die geistige Frische der zehn Spalten füllenden Rede Thiers hin und meinte, diesem sei kein Vorwurf daraus zu machen, daß er die durch Arnims Fehler, welche Bismarck genau kennzeichnet, gebotene Chance wahrnahm. Es sei ein Glück gewesen, daß die Nationalversammlung das Abkommen unannehmbar gemacht habe. Wilhelm I. stand wie vorher im Fall Manteuffel ganz auf Bismarcks Seite (Nr. 135) und wies darauf hin, daß Arnim sich, wenn er auch nicht unterschrieb, doch nach seinen eigenen Worten „gebunden“ habe. Bismarcks vom Kaiser in Nr. 135 erwähnter Erlaß an Arnim* ist unzweifelhaft der schwerste Tadel, den dieser sich damals zuzog. Er erinnert an die schon seit dem Arnimprozeß bekannten Schreiben des Kanzlers aus dem Winter 1872—1873, als Arnim trotz aller Warnungen Bismarcks eine offen feindliche Politik gegen Thiers trieb, die zu Arnims Abberufung führte, nachdem er vergeblich versucht hatte, den Kaiser für sich zu gewinnen**. Arnims Schilderung des gekränkten Comte de Rémusat, der das Recht, die deutsche Besetzung für den Fall der Nichtinnehaltung der Zahlungstermine wiederherzustellen, nicht zugestehen wollte, und Bismarcks sarkastische Bemerkung zu Arnims Mitgefühl (Nr. 131) zeigen wiederum die weitgehende Verschiedenheit ihrer Auffassung.

Die sachliche Prüfung des Konventionsentwurfs ergab dann in finanzieller*** wie handelspolitischer Beziehung (Nr. 133) noch eine ganze Anzahl Beanstandungen, die es Bismarck doppelt begrüßen ließen, daß die Verständigung mit Herrn Thiers durch die „Einschmuggelung des Art. 3“ hinfällig geworden war. Aber die Franzosen waren nach dem neuen Mißerfolg mürbe. Die bemängelten Sicherheiten wurden durch bessere ersetzt, und den Verzicht auf die Gegenseitigkeitsklausel erleichterte ihnen Bismarck durch eine

* S. 233 Anm. *.

** Große Politik a. a. O. Nr. 90/96.

*** Große Politik a. a. O. Nr. 50 teilt Delbrück am 26. September genau die gewünschten finanziellen Änderungen mit.

Verkürzung der Übergangsfrist (Nr. 136). Und dann wiederholte sich das Spiel vom April. Der Finanzminister Pouyer-Quertier äußerte nochmals seinen Wunsch nach persönlicher Zusammenkunft mit dem Kanzler. Dieser sagte zu, und binnen 4 Tagen, vom 8.—12. Oktober, kam in Berlin die zusätzliche Übereinkunft zustande, in der beide Teile angemessene Konzessionen machten (Nr. 138/39). Die Franzosen bewilligten eine Übergangszeit für die Einfuhr der Reichslande bis zum 31. Dezember 1872 und stellten die erhöhten Sicherheiten für die Zahlung der Kriegsentschädigung; die Deutschen verpflichteten sich, 6 Departements schon binnen 15 Tagen nach Ratifikation des Abkommens zu räumen und die Okkupationsarmee auf 50 000 Mann zu reduzieren, da die anderweitigen Garantien für die finanziellen Verpflichtungen vorlagen.

Im Gegensatz zum Mai konnte die französische Regierung diesmal zweifellos einen Erfolg verbuchen. Bismarck hatte von Anfang Juni an stets erklärt, es gäbe keine Friedensverhandlungen mehr, nur noch Ausführungsverhandlungen *. In Wirklichkeit waren die Auseinandersetzungen von den Franzosen immer mehr auf das politische Gebiet hinübergespielt worden und die Ausführungsverhandlungen mit zweifelloser Absicht völlig zum Stillstand gebracht, um zunächst die politischen nach französischen Wünschen zu erledigen. In dem Abkommen vom 12. Oktober erreichten sie dann wirklich mit der teilweisen Räumung eine grundsätzliche Änderung. Es ist aber zu beachten, daß Bismarck die Okkupation nie als Selbstzweck angesehen hat, sondern nur als Unterpfand für die Zahlungsverpflichtung. Als für diese andere ausreichende Sicherheit geboten war, konnte er ohne Einbuße für Deutschland die Konsequenz ziehen.

* Z. B. machte er unter die Ankündigung der Teilnahme des bayrischen Staatsrates Weber an den Friedensvollzugsverhandlungen (Schreiben des bayrischen Gesandten von Perglas vom 13. 6. 1871) die Schlußbemerkung: „es gibt keine Friedensverh. mehr“.

79. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister
[Dr. Delbrück.

Telegramm; eigenhändiger Entwurf.

Frankfurt, 21. Mai 1871.

„Der französische Finanzminister fragt ob und wieviel er auf die ersten 500 Millionen in französischen Banknoten zahlen könne. Sie stehen bisher pari und wir können sie zu Abschlagszahlungen auf Elsaß-Lothringer Schäden sofort mit großem politischem Nutzen verwenden. Ich habe mich deshalb erboten, ihm 125 in Banknoten abzunehmen, wenn er sofort zahlt statt 30 Tage nach Einnahme von Paris. Er ist darauf in der Art eingegangen, daß er in den nächsten 3 Wochen in jeder Woche 40 Mill. Franken in Straßburg und Mühlhausen an uns zahlen wird. Kann das dem Finanzminister aus irgendeinem mir nicht bekannten Grunde unlieb sein? Andre finanzielle Fragen nicht in Aussicht.“

Delbrück antwortete am 21.: „Da alle deutschen Finanzminister sobald als möglich Geld für die laufenden Ausgaben brauchen, so sind hier 100 Millionen als der höchste Betrag angesehen, welcher von den ersten 500 Millionen für allgemeine Zwecke zurückzubehalten sei, ein Betrag, mit welchem sich fürs erste auskommen läßt. Die Annahme von 125 Millionen in Banknoten wird deshalb nicht angenehm sein. D.“

Bismarck telegraphierte am gleichen Tage zurück:

„Paris kann sich vielleicht noch lange halten. Ich sehe die Vortheile einer zum mindesten 5 bis 6 Wochen früher fälligen Zahlung als überwiegend an und habe in dem Sinne abgeschlossen. 40 Mill. Frs. werden danach am 1. Juni, 40 am 7., 45 am 15. in französ. Banknoten gezahlt. Von der weitem bis December erst fälligen Milliarde werden dagegen 125 Millionen schon 30 Tage nach der ersten Zahlung, also 60 Tage nach Einnahme von Paris und zwar in

den im Frieden stipulirten Zahlungsmitteln, entrichtet werden. Mir scheint diese Vorausbezahlung von 250 Mill. um 6 Wochen resp. 6 Monat vortheilhaft genug um dafür jetzt 125 Mill. in Banknoten zu acceptiren. v. B.“

80. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister
Dr. Delbrück.

Telegramm; Ausfertigung.

Frankfurt, 21. Mai 1871.

„Die französischen Minister schlagen vor, für Elsaß-Lothringen bis zum 1. September den freien Ein- und Ausgang der Elsaß-Lothringer Produkte nach Frankreich und der französischen nach Elsaß-Lothringen so wie vor der Abtretung fortbestehen zu lassen. Sie bieten dabei die dauernde Aufrechthaltung der an Elsaß-Lothringen verliehenen Erfindungspatente in Frankreich an. Ist darauf einzugehen? Bitte Antwort womöglich Sonntag.

Bismarck.“

Delbrück antwortet am gleichen Tage (eigenhändiges Konzept):

„Frankreich ist durch Art. 9 des Friedens bereits verpflichtet, die Gewerbszeugnisse Elsaß-Lothringens bis zum 1. September zollfrei einzulassen. Die von ihm jetzt geforderte zollfreie Zulassung seiner Erzeugnisse in Elsaß-Lothringen würde die Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem letzteren und Deutschland ins Unbestimmte verzögern und mit der Aufrechterhaltung der Patente viel zu niedrig bezahlt sein.

D.“

* Vgl. Nr. 76, Art. 9.

81. Im Friedensvertrage unerledigte Punkte *.

Ausfertigung.

[Versailles, 25. Mai 1871.]

„D'après l'esprit de l'article 17 du traité définitif de paix, les points qui doivent être résolus dans le cours des négociations projetées à Francfort et dont plusieurs ont déjà été élucidés dans les conférences préliminaires de Bruxelles seraient les suivants:

1. Règlement des pensions civiles et militaires.
2. Règlement des formalités à remplir par ceux qui opteront pour la nationalité française, particulièrement en ce qui concerne les absents.
3. Régime et entretien des canaux et cours d'eau navigables et flottables.
4. Achèvement et liquidation de travaux d'intérêt public ou commun; solve et partage d'annuités, subventions etc.
5. Régime des concessions minières, marchés, adjudications de travaux, subventions en espèces ou en nature, remises de cautionnements de garantie.
6. Maintien ou rachat des offices ministériels.
7. Situation légale des médecins et pharmaciens.
8. Entente sur le régime provisoire des circonscriptions diocésaines démembrées, la possession des biens de main-morte de toute espèce et la situation des congrégations religieuses.
9. Règlement des procédures en cours d'instance par-

* Favre sandte dies Verzeichnis Generalgouverneur v. Fabrice mit der Bitte, es dem Reichskanzleramt zu übermitteln. „Il [Favre] ... sera heureux de savoir que les deux gouvernements sont d'accord sur l'énumération des points qui doivent faire l'objet des négociations.“ Arnim bat am 31. Mai um Zusendung dieses „Programms“ der in Frankfurt noch zu diskutierenden Fragen. Vgl. Nr. 76, Art. 17.

ticulièremment en ce qui concerne les crimes et délits commis antérieurement au traité de paix dans les territoires cédés. Exécution des arrêts, des jugements rendus avant la paix, ainsi que des contrats et engagements antérieurs à la guerre.

10. Régime des hypothèques.

11. Echange des aliénés et des détenus des maisons centrales.

12. Situation financière des communes et départements cédés ou démembrés.

13. Restitution des registres et archives des écoles, academies et facultés de droits, de médecine et des sciences.

14. Fixation des rapports entre Frontaliers pour l'échange des produits agricoles, la surveillance des forêts limitrophes et des biens communaux.

15. Remise des matricules, registres de comptabilité et pièces administratives des corps de troupes et régiments saisis pendant la guerre.

16. Délivrance et échange des dépôts et consignations judiciaires.

17. Restitution des livres et collections appartenant en propre aux Cours et Tribunaux séparés ou démembrés.

18. Liquidation des succursales de la Banque de France et levée du sequestre mis sur les valeurs de cet établissement.

19. Régime et mode d'exploitation des brevets d'invention.

20. Fixation du transit des marchandises à destination des pays tiers par chemins de fer, canaux et routes de terre.

21. Règlement de réclamations particulières.

22. Remise en vigueur des conventions de poste et d'extradition.

Il appartiendra d'ailleurs aux Plénipotentiaires d'examiner la suite qu'il pourrait y avoir lieu de donner aux questions non comprises ci-dessus et qui se présenteraient à eux dans le cours de la négociation."

82. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Konzept von Arnims Hand.

Nr. 1.

Frankfurt, 6. Juni 1871.

„In dem Art. 9 des Friedensvertrages vom 10. Mai* wird den Produkten der elsässischen Industrie für die Einfuhr nach Frankreich bis zum 1. Oktober die Fortsetzung des *traitement exceptionnel* zugesichert nach Maßgabe der Vereinbarungen, welche Hr. Pouyer-Quertier mit den Delegierten des Elsasses getroffen hat. Diese Vereinbarungen finden sich in dem s[ub]. v[oto]. r[emissionis]. anliegenden wahrscheinlich auch in Berlin bekannten Protokoll vom 9. April d. J.** In demselben Protokoll ist die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Zollfreiheit, welche den Elsässer und Lothringer Produkten bei der Einfuhr in Frankreich zugestanden wird, auch den Produkten der französischen Industrie für die Einfuhr nach Elsaß und Lothringen vorbehalten bleibt, welche, sei es für den Verbrauch in den Usinen***, Fabriken und Manufakturen des Elsasses und Lothringens, sei es für den Verbrauch der Einwohner, bestimmt sind.

Da der Art. 9 sich ausdrücklich auf das erwähnte Abkommen bezieht, so setzen die französischen Bevollmächtigten voraus, daß die Gewährung der Reziprozität, wie sie in demselben definiert ist, in der Absicht der Unterzeichner des Vertrages vom 10. Mai gelegen hat. — Sie weisen allerdings darauf hin, daß in den Propositionen, welche wir in Bezug auf diesen Gegenstand in Brüssel gemacht haben, die Reziprozität für eine ausnahmsweise Behandlung der beiderseitigen Produkte für die Übergangsperiode gewährt wurde. Da aber die Fassung des Art. 9 in dieser Beziehung nicht

* Vgl. Nr. 76, Art. 9.

** Die Ausfertigung dieses Schreibens und das Protokoll fehlen hier. Sein Inhalt geht aus obigem Schreiben hervor.

*** Hüttenwerken.

klar ist, bitten die französischen Bevollmächtigten um eine diesseitige Eröffnung darüber, wie wir den Artikel interpretieren. A.“

83. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Telegramm, Entzifferung; Entwurf von Buchers Hand.

Nr. 1.

Berlin, 8. Juni 1871.

„Von Vergütung für unsere Bons ebensowenig die Rede wie für französische Bons aus den Kriegen des ersten Napoléon; von Favre und Quertier nie erwähnt. Von den Kontributionen der Departements und Städte ist nie die Rede gewesen.* Bismarck.“

84. Entwurf eines Übergangsabkommens für zollfreie Einfuhr elsäß-lothringischer Produkte nach Frankreich.

[1871 Juni 11.] **

Abschrift.

I. La France s'engage à recevoir tous les produits manufacturés d'Alsace et de Lorraine à la condition qu'ils auront été fabriqués dans les territoires cédés, soit avec des matières ouvrées venant de France, soit avec des matières brutes, dans les conditions, qui vont être indiquées ci-après:

II. Les produits seront admis à entrer en France à partir

* Am Kopf des Entwurfs steht der Vermerk: „Auf Vortrag. Veranlaßt durch einen Privatbrief des Grafen Arnim.“ Dieser Brief ist nicht bekannt.

** Am 10. Juni genehmigte der preußische Handelsminister Graf Itzenplitz auf Delbrücks Antrag, daß der zu seinem Ministerium gehörige Geheime Oberregierungsrat Herzog am 11. Juni nach Frankfurt fahre. Am Kopf der Abschrift der Vermerk von Delbrücks Hand: „Propositionen, welche von Hr. Herzog den französischen Bevollmächtigten in Frankfurt übergeben sind. Ad Acta. D. 10. 7.“ Vgl. Nr. 89.

du 31 août 1871 terme fixé par art. 9 du traité du 10 mai 1871 jusqu'au 31 décembre 1874 en acquittant: 1^o. le Quart des droits stipulés par les tarifs annexés aux traités de commerce, que ces droits soient maintenus tels qu'ils sont ou qu'ils subissent des modifications. 2^o. une augmentation, représentant la totalité des droits, dont pourront être frappées à leur entrée en France les diverses matières premières employées par les industries alsaciennes et lorraines. Cette augmentation sera calculée de manière à atteindre aussi les déchets de fabrication, mais elle ne devra pas faire double emploi avec celle prévue au paragraphe précédent.

III. Pendant les trois années, qui courront du 31 décembre 1874 au 31 décembre 1877 les produits manufacturés alsaciens et lorrains acquitteront à leur entrée en France la Moitié des droits stipulés par les Tarifs conventionnels, plus l'augmentation prévue au deuxième paragraphe de l'Article II.

IV. Le régime spécial et transitoire indiqué aux articles qui précèdent ne s'applique qu'aux produits d'Alsace et de Lorraine provenant des établissements et usines actuellement existants, de telle sorte que tous ceux qui pourront être créés à partir de la ratification du traité de paix ainsi que toutes les augmentations qui pourront être apportées aux établissements actuellement existants, ne bénéficieront pas des avantages, qui viennent d'être indiqués.

V. En cas d'annulation des traités de commerce actuellement en cours et de substitution à ces traités d'une loi de douane, les conditions d'admission réglées par les articles qui précèdent s'appliqueront à cette loi comme elles s'appliquent aux tarifs conventionnels.

VI. Le Gouvernement allemand, d'autre côté, s'engage à laisser entrer librement en Alsace et Lorraine, à partir de la date de la ratification de ce traité additionnel et pendant une période égale à la durée du régime transitoire concédé par la France, les produits manufacturés français destinés à y subir une manutention supplémentaire et à être réex-

pédiés en France, et en franchise totale ou partielle des marchandises françaises qui devraient être employées à la fabrication de produits industriels alsaciens et lorrains, à la condition que la nature de ces dernières marchandises soit indiquée et que certains bureaux de douane soient déterminés, par lesquels ces marchandises, dont la quantité sera limitée d'après les facultés de consommation actuelle de l'industrie, pourront être introduites.

VII. Afin de prévenir les fraudes et de limiter avec certitude aux seuls produits alsaciens et lorrains le bénéfice des stipulations qui précèdent, il sera institué en Alsace et en Lorraine des syndicats d'honneur en nombre suffisant pour que la surveillance qui leur sera attribuée soit efficace. Ils seront élus par les Chambres de commerce et exclusivement composés d'Alsaciens et de Lorrains; ils seront en outre agréés par le Gouvernement français. Leur mission consistera: 1^o. à dresser la nomenclature, par branches d'industrie, de toutes les usines situées dans les provinces cédées, et déterminer le chiffre de la production de chacune d'elles, dans les conditions et avec son outillage actuels. 2^o. à délivrer à chaque établissement des certificats d'origine, dont le total annuel sera limité à la production, qui aura été annuellement attribuée à cet établissement. 3^o. à exercer une surveillance scrupuleuse pour qu'aucune fraude ne puisse se produire ni par des dissimulations de quantités ni par des emplois de matières de provenance étrangère.

Les certificats d'origine seront nominatifs et non négociables.

VIII. Toute infraction aux conditions qui viennent d'être indiquées ainsi qu'aux statuts des syndicats, qui régleront les questions de détail et que le Gouvernement français se réserve d'approuver, devra être signalée à ce Gouvernement par les soins des dits syndicats. Il sera facultatif au Gouvernement français de priver le chef d'établissement qui se sera rendu coupable de l'infraction du bénéfice des clauses qui précèdent.

85. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Geh. Oberregierungsrat Herzog.

Abschrift.

Berlin, 11. Juni 1871.

Soll in Frankfurt mit den französischen Bevollmächtigten wegen Art. 9 des Vertrags vom 10. 5. 71 verhandeln. Die Verhandlung hat anzuknüpfen an den vom französischen Finanzminister schon am 20. Mai gestellten und in dem Schreiben Favres vom 28. Mai erhobenen Anspruch „auf zollfreie Zulassung der französischen Erzeugnisse in Elsaß und Lothringen bis zum Ablauf der“ in Art. 9 „bezeichneten Frist“. Herzog weiß, daß und weshalb „dieser Anspruch abzulehnen ist, und daß es darauf ankommen wird, durch Zugeständnisse, welche teils in Beziehung auf den Veredelungsverkehr teils in Beziehung auf die Zollerleichterung oder Zollbefreiung gewisser, in beschränkten Mengen bzw. über bestimmte Zollämter einzulassende Materialien oder Hilfsstoffe für die Fabrikation an Frankreich gemacht werden können, sowohl jenen Anspruch zu erledigen, als auch namentlich für die Erzeugnisse von Elsaß und Lothringen Begünstigungen bei deren Einfuhr in Frankreich über den Ablauf der Frist des angeführten Artikels hinaus zu vereinbaren. Die Wünsche, welche die Industriellen von Elsaß und Lothringen in Hinsicht auf diese Begünstigungen und die Ansichten, welche sie über die an Frankreich zu gewährenden Äquivalente hegen, sind E. H. bekannt.

Der Gang der Verhandlungen in Frankfurt wird vielleicht dazu führen, Äquivalente auch außerhalb des vorher angedeuteten Kreises zu ermitteln.“ Z. B. stellt Art. 11 des Friedensvertrages die Fortdauer des Art. 28 des Handelsvertrags vom 2. 8. 1862 über den Schutz der Warenbezeichnungen nicht sicher, an welcher Sicherstellung Frankreich ein sehr lebhaftes, Deutschland ein sehr geringes Interesse hat.

Herzog soll Arnim auf dem Laufenden halten und, sobald

das politische Gebiet berührt wird, im Einverständnis mit ihm verfahren. v. Bismarck.

Schreiben Bismarcks an Arnim vom gleichen Tage: Er soll Herzog „bei der Verhandlung dieser Fragen volle Selbständigkeit lassen, solange dieselben nicht das politische Gebiet berühren und mit ihm gemeinschaftlich berichten, wenn letzterer Fall eintreten sollte“.

86. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Entwurf von Arnims Hand.

Nr. 3. Frankfurt, 11. Juni 1871.

„Wir haben alles vorliegende Material erschöpft, soweit nicht technische Kommissionen eintreten müssen. Für weitere Verhandlungen über kommerzielle Fragen, Postvertrag usw. sind die französischen Bevollmächtigten für den Augenblick ohne Instruktion. Mit denselben haben wir einen Vertragsentwurf vereinbart, welchen wir E. D. vor der Unterzeichnung persönlich zu unterbreiten wünschen... *

Von München ist niemand eingetroffen. Die Anwesenheit eines Bayern würde jetzt auch zwecklos sein. Es würde sich m. E. empfehlen, die Zuziehung desselben für die Unterzeichnung oder den Ratifikationsaustausch vorzubehalten¹.

Arnim.“

Randbemerkung des Fürsten von Bismarck:

¹ Nein

87. Der Generalgouverneur Generallt. von Fabrice an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm; Entzifferung.

Nr. 361. Soisy, 11. Juni 1871.

Übermittelt folgendes Telegramm Favres: „Im Moment der Unterzeichnung des definitiven Friedensvertrags

* Vgl. Nr. 90.

haben wir, H. Pouyer-Quertier und ich, die Berichtigung der Feststellung der Grenzen auf drei Punkten beantragt“:

1. Am Donon, 2. bei Avricourt, 3. bei Moyeuivre¹.

„Der Hr. Fürst von Bismarck, ohne irgendeine Verpflichtung zu übernehmen, ließ uns damals hoffen, daß wenn die Assemblée (Chambre) den Tausch der zunächst Luxemburg gelegenen Landstrecke² für jene um Belfort annähme, er vorstehenden combinaisons günstig sein werde,³ so daß wir tunlich geglaubt haben, der Kommission davon zu sagen, die ihrerseits sie in ihrem Berichte dann aufgenommen hat⁴“. Der deutsche Kommissar von Strantz hat es für unmöglich erklärt „die ursprüngliche Grenzfeststellung zu ändern⁵“. Bitten Bismarck, die französischen Anträge zu bewilligen.

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ 1 u. 2 bereit gegen Aequivalent

² ! noch mehr?

³ nein, nur gegen andre Concessionen

⁴ ! Scherz!

⁵ außer gegen Aeq[ui]valent]

88. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Generalgouverneur Generallt. von Fabrice, z. Z. in Soisy.

Telegramm. Konzept von Hatzfeldts Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 153.

Berlin, 12. Juni 1871.

„Grenzregulierung scheint dieselbe Wendung zu nehmen wie die ersten Friedensverhandlungen in Brüssel, und dies liegt z. T. daran, daß die Frage an drei verschiedenen Stellen verhandelt wird. Die Berufung auf angebliche Zusagen von mir in Frankfurt hat mich unangenehm berührt, da ich im Gegenteil durchaus abgelehnt¹, irgendwelche einseitige Konzession im voraus zu machen, wenn ich auch einzelne Konzessionen als möglich gegen entsprechendes Äquivalent hinstellte. Dies bezieht sich namentlich auf die unter 1 u. 2 von Favre angeführten Punkte. Entscheidung

darüber läßt sich aber erst treffen, wenn Gesamtergebnis der Verhandlungen in Frankfurt vorliegt und danach beurteilt werden kann, zu welchen Gegenkonzessionen Frankreich seinerseits geneigt ist. Sollten die bezüglichen Verhandlungen aber wieder wie in Brüssel verschleppt werden, so würden wir² eine provisorische Grenzbezeichnung einseitig vornehmen und dann Anregung zu weiteren Verhandlungen durch französische Regierung erwarten... v. B.“

¹ Ursprünglich: „solche im voraus zu machen. Im allgemeinen habe ich einzelne Konzessionen als möglich hingestellt, aber nur gegen entsprechendes Äquivalent“.

² Ursprünglich: „dazu übergehen, die Grenzregulierung nach eigenem Ermessen selbständig vorzunehmen“.

89. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 4.

Frankfurt, 13. Juni 1871.

„Die französischen Bevollmächtigten eröffneten mir gestern Abend: 1. daß ihre Instruktionen sie nicht in die Lage setzten, unsere neuen, vom Geheimrat Herzog überbrachten Vorschläge zu diskutieren¹; 2. daß es unmöglich sei, in die hier vereinbarte Konvention die gewünschte Stipulation aufzunehmen², weil die Verhandlungen darüber viel Zeit erfordern würden; 3. daß sie persönlich oder schriftlich Instruktionen darüber einholen würden, ob ihre Regierung in neue Verhandlungen über einen neuen Additionalvertrag über diese Finanzfrage eintreten wolle.

Da ich hiernach mit den Franzosen einstweilen nichts zu verhandeln habe, werde ich morgen mit dem Vertragsentwurf nach Berlin fahren. — Die Franzosen erwarten ihrerseits die Zustimmung ihrer Regierung zu demselben. Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ dann mögen sie sich neue erbitten

² dann müssen wir eine weitere Convention herzustellen suchen

90. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten Grafen von Arnim und den Württembergischen Geh. Legationsrat Grafen von Uxkull, z. Zt. Frankfurt a. M.

Ausfertigung. Reinkonzept mit Korrekturen von der Hand Bismarcks und Delbrücks.

Berlin, 24. Juni 1871.

Bemerkungen zu dem am 19. überreichten Entwurf der Zusatzkonvention zum Friedensvertrage *. Sehr ins Einzelne gehende Instruktion in 11 Punkten.

Hervorzuheben ist: Ablehnung teilweise verlängerter Optionsfrist. Frage der Aufhebung des Konzessionswesens für Apotheken in Elsaß-Lothringen, die Bismarck zu dem Zusatz veranlaßt:

„Jede Bestimmung, welche der franz. Reg. ein Recht zur Einmischung in deutsche innere Angelegenheiten beilegt, ist unannehmbar. Wir können nicht die Souveränität unserer Gesetzgebung über innere Verwaltungsangelegenheiten zugunsten einer auswärtigen Macht dauernd beschränken, oder die franz. Reg. als Recurs-Instanz für Beschwerden über unsere Verwaltungsmaßregeln zulassen.“

Amnestie. Eintritt in die Rechte Frankreichs bei Eisenbahnkonzessionen in E.-L., Liquidation der Sukkursalen der Bank von Frankreich. 11. Betr. Handelsbeziehungen zu Elsaß-Lothringen über den 31. August hinaus „bleibt zunächst die Erklärung der französischen Bevollmächtigten auf unsere Vorschläge zu erwarten.

Schließlich habe ich im allgemeinen noch Folgendes zu bemerken:

Die Art und Weise, wie die französische Regierung in neuester Zeit die im Art. 7 des Friedensvertrages getroffene Verabredung über den Termin für die Zahlung der ersten Rate der Kriegschädigung auszulegen versucht hat **, muß

* Vgl. Nr. 86.

** Vgl. Große Politik a. a. O. S. 49, Anm. Favre hatte am

uns zu größter Vorsicht bei der Fassung von Verträgen mit Frankreich auffordern. Ich würde vielleicht auf manche der vorstehend gemachten Erinnerungen verzichtet haben, wenn mich nicht dieser Vorgang zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet hätte.

Ich muß ferner die in dem Konventionsentwurf behandelten Gegenstände als in untrennbarem Zusammenhange stehend ansehen, nicht nur mit der vorstehend unter 11 erwähnten Regelung der Handelsbeziehungen, sondern auch mit denjenigen Fragen, deren Erledigung der Grenzregulierungskommission obliegt. Ich halte es daher nicht für richtig, zu einem förmlichen Abschluß der Frankfurter Verhandlung zu schreiten, bevor nicht die eben bezeichneten, in dem Entwurf nicht begriffenen Gegenstände erledigt sind, und zwar umsomehr, als die meisten in dem letzteren in Aussicht genommenen Bestimmungen virtuell Zugeständnisse Deutschlands an Frankreich sind. Es würden daher die in Frankfurt zu treffenden Verabredungen, sofern die Arbeiten der Grenzregulierungskommission sich in die Länge ziehen sollten, nur vorläufig zu paraphieren sein mit dem Vorbehalt, daß die Unterzeichnung erfolgen werde, wenn im Schoße der Grenzregulierungskommission ein Einverständnis erreicht ist.

v. Bismarck.“

91. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 6.

Frankfurt, 26. Juni 1871.

„Herr de Clercq wird frühestens am Sonnabend hier eintreffen, weil er in Paris bisher keine Instruktionen erhalten hat. Meine Anwesenheit ist daher hier einstweilen zwecklos.

11. Juni von Fabrice verlangt, daß die 30tägige Zahlungsfrist für diese Rate erst von einem späteren Termin ab laufen sollte, als im Frieden vereinbart war.

Eine elsässische Deputation fand ich hier, sehr besorgt wegen der Verzögerung. Sie ist heute abgereist. Andere Elsässer sind in Paris. Ich fürchte, daß, wenn an verschiedenen Orten gleichzeitig über dieselbe Frage verhandelt wird, Konfusion und Verschleppung unvermeidlich sind. Daher gebe ich anheim zu erwägen, ob es nicht zweckdienlich sein würde, daß ich zur Feststellung der kommerziellen Abmachung, welche in die Konvention aufgenommen werden soll, direkt nach Paris reise, wohin eventuell Geheimrat Herzog zu folgen hätte.

Arnim.“

92. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 9.

Frankfurt a. M., 26. Juni 1871.

Eine Deputation elsäß-lothringischer Deputierter, die Hh. Eduard Koechlin, Thierry Koechlin, Schwarz, Stehelin haben Arnim gebeten, die Formulierung der ihre Interessen betreffenden Vereinbarungen zu beschleunigen. „Nach anderen Nachrichten schiene man in Paris und Versailles die genaue Formulierung unserer Propositionen zu erwarten. Ich erwiderte ihnen, daß dies ein Irrtum sein müsse, da wir im Gegenteil von der französischen Regierung eine formulierte Antwort zu erwarten hätten . . .

Ich begab mich gleich zu Hrn. Goulard, welcher wieder eingetroffen ist, aber ohne alle Instruktionen sich befindet und Frankfurt aufs Neue für einige Tage zu verlassen gedenkt. Er teilte mir einen Brief des Herrn de Clercq mit, worin ihm derselbe anzeigt, daß die Anleihe, die Wahlen etc. die Minister so beschäftigten, daß er sie noch nicht eingehend habe sprechen können. Er ‚hoffe‘, am Donnerstag Abend in Versailles und Paris fertig zu werden. Hiernach kann er bestenfalls erst Sonnabend oder Sonntag hier sein.

Wie ich schon telegraphisch zu äußern die Ehre gehabt

habe, befürchte ich, daß durch die vorläufige Verhandlung der kommerziellen Frage in Paris ohne Teilnahme eines deutschen Bevollmächtigten, und zwischen Elsässern und dem französischen Finanzminister die Frage leicht auf ein falsches Terrain geleitet werden kann. Ich besorge, daß, wenn dann die Sache wieder in Frankfurt besprochen werden soll, nachdem in Paris bereits ein Ausgangspunkt ohne unsere Mitwirkung¹ festgestellt worden ist, durch Rückfragen Mißverständnisse usw. entstehen können, deren Folgen Verschleppungen, Konfusionen und Verstimmungen zu sein pflegen. Namentlich befürchte ich, daß, wenn Hr. Pouyer-Quertier und die Elsässer Herren allein miteinander verhandeln, die Berechnung der finanziellen Kompensationen, welche Frankreich für die den Elsässern zu gewährenden Begünstigungen verlangen wird, über alles Maß hinaufgeschoben werden könnte.

Es sind das die Erwägungen, welche mich veranlaßt haben, E. D. anheim zu geben, ob es nicht zweckförderlich sein möchte, wenn ich mich nach Paris begeben, um mit Herrn Pouyer-Quertier direkt über diese Fragen zu verhandeln, ehe er Herrn de Clercq mit Instruktionen versehen hat, von denen dann schwer wieder loszukommen ist²... Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ „warum besorgen die Franzosen nicht das Umgekehrte für Berlin?!“

² „von den unsrigen noch schwerer“.

93. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Telegramm. Eigenhändiger Entwurf.

Berlin, 26. Juni 1871.

„Ew. Anwesenheit in Frankfurt ist eine dienstliche, und daher nicht¹ zwecklos. Die Verhandlungen nach Paris

zu verlegen ist nicht meine ² Absicht. Ich werde in Paris excitiren.“*

¹ Ursprünglich schrieb Bismarck: „niemals“.

² Ursprünglich schrieb Bismarck: „unsere“.

94. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Ausfertigung. Konzept von Delbrücks Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Berlin, 27. Juni 1871.

Erwidert auf den gestrigen Telegrammwechsel, „daß ich aus mehr als einem Grunde Wert darauf legen muß, Frankfurt als Sitz der Verhandlungen mit Frankreich festzuhalten.

Ich habe bei den Verhandlungen über den Vertrag vom 10. vor. Mts. Frankfurt zum Sitze der weiteren Verhandlungen vorgeschlagen, weil es eine deutsche Stadt ist und, weil ich es als eine deutsche Stadt jedem Ort in Frankreich oder in einem neutralen Lande vorzog. Schon diese Rücksicht, welche, wie ich glaube, in Deutschland gewürdigt ist, würde mich davon zurückhalten, die in Frankfurt begonnenen Verhandlungen, wenn auch nur über einzelne Fragen, in Paris fortzusetzen. Es kommt aber noch hinzu, daß die Regierung wie die öffentliche Meinung Frankreichs in einem solchen Schritte ein untrügliches Zeichen des besonders lebhaften Interesses erkennen würde, welches der Abschluß der Additionalkonvention für uns¹ besitzt, und daß man in Paris in demselben Maße abgeneigter sein wird, unseren Wünschen entgegenzukommen, in welchem man bei uns die Wertschätzung eines raschen ² Abschlusses voraussetzt. Ich bin weit davon entfernt, den Wert dieses Abschlusses für uns

* Vgl. Nr. 91. Die in die Akten der Frankfurter Kommission aufgenommene, von Arnim persönlich geschriebene Entzifferung des Telegramms enthält den ersten Satz nicht!

herabsetzen zu wollen, ich glaube aber, daß derselbe für Frankreich erheblich ³ größer ist als für uns und daß insbesondere auch die Regelung der Handelsbeziehungen von Elsaß-Lothringen zu Frankreich keineswegs so dringlich ist, um die Verlegung des Sitzes der Verhandlungen lediglich im Interesse der Beschleunigung zu erheischen. Die ⁴ Unabänderlichkeit einmal gegebener französischer Instruktionen fürchte ich sehr viel weniger als den Irrthum der Franzosen, daß wir mehr als sie geneigt sein könnten unsere einmal festgelegte Willensmeinung zu ändern.“

Waldersee ist telegraphisch beauftragt, auf beschleunigte Instruierung de Clercqs hinzuwirken. v. B.

¹ Von Bismarck unterstrichen.

² Ursprünglich „des Abschlusses“.

³ Von Bismarck hinzugesetzt.

⁴ Von hier ab bis zum Schluß des Absatzes Zusatz Bismarcks.

95. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 10.

Frankfurt a. M., 27. Juni 1871.

„Hr. Goulard hat mir die in Übersetzung anliegende Liste von Franzosen übergeben, welche wegen ihres Verhaltens im Kriege verurteilt worden sind und sich noch an verschiedenen Orten in Strafhaft befinden. Er bittet, diese Personen, welche nach seiner Aussage ein besonderes Interesse verdienen, in ihre Heimat zu entlassen. Arnim.“

Bemerkung Bismarcks am Kopf des Schriftstücks: „zu erwägen wenn wir über andre Punkte soweit einig sind. Ausgleichs-Object“*.

* Ähnlich bemerkt Bismarck zu der am 27. Juni geäußerten Bitte, Archive und Modelle usw., die sich in Metz und Straßburg befanden, auszuliefern: „ev. Ausgleichs-Object am Schluß. Kr[iegs-]Min[ister] fragen.“

96. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim
an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Entwurf von Arnims Hand.

Nr. 14.

Frankfurt a. M., 4. Juli 1871.

Unterredung mit de Clercq. Dieser sagte: „es sei der französischen Regierung nicht möglich, die Kompensationen zu bezeichnen, welche sie als ein genügendes Äquivalent der für Elsaß-Lothringen gewünschten Begünstigungen ansehen könne — hauptsächlich deswegen, weil jedes Äquivalent eine Änderung der geschlossenen Verträge implicieren müsse, welche sie nicht in der Lage sei vorzuschlagen¹, da sie sich nicht dem Vorwurfe aussetzen wolle, daß sie sich ihren Verpflichtungen zu entziehen wünsche. Andererseits aber sei zu erwägen, daß die für den Elsaß gewünschten Zugeständnisse dem französischen Schatz 50 Millionen kosteten, auf welche derselbe nicht ohne Kompensation verzichten könne. Die Zugeständnisse, welche in dem von Geheimrat Herzog vorgelegten Entwürfe angeboten worden seien, hätten für Frankreich so gut wie keinen Wert. Nach einigem Widerstreben und nachdem ich ihn versichert hatte, daß wir nicht die Initiative zu Vorschlägen nehmen könnten, äußerte Hr. de Clercq als seine persönliche Meinung, daß die französische Regierung keine Bedenken haben würde, die bis Ende des Jahres fällige eine Milliarde und die am 1. Mai 1872 fällige halbe Milliarde sofort zu zahlen und für Elsaß-Lothringen die gewünschten Konzessionen zu machen, wenn wir die Okkupationsarmee⁸ zurückziehen wollten². Die Okkupationsarmee habe, fügte er hinzu, keinen Zweck. Daß Frankreich bezahlen könne, sei, nachdem die Anleihe ein so brillantes Resultat gehabt, außer Zweifel; daß die französische Regierung nicht bezahlen wolle, würden wir selbst nicht glauben³.

Ich erwiderte, daß die Zahlungsfähigkeit Frankreichs von uns nie bezweifelt worden sei, der gute Wille der jetzigen Regierung stände gleichfalls für uns fest. In der Stimmung

Frankreichs aber sei ganz neuerlich wieder ein Element zutage getreten, welches die Befürchtung erwecke, daß die jetzige Regierung bald einer neuen Platz zu machen gezwungen sein könnte, welche das Programm der Revendication aufstellen würde.

Herr de Clercq erwiderte hierauf, daß die verlängerte Gegenwart der Truppen die eigentliche und Hauptquelle der Revendicationsagitation sei⁴. Die Okkupation mache mit jedem Tage die Pazification der Gemüter mehr und mehr unmöglich. Wenn die Truppen heute zurückgezogen würden, sei darum die Kriegsgefahr um keinen Augenblick näher gerückt. — Übrigens sei auch in den Präliminarien von Versailles der Fall vorgesehen, daß wir die Truppen zurückziehen würden, wenn uns Garantien geboten werden sollten, welche uns genügend schienen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß das, was Herr de Clercq als seine persönliche Meinung bezeichnet, virtuell nichts anderes ist als ein Gegenvorschlag Frankreichs. Die kommerziell-finanzielle Frage ist somit eine lediglich politische geworden⁹. Es handelt sich wesentlich darum, ob wir auf das Recht verzichten wollen, 50 000 Mann in den drei⁶ Grenzdepartements zu halten, bis die letzten drei Milliarden gezahlt sind. Denn die Evakuation der übrigen Departements kann Frankreich jeden Augenblick erkaufen, indem es die bis zum 1. Mai 1872 noch zahlbaren 1,5 Milliarden sofort zahlt. Was Frankreich mehr bietet, um uns zugleich aus den letzten Departements zu entfernen, sind die Zollbegünstigungen für Elsaß und Lothringen.

Hierauf aber beschränkt sich nicht der Gewinn, welchen das Deutsche Reich aus der vorgeschlagenen Transaktion ziehen würde, Der direkte Vorteil liegt vielmehr in den der Reichskasse zufließenden Zinsen einer Milliarde für pp. 5 Monate und von einer halben Milliarde für 9 Monate — ein Gewinn, der sich ohne Überschätzung auf rund 40 Millionen veranschlagen läßt. Die Frage spitzt sich also dahin

zu, ob es Garantien gibt, welche die Okkupation der drei Departements durch 50 000 Mann ersetzen können⁷.

Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

- ¹ Donon Avricourt.
- ² ganz unmöglich; nicht ein Dorf.
- ³ ? doch.
- ⁴ ! ?
- ⁵ dann werden wir sie verstärken müssen
- ⁶ ? hat den Friedenstext nicht gelesen.
- ⁷ Wahrscheinlich, aber Frankreich muß sie finden

Bemerkungen von Buchers Hand:

- ⁸ die ganzell?
- ⁹ grade deshalb gehört sie nicht nach Frankfurt.

97. Die deutschen Bevollmächtigten Graf von Arnim und Graf Uxkull an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Entwurf von Uxkulls Hand.

Nr. 15.

Frankfurt a. M., 5. Juli 1871.

„Infolge einer von E. D. an die kön. bayerische Regierung erlassenen Einladung ist der bayerische Staatsrat Weber von München hierher gesandt worden, um an den Nachverhandlungen zum deutsch-französischen Friedensvertrage teilzunehmen. Die Frage, welche Stellung er hierbei einzunehmen hat, scheint uns von prinzipieller Bedeutung zu sein: Hr. Weber ist von seiner Regierung abgeordnet auf Grund der ihr in Versailles bei den Verhandlungen über den Beitritt Bayerns zum Deutschen Reich gegebenen Zusicherung, daß bei Abschluß von Friedensverträgen zwischen Deutschland und fremden Staaten ein Bevollmächtigter Bayerns zugezogen werden solle, welcher seine Instruktionen vom Reichskanzler erhalte¹. Für die Beteiligung der süddeutschen Staaten an den Brüsseler Friedensverhandlungen und am Frankfurter Vertrage vom 10. Mai 1871 ist noch ihre Eigen-

schaft als einfache Bundesgenossen Preußens, als welche sie in den Krieg mit Frankreich eintraten, maßgebend gewesen, es liegt daher hier der erste Fall der Anwendung der oben erwähnten Verabredung vor.

Da der Vertreter Bayerns seine Instruktionen für die Verhandlungen von der Zentralgewalt zu erhalten hat, so glauben wir annehmen zu dürfen, daß er an denselben in gleicher Weise wie die Bevollmächtigten des Reichs teilzunehmen berechtigt ist, sobald seine Person nicht beanstandet worden ist. Wir gehen jedoch davon aus, daß er solchenfalls nicht als der Vollmachtnehmer Bayerns, sondern als ein von diesem Staate vorgeschlagener von der Reichsgewalt bestätigter Kommissar² des Reichs anzusehen und zu benennen wäre³. Zweifelhafter kann es scheinen, ob in der an Bayern gemachten Zusage das Recht der Mitwirkung beim Abschluß, also der Mitunterzeichnung des Vertrages enthalten ist. Für die Bejahung der Frage dürfte ein Vorgang sprechen, der bei Vertragschluß des Zollvereins in den letzten Jahren stattgehabt und den Staatsrat Weber mit dem Wunsche analogen Verfahrens im jetzigen Falle angeführt hat. Der Zollvereinsvertrag gab dem Präsidium das Recht der Eingehung von Handelsverträgen mit fremden Staaten, doch sollten bei Verträgen mit Österreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinstaaten zur Teilnahme an den dem Abschluß vorhergehenden Verhandlungen eingeladen werden. Gemäß dieser Bestimmung wurde s. Zt. bei Abschluß des Handelsvertrages mit Österreich ein Vertreter Bayerns zugezogen, mit Vollmacht des Präsidiums versehen und in dieser Eigenschaft zur Unterzeichnung des Vertrages zugelassen.“

Bitten um Instruktion. Weber hat keine dienstliche Weisung in dieser Richtung erhalten und erklärt, der Entscheidung des Kanzlers nicht vorgreifen zu wollen.

Arnim. v. Uxkull.

Randbemerkung Buchers:

¹ „es handelt sich in Frankfurt nicht um Abschluß, sondern um Ausführung eines Friedens. Graf Arnim kann aus seinen Instruktionen

Weber mitteilen, was er für gut findet. Dessen Zuziehung ist eine Gefälligkeit, die wir für die bedeutenderen Bundesstaaten haben. Ein Recht können wir daraus nicht machen lassen.“ *

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

² das ist er!

³ ja aber wozu „benennen“?

98. Der deutsche Geschäftsträger Oberstleutnant Graf von Waldersee an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 39.

Paris, 6. Juli 1871.

Jules Favre hat gelegentlich der Debatte über Verlängerung der Zahlungsfristen für kaufmännische Forderungen und bei Erwähnung des bezüglichen Beschlusses des Leipziger Oberhandelsgerichts in der Sitzung vom 4. d. Mts. gesagt: „La question est encore pendante à Francfort s. M.; nous ne l'avons pas perdue de vue; mais nous sommes vis-à-vis de négociations qui ne brillent pas par leur bon vouloir et dès lors nous sommes dans la nécessité de procéder avec la lenteur qu'ils mettent d'après les instructions qu'ils ont reçues **.

Waldersee.“

* Vgl. Nr. 9. Unter dem 16. Juli 1871 teilte Staatssekretär v. Thile Arnim die obigen Randbemerkungen Buchers und Bismarcks mit. A. schrieb dann am 17. und 18. Juli 1871 (Nr. 22 u. 23) nochmals, hauptsächlich betonend, daß die unklare Stellung Uxkulls und Webers nicht durch ihn verschuldet sei, und daß ihm eine Demütigung Uxkulls, der sehr tüchtig und, „gut kaiserlich“ sei, sehr unangenehm sein werde. Mit einem Schreiben Thiles vom 28. Juli schloß die Erörterung: es scheine am besten, „daß Graf Uxkull — unter Beiseitelassung der Vollmachtfrage ... — als zweiter kaiserlicher Bevollmächtigter anerkannt und als solcher s. Zt. durch Mitunterzeichnung der die Verhandlungen abschließenden Dokumente gekennzeichnet werde“. Für Weber sei die Form zu beobachten, die beim Zollvertrage zwischen dem Zollverein und Österreich 1868 gewählt wurde: „S. M. der König von Preußen haben zu Bevollmächtigten ernannt ... ferner den von S. M. dem König von Bayern bezeichneten ...“

** Waldersee mußte daraufhin Favre sagen, eine solche öffent-

99. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Präsidenten des Reichskanzleramts Dr. Delbrück.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Frankfurt, 7. Juli 1871.

Bemerkt hinsichtlich der Reziprozitätsklausel in dem die Amnestie betreffenden Paragraphen: „Es ist richtig, daß fast in allen mir bekannten Friedensverträgen die vertragschließenden Teile sich gegenseitig verpflichten, diejenigen ihrer Untertanen zu amnestieren, welche dem Feinde Dienste geleistet haben oder sonst irgendwie durch ihre dem Feinde günstige Haltung kompromittiert sind. Die Begnadigung der in unserer Gewalt befindlichen französischen Untertanen, welche wir wegen ihres Verhaltens gegen unsere Armee zu Strafen verurteilt haben, würde durch die Aufnahme des üblichen Amnestieartikels nicht gesichert sein. Die Franzosen beantragen sie daher besonders, obwohl sie von der Annahme ausgehen, daß die Begnadigung und Rückgabe jener Individuen nach der internationalen Praxis schon mit der zugesagten Auslieferung der Gefangenen gewährleistet sei¹. Eine Annahme, welche² zulässig erscheint, soweit es sich um Desertion, gewöhnliche Insubordinationsvergehen pp. handelt. Die noch nie dagewesene Zahl der französischen Kriegsgefangenen macht es natürlich unmöglich, auf Verhältnisse, welche ohne Analogie sind, die Grundsätze anzuwenden, welche bei Gelegenheit anderer Kriege und anderer Friedensschlüsse maßgebend gewesen sind. Indessen — das scheint allerdings vielleicht unlogisch, wenn wir von den Franzosen als Gegenleistung für die von ihnen beantragte Begnadigung der in unserer Gewalt befind-

liche Kritik liege nicht in den internationalen Gewohnheiten; ihr Inhalt sei falsch. Favre erwiderte, er bedaure, daß ihm die Äußerung gegen seinen Willen in der Hitze der Debatte entschlüpft sei. Er sähe ein, daß eine öffentliche Kritik der Unterhändler und insbesondere noch während der Unterhandlung nicht den diplomatischen Gebräuchen entspräche.

lichen französischen Untertanen verlangen, daß auch diejenigen Franzosen straflos bleiben, welche sich in der Gewalt der französischen Behörden befinden und wegen der uns geleisteten Dienste zur Rechenschaft gezogen worden sind oder werden könnten. Wenn wir ein Interesse für diese Individuen haben, werden wir meines Erachtens den üblichen Amnestieartikel in den Friedensvertrag aufnehmen müssen³.

Die Gegenleistung für die seitens der Franzosen beantragte Begnadigung der in unserer Gewalt befindlichen Franzosen würde die Begnadigung der in Frankreich lebenden Deutschen und anderer Nichtfranzosen sein, welche wegen ihres Verhaltens während des Krieges zur Rechenschaft gezogen worden sind und noch werden könnten. Herr de Clercq hatte uns in Brüssel den gewöhnlichen Amnestieartikel vorgelegt, der aber dort garnicht zur Sprache gekommen ist. Es hat mich frappiert, daß er gestern * mit keinem Worte auf denselben zurückkam und als Gegenleistung für die unsererseits beanspruchte Begnadigung aller kompromittierten Personen — also auch der Franzosen — nicht die Begnadigung der durch ihre Haltung kompromittierten Deutschen, Hannoveraner (z. B. Guterbock, Jakobi pp.) verlangte. Ich schließe daraus, daß es in Frankreich viele

* Am 12. Juli sandte Lothar Bucher aus Varzin dem Reichskanzleramt die Notiz, der Kanzler habe aus Arnims Berichten „den Eindruck, daß unsererseits ein zu lebhaftes Interesse an der Regelung der Amnestiefrage gezeigt sei. Wir müßten dieselbe mit Gleichgültigkeit behandeln, die Franzosen mit ihren Wünschen an uns kommen lassen. Den eigenhändigen Randbemerkungen fügte S. D. hinzu: Wir dürften den Franzosen nicht eine kontraktliche Handhabe, gleichsam eine Appellationsinstanz gewähren. Auf ihre Gegenleistung sei kein Verlaß; sie würden mißliebige Personen unter anderen Vorwänden fassen. Wenn sie mit Sävitien aufträten, würden sie selbst durch Erschütterung des inneren Friedens den Schaden davon haben. Den Elsässern, die nach Abschluß des Präliminarfriedens Verbrechen begangen, könne auf keinen Fall Amnestie stipuliert werden, wenn es auch zweckmäßig sein werde, sie faktisch zu begnadigen, sofern sie nicht wegen Mord verurteilt. Bucher.“

Personen gibt, an denen die Regierung wegen ihrer Haltung während des Krieges Rache üben will*. Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ nein

² von Bismarck eingeschoben: „nur“.

³ wird nichts helfen.

100. Der Präsident des Reichskanzleramts Dr. Delbrück an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Ausfertigung. Konzept von Delbrücks Hand.

Berlin, 8. Juli 1871.

Antwortet auf die Anfrage vom 7., „daß die Liquidation der französischen Bank-Succursale in Straßburg nach meiner Ansicht nicht bloß eine geschäftliche, sondern auch eine politische Seite hat **. Die Gründe, aus welchen die dreimonatliche Frist für ungenügend gehalten wird, können nur auf der Behauptung beruhen, daß der Straßburger Handelsstand nicht in der Lage sei, die gegen die Bank eingegangenen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, und daß ihm deshalb in seinem, wie im Interesse der Bank durch Prolongationen geholfen werden müsse. Ich will die Richtigkeit dieser Behauptung nicht in Abrede stellen, eben deshalb aber bin ich der Meinung, daß der Bank durch den Verzicht auf jede Zeitbeschränkung eine in hohem Grade bedenkliche politische Macht eingeräumt werden würde. Denn es leuchtet ein, daß kein Kunde der Bank, solange eine Prolongation seiner Verpflichtungen in seinem Interesse liegt, es wagen kann, eine der neuen Ordnung der Dinge

* Vgl. das offizielle Protokoll der Sitzung vom 6. Juli 1871 bei A. de Clercq, Recueil des Traités de la France. 10. Bd. Paris 1880. S. 503.

** Arnim hatte die Ansicht der Franzosen mitgeteilt, daß die Liquidation der Bankfiliale binnen 3 Monaten, wie der Konventionsentwurf es forderte, unmöglich sei. Die gleiche Meinung habe der deutsche Sachverständige.

freundliche Haltung einzunehmen. Die französische Bank ist von der Regierung viel zu abhängig, als daß sie nicht eine solche Haltung eines ihrer Kunden mit der sofortigen Aufkündigung des Kredits beantworten müßte.

Die Preußische Bank wird in sehr kurzer Zeit in der Lage sein, ihre Filiale in Straßburg in Tätigkeit zu setzen, und die drei Monate des Entwurfs datieren nicht von heute, sondern von dem noch ungewissen Tage der Unterzeichnung oder Ratifikation der Additional-Konvention. Ich kann daher in dem für uns allein zu berücksichtigenden Interesse des Straßburger Handelsstandes zur Zeit ein dringendes Bedürfnis zur Verlängerung dieser Frist nicht erkennen und halte jedenfalls den Verzicht auf eine Frist für nicht annehmbar. D.“

101. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt a. M. Grafen von Arnim.

Nach Varzin gesandte Abschrift.

Berlin, 10. Juli 1871.

... „Die Räumung der im Art. III Abs. 3 der Friedenspräliminarien vom 26. Febr. d. J. bezeichneten französischen Gebietsteile ist vor völliger Abtragung der von Frankreich zu zahlenden Kriegsschädigung für tunlich nicht zu erachten *. Auf die von uns für Elsaß-Lothringen begehrten Zollbegünstigungen wird daher zu verzichten sein, wenn dieselben nur für diesen Preis zu haben sein sollten.¹

Daß Frankreich keinen andern Preis für diese Begünstigungen kenne, will mir noch nicht einleuchten. Der französische und insbesondere der Pariser Handel hat ein Interesse daran, sich auch ferner durch elsässische Erzeugnisse assortieren zu können und der populären Strömung, welche die Trennung Elsaß-Lothringens von Frankreich als eine nur zeitweilige ansieht und sich darin gefällt, die Bewohner

* Vgl. Nr. 96.

Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

dieses Gebiets mit Gefilden in Afrika zu beschenken, würde es wenig entsprechen, die mächtigsten Interessen der verlorenen Provinzen durch rücksichtslose Behandlung von sich zu stoßen. Wie dem auch sei, so werden wir bei der Verhandlung über die Grenzlinie bei Avricourt und am Donon uns daran erinnern, daß Frankreich, wie Hr. de Clercq meint, nicht in der Lage ist, eine Änderung der geschlossenen Verträge vorzuschlagen, weil es sich dem Vorwurf nicht aussetzen will, daß es sich den übernommenen Verpflichtungen zu entziehen wünsche.

Formell und für unser Verhältnis zu den Beteiligten in Elsaß-Lothringen wird es von Wert sein, wenn Frankreich die von uns auf Grund des Art. V der Präliminarien * gemachten Vorschläge einfach ablehnt. Daß wir diese Vorschläge nicht als das geringste und unabänderliche Maß unserer Forderungen und die dafür angebotenen Gegenleistungen nicht als das höchste und unabänderliche Maß unserer Zugeständnisse ansehen, versteht sich bei einer Verhandlung wie die vorliegende von selbst. Wenn also Frankreich weder eine Ermäßigung unserer Forderungen noch eine Erhöhung unserer Zugeständnisse verlangt, so gibt es zu erkennen, daß es eine Erleichterung seines Verkehrs mit Elsaß-Lothringen überhaupt nicht will. Dieses Ergebnis ist für unsere Stellung zu den neuen Gebieten nicht unerwünscht. ²⁾

Sollte von Frankreich die geringste Neigung kundgegeben werden, auf eine sachliche Erörterung der Frage einzugehen, so bitte ich E. H. um Nachricht, damit ich sofort Hr. Geh. Oberreg.-rat Herzog nach Frankfurt entsenden kann...

Der Reichskanzler
I. V. Delbrück.“

Randbemerkung des Fürsten von Bismarck:

¹ einverst[anden].

² Von Bismarck angestrichen.

* Vgl. Nr. 3, Art. 5.

102. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim
an das Auswärtige Amt.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 11.

Frankfurt, 13. Juli 1871.

„Für Staatsminister Delbrück: Aus einer vertraulichen Unterredung, welche ich mit Hr. de Clercq soeben gehabt habe, ist mir der Eindruck geblieben, daß die französische Regierung wohl auf unsere Propositionen in Bezug auf die Erzeugnisse von Elsaß-Lothringen eingehen würde, wenn wir ihr anbieten, uns sogleich aus den letzten sechs Departements¹ zurückzuziehen, ohne eine Veränderung in den Zahlungs-terminen, welche für die ersten 2 Milliarden festgesetzt sind, zu verlangen*.

Ich bitte um Antwort, ob auf dieser Grundlage eine Annäherung versucht werden soll. Andere als finanzielle Kompensationen wird der französische Finanzminister nicht annehmen².
Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ !!

² „Was heißt das? Wie kann man darüber auch nur bis zum Anfragen zweifelhaft sein. Es wäre ja der unverantwortlichste Leichtsin.“ Dieser Satz ist durchgestrichen und vom Fürsten der Zusatz gemacht: „also Druckfehler!“ Zweifellos infolge eines berichtigen Telegramms des Geheimsekretärs Willisch, es müsse in der Mitte des Tel. 11 heißen: „wenn wir ihr anbieten, uns sogleich in die letzten 6 Departements zurückzuziehen.“ Randbemerkung Bismarcks: „Das lautet allerdings anders, aber annehmbar ist es auch nicht.“

* Schon vorher hatte Arnim an das Auswärtige Amt, bestimmt für Delbrück, Tel. Nr. 10 am 13. Juli geschickt: „Ich habe das Elsasser Comité ersucht, sich hierher zu begeben, um sie die Initiative zu einem letzten Versuch der Unterhandlung machen zu lassen. Ich bitte, mir zu sagen, ob eventuell die Distrikte an der Grenze¹ ein Ausgleichsobjekt für die Verlängerung des jetzigen Zustandes um einige Monate werden können.“ Randbemerkung des Fürsten von Bismarck:
¹welche?!!

103. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Präsidenten des Reichskanzleramts Dr. Delbrück.

Ausfertigung; Entwurf von Arnims Hand.

Frankfurt, 13. Juli 1871.

Arnim habe die Elsässer Deputierten auch deshalb zu kommen gebeten *, damit sie sich überzeugten, „daß unsererseits nichts versäumt wird, was ihnen nützlich sein könnte.

* Da nach den Mitteilungen, welche die Elsässer Herren mir bei ihrer letzten Anwesenheit gemacht haben, schon die Verlängerung der ihnen gewährten Frist um einige Monate für sie von großem Werte sein würde **, so habe ich mir die Anfrage erlaubt, ob die von den Franzosen gewünschten Grenzdistrikte der Preis für die Verlängerung des Übergangsstadiums werden könnten. Nach Lage der Sache kommt namentlich viel darauf an, daß die französische Zolllinie nicht wirklich am 1. September etabliert wird; denn wenn sie einmal eingerichtet ist, wird nachher die von uns verlangte Begünstigung fast unmöglich sein. Gelingt es aber, auch nur einige Monate Zeit zu gewinnen, so ist für mich außer allem Zweifel, daß vor dem Ablaufe derselben die Franzosen in der Lage sein werden, Anträge zu stellen, deren Resultat eben die Konzession sein müßte, die wir im Interesse der abgetretenen Landesteile wünschen.

Im Laufe des Tages fand ich Gelegenheit zu einer ganz konfidentiellen Unterredung mit Herrn de Clercq, in welcher er mehrere Male die Versicherung wiederholte, daß er nicht auf Grund von Instruktionen spreche und daher bitten müsse,

* Vgl. Nr. 102.

** Zu beachten ist Thiers Urteil (a. a. O. S. 218) über die Gründe der Differenz: „Les purs Alsaciens étaient sincèrement inconsolables d'être séparés de la France; mais les Suisses et les nombreux Allemands du sud, qu'avait attirés à Mulhouse la prospérité industrielle de cette ville, cherchaient à tirer profit des derniers événements. Non contents d'avoir acquis, par une ordonnance récente, l'ouverture en franchise du marché allemand, ils rêvaient de conserver le plus longtemps possible l'entrée libre du marché français. . . .“

bei offiziellen Zusammenkünften nicht an seine Äußerungen erinnert zu werden *. Ich benutzte diesen Anlaß, Herrn de Clercq zunächst zu versichern, daß von der Räumung des französischen Territoriums vor Zahlung der letzten drei Milliarden nicht die Rede sein könne. Es sei mir nicht möglich, eine Konzession von so großem Umfange in irgend einer Form zu befürworten. Auch könnten wir, selbst wenn die Räumung von ganz Frankreich zulässig wäre, in dem Anerbieten, uns die bis zum Mai 1872 fälligen 1 175 Millionen sofort zu zahlen und unsere Wünsche in Bezug auf Elsaß-Lothringen zu erfüllen, keine Leistung Frankreichs sehen, die uns zu einer Gegenleistung verpflichtete. Der Gewinn der antizipierten Zahlung sei für Frankreich größer als für uns, da Frankreich sich damit von den Verpflegungskosten für einen großen Teil der Okkupationsarmee befreie. Frankreich könne uns also diese Antizipation seiner Zahlungen nicht in Rechnung stellen. Die Räumung der letzten sechs Departements sei somit die Kompensation für nichts anderes, als für die vom Elsaß gewünschten Zollvergünstigungen.

Herr de Clercq gab die Richtigkeit meiner Rechnung nicht zu, da sie die Opfer unterschätze, welche die sofortige Zahlung Frankreich auferlege. Er hat in dieser Beziehung vollständig Recht, wenn ich auch Mühe habe zu begreifen, warum gerade er mich über den wahren Sachverhalt aufklärte. Die französische Regierung ist nämlich keineswegs in der Lage, die uns hier und nach den Mitteilungen des Grafen Waldersee auch in Paris angebotenen sofortigen Zahlungen ohne die erheblichsten Opfer zu leisten. Es sind zwar von den verlangten 2 Milliarden fast $4\frac{1}{2}$ gezeichnet worden. Es ist auch, wie ich schon früher bemerkte, ein nicht unerheblicher Teil mit dem Anerbieten gezeichnet

* De Clercq a. a. O. S. 507 enthält das Protokoll der offiziellen Sitzung dieses Tages. Hervorzuheben ist die französische Behauptung: „S'il est vrai que le traité du 10 mai ne stipule pas en termes exprès la réciprocité, il la consacre implicitement. . . .“

worden, den gezeichneten Betrag sofort ganz einzuzahlen. Aber die französische Regierung hat diese letzten Zeichnungen ebenso reduziert wie diejenigen, für welche die in der Vorlage angebotenen Zahlungsfristen vorbehalten waren. Das bare Geld, welches ihr angeboten worden ist, — welches doch immer nur einen kleinen Teil des ganzen gezeichneten Betrages ausmacht — ist also nicht wirklich in die Staatskasse geflossen.

Die Regierung kann sich nun allerdings bares Geld durch Mitwirkung von Rothschild verschaffen, welcher bereit sein soll, die Zeichnungen zu diskontieren. Aber er verlangt eine Provision von mindestens 3%, sodaß die sofortige Zahlung eine Mehrausgabe von ungefähr 35 Millionen¹ erfordern würde. Wenn ihr finanzielles sowohl wie ihr politisches Interesse die französische Regierung wünschen läßt, die Okkupation möglichst bald zu reduzieren, und wenn es ihr klar geworden ist, daß die Evakuierung der letzten sechs Departements nicht zu erreichen ist, so muß sie notwendig suchen, mit möglichst geringen Opfern wenigstens so viele Departements von der Okkupation zu befreien, als ihr nach Lage der Sache möglich erscheint. Es konnte nicht fehlen, daß Herr de Clercq von diesen Erwägungen aus dem Gedanken näher trat, durch Eingehen auf unsere kommerziellen Wünsche wenigstens eine Erleichterung der Okkupation zu erkaufen.

Aus dem ganzen Inhalt unserer Konversation trat schließlich die Einsicht hervor, daß es für Frankreich besser wäre, die Kosten, welche Rothschilds Vorschüsse verursachen würden, lieber auf die Begünstigung der Elsässer zu verwenden. Herr de Clercq fragte mich, ob es mir angemessen erschiene, daß er in diesem Sinne nach Paris schriebe. Ich habe ihn gebeten, dies zu unterlassen, da ich meinerseits gar keine, auch nur offiziöse oder private Zusicherung geben könne, daß das in Rede stehende Arrangement in Berlin akzeptiert würde.

Ich muß bei dieser Gelegenheit Folgendes ganz ver-

traulich bemerken. Im Laufe der Konversation sagte mir Herr de Clercq, daß ich mich vielleicht zu sehr avanzierte, wenn ich so bestimmt versicherte, daß die Evakuation Frankreichs unmöglich sei. Er glaube, mit einiger Genauigkeit zu wissen, daß die Evakuationsfrage bereits an einem anderen Orte verhandelt werde *, und daß die einflußreichsten und höchstgestellten Personen die Heimkehr der Armee, auch ohne vorherige Zahlung, wünschten. Ich habe kein Bedenken getragen, Herrn de Clercq zu versichern, daß er sich vollständig im ² Irrtum befinde.

Die Frage, um welche es sich handelt, ist also folgende: Ist die Kaiserliche Regierung in der Lage, der Französischen Regierung für die Zollbegünstigungen den sofortigen Abzug der Truppen aus Frankreich, mit Ausnahme der letzten sechs Departements, anzubieten? . . . Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ „und die Verpflegung?“

² Von B. eingefügt: „wohlbewußten“.

104. Der Wirkl. Geh. Oberreg.-rat Dr. Eck an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck, z. Zt. Varzin.

Ausfertigung. Konzept von Michaelis Hand mit Korrekturen Ecks.

Berlin, 15. Juli 1871.

Überreicht Arnims Telegramme Nr. 10/11 ** und Berichtigung und bemerkt: antr. Nr. 10 können „unter den Grenz-

* Es muß dahingestellt bleiben, ob de Clercq mit dieser Bemerkung Arnim nur zu einem Überschreiten seiner Instruktion verlocken wollte, oder ob die Franzosen schon damals durch Äußerungen des Generals von Manteuffel zu der Hoffnung verleitet wurden, baldige Räumung durchzusetzen. Manteuffel hatte als Oberbefehlshaber der deutschen Besatzungsarmee Thiers um den 7./8. Juli seinen Antrittsbesuch gemacht. Aktenmäßig läßt sich seine Befürwortung französischer Wünsche erst etwa 10 Tage später feststellen. Vgl. S. 145/47 und Nr. 115. Ferner Herzfeld a. a. O. S. 73 f. und Große Politik a. a. O. Nr. 31/32.

** Vgl. Nr. 102.

distrikten, welche eventuell als Negoziationsmittel dienen könnten, nur ¹ die von Frankreich gewünschten Abtretungen bei Avricourt und am Donon gemeint sein“, derenthalben A. die Instruktion vom 10. * bereits in Händen hatte. „Bei dem großen Werte, der bisher auf eine Verlängerung der den elsäß-lothringischen Erzeugnissen von Frankreich zur Zeit gewährten Begünstigungen gelegt worden ist, und — mit Rücksicht darauf, daß die Industriellen wegen der Stockungen des Eisenbahntransports von der Vergünstigung nur einen beschränkten Gebrauch machen konnten — gelegt werden mußte, glaube ich, daß es zulässig sein möchte, zur Erreichung einer ins Gewicht fallenden Verlängerung ein Entgegenkommen ² in Bezug auf jene Grenzdistrikte in Aussicht zu stellen. Ob und eventuell inwieweit dies geschehen kann, darüber erlaube ich mir Eurer Durchlaucht hochgeneigte Bestimmung ganz gehorsamst zu erbitten.“

Die Frage in Tel. Nr. 11 „unterliegt in erster Linie einer Beurteilung nach politischen Gesichtspunkten, in Betreff deren ich die Entscheidung lediglich Eurer Durchlaucht ganz gehorsamst anheimzugeben habe. Vom finanziellen Standpunkte aus ³ glaube ich mich gegen die von dem Herrn Bevollmächtigten bezeichnete Negoziationsgrundlage aussprechen zu müssen. Da die $1\frac{1}{2}$ Milliarden Kriegsentschädigung, von deren Zahlung die Zurückziehung der Okkupationstruppen in die sechs letzten Departements abhängig gemacht ist, von Frankreich nicht verzinst werden, so würde, wenn die bezeichnete Zurückziehung unserer Truppen vor der Zahlung jener Summe erfolgte, jede Sicherheit dafür fehlen, daß bei der Zahlung der $1\frac{1}{2}$ Milliarden die stipulierten Fristen innegehalten werden; die Franzosen würden es vielmehr vorteilhaft finden können, die Umwandlung der unverzinslichen Schuld in eine verzinsliche möglichst lange hinauszuschieben. Geschähe dies, so würden uns nicht nur die zur Bestreitung der Retablissementsausgaben und Durch-

* Vgl. Nr. 101.

führung der in Aussicht genommenen solideren Fundierung der Reichsfinanzen nötigen Kapitalmittel vorenthalten bleiben, sondern es würde auch, da nach den Beschlüssen des Bundesrats dem Norddeutschen Bunde aus der ersten halben Milliarde Franken nur circa 78 Millionen Tlr. (der Zollabrechnungsanteil an der zweiten Rate von 375 Millionen Frs.) zur Verfügung stehen, die Rückzahlung der 102 Millionen Tlr. fünfjähriger Schatzanweisungen, welche zur Hälfte am 1. Januar k. Js. erfolgen muß, zur Hälfte für den 1. Februar k. Js. in Aussicht genommen ist, nicht ausgeführt werden können, ohne sehr bedeutende Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen. Außerdem könnten dann die sonstigen noch auf Grund der Kriegskredite umlaufenden Schatzanweisungen nicht, wie es beabsichtigt wird, eingezogen werden, sondern müßten beim Verfall durch neue Schatzanweisungen ersetzt werden.

Es ließe sich allerdings daran denken, das durch die Zurückziehung der Truppen uns entgehende Pressionsmittel durch eine dahin gehende Verabredung zu ersetzen, daß von einem bestimmten Termine ab auch die $1\frac{1}{2}$ Milliarden von Frankreich verzinst werden müßten. Allein ganz abgesehen davon, daß eine solche Abrede von vornherein auf die Eventualität einer Verzögerung der Zahlung hinzuweisen schiene, würde sie ein hinreichendes Pressionsmittel nicht gewähren, da der Zinsfuß bei solcher internationalen Verabredung nicht wohl höher als 5% gegriffen werden könnte, Frankreich aber bei Kontrahierung fernerer Anleihen voraussichtlich einen wesentlich höheren Zinsfuß zahlen müssen⁴.

Eck.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ einverst[anden].

² nur wenn es von Frankreich gesucht wird. Wir müssen m. E. Avricourt und die beiden Raon am Donon behalten, wenn Frankreich nicht Angebote macht um sie zu erwerben. Wir dürfen nicht anbieten.

³ ich auch vom politischen.

⁴ „auf die Räumungsbasis ist nicht einzugehn. Die Franzosen werden übrigens durch einen Theil ihrer eignen Industriellen gedrängt werden, den Elsässern Zugeständnisse zu machen, da beide Industrien ihr bisheriges Ineinandergreifen so plötzlich nicht abschneiden können ohne große Einbuße auch auf französ. Seite. Ich glaube wir sollten uns zu der ganzen Frage kühler stellen als bisher, dann erreichen wir leichter einiges.“

105. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an das Reichskanzleramt.

Telegramm; Entzifferung. Entwurf von Willischs Hand.

Nr. 17.

Frankfurt, 20. Juli 1871.

„Erlaß vom 18. Juli erhalten*. Danach dürfte von einer längeren Übergangsperiode für den Augenblick abzu-
sehen sein. Was die Verlängerung des jetzigen Zustandes
betrifft, so sind die hier anwesenden Elsässer Delegierten
überzeugt, daß die französischen Bevollmächtigten Instruk-
tionen haben, in die Verlängerung bis zum 31. Dezember
für den Fall zu willigen, daß Frankreich Reziprozität zuge-
standen werde in der Weise, wie sie in der Verabredung von
Versailles zwischen dem französischen Finanzminister und
den Elsässer Delegierten in Aussicht genommen ist, und auf
welche sich Art. 9 des Friedensvertrages bezieht.

Um feststellen zu können, ob die französischen Bevoll-
mächtigten auf dieser Basis wirklich unterhandeln wollen,
bitte ich mir zu sagen, ob wir unsererseits dieselbe annehmen
würden. Arnim.“

106. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 26.

Frankfurt, 21. Juli 1871.

„Hr. Spörry, ein elsässischer Industrieller und persön-
licher Freund des Herrn Thiers“, hat Arnim im Namen des

* Dieser von Eck unterzeichnete Erlaß war im Sinn von Nr. 10⁴
und den dazu gemachten Randbemerkungen des Kanzlers abgefaßt.

Herrn Thiers, wenn auch ohne offiziellen Charakter,“ folgendes gesagt: „Die Vergünstigungen, welche wir für die elsässisch-lothringischen Industrieprodukte für eine Reihe von Jahren verlangten, könnte Frankreich nur zugestehen, wenn man deutscherseits die Verpflichtung übernehmen wolle, das französische Gebiet zu évakuieren, sobald 2 Milliarden gezahlt worden seien. Die vierte halbe Milliarde liege bereit und werde im September d. Js. gezahlt werden. — Dann werde es dem Interesse beider Staaten entsprechen, die Okkupation aufhören zu lassen.

Ich unterlasse, alle die Argumente zu wiederholen, welche Herr Spörry vorbrachte, um seine Thesis zu verteidigen. Er schloß seinen Vortrag mit dem Ausdruck des Wunsches, Hr. Minister Delbrück oder E. D. dasselbe sagen zu können, wenn ich glaubte, daß er damit seinem Zwecke näher treten würde. Ich habe Herrn Spörry erwidert, daß die Evakuation, die Herr Thiers in so unerwarteter Weise zur Sprache brächte, unmöglich und jede Negotiation darüber unzulässig sei. Auch könnte ich ihn nicht zu einer Reise nach Berlin oder Varzin ermutigen. Überhaupt sei gar keine Zeit mehr, um über die von uns vorgeschlagene Übergangsperiode und die etwaigen Kompensationen zu unterhandeln. Wenn er, Hr. Spörry, als Elsässer von seinem Lande das Unheil abwenden wolle, von dem es bedroht sei, so möge er seine Tätigkeit darauf konzentrieren, Hr. Thiers für den Gedanken der Verlängerung des jetzigen Zustandes zugänglich zu machen. Wenn diese Prolongation einträte — etwa bis zum 1. Januar — so würde man dann Zeit zu Unterhandlungen gewinnen, für welche die Zukunft nicht jetzt schon eskomptiert werden dürfe.

Hr. Spörry suchte zu beweisen, daß jetzt der letzte Moment sei, um von Frankreich bedeutende Konzessionen für Elsaß-Lothringen zu erreichen. Die Sympathie für die abgetretenen Landesteile würde täglich geringer, und er glaube bestimmt, daß im Oktober oder November die Nationalversammlung noch weniger geneigt sein würde als jetzt,

der Regierung die Autorisation zu Konzessionen zu erteilen.

Ich konnte nicht unterlassen, Herrn Spörry zu entgegnen, daß wir auf Sympathien auch garnicht rechneten, wohl aber auf die Pression, welche unsere Okkupationsarmee übe. Die Unannehmlichkeit, fremde Truppen im Lande zu haben, werde im Oktober und November geradeso empfunden werden wie jetzt. Wenn er also seinem Lande nutzen wolle, so möge er schleunigst nach Versailles zurückkehren und Herrn Thiers raten, die Verlängerung des jetzigen Zustandes anzubieten, die Evakuationsfrage aber späteren Verhandlungen vorzubehalten.

Herr Spörry sagte, daß alles verloren sei, wenn er mit einer solchen Antwort zurückkäme. Die fragliche Verlängerung würde nicht gewährt werden, und damit sei die Elsässer sowie die deutsche Industrie ruiniert. Arbeiterkrisen, „internationalistische“ Aufstände, Fallissements etc. seien unvermeidlich. Ich konnte nur erwidern, daß die deutsche Regierung versuchen würde, ihren alten und neuen Untertanen über die Krisis fortzuhelfen. Aber ich bat Hr. Spörry zugleich, Hr. Thiers zu sagen, daß ich zwar nicht ermächtigt sei, jetzt über die Evakuation zu unterhandeln, daß ich aber vollständig berechtigt sei zu erklären, daß kein Mann unserer Okkupationsarmee einen Tag vor der vertragsmäßigen Frist Frankreich räumen werde, wenn Herr Thiers jede Rücksicht auf die eigentümliche Lage des Elsasses außer Augen setzen wolle¹.

Hiermit habe ich den offiziösen Agenten des Herrn Thiers entlassen. Er bat mich aber noch, ihm wenigstens als Ausdruck meiner persönlichen Auffassung eine Art Zusage zu geben, daß die deutsche Regierung die Frage der Evakuation in Betracht ziehen wolle, für den Fall, daß die Prolongation gewährt würde, ohne die Evakuation zur Bedingung dieses Zugeständnisses zu machen. Ich mußte dieses Ansinnen natürlich ablehnen.

Man könnte aber wohl erwägen, ob es nicht möglich sein

sollte, Hr. Thiers in Erwiderung der von uns gewünschten Verlängerung die Zusicherung zu geben, daß wir nach Zahlung der zweiten Milliarde die Garantien prüfen wollen, welche uns Frankreich zu bieten in der Lage sein sollte, um die Okkupation überflüssig zu machen. Eine solche Zusicherung würde uns zu nichts verpflichten und doch vielleicht Herrn Thiers zur Gewährung der Prolongation veranlassen, wenn er sie in Anschlag bringt gegenüber der bestimmten Versicherung, daß die Okkupation unfehlbar fort-dauert, falls er keine Konzessionen macht.“

Spörry ist „von Geburt ein Schweizer, naturalisiert in Frankreich und nun, wie er sagt, Deutscher durch die Eroberung des Elsaß geworden. Er zeichnet sich aber durch einen besonders hohen Grad von französischem Fanatismus aus und unterscheidet sich in dieser Beziehung von den geborenen Elsässern, von denen einige, wie die hier anwesenden Herren Dollfus und Koechlin, die neue Situation ohne sonderlichen Schmerz angenommen haben. Ihnen hat Herr Spörry vertraulich mitgeteilt, daß Herr Thiers ihm seine Besorgnis nicht verhehlt habe, daß die Evakuierung wohl nicht von Deutschland zugestanden werden dürfte. Es schwebt dem Hr. Thiers also wahrscheinlich ein Zustand vor, welcher in der Mitte liegt zwischen vollständiger Evakuierung und vollständiger Innehaltung der vertragsmäßigen Bestimmungen, also etwa Verminderung der 50 000 Mann, Konzentrierung in Festungen etc. Wie dem auch sein mag — durch die absichtlich oder unabsichtlich angewandte Verschleppungsmethode der französischen Bevollmächtigten ist die Hoffnung auf eine rechtzeitige Erledigung der Fragen, welche sich auf Elsaß-Lothringen beziehen, fast illusorisch geworden. Man kann durchaus nicht darauf rechnen, daß die Rücksicht auf die eigenen Interessen — die kommerziellen sowohl wie die politischen — die französische Regierung bewegen wird, uns entgegenzukommen. Wenn Herr Thiers klüger wäre als seine Landsleute, hätte er Herrn Spörry schon vor sechs Wochen herschicken müssen. Auch jetzt

ist viel eher darauf zu rechnen, daß er mehr von dem Bestreben geleitet sein wird, unsere Verlegenheiten, die er überschätzt, auszubeuten, als von demjenigen, die Schwierigkeiten seiner eigenen Lage zu beseitigen. Darüber wird *tempus utile* vergangen sein.

In der Postsache ist es ebenso. — Der Generalpostdirektor Stephan, welcher sich hier befindet, hat auch nicht in einem einzigen Punkte das geringste Entgegenkommen seitens der Franzosen zu konstatieren. Sie halten fest an dem Grundsatz, daß jeder Brief der französischen Kasse 25 Centimes einbringen soll — unsere Vorschläge ein internationales Porto von 30 Centimes einzuführen, welches halbscheidlich geteilt wird, lehnen sie ab. Auch für den Elsaß, auf welchen keiner der vor dem Kriege gültigen Verträge Anwendung findet, wollen sie das Prinzip des Portos von 30 Centimes und der gleichen Teilung nicht zulassen. Eine Gegenproposition machen sie nicht. Alle ihre Argumente resumieren sich in den finanziellen Bedürfnissen des Landes. Ihre ganze Negoziationstaktik ist die Rechnung auf unsere lokalen Verlegenheiten.

Unter diesen Umständen tritt die Frage in den Vordergrund, welches Interesse die hier zu vereinbarende Konvention für uns hat. Die Frankfurter Verhandlungen sollten stattfinden *pour régler des points accessoires*. — Dieses Reglement braucht nicht notwendig auf einer Konvention zu beruhen. Die Artikel, über welche wir mit den Franzosen einig geworden sind, stellen sich fast ohne Ausnahme dar, einerseits als eine klare Bezeichnung der Leistungen, welche wir übernehmen müssen in Folge der Erwerbungen, die wir durch den Frieden von Frankfurt gemacht haben, — und andererseits als Fixierung von Leistungen, zu denen die Franzosen noch aus den früheren Verhältnissen verpflichtet sind. Das Übrige betrifft administrative Details, welche ohne Staatsvertrag geordnet werden können.

Es fragt sich, ob es sich der Mühe verlohnt, über alle diese Fragen einen Vertrag zu schließen. Ob es nicht zu-

lässig ist, das Gesamtergebnis der bisherigen Verhandlungen in einer Note zusammenzufassen, welche den Franzosen bekanntgibt, wie wir in Bezug auf die von uns übernommenen Verpflichtungen verfahren wollen, — welche ferner Akt nimmt von den Verpflichtungen, welche Frankreich hier uns gegenüber eingegangen ist, und welche endlich den Grenzbehörden überläßt, sich über gewisse administrative Fragen direkt zu verständigen. Was ich mir von einem so auffallenden, dem diplomatischen Herkommen widersprechenden Abschluß der hiesigen Verhandlungen verspreche, ist die Aufrüttelung des Herrn Thiers aus seinen Träumen, aus seiner torpeur sénile, inmitten deren er glaubt, ganz alberne Ansinnen an uns stellen zu können, von deren Unannehmbarkeit er selbst überzeugt ist. Es ist garnicht unwahrscheinlich, daß die französische Regierung, wenn wir ihr in dieser für sie sehr beunruhigenden Weise entgegen-treten, die Initiative nehmen wird, um uns zu besänftigen, weil unsere halb drohende, halb hautaine Haltung ganz Frankreich den Beweis liefern würde, daß auf die bisherige Weise eine Milderung der Okkupation nicht zu erreichen ist.

Die Bemühungen des Geheimen Rats Herzog, die französischen Bevollmächtigten über ihre eigenen Interessen aufzuklären, haben kein Resultat gehabt. Die eindringlichen Reden des Generalpostdirektors Stephan über die kulturhistorische Wichtigkeit billiger Korrespondenzen haben keine günstige Wirkung erzielt. Vielleicht kommt die Sache in einen anderen Gang, wenn wir garnichts mehr von Frankreich verlangen, aber in unzweideutiger Weise und ohne alle aufregende Diskussion zu erkennen geben, daß wir immer noch in der Lage und eventuell geneigt sind, der französischen Regierung das Leben schwer zu machen, wenn sie jeden unserer Wünsche als unannehmbar zurückweist. Arnim.“

Randbemerkung des Geh. Oberreg.-rats Dr. Eck:

¹ „aber wenn er sie nicht aus den Augen setzt?“

**107. Der deutsche Geschäftsträger Graf von Waldersee
an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.**

Ausfertigung.

Paris, 21. Juli 1871.

„Vor einigen Tagen waren Vertreter der Fabrikanten bez. der Baumwollenfabrikanten von Elsaß-Lothringen in Versailles, um von der Regierung Erleichterungen in der Zollfrage zu erbitten*. Dieselben haben vorgeschlagen: Verlängerung der zollfreien Einfuhr, wie sie bis 1. September bewilligt ist, bis 31. Dezember ds. Jahres; von da an sind die Produkte der Fabrikanten in den abgetretenen Landes- teilen drei Jahre lang von dem gegenwärtigen Zoll befreit, aber zahlen den Zollzuschlag; vom 1. Januar 1875 an wird dieses Privilegium auf die Hälfte herabgesetzt, sodaß vom 1. Januar 1878 an jede Begünstigung aufhören würde. Dem Vernehmen nach hat Herr Thiers mit Rücksicht auf die unüberwindlichen Verkehrsschwierigkeiten, welche die bis 1. September ds. J. der Industrie in Elsaß-Lothringen erteilten Begünstigungen ziemlich wertlos machen, sich nicht abgeneigt gezeigt, eine Verlängerung derselben bis 31. Dezember zu bewilligen, dagegen wenig Hoffnung gegeben auf Erfüllung der weitergehenden Wünsche. Die Presse hat sich nun der Sache bemächtigt und befürwortet die Vorschläge der Deputation. Zu Gunsten derselben wird namentlich angeführt, daß die Fabrikanten im Elsaß während des Krieges mit großen Opfern haben fortarbeiten lassen, um ihre Arbeiter zu ernähren, in Folge dieses patriotischen Verhaltens massenhafte Warenvorräte auf Lager haben, welche für den französischen Markt bestimmt sind, und, wenn dieser ihnen in der bis jetzt bestimmten Frist verschlossen würde, ihnen [!] sehr erhebliche Verluste erleiden müßten.

Die Verhandlungen wegen Abänderungen des Handels- vertrags mit England haben ihren Fortgang, ohne daß über

* Vgl. Nr. 105/06.

deren jetzigen Stand etwas Sicheres in Versailles zu ersehen wäre. Nur so viel läßt sich herausfühlen, daß die englische Regierung den Vorschlägen, welche eine teilweise Änderung des Handelsvertrages zum Gegenstand hatten, bisher abgeneigt ist. Man will lieber den Handelsvertrag vollständig kündigen. Auch seitens der Schweiz werden in Versailles lebhaftere Vorstellungen gegen die beabsichtigten schutz-zöllnerischen Projekte gemacht.

In Frankreich finden die Zollvorschläge der Regierung vielfachen heftigen Widerspruch. Man wirft insbesondere Herrn Pouyer-Quertier, dessen Ansehen durch den Erfolg des Anlehens sehr gewonnen hat, vor, er sei zu sehr Kaufmann. Dieser Widerspruch hat in der betreffenden Kommission der Nationalversammlung am 19. ds. durch die mit 17 gegen 5 Stimmen erfolgte Verwerfung der vorgeschlagenen Zollerhöhung für Rohstoffe und Befürwortung einer höheren Besteuerung des Fabrikates einen prägnanten Ausdruck gefunden. Die Regierung will aber ihre Vorlage nicht zurückziehen, sondern es auf eine Abstimmung im Plenum der Versammlung ankommen lassen.

Gf. Waldersee.“

108. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Thile.

Ausfertigung.

Frankfurt, 24. Juli 1871.

„. . . Die französischen Bevollmächtigten erklärten sich damit einverstanden, daß die vor dem Kriege in Gültigkeit gewesenen [Post-]Verträge wieder hergestellt würden*. Sie nahmen auch für die Korrespondenz von Elsaß-Lothringen nach Frankreich den Satz von 30 Centimes für den Brief an, verweigerten aber die halbscheidliche Teilung zwischen

* Bei de Clercq a. a. O. S. 510 das offizielle Protokoll dieses Tages, das nur die Postverträge behandelt.

Deutschland und Frankreich, nahmen vielmehr für Frankreich den Betrag von 20 Centimes in Anspruch. Der anwesende Generalpostdirektor Stephan hatte mir schon vorher eröffnet, daß dies unannehmbar sei. Es blieb also nur übrig zu konstatieren, daß ein Einverständnis über diese Frage nicht herbeigeführt werden könne...

Herr de Clercq fragte, nachdem diese Angelegenheit erledigt war, ob wir Mitteilungen zu machen hätten. Auf unsere verneinende Antwort eröffnete er uns, daß er ebenfalls nichts zu sagen habe. Er knüpfte daran die Frage, ob es nicht angemessen sei, die Konferenz zu vertagen und sich wieder zusammenzufinden, sobald Material zu weiteren Arbeiten vorhanden sein würde. Hierauf einzugehen, habe ich mich nicht für berechtigt gehalten.

Die Frage des Herrn de Clercq gibt mir aber zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Wir haben bereits, wenn von der die elsäß-lothringische Industrie betreffenden Frage abgesehen wird, alles erlangt, was wir in Frankfurt zu erlangen wünschten. Auch das negative Resultat der Verhandlungen über die Post ist dem Generalpostdirektor Stephan nicht unangenehm. Die Zusicherungen, welche wir von den Franzosen zu haben wünschten, liegen in verbindender Weise in den Protokollen vor. Wenn wir trotzdem die Verhandlungen noch nicht in eine Lage gebracht haben, wo die Franzosen sich die Frage vorlegen müssen, ob sie die Additionalkonvention unterzeichnen wollen oder nicht, so sind wir daran durch den Wunsch verhindert worden, den Faden nicht eher reißen zu lassen, als bis es möglich geworden sein wird, die kommerziellen Fragen zur Diskussion zu bringen.

Mit Bezug auf dieselben steht die Sache so, daß wir mit Bestimmtheit von der Intention der Franzosen unterrichtet sind, in dieser Frage nicht die Initiative zu nehmen. Wir wissen ferner, daß sie unseren eventuellen Anträgen eine absolute Weigerung entgegensetzen werden, wenn mit denselben nicht die Zusicherung der Reziprozität nach Maßgabe der Verabredungen verbunden ist, welche Hr.

Pouyer-Quertier mit den Delegierten des Elsasses in Versailles getroffen hat.

Es ist also sehr möglich, daß wir uns hier in infinitum gegenüber stehen, ohne ein Wort über diese Hauptfrage zu sprechen, wenn ich nicht autorisiert werde, den Franzosen gegenüber die Initiative zu nehmen. Darüber kann der 1. September herankommen und die Krisis, auf deren Beseitigung meine hiesige Tätigkeit gerichtet ist, unvermeidlich werden. Ich verhehle mir nicht die Bedenken, welche der Erteilung dieser Ermächtigung entgegenstehen, ich muß ferner anerkennen, daß es dem Zweck möglicherweise förderlich sein wird, wenn von einer Erörterung der kommerziellen Fragen hier für den Augenblick ganz abgesehen wird. Es würde dann aber nötig werden, die sogenannte Frankfurter Konferenz in dem jetzigen Stadium aufzulösen.

Wir haben, wie gesagt, in den Protokollen mit Ausnahme der Elsässer Industriefrage alles, was wir brauchen. Die Franzosen aber warten vergeblich auf die vielfachen kleinen Zugeständnisse, die sie verlangt haben und täglich noch verlangen. Wenn wir im jetzigen Augenblick auseinandergelien, so wird sich sehr bald herausstellen, daß ihnen viele Dinge, auf die sie Wert legen, nicht gewährt worden sind. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie dann die Initiative zu neuen Verhandlungen und Anträgen in Paris und Berlin nehmen werden, welche vielleicht eher die Gelegenheit geben dürften, Zugeständnisse für den Elsaß zu erlangen, als die Frankfurter Verhandlungen¹. Das Auseinandergelien der Konferenz würde übrigens meines Erachtens nicht in feierlicher oder gereizter Weise stattfinden müssen. Es würde vielmehr meinerseits in Erwiderung auf den heute von Herrn de Clercq ausgesprochenen Wunsch gesagt werden, daß die Konferenz sich mit Rücksicht auf den Mangel an Material auf unbestimmte Zeit vertagt, unter dem Vorbehalt, sich hier oder anderswo wieder zusammenzufinden.“

Erbittet Nachricht, ob Thile „mich durch Instruktionen

über die kommerzielle Frage in den Stand setzen wollen, die Verhandlungen mit den Franzosen fortzusetzen, oder ob es auch Ihrer Ansicht entspricht, daß in dem jetzigen Stadium der Sache eine Vertagung der Konferenz angezeigt ist. Wenn ich es wage, um eine Beschleunigung der Rückantwort zu bitten, so geschieht es im Hinblick darauf, daß die Frist, für welche den Elsässern die Zollfreiheit gesichert ist, schon mit dem 1. September abläuft². Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ ?

² „um so gewisser, wenn die Conf. vertagt wird.“

109. Der Wirkliche Legationsrat Bucher an das Reichskanzleramt.

Aktennotiz.

Varzin, 31. Juli 1871.

„Seine Durchlaucht ist mit der Instruktion vom 26. d. M. * einverstanden und bittet, dem Grafen Arnim zu schreiben, er möge rücksichtlich eines Abbruchs der Verhandlungen nicht auf mündliche Andeutungen eingehen, sondern versuchen, eine schriftliche Erklärung zu erhalten, damit die Franzosen künftig nicht die Schuld auf uns wälzen könnten. Übrigens habe diese Mitteilung an Graf Arnim keine Eile. Bucher.“

110. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Thile.

Ausfertigung. Entwurf von Arnims Hand.

Nr. 30.

Frankfurt, 1. August 1871.

Überreicht ein Schreiben von August Dollfus, Mülhausen **, stellt anheim, den Kanzler zu fragen, ob er die El-

* Sie ist in Nr. 112 ausgefertigt.

** Der Inhalt des sehr ausführlichen Schreibens vom 30. Juli geht

sässer empfangen will oder nicht. Arnim bemerkt zu Dollfus Schreiben: „Derselbe sagt, daß ich auf die Unmöglichkeit hingewiesen habe, über die Evakuationsfrage vor dem Oktober zu verhandeln. Es könnte hiernach scheinen, als hätte ich für den Oktober Verhandlungen hierüber in Aussicht gestellt. Hiergegen möchte ich mich, um Mißverständnissen vorzubeugen, verwahren: Die Elsässer Herren, und namentlich Herr Dollfus, bemühten sich bei ihrer Anwesenheit in Frankfurt begreiflicherweise sehr, einen mezzo termine zwischen ganzer Evakuation und genauer Ausführung des Vertrages zu finden. Alle Kombinationen liefen aber — so plausibel die eine oder die andere auch sein mochte — auf wesentliche Abänderungen des Vertrages vom 10. Mai hinaus. Hiervon soll aber nach der Instruktion vom 18. vor. Mts. in Frankfurt nicht die Rede sein. Unter anderm habe ich im Laufe der auf diese Frage bezüglichen Konversationen meine ablehnende Haltung auch damit motiviert, daß der gegenwärtige Augenblick, wo weder Bundesrat noch Reichstag versammelt seien, nicht geeignet sei, um über die Abänderung eines Zustandes zu unterhandeln, welcher als die mühsam gewonnene Basis unserer Ansprüche an Frankreich betrachtet werde. Der Monat Oktober, in welchem eventuell Bundesrat und Reichstag wieder zusammentreten werden, ist daher den Elsässern als der Moment erschienen, in welchem man über die verschiedenen Transaktionsmodalitäten werde unterhandeln können.

Arnim.“

im wesentlichen aus Arnims Bericht hervor: Die elsässische Delegation hatte in Versailles verlängerte Zollfreiheit zwischen Frankreich und dem Elsaß über den 31. August 1871 hinaus durchsetzen wollen. Thiers und andere Minister hatten jedoch erklärt, hierüber nur in Verbindung mit der Frage vorzeitiger Räumung des besetzten Gebiets verhandeln zu wollen.

III. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Thile.

Ausfertigung. Entwurf von Arnims Hand.

Nr. 32.

Frankfurt, 2. August 1871.

Bemerkt, daß sich in dem gestern gesandten Schreiben Dollfus offenbar ein Irrtum eingeschlichen hat. Anstatt: »l'Allemagne n'ayant plus aucune concession à faire à la France« muß es unzweifelhaft heißen: »l'Allemagne n'ayant plus aucune concession à demander à la France«. „Es ist dies die Reproduktion einer Äußerung, welche ich Herrn Spörry gegenüber getan habe.

Ich sagte ihm, daß wenn Hr. Thiers wirklich die Zolllinie gegen den Elsaß am 1. September aufrichtete, wir gar keine Gefälligkeit mehr von der französischen Regierung zu verlangen haben würden. Es sei dann auch gar keine Veranlassung mehr für uns ¹, auch nur auf einen Teil der Garantien zu verzichten, welche wir im Friedensvertrage stipuliert hätten. Außerdem wäre die Verpflegung von 50 000 Mann in Frankreich eine Ersparnis für unsere Kriegskasse.

... Herr Dollfus scheint mir sehr geneigt, sich dem neuen Gouvernement anzuschließen. Dennoch ist es nicht ganz leicht, sich darüber Rechenschaft zu geben, inwieweit er nicht — vielleicht ohne sein Wissen — von Herrn Thiers als französischer Unterhändler benutzt wird. Es wäre daher wohl möglich, daß die Andeutung, es handle sich bei dem Verlangen desselben nicht um die vollständige Evaku-ation, sondern eventuell um eine Restriktion des zu besetzenden Territoriums, das Maß desjenigen bezeichnet, was Herr Thiers augenblicklich wirklich erreichen möchte. Restriktion des Territoriums würde dann wohl Zusammenziehung der Truppen in einigen Plätzen sein.

Ganz leicht ist es nicht, sich über die letzten Absichten des Hr. Thiers hier in Frankfurt klar zu werden ². Die Herren Dollfus und Koechlin, welche — wenn ich nicht irre — gegen Mitte Juli bei ihm waren, hat er nicht anhören wollen,

sondern verlangt, daß Hr. Spörry kommen solle, mit dem allein er sich verständigen könne. Die Folge dieser Verständigung war dann die Mission des Hr. Spörry hierher, und das Resultat der Rückkehr desselben Agenten nach Versailles ist der Brief des Hr. Dollfus. Wie dem auch sei — ich glaube nicht, daß Hr. Thiers in dieser ganzen Sache sein letztes Wort gesagt hat. Es handelt sich darum, wie man es machen soll, um ihn dazu zu zwingen, es zu sagen.

Seinem Freunde Spörry, einem Erzfranzosen, gegenüber muß er an der Idee der Revendikation festhalten, was mit den übrigen Elsässern, Dollfus etc. bedenklich wäre, da dieselben mit uns schon zu intim sind. — Da Freund Spörry aber nicht bloß ein Erzfranzose, sondern auch ein großer Industrieller ist, kann Thiers sich im tête à tête mit ihm doch nicht auf den Standpunkt des kalten Finanzfranzosen stellen, welchem an den Sympathien des Elsasses nichts liegt, und der dem Ruin der verwaisten Kinder der grande nation mit kühlem Gleichmüthe zusieht. — Thiers kann — sollte man meinen — seine übertriebenen Präntionen nicht mehr solange festhalten, daß die Elsässer und selbst diejenigen von der Farbe des Hr. Spörry dahin kommen, ihn für ihren Ruin verantwortlich zu machen. Es bleibt folglich immer noch wahrscheinlich, daß Hr. Thiers zuletzt mit seinen Ansprüchen in der Evakuationsfrage weit genug heruntergehen wird, um uns vor den Elsässern — selbst vor den Dollfus und Konsorten — alle Schuld aufbürden zu können. Einstweilen aber hofft er, listiger zu sein als der Fürst Bismarck und vermeidet es, die Initiative zu nehmen. Die Überlistungsmittel, deren er sich bedient, sind übrigens in der diplomatischen Praxis schon länger im Kurs. — Herr Spörry eröffnete mir unter anderm, daß ein Hauptwunsch des chef du pouvoir exécutif sei, sich mit dem Fürsten Bismarck zu einem Kreuzzuge gegen die Internationale zu verbinden. Aber daran könne er nicht denken, so lange preußische Truppen in Frankreich stehen^{2a}, deren Anwesenheit überdies durch die Leidenschaften, welche sie erregen,

die revolutionäre Organisation sehr verstärken. C'était cousu de fil blanc. — Zur selben Zeit las man in französischen Zeitungen, daß Herr Thiers gesagt hatte: M. de Bismarck et moi, nous nous entendrons à merveille. Die Wirkung des Appells an den konservativen Grundbesitzer war also schon im voraus eskomptiert.

Dies alles könnte sehr unterhaltend sein, wenn nicht zu befürchten wäre, daß auch Hr. Thiers es außerordentlich amüsant findet, de jouer au plus fin, und daß darüber die verzweifelt kurze Zeit vergeht, in welcher die Elsässer Industriefrage eine Lösung gefunden haben soll³. Die Kürze der Frist macht es schwer, mit leichtem Herzen zu sagen: *chi dura, vince* — namentlich wenn die große Summe von Mißvergnügen in die Wagschale gelegt wird, welche der Elsaß empfindet, und welches augenscheinlich nur zu kleinem Teile seinen Grund in dem Wechsel der Herrschaft hat⁴. Es ist diese Erwägung allein — nicht etwa persönlicher Überdruß an dem mir hier übertragenen und für mich in vieler Beziehung höchst interessanten Geschäft —, welche mir die Frage nahe gelegt hat, ob es nicht zweckdienlich sein möchte, die Unterhandlungen in irgend einer Form zu einer Krisis zu treiben. Bei allen Privatgeschäften — mögen sie nun Pferdehandel, Güterkauf und noch zartere Angelegenheiten betreffen, pflegt der ärmere und schwächere Teil nachzugeben, wenn der reichere und stärkere fühlen läßt, daß er aus der Sache sich nichts mehr macht. In politischen Dingen dürften dieselben Ursachen in der Regel dieselben Wirkungen haben — namentlich wenn mit Sorgfalt alles vermieden wird, was das Ehrgefühl, die Eitelkeit oder die patriotischen Leidenschaften des unterliegenden Teils in Mitleidenschaft zieht.

Ich will nicht unterlassen zu erwähnen, daß Herr de Clercq, dessen Loyalität und Zuverlässigkeit rühmend anzuerkennen ich mir zur Pflicht mache, die Gesamtlage unserer Beziehungen, wie sie hier zutage treten, als das Produkt einer Verstimmung⁵ des Fürsten Bismarck ansieht⁶. Er sagt, daß die Dinge, über welche wir hier ostensibel ver-

handeln, zu unbedeutend sind, um bei einer Auseinandersetzung über größere Fragen ⁷ nach einer oder der anderen Seite hin in das Gewicht zu fallen. Es würde besser sein, fügte er hinzu, mit Offenheit Prätentio gegen Prätentio ⁵ zu stellen und die Diagonale ⁵ zu ziehen, als sich in jeder einzelnen Frage und auf verschiedenen Theatern marktend gegenüber zu treten ⁸. Dagegen wäre nicht viel einzuwenden ⁹. Aber weder meine noch seine Vollmachten reichen zu einer solchen Unterhandlung ¹⁰ aus, wenn sie auf die Abänderung, nicht auf die Ausführung des Friedensvertrages hinauslaufen soll ¹¹. — Die Frage wäre, ob eine ‚diminution de la superficie occupée‘ — oder die Konzentrierung der Truppen in bestimmten Plätzen unter den Begriff der Änderung oder der Ausführung fällt ¹². Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten von Bismarck:

¹ richtig

² solange sie jedenfalls außerhalb der uns annehmbaren Linie liegen, ist auch kein Bedürfnis

^{2a} dann nicht

³ das können wir dann nicht ändern. Uns den Anschein zu geben, als würden wir wesentliche Opfer bringen, um es zu ändern, ist kein nützliches Mittel.

⁴ darin wird durch die Zollbegünstigung der wenigen Industriellen nichts geändert werden

⁵ ?

⁶ worüber?

⁷ welche denn?

⁸ Dieser Satz ist mir unverständlich, besonders nachdem oben sehr richtig gesagt ist, daß wir außer den Zollinteressen der Elsässer gar keinen[!] Wünsche haben die Frankreich uns zu erfüllen vermöchte. Wo ist da eine Diagonale anwendbar?

⁹ ! ? !

¹⁰ was für eine?

¹¹ ganz dunkel für mich

¹² der Änderung, und zwar der längst als unannehmbar bekannten.

Unsere Occupations-Bürgschaften sind für unsere Sicherheit höchstens eben ausreichend. Vermindern dürfen wir sie um kein Dorf und keinen Tag. Lieber einige Millionen Zoll an die Elsässer zurückerstatten, als einige Milliarden unsicher machen.

112. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Ausfertigung.

Berlin, 4. August 1871.

Falls Arnim in seinem Bericht vom 21. * mit seinem Vorschlag betr. Zusicherung evtl. die Möglichkeit einer Einschränkung der Okkupation zu prüfen über die im Präliminar- und Friedensvertrag gemachten Zusagen hinausgehen will, „so würde sie [d. h. die Zusicherung] die Übernahme einer moralischen Verpflichtung enthalten, welche die einzige Bürgschaft in Frage zu stellen geeignet wäre, die uns für die pünktliche Zahlung der letzten drei Milliarden überhaupt gewährt ist. Ich kann daher wiederholt nur auf die bereits am 10. v. Mts. * Ew. Hochgeboren erteilte Instruktion ** Bezug nehmen, wonach der Gedanke an eine Gegenleistung für die erwähnten Zollbegünstigungen, welche in einer vorzeitigen Räumung der in Artikel III Absatz 3 der Präliminarien erwähnten Gebietsteile bestehen könnte, völlig ausgeschlossen ist. Es scheint mir geboten, bei der französischen Regierung garnicht erst die Meinung aufkommen zu lassen, als könnten wir uns zu Konzessionen in der Okkupationsfrage herbeilassen. Da jede Erwähnung der Evakuation den Illusionen der Franzosen Nahrung gibt, so empfehle ich E. H. dringend, die Frage vorzeitiger Räumung überhaupt nicht mehr zum Gegenstande irgendwelcher Erörterung machen zu wollen.“

Betr. Suspension der Verhandlungen „beschränke ich mich darauf zu bestätigen, daß, solange Frankreich über die handelspolitische Frage nur in Verbindung mit der Evakuationsfrage verhandeln will, eine Möglichkeit, die Initiative zu ergreifen, für uns nicht vorliegt. Ebensowenig bietet die Reziprozitätsfrage den Anhaltspunkt für eine solche

* Vgl. Nr. 106.

** Vgl. Nr. 101.

Initiative. Abgesehen davon, daß Frankreich bisher in keiner Weise zu erkennen gegeben hat, daß es auf der Basis der vollen Reziprozität zu verhandeln geneigt ist, befindet sich Deutschland auch garnicht in der Lage, eine solche Reziprozität zu bieten. Die für uns mögliche Basis habe ich in der dem Geheimen Oberregierungsrat Herzog erteilten Instruktion [Nr. 85] näher dahin präzisiert, daß es darauf ankommen würde, durch Zugeständnisse, welche teils in Beziehung auf den Veredelungsverkehr, teils in Beziehung auf die Zoll-erleichterung und Zollbefreiung gewisser, in beschränkten Mengen, beziehungsweise über bestimmte Zollämter einzulassenden Materialien oder Hilfsstoffe für die Fabrikation an Frankreich gemacht werden können, für die Erzeugnisse von Elsaß-Lothringen Begünstigungen bei deren Einfuhr über den Ablauf der Frist des Art. 9 hinaus zu erwirken. Obgleich diese Verhandlungsgrundlage eine Verständigung über das Mehr oder Weniger vollständig offen hielt, hat Frankreich Ew. Hochgeboren gefälligen Berichte vom 4. v. Mts. * zufolge jedes Eingehen auf dieselbe abgelehnt. Dieselbe kann daher ebenfalls nicht zum Ausgangspunkte einer von uns zu ergreifenden Initiative dienen.

Die in dem gefälligen Bericht vom 20. v. Ms. zur Sprache gebrachte Angelegenheit, betreffend die in der Straßburger Banksukkursale mit Beschlag gelegten 5 690 000 Franken, gehört zu denjenigen Punkten, in welchen Frankreich ein Zugeständnis von uns verlangt. Da wir mit jedem Zugeständnisse die Stellung Frankreichs uns gegenüber verbessern, so kann bei gegenwärtiger Lage der Verhandlungen der Anspruch auf jene 5 690 000 Franken nicht aufgegeben werden **.

Im Auftrage des Herrn Reichskanzlers
Eck.“

* Vgl. Nr. 96.

** Der Betrag war 1870 nach der Eroberung Straßburgs in der dortigen Niederlassung der Banque de France beschlagnahmt worden. Auch nach Ansicht deutscher Sachverständiger war er an sich als Eigentum der Bank anzusehen.

113. Der Staatssekretär von Thile an den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Arnim.

Konzept von Keudells Hand.

Berlin, 5. August 1871.

Teilt mit, „daß der H. Reichskanzler die Bearbeitung der zur Ausführung des Friedensvertrages gehörigen Angelegenheiten teilweise dem Reichskanzleramte übertragen hat, welches namentlich in den kommerziellen und in den auf das Elsaß bezüglichen Materien kompetent ist.

v. Thile.“

Am 7. August erwidert Arnim (Nr. 37): „Da es sehr schwer ist zu unterscheiden, wo eine kommerzielle Frage eine politische Färbung erhält, und die Linien zu finden, wo politische zu kommerziellen sich umgestalten“, werde er alle Berichte an den Reichskanzler adressieren und sie dem Auswärtigen Amt mit dem Anheimstellen einreichen, „dieselbe in die Wege zu leiten, in welche die Funktionen S. D. sich spalten.“

114. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Arnims Hand.

Nr. 38.

Frankfurt a. M., 7. August 1871

„Den hohen Erlaß vom 4. d. M. * habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Daß die Evakuationsfrage nicht mit den Zollbegünstigungen für Elsaß-Lothringen in Beziehung gesetzt werden kann, habe ich den französischen Bevollmächtigten häufig erklärt. Ihrerseits bringen sie dieselbe zuweilen

* Vgl. Nr. 112.

unter Berufung auf Artikel 3 des Friedens-Präliminarvertrages und des Artikels 7 des Friedensvertrages zur Sprache, ohne jedoch die Garantien näher zu bezeichnen, welche die Okkupation ersetzen könnten. Die Elsässer Industriellen haben in dem neulich (am 5. August) eingereichten Schreiben an Herrn Thiers freilich gesagt, daß Deutschland im Prinzip die Möglichkeit einer Diskussion auf dem Terrain der Okkupationsfrage einräume. Ich habe schon bemerkt, daß ich die Elsässer zu dieser Erklärung nicht ermächtigt habe. Es scheint mir aber überflüssig, sie zu rektifizieren oder zu desavouieren, da Herr Thiers, wenn er sich durch den Brief eines Mülhauser Fabrikanten verleiten läßt, seinen Standpunkt aufzugeben, aus demselben weder moralische noch andere Ansprüche gegen uns würde herleiten können. Die Sache ist auch immer so aufgefaßt worden, daß die Evakuierung oder Modifizierung der Dislokation der Truppen eine Kompensation sein sollte für die Gewährung der sechsjährigen Übergangsperiode. Die einfache Verlängerung des jetzigen Zustandes ist seitens der Elsässer nie als eine so große Vergünstigung angesehen worden, daß sie die Anknüpfungspunkte für so bedeutende Änderungen des Friedensvertrages bieten könnte.

In Betreff der Angelegenheit der Straßburger Bank-sukkursale wird das Festhalten an unserem Standpunkt dadurch erschwert, daß unsere eigenen Sachverständigen hier und an anderen Orten denselben für im Rechte unbegründet halten, und daß die Franzosen hiervon Kenntnis haben. Schließlich habe ich die Ehre zu bemerken, daß Herr de Clercq, der einzige hier anwesende französische Bevollmächtigte, den Mangel an Entgegenkommen unsererseits mit der Haltung Frankreichs in der kommerziellen Frage in Beziehung bringt. Er hat aber mit keinem Wort die Intention angekündigt, in der kommerziellen Frage neue Mitteilungen zu machen.

Arnim.“

115. Der Oberbefehlshaber der Okkupationsarmee General Frh. von Manteuffel an Kaiser Wilhelm I.

Eigenhändige Ausfertigung.

Compiègne, 7. August 1871.

Manteuffel meldet: „Gräfin Valon geb. Apollonie Laroche-lambert war mit dem Schwiegervater ihres Bruders Aimé nach Compiègne gekommen; dieser, der auch Finanzminister von Frankreich ist, machte mir Anträge über Zahlung der dritten halben Milliarde und Räumung der Forts. Bei... dem Interesse der Armee, daß wir die Forts bald räumen und bei dem, wie ich glaube, politischen Interesse, daß wir die dritte halbe Milliarde schnell und ohne Konflikt bekommen, habe ich es für Pflicht gehalten, dem Reichskanzler E. K. M. über die Propositionen des Finanzministers, denen Hr. Thiers durch ein Telegramm seine Zustimmung gegeben, zu berichten *. Legt Abschrift des Berichts bei. „Ich glaube,

* Pouyer-Quertier wollte danach 250 Mill. der dritten halben Milliarde bis zum 16. August, den Rest bis 31. August zahlen. Für die vierte halbe Milliarde, die erst am 1. 3. 72 fällig war, sollten im September kurzfristige Wechsel ausgehändigt werden. Dafür sollte Räumung der Forts und der betr. Departements am 16. August, bei Überweisung der Wechsel im September weitere Räumung und Truppenreduktion auf 50000 Mann eintreten und diese Abmachung in der Kammer als fest veröffentlicht werden. Manteuffel hielt schnellmögliche Zurückziehung der deutschen Truppen aus Frankreich für geboten wegen der feindlichen Haltung der Bevölkerung; auch sah er die militärische Lage des Besatzungsheeres im Gegensatz zu Waldersee als unbehaglich an. Der ganze durch obiges Schreiben eingeleitete Zwischenfall wird gut charakterisiert durch die Bemerkungen von Manteuffels Stabschef Stosch an seine Frau vom 24. 8. 71: „Das Feuergefecht von hier nach Gastein dauert fort, und so scharf Manteuffel nach dort schießt, so milde operiert er gegen Paris. Thiers und er begießen sich gegenseitig mit einer Flut schöner Redensarten; alles eitel Lüge und mir ein Greuel, aber er nimmt sie für sich als bare Münze; und daß er dadurch die ganze Diplomatie in Paris brachlegt, gibt Bismarck ihm gegenüber wieder Recht... Kurz, man kajoliert von Paris aus Manteuffel und macht ihm die Cour, um durch seine Eitelkeit auf den alten König zu wirken und Bismarcks Gewicht zu erleichtern.“ Vgl.

daß der Reichskanzler E. K. M. die Annahme dieser neuen Konvention anraten wird und bitte E. K. M. . . . derselben dann auch zuzustimmen und mir die entsprechenden militärischen Befehle dann . . . zu geben.“

Ist der Ansicht, „daß die Annahme der französischen Propositionen im Interesse Preußens liegt, daß die Position des französischen Gouvernements der Demagogie gegenüber gestärkt und daß durch diese Annahme die Gelegenheit gegeben ist, das französische Gouvernement zu obligieren, ohne daß dies auf unsere Kosten geschieht.

Gräfin Valon legt sich E. M. . . . zu Füßen und ich wage, mich neben sie zu legen. Ich ersterbe

Edwin Manteuffel.“

Am Kopf des Briefs von der Hand Wilhelms I.: „Dem WGLR. Abeken, Gen.-Lt. von Tresckow, Gen.-Lt. von Podbielsky zur Besprechung morgen um 11 Uhr. W. 8. 8. 71. Alles kommt darauf an, ob die Wechsel acceptable sind u. volle Sicherheit gewähren.“ — „Z. d. A. B. 4. 10. 71. K[eudell].“

116. Der Chef des Stabes der Okkupationsarmee Generallt. von Stosch an den Chef des Militärkabinetts General von Tresckow.

Eigenhändiger Privatbrief.

Compiègne, 7. 8. 71.

„Mein lieber Tresckow!“ Durch den gleichen Feldjäger, der dies Schreiben bringt, wird dem Kaiser ein Brief Man-

Denkwürdigkeiten des Generals und Admirals Albrecht von Stosch. Hrg. von U. v. Stosch. Stuttgart 1904. S. 262. Herzfeld a. a. O. S. 72 ff. Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarsch. Grafen v. Waldersee a. a. O. S. 149 ff. Henri Doniol, M. Thiers, Le Comte de St. Vallier, Le général de Manteuffel. Paris 1897. S. 35 ff. Die Berichte St. Valliers an Thiers in dieser Angelegenheit und die Entwürfe der beiden Konventionen, von denen laut St. Vallier die zweite bereits von Manteuffel und Pouyer-Quertier unterzeichnet war, sind veröffentlicht in: Occupation et Libération du Territoire 1871—75. Correspondances 1. Bd. Paris 1903. S. 36 ff. bzw. S. 427/30.

teuffels gebracht mit Zahlung und Räumung betreffenden Vorschlägen, „welche ich Ihrer Beistimmung empfehle.

Hr. Pouyer-Quertier hat hier dreißig Stunden zugebracht. Er macht den Eindruck eines einfachen graden Charakters, und ich vertraue ihm und seinen Zusagen *. Marquise Vallon, welche Sie kennen und am Ende protegieren, ist seine treue Gehülfin. Sie ist eine kluge Frau und sehr orientiert **.

Zur Aufklärung der beabsichtigten Zahlungsverhältnisse teile ich Ihnen noch mit, daß die 250 Mill. Frs. bereits im Besitz des Finanzministers sind und deshalb bis 15. 8. gezahlt werden sollen, der Rest von 750 Mill. aber durch ein deutsches Konsortium gesichert werden soll, an dessen Spitze der Graf Henckel steht. P. und Madame versichern, daß Fürst Bismarck bereits sein Akzept ausgesprochen, das Einverständnis von Camphausen *** aber noch vorbehalten habe. Ist es richtig, so würde die ganze Abmachung bei Bismarck auf keine Schwierigkeiten stoßen.“

P.-Q. erzählt noch, „daß die Regierung in Frankreich vollauf mit der Niederhaltung der Demagogie beschäftigt ist. Die Macht der Regierung ist eine täglich bestrittene. Das Kriegsgeschrei gegen Deutschland ist dem Lärm zu vergleichen, welchen Kinder machen, wenn sie im Dunkeln

* Demgegenüber heißt es in dem Entwurf von Bismarcks Antwort an Manteuffel (diese ist abgedruckt Große Politik a. a. O. Nr. 32): „Pouyer-Quertier habe ich in meinen Verhandlungen mit ihm als einen unzuverlässigen und intriganten Normand kennen gelernt, mit dem ich mich niemals einlassen würde, solange ich die Möglichkeit habe, mit Thiers, Favre oder Rémusat zu verhandeln.“ Bismarck korrigierte zunächst den Stil dieses Satzes in Hatzfeldts Entwurf, strich ihn dann aber ganz. Vgl. über Pouyer auch Herzfeld a. a. O. S. 45. Waldersee a. a. O. S. 159/60. Stosch a. a. O. S. 257. Laussedat a. a. O. S. 50/51 rühmt Pouyer-Quertier als den Unterhändler, der am besten mit Bismarck umzugehen verstand; ähnlich Favre a. a. O. S. 349/50, 353/54.

** Seiner Frau schrieb Stosch aber am 5. August: „Madame de Vallon ist eine alte Schachtel voller Verstand mit vielem Geschick zur Intrigue.“ Stosch a. a. O. S. 257.

*** 1869—1878 preußischer Finanzminister.

gehen müssen. Es muß eine forcierte Tapferkeit oder Streiwut gezeigt werden, um nicht an der Situation zu verzweifeln. Die Truppen so wenig wie die Parteien sind zuverlässig, deshalb überall Unsicherheit. Für uns ist es unfehlbar das Wünschenswerteste, daß wir unser Geld haben und herauskommen.

Mein Verhältnis zu Mtl. ist ein sehr gutes. Wir ziehen ganz vortrefflich zusammen. Aber ich habe doch eine ungeheure Sehnsucht, allein zu ziehen. Sorgen Sie dafür. Vergessen Sie mich nicht hier. Denken Sie, daß ich vom 1. Oktober an keine Wohnung mehr in Berlin habe. Grüßen Sie Albedyll. Ihr Stosch.“

Am Kopf: „Z. d. A. B. 4. 10. 71. K[eudell].“

117. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an das Reichskanzleramt.

Ausfertigung von Keudells Hand.

Varzin, 8. August 1871.

„Die Anlagen des gefälligen Berichts vom 5. d. M. lasse ich, einverstanden mit der dem Gesandten Grafen von Arnim unterm 4. d. M. erteilten Instruktion, mit dem ergebensten Ersuchen zurückgehen, demselben in meinem Namen zu erkennen zu geben, daß eine Verhandlung über die von französischer Seite gewünschte diminution de la superficie occupée nicht unter den Begriff der Ausführung, sondern einer Änderung des Vertrages fallen würde, deren Unannehmbarkeit für uns längst feststeht.

Die uns für die Ausführung des Vertrages gegebenen Sicherheiten sind knapp bemessen und dürfen um kein Dorf, um keinen Tag vermindert werden. Herr Dollfus, welcher übrigens bei Eingaben für geschäftliche Behandlung sich der deutschen Sprache und einer leserlichen Handschrift zu bedienen für angemessen erachten sollte, bemerkt, daß

man in Frankreich unser Interesse an einer Verlängerung der gegenwärtigen Zollfreiheit der Elsässer Industrie für dringender halte, als es wirklich ist. In der Tat könnten wir, falls die Errichtung der französischen Zollgrenze einige industrielle Distrikte besonders hart betreffen sollte, eher durch Ausfuhrprämien helfen, deren Betrag, wenn auch hoch gegriffen, doch geringfügig bleiben würde gegenüber den Summen, welche auf dem Spiele stehen, wenn wir unsere für die Milliarden kaum ausreichenden Sicherheiten vermindern.

Der Bericht des Grafen von Arnim vom 2. d. M. * ist mir in seinen letzten Abschnitten unverständlich geblieben. Da wir, wie an einer anderen Stelle richtig bemerkt ist, außer den Zollinteressen des Elsaß keinerlei Wünsche geltend zu machen haben, ist nicht zu erkennen, was mit einer Diagonale zwischen anderen, beiderseits offen auszusprechenden Präntionen gemeint sein mag.

Übrigens habe ich bei der jetzigen Sachlage nichts dawider, daß Graf Arnim auf eine Fortsetzung der Verhandlungen verzichtet, sobald die Weigerung Frankreichs, auf der von uns vorgeschlagenen Basis zu beraten, konstatiert ist **.

v. Bismarck.“

118. Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt v. Thile
an den Oberbefehlshaber der Okkupationsarmee General
Frh. von Manteuffel, Compiègne.

Telegramm. Reinkonzept.

Nr. 5.

Berlin, 12. August 1871.

„Der Reichskanzler, der heute Abend von Varzin hier eintrifft, beauftragt mich, telegraphisch E. E. mitzuteilen,

* Vgl. Nr. 111. Es ist charakteristisch für Bismarcks Mitarbeiter, wie eng und geschickt sich Keudell in diesem Schreiben an Bismarcks Randbemerkungen zu Nr. 111 hält.

** Vgl. Nr. 109. Am 11. August sandte das Reichskanzleramt ein fast gleichlautendes Schreiben, unterzeichnet von Eck, an Arnim.

daß er Ihre Expedition erhalten, und daß deren Inhalt seit sechs Wochen einen Teil der in Frankfurt schwebenden Verhandlungen bildet, welcher sich von den übrigen nicht trennen lasse. Man habe nur versucht, durch E. E. Vermittlung unentgeltlich zu erreichen, was man in Frankfurt durch Konzessionen zu erkaufen bereit gewesen, welche wir nicht ausreichend befunden hätten. Der Reichskanzler bitte daher E. E., die Verhandlungen unter Kundgebung einiger Verstimmung über die versuchte Intrigue abubrechen, da sie nicht isoliert geführt werden können...*. v. Thile.“

Am gleichen Tage telegraphierte Bismarck an Manteuffel: „In Berlin angekommen kann ich E. E. noch zweifelloser versichern, daß jede Fortsetzung der von Ihnen mit Pouyer-Quertier geführten Unterhandlung mit meinem Verbleiben im Amt unverträglich sein würde. v. B.“ (Konzept von Hatzfeldts Hand; Bismarck änderte ‚erklären‘ in ‚zweifelloser versichern‘).

119. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Geschäftsträger in Paris Grafen von Waldersee.

Telegramm. Konzept von Hatzfeldts Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 36.

Berlin, 12. August 1871.

„Vertraulich zu eigener Information... Ich wiederhole die Instruktion, sich an den durch Hr. v. Manteuffel ge-

* Noch von Varzin telegraphierte Bismarck am selben Tage an das Ausw. Amt: „Gf. Arnim ist Einsicht der durch den Gen. Manteuffel begonnenen Verhandlungen zu gewähren und derselbe aufzufordern, sich zur Reise Comp[iegne]—Paris einzurichten. v. B.“ (Konzept von Keudells Hand.) Arnim telegraphierte am 13., er werde am 14. früh in Berlin sein. Waldersees Mission sollte von vornherein nur vorübergehend sein (S. Waldersee, Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 137). Zweifellos ist seine Ersetzung in diesem Augenblick durch den zünftigen Diplomaten Arnim als Folge des französischen Versuchs anzusehen, das Schwergewicht der Verhandlungen nach Compiègne zu verlegen. Vgl. S. 145 ff.

führten Verhandlungen nicht zu beteiligen, und ersuche E. H. außerdem, den Hh. Thiers und v. Rémusat gelegentlich und vertraulich zu verstehen zu geben, daß die k. Regierung diesen Verhandlungen durchaus fremd ist, und daß das allem diplomatischen Brauch widersprechende Attentat des Hr. Pouyer-Quertier, die regelmäßigen Verhandlungen in Frankfurt durch eine Intrigue zu coupieren, in keiner Weise geeignet ist, das gegenseitige Vertrauen, dessen beide Regierungen bedürfen, zu erhalten. Wenn die Quertiersche Intrigue gelungen wäre, so könnte¹ dadurch die Fortdauer der kaum hergestellten friedlichen Beziehungen zwischen beiden Regierungen leicht² in Frage gestellt werden. v. B.“

¹ Ursprünglich: konnte, ...

² Ursprünglich: wahrscheinlich in Kürze

120. Der deutsche Geschäftsträger Graf von Waldersee an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck, z. Zt. in München.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 64.

Paris, 15. August 1871.

Pouyer-Quertier bittet um Zusammenkunft in Gastein. „Er sei erfahrungsmäßig überzeugt, bei direktem Verkehr mit E. D. schnell alle Schwierigkeiten zu beseitigen... Da Pouyer-Quertier äußerte, er wisse vom Stand der übrigen schwebenden Fragen nichts, verwies ich ihn an Rémusat, um sich dort zu orientieren, mit dem Bemerkten, daß ich ohne Instruktionen sei. Waldersee.“

Bismarck antwortete: Nr. 2. München, 16. 8. 71: „Schluß Ihres Tel. Nr. 64 macht mir den Eindruck, als ob P.-Q. nur Wünsche vortragen, keine Gegenkonzessionen machen wolle. Um ihm vergebliche Reise zu sparen, ermächtige ich E. H., ... ihm mitzuteilen, daß ohne Konzessionen inbezug

auf Einfuhr aus Elsaß er mich zu keinerlei Nachgiebigkeit bereitfinden würde.“ (Konzept von Keudells Hand) *.

121. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Arnim
an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck,
z. Zt. Gastein.

Telegramm; Entzifferung. Konzept von Buddenbrocks Hand.

Frankfurt, 16. August 1871.

„Hr. de Clercq hat mir einen Brief des Hr. de Rémusat vorgelesen, welcher sich auf die Konversationen bezieht, die E. D. am Sonntag mit dem französischen Geschäftsträger gehabt haben. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten sagt darin, daß er an der ganzen Sache schuldlos sei, weil der General Manteuffel im Anfang ds. Monats die Initiative zu den Eröffnungen genommen habe, welche schließlich zu dem vom französischen Finanzminister vorgelegten Konventionsentwurf geführt hätten. Ich bitte sehr, von dieser Mitteilung dem General Manteuffel gegenüber keinen Gebrauch zu machen, oder mich wenigstens nicht als Quelle zu nennen, um mir mein Verhältnis zu dem General nicht zu sehr zu erschweren. Hr. de Clercq wußte durch den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten bereits von meiner Mission nach Paris. Ich habe ihm gesagt, daß darüber noch nichts entschieden sei, daß ich aber Frankfurt in Urlaub verlassen und mir den Grafen Uxkull substituieren würde, welcher etwaige Mitteilungen entgegennehmen könne...**.

Graf Arnim.“

* Waldersee notiert am 18. 8. die Ausführung des Befehls in seinem Tagebuch: „Doch habe ich Bismarck telegraphiert, die Franzosen würden Konzessionen machen, die Gelegenheit dazu müßte ihnen aber bald gegeben werden. Sie brauchten so dringend die Evakuierung der Forts, daß sie äußersten Falls das Geld auch mit großen Opfern zusammenbringen würden, und dann müßten wir die Forts verlassen, ohne Konzessionen zu empfangen.“

** Am 19. telegraphierte Buddenbrock an Keudell nach Gastein, Arnim sei am 18. nach Gastein abgereist und treffe am 20. ein. Über

122. Der deutsche Gesandte Graf von Arnim an Legationsrat Frhr. von Buddenbrock, z. Zt. in Frankfurt a. M.

Telegramm; Entzifferung. Entwurf von Arnims Hand.

Gastein, 22. August 1871.

„Für den Grafen Uxkull. — Heute oder morgen werde ich in außerordentlicher Mission nach Paris reisen, bin aber nicht beauftragt, dort zu Unterhandlungen über die französischen Desiderien irgendwelche Initiative zu ergreifen. Aber es würde zweckentsprechend sein, wenn Sie Herrn de Clercq konfidentiell darauf aufmerksam machten, daß es mir unmöglich sein würde, französische Eröffnungen in bezug auf Evakuation usw. auch bloß ad referendum zu nehmen, wenn ich bei meiner Ankunft in der französischen Hauptstadt den status quo bezüglich der Zollbehandlung der Elsässer Erzeugnisse durch übereilte Dekrete verändert finden sollte. Die Unbequemlichkeit, welche uns die Anwesenheit einiger Divisionen in Frankreich verursacht, werden an maßgebender Stelle sehr gering angeschlagen im Vergleich zu den Garantien und finanziellen Vorteilen, welche die strikte Ausführung des Vertrages uns sichern. — Meine Abwesenheit von Frankfurt a. M. ändert nichts im Fortgange der Ausführungsverhandlungen, welche ohne die prinzipielle Verständigung mit Frankreich sich führen lassen *.

Arnim.“

A.'s Ankunft in Gastein siehe Graf von Beust, Aus drei Viertel-Jahrhundert. 2. Bd. Stuttgart 1887. S. 482 u. a.: „Neben diesem Scherz konnte aber einem aufmerksamen Beobachter während des Diners nicht entgehen, daß zwischen Bismarck und Arnim schon damals das Verhältnis kein gutes war und sich das Gegenteil in einigen recht verständlichen Unfreundlichkeiten erkennbar machte.“

* Laut einer Mitteilung Keudells an Thile vom 27. August ist der letzte Satz von Bismarck diktiert. Keudell schreibt weiter: „Die Intention war, daß Graf Uxkull einstweilen noch in Frankfurt verbleiben sollte für die Entgegennahme möglicher Erklärungen.“ Die Rückberufung Buddenbrocks und des Kanzleidieners schein unbe-

123. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 100.

Paris, 3. September 1871.

„Der Generalsekretär im Handelsministerium Herr Jules Ozenne erschien heute bei mir im Auftrag des Herrn Thiers, um mit mir über die kommerzielle Frage zu unterhandeln. Da derselbe in Details einging und die Frage wegen der den Elsässern zu bewilligenden Privilegien als eine abge sonderte verhandeln wollte, ohne sich auf die nach unserer Auffassung damit in Zusammenhang stehenden politischen Fragen einzulassen, so brach ich die Unterhandlung ab. Kurz nachher hatte ich eine Konferenz mit Herrn Pouyer-Quertier. Ich teilte ihm meine Besorgnis mit, daß unsere Unterhandlungen scheitern könnten, wenn die kommerzielle Frage zu sehr betont und durch das Eingreifen der Spezialisten zur Hauptsache gemacht würde. Wir gingen davon aus, daß Frankreich von uns politische Zugeständnisse wünsche, die politischen und finanziellen Gegenleistungen, welche Frankreich uns böte, wögen aber in unseren Augen jene Zugeständnisse nicht auf. Die Konzessionen für Elsaß und Lothringen seien dazu bestimmt, das Gleichgewicht wieder herzustellen, was übrigens nicht hindere, daß wir auch auf diesem Felde etwaigen Wünschen der französischen Regierung gern Rechnung tragen wollten, so weit dies nach Lage der Sache möglich sei.

Herr Pouyer-Quertier erwiderte, daß er diese Auffassung vollständig teile. Gewisse Begünstigungen müsse er allerdings auch für die Einfuhr französischer Waren in den Elsaß verlangen. Der Finanzminister zählte dieselben auf, und sie gingen nicht bedeutend über dasjenige hinaus, was wir

denklich. „Die Anwesenheit eines Legationssekretärs war m. E. nur durch persönliche Wünsche des Hrn. Grafen von Arnim herbeigeführt worden, deren Geltung jetzt aufgehört hat.“

in Frankfurt bereits angeboten haben. Herr Pouyer-Quertier kam dann auf die finanziellen Fragen zurück. Er sagte, daß es ihm leicht werden würde, uns in von großen europäischen Bankassoziationen garantierten Wechseln sowohl die vierte halbe Milliarde, als die am 2. März fälligen Zinsen im Betrag von 150 Millionen zu zahlen. Diese Wechsel würden teilweise innerhalb dieses Jahres, teilweise im Anfang des nächsten Jahres fällig sein, keine Fälligkeitstermine aber hinter dem 2. März liegen. Wenn wir es verlangten, könne er auch einen Teil des ganzen Betrages in Metall zahlen. Unter allen Umständen garantiere Frankreich jeden Ausfall, der etwa wider Erwarten entstehen möchte.“

Hat Delbrück gebeten, einen Fachmann hierher zu entsenden, um mit dem Herrn Ozenne die Details der kommerziellen Frage zu besprechen *. Arnim.

124. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 102.

Paris, 6. Sept. 1871.

„Herr Ozenne hat mir gestern einen Vertragsentwurf überreicht, welcher die Verhältnisse der elsäß-lothringischen Industrie in Bezug auf den Eingang in Frankreich so regelt, wie Herr Thiers sich die Sache zu denken scheint. Diesem Entwurf waren zwei Tabellen beigefügt, von denen die eine diejenigen Produkte der abgetretenen Landesteile aufzählt, für welche Frankreich eine Vergünstigung gewährt, während die andere eine Liste der französischen Industrieerzeugnisse ist, für welche Frankreich Begünstigungen bei dem Eintritt in die abgetretenen Landesteile fordert. Die Reziprozität, welche Frankreich hiernach beansprucht, ist für die meisten

* Delbrück veranlaßte Geheimrat Herzog, sich von seinem Urlaub in der Schweiz nach Paris zu begeben.

Artikel ohne alle Bedeutung, da dieselben unter keinen Umständen nach Elsaß-Lothringen eingeführt werden können. In Bezug auf andere Artikel ist sie unannehmbar. Ich habe Herrn Ozenne sogleich bemerkbar gemacht, daß wir auf dieser Basis nicht unterhandeln könnten. Dasselbe habe ich gestern Abend Herrn de Clercq gesagt, der mich zu überreden suchte, die Konvention auf meine eigene Verantwortung zu unterzeichnen. Ich unterlasse es, näher auf die Besprechung der französischen Propositionen einzugehen. Es ist meines Erachtens nicht undenkbar, selbst auf dem von Frankreich eingeschlagenen Wege zu einer Verständigung über die kommerzielle Frage zu gelangen. Es würde dazu aber eingehender Besprechungen zwischen Leuten von Fach bedürfen, und ich enthalte mich daher jeder weiteren Meinungsäußerung über diesen Gegenstand.

Heute Morgen hatte ich Gelegenheit, Herrn Pouyer-Quertier zu sprechen. Er wußte von dem Konventionsentwurf des Herrn Ozenne nichts und ging mit Bereitwilligkeit auf mein Ersuchen ein, mich möglichst vor der aggressiven Tätigkeit der Spezialisten zu schützen, indem ich ihm bemerklich machte, daß auf diese Weise wohl sehr korrekte Protokolle zustande kommen könnten, aber keine Abmachung, von der er wesentliche politische Vorteile sich versprechen dürfte. Ich verhehlte ihm auch nicht, daß meine Anwesenheit in Paris nutzlos werden würde, wenn die Kleinigkeitskrämerei von Frankfurt hier aufs neue beginnen sollte.

Arnim.“

125. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 103.

Paris, 6. Sept. 1871.

„E. D. vertraulichen Erlaß Nr. 8 habe ich zu erhalten die Ehre gehabt und aus demselben mit Dank eine neue Be-

lehrung über hochdero Auffassungen in Betreff unserer Stellung gegen die französische Regierung geschöpft *. Selbst wenn diese Anschauungen nicht mit meinen eignen Eindrücken übereinstimmten, so würden dieselben, wie ich nicht zu sagen brauche, die alleinige Richtschnur meines Verhaltens sein. Um so erfreulicher ist mir, konstatieren zu können, daß auch mir Festigkeit der französischen Regierung gegenüber der sicherste Weg zur Wahrung unserer Interessen zu sein scheint, weil ich hoffen darf, durch dieses Zusammenreffen gegen ein unwillkürliches Abweichen von dem Sinn Ihrer Instruktionen gesichert zu sein.

Im Anschluß hieran gestatte ich mir aber, folgendes ganz gehorsamst zu bemerken. Die Aufgabe der deutschen Politik in unserm Verhältnis zu Frankreich konzentriert sich m. E. auf die Eintreibung der Kriegsentschädigung, wenn es sein kann, ohne Störung des Friedens, wenn es sein muß, durch neue kriegerische Unternehmungen. Alles andere ist Neben-

* In dem Erlaß Nr. 8 vom 1. Sept. äußert Bismarck: nach wie vor sei er der Überzeugung, „daß eine Nachgiebigkeit unsererseits, welche nicht durch französische Gegenkonzessionen erkaufte werde, von der öffentlichen Meinung in Frankreich nicht als eine Courtoisie gegen die Regierung, sondern nur als Schwäche oder Furcht aufgefaßt werde, und darum auch nicht zur Stärkung der Regierung beitragen würde, und daß wir der Regierung nur nützen können, wenn wir Festigkeit und entschiedenen Willen zeigen, von unserm Rechte Gebrauch zu machen und unsere Stellung durch keine Rücksichten schwächen oder gefährden zu lassen. . . Auch scheint in Compiègne seitdem die Besorgnis vor einer militärischen Gefährdung unsrer Stellung, welche uns zur Sprengung der Forts nötigen könnte, geschwunden, und bezeichnet General v. Manthey die vor Paris schwebende Krisis als eine nur parlamentarische. Gerade eine solche, nicht eine militärische, ist aber geeignet, Thiers zu stürzen, und unsre militärisch feste Haltung fällt in der Kammer zugunsten von Thiers in die Wage; welches auch äußerlich und in Worten die Haltung der Parlamentsglieder sei, wir werden immermehr durch Furcht als durch Liebe auf sie zu wirken imstande sein. . .“ Konzept von Abekens Hand mit Korrekturen Bismarcks. Die beiden letzten hier wiedergegebenen Sätze sind von Bismarck eigenhändig eingefügt.

sache. Jedes Bemühen, auf die politische Haltung Frankreichs zu andern Staaten Einfluß üben zu wollen, wäre eine fruchtlose Arbeit. Der Wert ferner, welchen irgend eine Regierung oder Regierungsform für uns hat, bemißt sich lediglich nach ihrem Willen und ihrer Fähigkeit, unseren finanziellen Ansprüchen zu genügen. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint mir die Regierung des Herrn Thiers, soweit seine eigene Persönlichkeit in Frage kommt, keineswegs als diejenige, welche uns die meisten Garantien bietet. Der Charakter des greisen Staatsmanns, welcher mich lebhaft an alle die Fehler des Papstes Pius IX. erinnert, flößt mir kein Vertrauen ein, ebensowenig wie er dem Lande ein Vertrauen eingeflößt hat, welches hinreichen würde, seine Autorität irgendwie zu begründen. Es ist daher als ein sehr günstiger Umstand anzusehen, daß gerade das Mitglied der Regierung, mit welchem wir zunächst und am meisten zu tun haben, nämlich der Finanzminister, sowohl den ernsten Willen als die nötige Tatkraft besitzt, um sich mit uns so rasch und so friedlich als möglich auseinanderzusetzen. Herr Pouyer-Quertier ist zugleich derjenige, welcher über den Verlust von Elsaß und Lothringen am wenigsten patriotische Melancholie empfindet.

Ich habe den Eindruck, daß der jetzige Finanzminister noch einen vorwiegenden Einfluß auf die Politik Frankreichs haben wird, selbst wenn die jetzige Regierungsform oder Herr Thiers persönlich durch ein politisches oder Naturereignis zu Fall kommen sollten. Aus diesen Gründen glaube ich allerdings, daß es in unserem Interesse liegt, Herrn Pouyer-Quertiers Stellung nicht zu erschweren, umsomehr als derselbe sich schon jetzt bisweilen in schroffem Gegensatz mit dem Präsidenten der Republik befindet und uns doch einige Mittel zur Disposition stehen, um ihn zu halten. Ich kann mir nicht denken, daß unter den möglichen Nachfolgern des Hr. Pouyer-Quertier irgendeiner mehr als er geneigt sein sollte, sich mit uns in ersprießlicher Weise abzufinden.“

Bismarck sei durch die Meinungsverschiedenheiten über

die Auslegung des Begriffs „valeur comptante“ mißtrauisch geworden. Arnim bittet, darin keinen Grund zu dauerndem Mißtrauen zu sehen, „da der Gedanke, uns übervorteilen zu wollen, dem Finanzminister in diesem Falle meiner Überzeugung nach ganz fern gelegen hat*“. Arnim faßt seine Ansicht dahin zusammen, „daß es bis zum Beweise des Gegenteils unserem Interesse entspricht, den Finanzminister in dem täglichen Kampf, welchen er zu führen hat, um uns bezahlen zu können, soviel zu unterstützen, als es möglich ist, einerseits ohne ihn zu kompromittieren, andererseits ohne unsere Sicherheiten zu gefährden. Arnim.“

126. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris Grafen von Arnim.

Telegramm; Konzept von Keudells Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 17.

Salzburg, 7. September 1871.

„E. H. wollen konstatieren, wie¹ die französische Regierung die Vertragsbestimmung auszuführen beabsichtigt, die noch zu entscheidenden Fragen durch Verhandlungen in Frankfurt zu regeln. Zweckmäßig² können diese Verhandlungen nur durch die mit dem Detail der Geschäfte bereits vertrauten Personen fortgesetzt werden. Unsere Kommissarien haben bei der fortgesetzten Abwesenheit des Hr. de Clercq ihrer Würde entsprechend erachtet³, Frankfurt auch zu verlassen. Graf Uxkull kann aber in wenigen Stunden wieder dort sein, sobald er erfährt, daß de Clercq zurückzukehren beabsichtigt**.

v. B.“

¹ Ursprünglich: ob... an der vertragsmäßigen Bestimmung festhält.

* Vgl. S. 208, Anm. *.

** Arnim antwortete am 8. Sept.: „Die französische Regierung ist vollständig einverstanden mit der Fortführung der Verhandlungen in Frankfurt a. M. Hr. von Rémusat wird Hr. de Clercq nächsten Dienstag oder Donnerstag dorthin schicken.“

² Ursprünglich: Wir halten für zweckmäßig, daß ... fortgesetzt werden.

³ Ursprünglich: Inzwischen haben wir... unserer Würde entsprechend erachtet, Gf. U. nach Stuttgart zurückkehren zu lassen, von wo er in wenigen Stunden Frankfurt erreichen kann...

127. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 105.

Paris, 10. September 1871.

„Die Proposition Ravinel, welche den Zweck hatte, Versailles definitiv zum Sitz der Regierung zu machen, hat zu einem Beschluß geführt, nach welchem in Bezug auf diese Frage provisorisch alles so bleibt, wie es augenblicklich ist, obwohl die Majorität der Versammlung ohne Zweifel gewünscht hätte, die Absetzung von Paris bei dieser Gelegenheit auszusprechen. Dieser Vorgang gibt einen neuen Beweis, wie unmöglich es ist, unter den jetzigen Verhältnissen Beschlüsse zu fassen, welche die Zukunft nach irgend einer Richtung hin präjudizieren. Es liegt hierin einerseits allerdings eine Vermehrung der Sicherheit, daß wir noch für verhältnismäßig längere Zeit auf die jetzige Regierung zählen können, andererseits gibt aber die vollständige Impotenz der Versammlung, eine Regierung zu schaffen, die nicht bloß den Schein ihres Vertrauens, sondern ihr Vertrauen wirklich hat, zu der Besorgnis Anlaß, daß Elemente, welche augenblicklich in der Versammlung nur schwach vertreten sind, die Situation benutzen könnten, um den Versuch zur Wiedereroberung der verlorenen Position zu machen. Unzweideutige Anzeichen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Bonapartisten sich ernstlich mit dem Gedanken einer Restauration beschäftigen.

Ich unterlasse es heute, auf die mehr oder weniger unterirdischen Wühlereien einzugehen, durch welche diese Partei

ihrem Ziele näher zu kommen sucht. Ein am hellen Tage ausgeführtes Kunststück gestatte ich mir aber, E. D. Aufmerksamkeit zu empfehlen. Es ist dies der, wie es scheint, gesicherte Eintritt des Herrn Rouher* in die National-Versammlung. Die Aussicht hierauf setzt Herrn Pouyer-Quertier in nicht geringe Besorgnis. Die Steuervorlagen desselben finden nämlich in der Nationalversammlung vielen Widerstand; bisher aber hat sich niemand gefunden, welcher sich dem Finanzminister hinreichend gewachsen gefühlt hätte, um ihn systematisch und nachdrücklich zu bekämpfen. Er fürchtet nun, daß Herr Rouher um sich alle diejenigen gruppieren wird, welche wünschen, das Problem der Liquidation ohne Steuererhöhung zu lösen, selbst wenn sie aus andern Gründen zu den politischen Gegnern des Herrn Rouher gehören würden. Aus diesem Grunde wünscht der Finanzminister, daß die Steuervorlagen votiert werden, ehe die Versammlung sich vertagt, während auf der anderen Seite das Bestreben hervortritt, mit der Diskussion zu warten, bis Herr Rouher in der Kammer sein wird.

In diesen Verhältnissen, deren Entwicklung abzuwarten sein wird, wird m. E. für uns ein Anlaß mehr liegen, die finanziellen Abmachungen zu erleichtern, infolge deren die Garantie der leitenden Geldmächte an die Stelle der Garantien treten soll, welche uns die militärische Besetzung der départements intermédiaires gewähren sollte. Es wird dabei hauptsächlich in Anschlag zu bringen sein, daß selbst ein Regierungswechsel auf die Verpflichtungen der bei dem Geschäfte engagierten Bankhäuser keinen Einfluß würde üben können. Außerdem aber würde die haute finance an dem Bestehen der jetzigen Regierung ein eigenes Interesse haben und sich bis nach Abwicklung des Geschäfts von aller Teilnahme an bonapartistischen Verschwörungen fernhalten.

* Eugène Rouher (1814—1884), mehrfach Minister zur Zeit des Kaiserreichs, zuletzt 1863 bis Januar 1870 französischer Ministerpräsident. Unter der Republik bis 1879 Führer der bonapartistischen Partei.

Ich will bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß nach Andeutungen, die durch verschiedene Kanäle an mich gelangt sind, einige enfants terribles der bonapartistischen Partei immer noch daran glauben, daß der Schlüssel zu unserer Politik Frankreich gegenüber in unserer Sehnsucht liegt, das Empire wieder herzustellen. Sie sind zu einem Teilungsvertrage über Belgien auch jetzt noch bereit*.

Arnim.“

128. Der Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 109.

Paris, 18. Sept. 1871.

Arnim berichtet, nach schwierigen Verhandlungen habe er sich mit Thiers am 14. prinzipiell über die Frage der zollfreien Einfuhr elsäß-lothringischer Produkte (bis 31. Dez. 71 zollfrei, bis 1. Juli 72 $\frac{1}{4}$ des Zolls, bis 1. Juli 1873 $\frac{1}{2}$ des Zolls) und der Räumung gegen finanzielle Sicherheit geeinigt. Thiers habe dann den Gesetzentwurf sofort der Nationalversammlung vorgelegt, weil diese am 17. auseinandergehen wollte. Arnim habe dem trotz Bedenken zugestimmt, damit durch die Vertagung der wirkliche Abschluß und die Ratifikation nicht verschleppt würden**. „Die Vorlage des

* Vgl. dazu H. Oncken, Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863—1870 und der Ursprung des Krieges von 1871. Stuttgart 1926. 1. Bd. S. 48/50. 2. Bd. Nr. 297. Der geistige Urheber des französischen Vertragsentwurfs eines Schutz- und Trutzbündnisses Frankreich-Preußen von August 1866, das Preußens Unterstützung für den Fall einer Inbesitznahme Belgiens durch Frankreich vorsah, war eben Rouher gewesen.

** Vgl. hierzu Nr. 135 und Große Politik a. a. O. Nr. 43/44 die Überraschung Kaiser Wilhelms I. wie Bismarcks, daß Arnim Thiers zu dieser Vorlegung autorisiert hatte, ohne vorher die sachliche Zustimmung seiner Regierung zu dem Konventionsentwurf einzuholen. Abgesehen von dem grundsätzlichen Fehler, den A. hier durch Überschreitung seiner Vollmachten beging (vgl. S. 233 Anm. * und Große Politik a. a. O. Nr. 47)

H. Thiers resumierte die Lage der Sache nicht genau und nicht vollständig. Namentlich hat er unterlassen, die finanziellen Arrangements in derselben zu erwähnen, einesteils weil er glaubte, zu denselben die Zustimmung der Kammer nicht zu bedürfen, andererseits weil er mit Recht ¹ voraussah, daß die Versammlung von der Ansicht ausgehen würde, daß die Zollbegünstigungen schon ein hinreichendes Aequivalent² für die Evakuation sei, und daß es einer besonderen, an die Stelle der Okkupation tretenden finanziellen Garantie nicht bedürfe ¹.

Hr. Thiers teilte mir den Gesetzentwurf einige Stunden bevor er ihn der Kammer übersandte, mit, und ich erkannte an, daß er im wesentlichen unseren Verabredungen entspreche. Ich war also gebunden⁴, die Punkte, welche in der Vorlage als unsere Konzessionen erscheinen, nicht mehr zu beanstanden, wogegen Hr. Thiers moralisch verpflichtet war, die Vorlage der Nationalversammlung gegenüber zu vertreten und sich von ihr keine Instruktionen aufnötigen zu lassen, die mit dem gewonnenen Einverständnis³ im Widerspruch stehen oder bei mir auf entschiedenen Widerspruch stoßen könnten. Die weitere Entwicklung der Dinge hat gezeigt, daß H. Thiers diese Aufgabe nicht mit besonderem Glück zu lösen in der Lage gewesen ist ⁴.

Während der weiteren Verhandlungen zwischen Thiers, Rémusat, Pouyer-Quertier, Ozenne und Arnim und Herzog über die kommerziellen Vereinbarungen kamen die Franzosen hartnäckig auf den Anspruch der Gegenseitigkeit zurück. Arnim hat diesen, eingehend begründet, zurückgewiesen. Der Abstimmung in der Nationalversammlung wohnte Arnim nicht bei, „da nicht vorauszusehen war, ob die Diskussion nicht zu leidenschaftlichen Vociferationen gegen Deutschland Anlaß geben würde⁵.“ Arnim war dann äußerst erstaunt, aus dem Journal Officiel zu sehen, daß die Versammlung den

sahen der Reichskanzler wie die finanziellen Sachverständigen des Reichskanzleramts die Abmachung selbst als den deutschen Interessen nicht entsprechend an. Vgl. Große Politik a.a. O. Nr. 48, 50.

Art. 3 angenommen hat, „der gerade den Anspruch festhält, über den schon in Frankfurt und hier bis zu dem letzten Moment gestritten worden ist*.“ Arnim erklärt, auf das Unangenehmste von Thiers Verhalten berührt zu sein, das seinen früheren Bemerkungen völlig widerspreche. Hat Thiers durch Legationssekretär von Holstein Entsprechendes mitgeteilt**.

Arnim.

Randbemerkungen des Fürsten v. Bismarck:

¹ !

² durchaus nicht. Dies einzugestehen wäre ein politischer Fehler, selbst wenn es der Fall war.

³ Von Bismarck unterstrichen.

⁴ Zu unserer Befr[iedigung]

⁵ Secretäre?

129. Der Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Vertraulich

Nr. 112.

Paris, 18. Sept. 1871.

„E. D. werden von dem Verhalten des H. Thiers bei den Beratungen der Nationalversammlung über die beabsichtigte Konvention nicht angenehm berührt worden sein. Es liegt in demselben allerdings ein Beweis für die von mir in meinem Bericht vom 6. ausgesprochene Ansicht, daß die Person des H. Thiers keine Garantie für bequeme und sichere Beziehungen bietet.“ Arnim bittet jedoch, den Fall nicht zu ernsthaft zu nehmen. Thiers hat die Prinzipien des Vertragsentwurfs am

* Der Artikel 3 lautete: „Les produits manufacturés français destinés à la consommation de l'Alsace et de la Lorraine pourront y être introduits à titre de réciprocité et aux conditions de tarif de l'article 1^{er} dans des proportions déterminées en raison de la consommation locale.“ Journal Officiel vom 17. Sept. 1871.

** Occupation et Libération a. a. O. S. 67/70 der Briefwechsel zwischen Arnim und Thiers 17./21. Sept. 1871.

Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

16. von früher Morgenstunde bis in die Nacht hinein verteidigt und dazwischen mit Arnim über denselben verhandelt. „So kann man glaublich finden, daß ein Mann von seinem Alter in einem Augenblick der Ermüdung sich nicht klar gewesen ist, welche Folgen sein Stillschweigen und sein halbes Zustimmen haben könnte. Es ist allerdings wohl möglich, daß auch Liebe zur Kunst mit im Spiel gewesen ist und ihn zu der Hoffnung verleitet hat, mich durch Hinweis auf den Drang der Umstände zu einer Konzession verleiten zu können, welche er selbst wünscht und für gerecht hält, obgleich sie unausführbar ist. Starke Worte wie Perfidie u. dgl. finden m. E. auf sein Verfahren keine Anwendung, ich möchte es eher als Gaminerie bezeichnen.

Unter allen Umständen hat sich H. Thiers, sei es aus Schwäche, sei es aus Schlaubebedürfnis, in die Notwendigkeit versetzt, entweder mich oder die Kammer anzuführen. — Da es mit mir nicht gelungen ist, wird er sehen müssen, wie er sich mit der Kammer auseinandersetzen kann, wenn sie wieder zusammentritt... Arnim.“

130. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Gesandten in außerordentlicher Mission Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand.

Nr. 88.

Berlin, 22. Sept. 1871.

Ist mit Arnims in Bericht Nr. 112 geäußerten Ansicht über Thiers Verhalten nicht einverstanden. „Wie ich ihn kenne, ist er nicht der Mann, aus Ermüdung oder Unachtsamkeit eine so erhebliche und ihm so zum Bewußtsein gebrachte Differenz wie die vorliegende in ihrer Bedeutung und in ihren möglichen Folgen zu unterschätzen; auch läßt seine fast 10 Spalten füllende Rede ebensoviel Überlegung als geistige Frische erkennen. Es scheint mir vielmehr, daß er eine günstige Chance, die er zu sehen glaubte, wahrnehmen wollen, und ich könnte

ihm aus solchem patriotischen Egoismus keinen Vorwurf machen. Die Bereitwilligkeit, mit der E. H. auf die ihm wünschenswerte Aussonderung einzelner Punkte aus der Gesamtheit der Verhandlungsgegenstände eingegangen waren, und die Selbständigkeit, mit der Sie diese Punkte erledigt hatten, konnte ihm den Gedanken eingeben, auch das eine verweigerte Zugeständnis durch das *fait accompli* eines Beschlusses der Nationalversammlung zu erlangen¹. Jedenfalls liegt in diesem ganzen Verlauf die Lehre, wie notwendig es ist, dem Verfahren der Franzosen die ganze Schwere des methodischen, von hier aus geleiteten Geschäftsganges entgegenzustellen. Es ist nicht darauf zu rechnen, daß jedesmal wie in vorliegendem Falle die Gegner selbst uns der nachteiligen Folgen einer Abweichung von demselben überheben werden. v. B.“

¹ Ursprünglich ‚erzwingen‘, von Bismarck geändert.

131. Der Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung von Holsteins Hand.

Nr. 125.

Paris, 22. Sept. 1871.

Rémusat besuchte Arnim. Dieser erwähnte, „daß E. D. auf die Feststellung unseres Rechtes zur Wiederbesetzung der von uns jetzt zu räumenden Landesteile beharrten. Diese Eröffnung machte auf Hr. von Rémusat einen überaus schmerzlichen Eindruck.“ Er hielt die Aufnahme in die Konvention für überflüssig, weil das Recht zur Wiederbesetzung selbstverständlich sei, wenn Frankreich die für die Aufgabe der Besetzung gestellten Bedingungen nicht erfülle.

„Aber diese Eventualität in einem Vertrage in Aussicht zu nehmen, wäre ebenso monströs wie die Aufnahme von Bestimmungen über Scheidung in einem Ehevertrag. Ich erwiderte ihm, daß solche Stipulationen in manchen Ehe-

verträgen vorkämen ‚Aber nur in Polen‘, erwiderte der Minister. Die Konversation war so überaus peinlich, und der Hr. von Rémusat war sichtlich so gekränkt¹, daß es mir in meinem Hause nicht möglich war, weiter über die Sache zu sprechen.“

Bittet um Mitteilung, ob Bismarck an der Form festhält, die Bedingung in den Vertrag aufzunehmen².

Arnim.

Randbemerkung des Fürsten Bismarck:

¹ connu! ‚Kränkung‘ ist ein sehr übliches Negotiationsmittel; es handelt sich garnicht um Mißtrauen in Hr. Rémusat, sondern um Nichtzahlung der Bankiers falls etwa inzwischen Revolution in Frankreich ausbricht.

Randbemerkung Buchers:

² inzwischen erledigt durch Erlaß vom 22. Septbr.

132. Der Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 83.

Paris, 22. Sept. 1871.

Stellt folgendes anheim, „um damit die Bitte zu motivieren, innerhalb der bestehenden Geschäftsordnung die Entscheidung beschleunigen zu wollen: 1. Für die Elsässer Industrie vermindert die Unsicherheit, in welcher sie sich jetzt befindet, erheblich den Wert der für sie erwirkten Zugeständnisse. 2. Der französischen Regierung kostet jeder Tag, den wir länger in den sechs Departements bleiben, 80 000 Frs. Wenn die Konvention für uns Wert hat, würde darauf zu achten sein, daß die Grenze nicht überschritten wird, jenseits welcher die finanziellen Vorteile, welche die Konvention für Frankreich hat, aufhören, ins Gewicht zu fallen.

Arnim.“

133. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den
Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris
Grafen von Arnim.

Konzept von Buchers Hand mit Korrekturen Bismarcks.

Nr. 87.

Berlin, 22. Sept. 1871.

Hat aus dem Bericht vom 18. (vgl. Nr. 128) und Anlagen „das aktenmäßige Material der Verhandlungen nicht mit der wünschenswerten Vollständigkeit entnehmen können. Wenn ich Ihre Darstellung richtig verstehe, so ist der Verlauf der gewesen, daß Sie am 14. d. M. sich über gewisse Punkte mit den französischen Unterhändlern geeinigt haben, daß Hr. Thiers einen Gesetzentwurf, welcher ihn zum Abschluß auf dieser Basis ermächtigte, der Nationalversammlung vorgelegt, und daß demnächst der Ihrem Bericht abschriftlich beigelegte Konventionsentwurf redigiert worden ist. Die Punktation vom 14. und die Vorlage für die Nationalversammlung vermisste ich; in dem Journal Officiel, auf welches E. H. Bericht verweist, ist die letztere nicht zu finden. Dasselbe enthält nur die veränderte Redaktion, welche die Kommission dem Hause zur Annahme empfiehlt. Der Konventionsentwurf, über den sich E. H. verständigt haben, nachdem die Vorlage an die Nationalversammlung gemacht war, und während dieselbe von der Kommission beraten wurde, weicht von dem Kommissionsvorschlage so vielfach ab, daß ich in letzterem nicht bloße Redaktionsänderungen sehen kann, sondern eine genauere sachverständige Vergleichung vorbehalten muß. Zum Zweck derselben ersuche ich E. H. ergebenst, die Punktation vom 14. und die Thierssche Vorlage gefl. einsenden zu wollen, damit die Entstehung des Art. 3 des Kommissionsvorschlages erkennbar wird. Schon jetzt habe ich indessen folgende zwei Bemerkungen zu machen.

Die Bestimmung in Art. 2, welche die Einfuhr elsässischer Fabrikerzeugnisse nach Frankreich auf das Maß der Produktion von 1869 nach Abzug der heimischen Konsumtion

beschränkt, würde in ihrer jetzigen allgemein gehaltenen Fassung¹ der Willkür der Franzosen Tür und Tor öffnen.

Der letzte der 10 Artikel enthält eine sehr weitgehende, für die Franzosen sehr wertvolle Konzession unsererseits ohne eine Kompensation dafür; denn der Verkauf deutscher Erzeugnisse in Frankreich wird durch ein deutsches Etiquet nicht befördert. . . E. H. wollen auch bei den Verhandlungen über diesen Punkt gefl. geltend machen, was für die ganzen kommerziellen Abmachungen gilt, daß wir den elsässischen Fabrikanten die ihnen durch Herabsetzung der französischen Zölle zugedachte Erleichterung auch durch eine Zollbonifikation verschaffen können, deren Betrag sich unter dem gegenwärtigen System der Deponierung der Zölle leicht veranschlagen läßt...

Da die Einschmuggelung des Art. 3 E. H. Verständigung mit H. Thiers hinfällig gemacht hat, so ist nun die Möglichkeit gegeben, die Verhandlungen auf die Bahn zu bringen, auf der ich sie von Anfang an zu sehen gewünscht hätte. Ich ersuche E. H. ergebenst, einen Vertrag entwerfen und zur Prüfung einsenden zu wollen, der alle zur Verhandlung stehenden Punkte umfaßt und erschöpft. Der allgemeinen Regel gemäß, von der eine Ausnahme zu machen hier keine Nötigung vorhanden ist, und die ich bei dieser Gelegenheit mir einzuschärfen erlaube, ist dieser Entwurf deutsch zu schreiben, der definitive Vertrag deutsch und französisch mit der Klausel, daß wir im Zweifel nur den deutschen Text als maßgebend anerkennen. Für den Inhalt und die Anordnung des Entwurfs beehre ich mich, E. H. das nachstehende Skelett zu geben.

Im Interesse der Konsolidierung der guten Beziehungen beider Länder ist S. M. der Kaiser bereit, nach² Maßgabe der im Friedensinstrument gegebenen Andeutungen einem Teile der territorialen Garantie eine finanzielle substituieren zu lassen. Folgen dann die Abmachungen zugunsten des Elsaß. Unter diesen Bedingungen sollen die und die Departements in den und den (von dem Kriegsministerium anzugebenden) Etappen geräumt werden. Wir behalten das

Recht, von unserer Okkupation wieder Besitz zu nehmen, wenn vor dem Mai kommenden Jahres infolge unvorhergesehener Ereignisse an Stelle der jetzigen Regierung eine andere treten sollte, und wenn wir finden, daß die neue Regierung uns nicht dieselben Garantien bietet wie die jetzige.

Ich erwarte, daß E. H. den Verhandlungen nicht eher Fortgang geben, als bis dieser Entwurf hier vorgelegen hat. Inbetreff unserer Befugnis wieder einzurücken, werden E. H. künftig geltend zu machen haben, daß wir dadurch einen erheblichen Einfluß zugunsten der gegenwärtigen Regierung ausüben würden, zu der wir mehr Vertrauen hätten als zu irgendeinem Nachfolger, und daß wir ein erhebliches Opfer brächten, indem wir auf unsere ausgedehnte territoriale Bürgschaft, auf den damit verbundenen Einfluß und auf das Recht, bis zum Mai unsere Okkupationstruppen zu verstärken, verzichteten. E. H.³ wollen dabei auch hervorheben, daß es angesichts der völkerrechtswidrigen Behandlung, welcher die Deutschen in vielen Gemeinden Frankreichs fortwährend ausgesetzt sind, für uns die Fortdauer des Rechtes, unsere Okkupation wiederum zu verstärken, von hohem politischen Wert sein kann. v. B.“

¹ ‚in‘ bis ‚Fassung‘ Zusatz Bismarcks.

² Von hier bis zum Schluß des Satzes Änderung Bismarcks. Der ursprüngliche Wortlaut war: „die und die Garantien anzunehmen und vor der wirklichen Zahlung die Räumung der und der Departements zu bewilligen.“

³ Von hier ab Zusatz Bismarcks.

134. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Uxkull an das Auswärtige Amt.

Konzept von Uxkulls Hand.

Frankfurt, 22. Sept. 1871.

„Um die Fortdauer der Frankfurter Nachverhandlungen zu konstatieren, habe ich gestern mit dem französischen Be-

vollmächtigten Hr. de Clercq eine Konferenzsitzung gehalten *...

Wie immer hatte der französische Bevollmächtigte eine Reihe von Wünschen auszusprechen, und ich mußte mich leider überzeugen, daß er die zahllosen nebensächlichen Fragen, die er allmählich in die Verhandlungen hineingeworfen hat, und die, wie ich vermute, zum großen Teil von ihm selbst ersonnen sind, noch nicht abgeschlossen hat und fortwährend mit Sorgfalt überwacht. Viele dieser Fragen, die in das kleinste Detail der Vollziehung des Friedensvertrages eingehen, sind diesseits bis jetzt nicht ad referendum genommen worden. Da ihre Beantwortung kein praktisches Bedürfnis ist und nur im voraus die Entschließung der deutschen Behörden binden würde, so wird, um zum Abschluß der Verhandlungen zu gelangen, eine Einwirkung auf die französische Regierung nötig werden, damit sie von dem Verlangen der Beantwortung, an dem Hr. de Clercq bis jetzt festhält, absteht.“

Folgen Einzelheiten (Auslegung des Worts, ‚originaire‘ etc.)

135. Der Rat im kaiserlichen Gefolge Abeken an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Konzept von Abekens Hand.

Nr. 5.

Baden-Baden, 24. Sept. 1871.

Der Kaiser hat von Arnims Bericht und Bismarcks Randbemerkungen dazu Kenntnis genommen** und Abeken befohlen, Bismarck „Sein vollkommenes Einverständnis mit den letzteren auszusprechen. Die von der Nationalversammlung

* De Clercq a. a. O. S. 511/16 das Protokoll von diesem Tage und vom 26. September.

** Vgl. Nr. 128.

in Art. 3 geforderte Reziprozität und Ausdehnung auf Einführung von Fabrikaten zum Gebrauch erschien auch Ihm ganz unzulässig, da sie wieder eine Steuergrenze zwischen Elsaß und Deutschland bewirken, die Elsässer an Frankreich festhalten und ihre innige Verbindung mit Deutschland hindern werde. Ob in dieser materiellen Frage ein Ausweg zu finden sei, überlasse Er E. D. zu erwägen...

Außerdem befahl mir S. M. ausdrücklich, E. D. Sein volles Einverständnis mit dem Erlaß an Graf Arnim Nr. 85 v. 21. d. M. auszusprechen*. Wenn letzterer auch noch nicht seinen Namen unter das Vertragsdokument gesetzt, so habe er sich doch, seinen eignen Worten nach, dazu ‚gebunden‘, und E. D. Mahnung sei daher vollkommen zutreffend**.

Abeken.“

* Dieser Erlaß ist abgedruckt in A. Mendelssohn Bartholdy, *Diplomatie*. Berlin 1927. S. 19. Es heißt darin: Bismarck kann seine Bedenken darüber nicht zurückhalten, „ob E. H. mit der unserer Tradition in der Vertragsschließung entsprechenden Methode ganz vertraut sind. Die Klausel der Vollmachten: ‚was unser Bevollmächtigter seinen Instruktionen gemäß verhandelt und abgeschlossen haben wird, versprechen dafür zu ratifizieren usw.‘ soll das Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem anderen Kontrahenten regeln, berechtigt aber nicht den Bevollmächtigten, ein Instrument ohne Weiteres zu unterzeichnen, wenn dasselbe seiner Überzeugung nach seinen Instruktionen entspricht. Die der Ratifikation vorausgehende Prüfung, welche der Vollmachtgeber sich in jener Klausel vorbehält, geschieht dem anderen Kontrahenten gegenüber nach der Unterzeichnung; der Bevollmächtigte aber muß, ehe er unterzeichnet, dem Vollmachtgeber Gelegenheit geben zu prüfen, ob die Instruktionen, die er gegeben hat, richtig verstanden sind, und ob Inhalt und Ausdruck des Instrumentes der Art sind, daß er dieselben sich aneignen und ratifizieren kann...“ Konzept Buchers mit Korrekturen Bismarcks; ‚unserer Tradition in der Vertragsschließung entsprechenden‘ ist Zusatz Bismarcks.

** Unter dem 24. suchte Arnim, sich ausführlich zu entschuldigen: „Zu einer Punktation, unter welcher, soviel mir bekannt ist doch immer nur ein unterzeichnetes Dokument verstanden werden kann, ist es überhaupt nie gekommen.“

136. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris Grafen von Arnim.

Konzept von Herzogs Hand.

Berlin, 27. September 1871.

„Der ... angedeutete Vorschlag, Hr. Thiers durch Konzessionen in Bezug auf die Einfuhr von Seidenwaren und articles de Paris nach Elsaß-Lothringen die Möglichkeit einer Abfindung mit dem Art. 3 des von der Nationalversammlung angenommenen Kommissionsprojektes zu eröffnen, erweist sich auch nach wiederholter Erwägung als nicht ausführbar. Dagegen erscheint es zulässig, die Beseitigung der in diesem Artikel ausgesprochenen Reziprozitätsklausel dadurch zu erleichtern, daß in eine Verkürzung der das Jahr vom 1. Juli 1872 bis 30. Juni 1873 umfassenden Periode, in welcher elsässisch-lothringische Produkte für den halben Zoll nach Frankreich eingehen sollen, gewilligt wird. Die Abkürzung dieser Periode bis zum 31. Dezember 1872 könnte nachgegeben werden, wenn die französische Regierung weitere Reziprozitätspräntensionen aufgibt*.

Der Reichskanzler.
I. V. Delbrück.“

* Am 25. Sept. hatte Bucher folgende Notiz aus Friedrichsruh gesandt: „S. D. stellt zur Erwägung, ob Hr. Thiers die Beseitigung der von der Nationalversammlung beschlossenen Reziprozitätsklausel etwa dadurch erleichtert werden könnte, daß wir die Frist verkürzen, während deren wir Begünstigungen für das Elsaß beanspruchen.“ Nachdem auf dieser Basis endlich in dieser Frage die Verständigung mit den Franzosen erzielt wurde, bat Pouyer-Quertier um mündliche Besprechung mit Bismarck über die finanziellen Fragen. Diese fand in Anwesenheit Arnims vom 8.—14. Okt. in Berlin statt. Vgl. Große Politik a. a. O. Nr. 51/54 und unten Nr. 138/39.

137. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an Kaiser Wilhelm I.

Eigenhändiger Privatbrief.

Friedrichsruh, 30. Sept. 1871.

„Eurer Majestät danke ich ehrfurchtsvoll für das gnädige Handschreiben vom 26. dieses Monats, und habe ich auf den den Herzog Carl betreffenden Theil telegraphisch und schriftlich berichtet. Ein Gleiches wird von Berlin aus über die Art geschehn wie dem französischen Vertrage eine annehmbare Form zu geben sein wird, sobald sachlich das Einverständniß hergestellt ist. Letzterem steht hauptsächlich der Zusatz entgegen welchen die National-Versammlung hineingebracht hat, und welcher uns zur Aufrechthaltung der alten Zoll-Linie am Rhein nöthigen würde. In der Form liegt die andre Schwierigkeit daß einige Theile des Vertrages der verfassungsmäßigen Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages bedürfen, namentlich die Abänderung¹ der Reichsgränzen am Donon und bei Avricourt. Ich habe hierüber zunächst das rechtliche Gutachten des Justizministers erbeten.

Hauptsächlich drängt es mich Eurer Majestät von dieser Stelle aus nochmals meinen wärmsten und ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen für diesen herrlichen Waldbesitz, mit dem Eure Majestät mich begnadigt haben. Ich wüßte keine Besizung zu finden, die so sehr meinen Neigungen und Idealen entspräche und zugleich eine so würdige Unterlage des neuen Standes darstellte. Es wird mir schwer, mich bei dem schönen Herbstwetter davon zu trennen. Auch für das mangelnde Schloß dessen Eure Majestät gedenken, habe ich auf dem zugekauften Grundstück einen sehr geeigneten Platz ermittelt, wo ich mich in den nächsten Jahren wenigstens mit einem Bau-Anfange beschäftigen kann, dessen Vollendung ich dem Geschmacke meines Sohnes anheimstellen werde; den Grund zu diesem Denkmal der Gnade

Eurer Majestät aber hoffe ich mit Gottes Hülfe noch selbst zu legen *.

v. Bismarck.“

Randbemerkung Kaiser Wilhelms I.:

1 ??

138. Die deutsch-französische zusätzliche Übereinkunft zum Friedensvertrage. Berlin 1871 Oktober 12.

Ausfertigung.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am Heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reiches, einerseits, andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Versammlung, Finanz-Minister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik d. d. 6. Oktober 1871, handelnd im Namen Frankreichs, haben vereinbart, wie folgt:

Artikel I.

Die in Elsaß-Lothringen fabrizierten Produkte werden in Frankreich zugelassen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen:

- 1) vom 1. September bis zum 31. Dezember laufenden Jahres vollständig zollfrei;

* Dieser, zum Thema des Buchs nicht gehörende Schluß des Briefes Bismarcks ist wegen seines charakteristischen Inhalts von mir mit abgedruckt worden, da er sonst vielleicht kaum noch den Weg aus den Akten finden würde, nachdem ein Dankbrief Bismarcks vom Juni 1871 bereits veröffentlicht wurde von H. O. Meisner, Bismarcks Dank für den Sachsenwald. Preußische Jahrbücher Bd. 202. Berlin 1925. S. 11/13.

- 2) vom 1. Januar bis 30. Juni 1872 gegen ein Viertel, vom 1. Juli desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1872 gegen die Hälfte der Zölle, welche Deutschland gegenüber in Gemäßheit der durch den Friedensvertrag eingeräumten Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Anwendung gebracht werden oder zu bringen sein werden.

Von den unter Nr. 2 dieses Artikels erwähnten Begünstigungen sind ausgeschlossen: die zur Nahrung dienenden Waren, wie Wein, Alkohol, Bier usw.

Artikel II.

Für den Fall, daß in Frankreich neue Steuern auf Rohstoffe und Farbstoffe, welche zur Herstellung oder Fabrikation der in Elsaß-Lothringen erzeugten Produkte dienen, gelegt werden sollten, dürfen Zuschlagszölle von diesen Produkten behufs Ausgleichung der den französischen Fabrikanten damit neu auferlegten Lasten erhoben werden.

Artikel III.

Französische Produkte, wie Gußeisen, Stabeisen oder Eisenblech, Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe, wollene Garne und Gewebe und andere derartige Produkte, welche in Elsaß-Lothringen veredelt werden sollen, werden in den erwähnten abgetretenen Territorien zollfrei eingeführt und nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung behandelt werden.

Artikel IV.

Die nach Maßgabe des Artikels III bearbeiteten Fabrikate zahlen bei ihrer Wiedereinfuhr nach Frankreich unter Zugrundelegung des von elsäß-lothringischen Fabrikaten zu entrichtenden Zolles diejenige Zollquote, welche der darauf verwendeten Veredlungsarbeit entspricht.

Artikel V.

Französische Produkte, wie Stärke, Kraftmehl, Farbstoffe, chemische Produkte und andere gleichartige, zur Appretur verwendbare Stoffe, welche in elsäß-lothringische Fabriken oder Betriebsstätten behufs Verwendung zur Fertigmachung der Fabrikate gebracht werden, gehen bis zum 31. Dezember d. J. zollfrei ein und sind vom 1. Januar 1872 bis 30. Juni desselben Jahres einem Viertel und vom 1. Juli 1872 bis zum 31. Dezember 1872 dem halben Betrage derjenigen Zölle unterworfen, welchen gleichartige Produkte jetzt oder in der Folge in Deutschland allgemein unterliegen. Die Quantitäten, welche in Fabriken oder Betriebsstätten eingeführt werden dürfen, werden auf den Bedarf der bezüglichen Fabriken oder Betriebsstätten beschränkt werden.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die vorbezeichneten Produkte nur über diejenigen Zollämter in Elsaß-Lothringen eingeführt werden dürfen, welche von der Verwaltung deutscherseits werden bezeichnet werden.

Artikel VI.

Es besteht ferner darüber Einverständnis, daß die Zölle, welche bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages bei der Einfuhr der Produkte, auf welche die Artikel I und V des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden, etwa gezahlt oder deponiert sein möchten, gegenseitig wieder erstattet werden.

Artikel VII.

Um Defrauden zu verhüten und die Vorteile der vorstehenden Bestimmungen auf die elsäß-lothringischen Fabrikate zu beschränken, werden in Elsaß-Lothringen Ehrensyndikate in genügender Anzahl, um eine wirksame Überwachung ausüben zu können, errichtet. Dieselben sind durch die Handelskammern zu wählen und ausschließlich aus Elsässern und Lothringern zusammenzusetzen, sie sind überdies von der Französischen Regierung zu bestätigen.

Diesen Syndikaten liegt ob:

- 1) darüber zu wachen, daß die Produkte aus Elsaß-Lothringen, welche nach Frankreich kraft des Artikels I, sowie die französischen, im Artikel V des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Produkte, welche aus Frankreich nach den abgetretenen Gebietsteilen eingeführt werden, ihrer Menge nach, das von den Syndikaten festzustellende Maß des gegenseitigen Handelsverkehrs, wie er im Jahre 1869 stattgefunden hat, nicht überschreiten;
- 2) Ursprungszertifikate an die betreffenden Etablissements auszustellen;
- 3) die Betriebsstätten derartig zu überwachen, daß keine Defraude, sei es durch Vermehrung der in den Ursprungszertifikaten eingeschriebenen Quantitäten, sei es durch Verwendung fremdländischer Stoffe, sofern diese letzteren nicht Rohmaterialien sind, vorkommen kann;
- 4) die Genauigkeit und Aufrichtigkeit der Deklarationen zu überwachen.

Die Ursprungszertifikate lauten auf Namen und sind nicht Gegenstand des Handels.

Artikel VIII.

Die vorbezeichneten Syndikate sind verbunden, der davon betroffenen Regierung jede Zuwiderhandlung gegen die oben angegebenen Bedingungen, sowie gegen den Inhalt der Syndikatsstatuten, welche von Seiten der Französischen Regierung bereits genehmigt worden sind, anzuzeigen. Die beschädigte Regierung kann den Fabrikhaber, welcher der Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht hat, von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Begünstigungen ausschließen.

Artikel IX.

Den von Fabrikanten in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege oder während desselben mit Franzosen abgeschlos-

senen Lieferungsverträgen kommt für ihre Ausführung während der Dauer gegenwärtiger Übereinkunft die im § 1 des Artikel I derselben zugesicherte Zollfreiheit zu Gute.

Die nämliche Behandlung genießen auf Grund der Gegenseitigkeit die im Artikel V bezeichneten französischen Produkte, welche elsaß-lothringische Fabrikanten in Frankreich vor dem Kriege oder während desselben bestellt haben.

Artikel X.

Die Deutsche Regierung ihrerseits tritt an Frankreich ab:

- 1) die Gemeinden Raon les Leaux und Raon sur Plaine, jedoch mit Ausschluß alles innerhalb der Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate gehörigen Grundeigentums, sowie der Gemeinde- und Privatgrundstücke, welche von den vorbezeichneten Staatsgrundstücken eingeschlossen sind;
- 2) die Gemeinde Igney und den Teil des Gemeindebezirks von Avricourt zwischen der Gemeinde Igney bis zu und einschließlich der Eisenbahn von Paris nach Avricourt und der Eisenbahn von Avricourt nach Cirey.

Die Französische Regierung übernimmt die Kosten für die Herstellung eines Bahnhofes an einer von der Deutschen Regierung zu bezeichnenden Stelle, welche den militärischen und den Verkehrsinteressen in gleichem Maße genügt, wie der von Avricourt.

Die Kosten dieser Bauten, auf deren tunlichst baldige Herstellung die Deutsche Regierung Bedacht nehmen wird, werden gemeinschaftlich veranschlagt werden.

Bis zur Vollendung des neuen Bahnhofes verbleibt der Deutschen Regierung das Recht zur militärischen Besetzung der Kommune Igney, sowie des oben bezeichneten Teiles des Gemeindebezirkes von Avricourt.

Die Kommission für die Grenzbezeichnung wird mit Ziehung der neuen Grenze beauftragt werden.

Artikel XI.

Die Hohen kontrahierenden Teile sind übereingekommen, den Artikel 28 des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollverein geschlossenen Vertrages, die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.

Artikel XII.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird ratifiziert durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages einerseits, durch den Präsidenten der Französischen Republik andererseits, und die Ratifikationsurkunden werden innerhalb des Monats Oktober zu Versailles ausgetauscht*.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen Berlin, den 12. Oktober 1871.

v. Bismarck

(L. S.)

Arnim

(L. S.)

Pouyer-Quertier

(L. S.)

139. Die deutsch-französische Separatkonvention zum Friedensvertrage. Berlin 1871 Oktober 12.

Nach dem Druck Reichsgesetzblatt 43 von 1871, Nr. 721.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am Heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der Nationalversammlung, Finanzminister und speziell ernannter Bevollmächtigter der

* Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat in Paris am 31. Oktober 1871 stattgefunden.

Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik, d. d. 6. Oktober 1871, handelnd im Namen Frankreichs; haben vereinbart, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers verpflichtet sich, die sechs Departements Aisne, Aube, Côte d'or, Haute Saône, Doubs und Jura zu räumen und die Okkupationsarmee auf 50 000 Mann zu reduzieren, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des dritten Artikels des Vertrages vom 26. Februar 1871. Die Ausführung dieser Maßregeln wird stattfinden in den fünfzehn Tagen, welche auf die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention folgen werden.

Artikel 2.

Die französische Regierung ihrerseits verpflichtet sich:

- 1) Fünfhundert Millionen Franken, welche die vierte halbe Milliarde der Kriegskostenentschädigung bilden;
- 2) 150 Millionen Franken, welche die erste am 2. März 1872 fällige Rate der Zinsen von den seitens Frankreich noch geschuldeten drei Milliarden bilden, in folgender Weise zu bezahlen, und zwar:

am 15. Januar	1872	80	Millionen	Francs
„ 1. Februar	1872	80	„	„
„ 15. Februar	1872	80	„	„
„ 1. März	1872	80	„	„
„ 15. März	1872	80	„	„
„ 1. April	1872	80	„	„
„ 15. April	1872	80	„	„
„ 1. Mai	1872	90	„	„
Ganze Summe		650	Millionen	Francs

Man ist darüber einig, daß die Verabredungen des dritten Alinea des 7. Artikels des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 für die oben bezeichneten Zahlungen in Kraft bleiben.

Artikel 3.

Im Falle, daß die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeführt werden sollten, werden die Truppen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers das in Gemäßheit der Bestimmungen des 1. Artikels dieser Konvention geräumte Terrain wieder zu besetzen das Recht haben.

Man ist außerdem darüber einig, daß das Gebiet der im ersten Artikel bezeichneten und von den deutschen Truppen geräumten Departements in militärischer Beziehung für neutral erklärt werden soll.

Bis zur Bezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Summen darf Frankreich in jenen Departements nur eine bewaffnete Macht halten, welche für die Aufrechterhaltung der Ordnung nötig ist.

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, vor den oben bezeichneten Zahlungsterminen Zahlungen zu leisten.

Artikel 4.

Die gegenwärtige, in deutscher und französischer Sprache redigierte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen in einem Zeitraum von acht Tagen oder früher, wenn es möglich ist, in Versailles ausgewechselt werden*.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin, den zwölften Oktober achtzehnhunderteinundsiebenzig.

v. Bismarck

(L. S.)

Arnim

(L. S.)

Pouyer-Quertier

(L. S.)

* Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 20. Oktober 1871 in Paris stattgefunden.

IV. Die Amnestiefrage und die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871.

Man hätte meinen sollen, daß die übrig gebliebenen meist schon im Sommer debattierten Punkte nebensächlicher Art jetzt glatt ihre Erledigung finden würden, nachdem die politischen Streitfragen endgültig beseitigt waren. Es war in Berlin auch ausdrücklich verabredet worden, die Frankfurter Verhandlungen nunmehr mit größtmöglicher Beschleunigung zu Ende zu führen. Eine entsprechende Instruktion des Kanzlers (Nr. 140), die 11 Punkte aufführt, liegt vor. Aber ohne Krise, hervorgerufen durch französische Sonderwünsche, ging es auch diesmal nicht ab. Herr de Clercq nahm sofort das alte Spiel wieder auf. Graf Uxkull schildert in Nr. 141 anschaulich de Clercqs Methode, neue zur Erörterung überhaupt nicht geeignete Fragen aufzuwerfen, so daß dessen Gegenliste 29 „Desiderien“ umfaßte. Die deutsche Regierung mußte sofort wieder in Paris einen Druck ausüben (Nr. 142), da nach Uxkulls Eindruck de Clercq dort zum mindesten keine Weisungen für konzilianteres Verhalten bekam. Die Debatte spitzte sich unter Beteiligung von Paris schließlich auf die Auslegung des Worts „originaire“ und die Frage der Amnestie für die Franzosen zu, die wegen politischer oder militärischer Vergehen vor dem 20. Mai verurteilt worden waren (Nr. 145/46)*.

Als die deutschen Bevollmächtigten am 12. November den Entwurf von Zusatzkonvention und Schlußprotokoll nach Berlin sandten (Nr. 143), mußten sie melden, daß ein Einverständnis über verschiedene Fragen noch immer nicht erreicht sei. Sie scheinen die Position der Franzosen für so fest gehalten zu haben, daß sie der Ansicht waren, nur Nachgiebigkeit auf deutscher Seite in den beiden Haupt-

* De Clercq a. a. O. S. 516 ff. für diese Zeit die offiziellen Protokolle Nr. 7—13 vom 19. Okt., 2., 4., 7., 24., 28. Nov. und 2. Dez., die den Standpunkt der beiden Parteien etwas ausführlicher bringen als die vorhergehenden Protokolle vom Juli und September.

punkten, Amnestie und Entschädigung für widerrechtliche Requisitionen, würden den Abschluß ermöglichen. Der bayerische Staatsrat von Weber bringt dies in seinem Privatschreiben an Delbrück (Nr. 144), das auch wegen der Betonung des bayerischen Standpunktes interessant ist, besonders scharf zum Ausdruck. Arnim meldete aus Paris (Nr. 145—146), daß de Clercqs Verhalten, über das Weber vor allem klagte, teilweise auf persönliche Empfindlichkeit de Clercqs zurückzuführen sei. Die Aufnahme des Amnestieparagrafen, für den ein französischer Entwurf (Nr. 146 Anlage) vorlag, gelte indes als Ehrenpunkt. Offenbar war er auch diesmal zum Nachgeben geneigter als Bismarck.

In Berlin nahm man den Standpunkt ein, daß das Begnadigungsrecht ein Privileg des Kaisers sei, dessen Ausübung nicht vertragsmäßig erzwungen werden könne. In den beiden Schreiben Nr. 147 und 148 geht Bismarck nochmals ausführlich auf die französischen Einwände ein und teilt gleichzeitig mit, daß die Frankfurter Verhandlungen abgebrochen würden, wenn die Franzosen auf dem Amnestieparagrafen beständen. Seine Bemerkungen zu dem französischen Entwurf kennzeichnen deren einseitige Auffassung in dieser Frage. Mißtrauisch ersucht Bismarck auch um präzise Angaben über die angeblich noch in französischer Gefangenschaft befindlichen Deutschen. Vorher war das Vorhandensein von solchen bestritten worden. Im übrigen ergibt sich aus dem Schreiben nach Paris, daß er praktisch zum Entgegenkommen in bestimmtem Umfange durch Befürwortung von Begnadigungen geneigt war und hiervon erst Abstand nahm, als vor Abgang der Instruktionen die Nachricht von der Freisprechung des Mörders eines deutschen Soldaten in Melun und von einem neuen Morde in Epernay eintraf. Die Franzosen beharrten trotz ihrer durch diese Ereignisse zweifellos verschlechterten Position auf ihrer Forderung, wenn auch in etwas geänderter Form (Nr. 149). Arnim schrieb, die Frage der Amnestie habe den Charakter einer immer wiederkehrenden Krankheit angenommen. Bis-

marck blieb aber fest, und am 11. Dezember konnte Arnim den Rückzug Thiers mitteilen, der nur noch Bismarcks Fürsprache beim Kaiser erbat (Nr. 150). Am gleichen Tage wurden in Frankfurt Zusatzkonvention und Schlußprotokoll unterzeichnet (Nr. 151/53).

140. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck, Instruktion für den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Uxkull.

Ausfertigung. Konzept von Herzogs Hand.

Berlin, 20. Oktober 1871.

Nachdem durch die Verträge vom 12. die Hauptfragen entschieden worden sind, sollen die Frankfurter Verhandlungen wieder aufgenommen werden. De Clercq hat sich dazu wieder nach Frankfurt begeben, und die bayrische Regierung wird ersucht, Hr. von Weber zur Rückkehr dorthin zu veranlassen. Es wird „nur noch darauf ankommen, die Schlußredaktion der Konvention aufzustellen. Dabei wollen Sie an die bisher erteilte Instruktion sich halten und die folgenden Bemerkungen gefl. berücksichtigen“. Die einzelnen, ausführlich behandelten Punkte betreffen *: 1. Regelung der Militärpensionen. 2. Die Fortdauer gewisser Versicherungskassen. 3. Die deutsche Regierung wird die Verpflichtung des Friedensvertrages Art. 2 über Amnestie genau erfüllen. Erheben die französischen Bevollmächtigten Widerspruch dagegen, daß die Amnestie im Additionalvertrag übergangen wird, so muß die Frage besonderen Unterhandlungen vorbehalten werden. 4. Fortdauer der Patente für Erfindungen. 5. Eintreten der deutschen Regierung in die bestehenden Schuldverbindlichkeiten der Gemeinden. 6. Canal des Salines de Dieuze. 7. Unvollständige Aufführung der den einzelnen Eisenbahnen zu bestätigenden Konzessionen. 8. Grenz- und Eisenbahnzollabfertigungsbüros. 9. Rückzahlung der in der Succursale der

* Vgl. die endgültige Regelung in Nr. 152/53.

französischen Bank in Straßburg beschlagnahmten 5 960 000 Frs.; Liquidation der Succursale in drei Monaten. 10. In das Schlußprotokoll aufzunehmen: Entlassung der noch im französischen Heer dienenden Elsässer und Lothringer, die sich für die deutsche Nationalität entschieden haben und Erstattung der von Gemeinden an den Trésor public abgeführten Summen. 11. Entschädigung für die Inhaber solcher verkäuflicher Stellen, die der Justizverwaltung nicht angehören.

Sonstige etwa noch vorgebrachte Punkte, die ad referendum zu nehmen nicht erforderlich ist, sind, wenn sie in Details gehen, der Liquidationskommission, den Grenzbehörden oder den diplomatischen Vertretungen zur Entscheidung zu überweisen. Die redigierte Konvention ist vor der Unterzeichnung dem Kanzler vorzulegen. v. B.

141. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Uxkull an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Entwurf von Uxkulls Hand.

Frankfurt a. M., 26. Oktober 1871.

Hat sich mit de Clercq wegen Beschleunigung der Verhandlungen besprochen: * „Herr de Clercq war schon bei seiner letzten Anwesenheit in Berlin in gleicher Richtung instruiert worden. Er hatte jedoch zugleich die Auffassung mitgebracht, als ob deutscherseits eine weitgehende Geneigtheit bestehe, den französischen Wünschen entgegenzukommen, und sich beeilt, bei den Besprechungen, die wir nach seiner Rückkehr aus Berlin hatten, das reiche Material seiner Desiderien, die sich laut einer mir zugestellten Liste auf 29 beziffern, zu vervollständigen.

Die meisten dieser Punkte sind durch die dem Grafen Arnim und mir gegebenen Instruktionen entschieden oder für eine nähere Erörterung überhaupt nicht geeignet. Wenn

* Vgl. S. 244 Anm. *

sie der französische Bevollmächtigte auch bisher gegen unseren Widerspruch aufrecht erhalten hat, so ist doch nicht zu zweifeln, daß er schließlich ohne weitere Schwierigkeiten in den Wegfall willigen wird. In einigen der noch streitigen Fragen ist jedoch, wie ich mich aus den in den letzten Tagen mit ihm geführten Verhandlungen wiederholt überzeugt habe, Herr de Clercq, wenigstens soweit es sich um seine persönliche Ansicht handelt, und solange er nicht bestimmte Weisung in entgegengesetztem Sinne bekommt, zur Nachgiebigkeit nicht geneigt.“

Es sind u. a.: 1. Die Frage der Amnestie. 2. Die Rückerstattung der 5 960 000 Frs. der Straßburger Filiale der Banque de France. De Clercq verlangt neuerdings auch Zinsentschädigung und beschwert sich, daß Ersatz für die in Silbermünze beschlagnahmte Summe in Bankbillets zugemutet werde, an denen die Bank 2% Verlust erleide. 3. Die verkäuflichen Stellen. 4. Trotz des Scheiterns der Verhandlungen * Wiederinkraftsetzen der im Juli 1870 gültigen Postverträge unter Vorbehalt viermonatlicher Aufkündigung. Die Literaturkonvention. 5. Rückerstattung des noch in Deutschland zurückgehaltenen französischen Eisenbahnmaterials.¹ 6. Interpretation des Worts „originaire“.

Randbemerkung Delbrücks:

¹ Ist zurückgegeben.

142. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris Grafen von Arnim.

Konzept von Herzogs Hand mit Korrekturen Delbrücks und Bismarcks.

Berlin, 4. November 1871.

„Bei Vollziehung der Übereinkunft vom 12. v. M. ist von beiden Teilen der Absicht protokollarisch Ausdruck

* Vgl. Nr. 108.

gegeben worden, die Verhandlungen in Frankfurt tunlichst bald zum Abschluß zu bringen. Dementsprechend sind die diesseitigen Herren Bevollmächtigten daselbst in dem von E. H. vorgeschlagenen Sinne mit Instruktionen versehen worden. Der französische Herr Bevollmächtigte scheint jedoch von einer gleichen Auffassung nicht auszugehen, denn er hat nach dem abschriftlich ergebenst beigefügten Bericht des Grafen von Uxkull * das ganze Material seiner bisher nicht erfüllten Wünsche, welche sich auf 29 beziffern, wiederum zur Erörterung gebracht und ist anscheinend auch nicht geneigt, ohne bestimmte Weisung davon abzugehen. Bei dieser Art der Behandlung ist das Ende der Konferenzen nicht abzusehen. Um der beiderseitigen, auf Beschleunigung gerichteten Absicht zu entsprechen, scheint eine Verständigung des französischen Herren Bevollmächtigten wünschenswert dahin, daß nicht Gegenstände in den Kreis der Verhandlungen gezogen werden, welche nicht bereits in den vor Unterbrechung derselben im Monat Juli in das damals aufgestellte Vertragsprojekt aufgenommen worden waren. E. H. wollen Gelegenheit nehmen, die Entscheidung einer bezüglichen Instruktion der französischen Regierung zu empfehlen und sich über den Erfolg des Schrittes äußern. Dabei wollen Sie über folgenden Punkt sich näher informieren:

Die französischen Bevollmächtigten hatten das Verlangen ausgesprochen, daß die Bedeutung des Wortes „ori-

* Vgl. Nr. 141. Bismarck machte am gleichen Tage Uxkull von obigem Schreiben Mitteilung und fixierte nochmals den deutschen Standpunkt in den einzelnen Fragen. U. a. sollte der Banque de France der beschlagnahmte Betrag in Silber zurückgegeben, dagegen auf die Zinsvergütung nicht eingegangen werden, ebensowenig auf die Wiederinkraftsetzung der Postverträge. Das Schreiben schließt: „E. H. wollen nunmehr dazu schreiten, die Schlußredaktion des Vertrages, wie sie nach den erteilten Instruktionen sich gestalten wird, aufzustellen und vorzulegen, damit sie dem französischen Bevollmächtigten eventuell als Ultimatum vorgelegt werden kann“. (Konzept von Herzogs Hand.)

ginaires“ im Artikel 2 des Friedensvertrages durch eine Zusatzbestimmung in dem Additionalvertrage deklariert werde. Ein Bedürfnis hierzu hatte diesseits nicht anerkannt werden können, und war daher die Aufnahme einer Gesetzbestimmung, über deren Inhalt die französischen Bevollmächtigten sich überdies nicht näher geäußert hatten, abgelehnt worden. Nunmehr behauptet der französische Bevollmächtigte in Erwiderung auf die ablehnende Erklärung, daß seine Regierung sich in der Notwendigkeit befinde, ihre Beamten anzuweisen, daß sie als „originaires des pays cédés“ nur solche Personen ansehen und behandeln sollen, welche in Elsaß-Lothringen von solchen ¹ Eltern geboren seien, welche selbst in den abgetretenen Gebietsteilen geboren worden. Obwohl es kaum wahrscheinlich ist, daß die französische Regierung eine derartige mit dem Wortlaut durchaus unverträgliche Auslegung des Vertrages in die Praxis einzuführen wirklich beabsichtige, so ist es doch im Hinblick auf die im französischen Heere noch dienenden Elsässer und Lothringer und deren Befugnis zur Wahl der Nationalität von Interesse, Gewißheit zu erlangen, ob die angebliche Intention der französischen Regierung tatsächlich bestehe, damit ² wir rechtzeitig unsere Entschließungen dementsprechend fassen können. Die französische Regierung macht sich vielleicht die Nachteile nicht klar, welche ihr daraus erwachsen können, wenn wir berechtigt sind, im Elsaß alle diejenigen Einwohner als Fremde zu behandeln, auf welche jene vage Auslegung des Wortes originaire nicht anwendbar ist.

E. H. wollen sich darüber vergewissern und über das Ergebnis berichten.

Der Reichskanzler
v. B.“

¹ Das Wort ist Zusatz von Bismarcks Hand.

² Von hier ab sind dieser und der folgende Satz von Bismarck geschrieben. Der ursprüngliche Wortlaut war: damit eventuell rechtzeitig Vorkehrungen dagegen getroffen werden können.

143. Die deutschen Bevollmächtigten Staatsrat von
Weber und Graf von Uxkull an den Reichskanzler
Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Frankfurt, 12. November 1871.

Überreichen den mit den Franzosen durchberatenen Entwurf der Zusatzkonvention nebst Schlußprotokoll und ihre Bemerkungen dazu.

„Wie sich aus letzteren ergibt, ist über eine Reihe von Fragen noch kein definitives Einverständnis mit den französischen Bevollmächtigten erreicht. Dieselben hatten in der letzten Zeit — offenbar infolge neuer Instruktionen — bei den gemeinschaftlichen Beratungen, die wir behufs Feststellung des Textes der Konvention und des Schlußprotokolles mit ihnen pflogen, größeres Entgegenkommen als früher gezeigt.

Die Weigerung, eine Bestimmung über Amnestie in den Vertrag aufzunehmen, die wir ihren dringenden und lebhaften Bitten entgegensetzen mußten und unserer Instruktion gemäß unbedingt festgehalten haben, hat jedoch eine Änderung in der Haltung der französischen Bevollmächtigten hervorgerufen, welche selbst auf die persönlichen Beziehungen sich erstreckt. Die französischen Anträge und Gegenvorschläge, auch in untergeordneten Fragen, deren Zurückziehung gesichert zu sein schien, werden wieder geltend gemacht und allen diesseitigen Ablehnungen das Beharren auf dem Postulat entgegengesetzt. Es hat sich indes im Laufe der Verhandlungen schon gezeigt, daß ein entscheidendes Gewicht auf die meisten dieser Streitpunkte von der französischen Regierung nicht gelegt wird, und es läßt sich wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß die erhobenen Anstände vor einem Ultimatum verschwinden werden.

Allerdings würden aber nach unserer Ansicht, wenn eine Vereinbarung zustande kommen soll, noch deutscherseits einige Konzessionen unerläßlich sein. Vor allem sind

es zwei Punkte, in denen die französischen Bevollmächtigten auf einer materiellen Einräumung bestehen. Die Zusicherung der Amnestie wird offenbar von ihnen für eine Ehrensache gehalten, die für die französische Regierung umso peinlicher wird, als sie die Konvention der Nationalversammlung zur vorherigen Genehmigung vorzulegen genötigt ist. Die französischen Bevollmächtigten sind bemüht gewesen, in der von ihnen umgearbeiteten Redaktion des bezüglichen Artikels, die unseren Bemerkungen beiliegt, alles auszuschließen, was diesseits Bedenken hervorgerufen haben konnte; sie haben den größten Wert darauf gelegt, daß ihre Proposition der kaiserlichen Regierung zur Prüfung vorgelegt werde, zugleich aber auch zu verstehen gegeben, daß bei aller Bereitwilligkeit, in der Form den deutschen Wünschen entgegenzukommen, Nachgiebigkeit bis zum Verzicht auf eine vertragsmäßige Abrede für sie eine moralische Unmöglichkeit wäre.

Die zweite Frage, welcher neuerdings sehr große Bedeutung französischerseits beigelegt wird, ist die Anerkennung des Prinzips, daß für widerrechtliche Requisitionen, Kontributionen und Verletzungen des Privateigentumes, welche nach den Präliminarien von deutscher Seite in Frankreich stattgefunden, Entschädigung geleistet, und daß eine gemeinschaftliche Instanz zur Prüfung der etwaigen Fälle festgesetzt werde. Da die Leistung von Entschädigungen nach der Instruktion vom 10. Juli von der kaiserlichen Regierung eventuell nicht zurückgewiesen wird, so dürfte eine Verständigung über diesen Punkt nicht allzu schwer sein. Die Bankfrage, sonst die Hauptbeschwerde der französischen Bevollmächtigten, ist in eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle zurückgetreten, nachdem der Straßburger Bank die Zurückgabe ihrer divisionnaires und zwar in Silber zugestanden worden; wenn auch die Zahlung von Zinsen für die durch amtliche Verfügung zur freien Verwendung der Bank entzogenen Summen noch festgehalten wird, ist doch kaum zu zweifeln, daß hierin französischerseits nachgegeben werden würde.

In einigen anderen Punkten, auf denen sie gleichfalls mit großer Entschiedenheit bestehen, kommt es den französischen Bevollmächtigten offenbar mehr darauf an, zu konstatieren, daß sie bemüht gewesen sind, zu erreichen, was zu erreichen war, als reelle Zugeständnisse zu erlangen. Rücksichten auf zahl- und einflußreiche Interessenten haben ohne Zweifel die französische Regierung veranlaßt, zuerst die von ihr vorgeschlagenen Garantien wegen der offices ministériels, der Ärzte und Apotheker und der corporations religieuses zu verlangen. Die ablehnenden Erklärungen, die wir hierauf zu geben hatten, sind mit einer gewissen Resignation angenommen worden. Aber wenn die französischen Bevollmächtigten auch davon abgestanden sind, Garantien für die Zukunft sich versprechen lassen zu wollen, so haben sie doch nicht darauf verzichtet, daß diese Punkte als Gegenstand der Verhandlungen und ihrer Verwendung erscheinen... Nach der ganzen Haltung, welche die französischen Bevollmächtigten von jeher zu diesen Fragen eingenommen haben, glauben wir annehmen zu sollen, daß für die Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten in anderen Teilen der Konvention sehr viel davon abhängt, wie weit den französischen Anschauungen in der besagten Hinsicht Rechnung getragen wird.

Die übrigen Differenzpunkte sind minder tiefgreifender Natur. Nur bei wenigen, wie etwa bei der Konzessionsbestätigung der Eisenbahn von Nancy nach Château Salins, handelt es sich um wirklich französische Interessen oder um gewichtige politische Rücksichten, manche davon sind auch wohl nur ein Ausfluß der neuerdings eingetretenen Verstimmung der französischen Bevollmächtigten. Wenn auch da und dort eine Konzession von ihnen noch gehofft wird, so wird doch das Beharren auf dem Standpunkt, den die kaiserliche Regierung hierin eingenommen hat, nach unserem Dafürhalten ein Hindernis für den Abschluß des Vertrages nicht bilden.

Weber.

v. Uxkull.“

144. Der deutsche Bevollmächtigte Staatsrat von Weber
an den Präsidenten des Reichskanzleramts Staats-
minister Dr. Delbrück.

Eigenhändiger Privatbrief.

Frankfurt a. M., 13. November 1871.

Meint, die folgenden vertraulichen Bemerkungen mit dem unbefriedigenden Stand der Dinge „sowie durch den Umstand rechtfertigen zu können, daß einige Punkte, deren Bedeutung und Zusammenhang in dem offiziellen Berichte nicht mit der vollen Schärfe hervorgehoben werden konnten, eine nähere und vertrauliche Beleuchtung erforderten. Auch scheint es mir unerlässlich, die leider unbestreitbare Tatsache, daß in den letzten Tagen der persönliche Verkehr mit den französischen Bevollmächtigten ein nicht mehr ganz ungetrübter geworden ist, die naturgemäß in dem amtlichen Berichte nicht berücksichtigt werden konnte, wenigstens der persönlichen Kenntnis E. E. nicht zu entziehen...“ Weber erörtert nochmals die verschiedenen Streitpunkte und fährt fort:

„Als ich im Monat Juni d. J. hierher beordert wurde, war meiner Auffassung nach meine persönliche Stellung eine ganz andere, als sie jetzt ist; ich war damals gewissermaßen zunächst der Vertreter Bayerns und um so weniger berufen, mich direkt mit den Verhandlungen zu befassen, als ich weder von den früheren Verhandlungen noch den erteilten Instruktionen eine nähere Kenntnis hatte. Gleichwohl glaube ich, den Stand der Sache schon damals richtig beurteilt zu haben, als ich meiner Regierung vorstellte, daß ich unter den gegebenen Umständen eine Verständigung mit Frankreich für unmöglich erachte und deshalb bäte, mich der weiteren Teilnahme zu entheben. Als ich zu Anfang dieses Monats gleichwohl abermals hierher beordert wurde, fand ich eine andere persönliche Stellung vor; ich mußte mich direkt als Vertreter des Deutschen Reiches betrachten, und, wenn ich auch der Natur der Sache

gemäß Herrn Grafen Uxkull zunächst die Leitung der Verhandlungen zu überlassen hatte, so muß ich mich doch als mitverantwortlich für den Ausgang der Sache ansehen. Ich darf daher auch nicht verschweigen, daß mir die erteilten Instruktionen viel zu beengend erscheinen, um einen Abschluß möglich zu machen, und daß ich auch darin mit Herrn Grafen Uxkull differiere, daß ich deren Wortlaut in etwas freierer Weise interpretiere, als er es tun zu dürfen glaubt.

Zu dem wenig versprechenden materiellen Stande der Sache kam jedoch in den letztverflossenen Tagen noch ein Umstand, der die Lage wesentlich verschlimmerte. Der französische Bevollmächtigte, Herr de Clercq, hatte schon einige Zeit eine ziemlich gereizte Stimmung zu erkennen gegeben. In der letzten Sitzung geriet er über eine ganz untergeordnete formelle Frage mit Herrn Grafen Uxkull in eine andauernde Diskussion, die zuletzt einen höchst bedenklichen Charakter annahm, und seine Gereiztheit hat sich seitdem eher noch gesteigert, sodaß ich es für geraten erachte, ferneren persönlichen Erörterungen vorzubeugen. Er ließ mich am folgenden Tage um eine separate Besprechung ersuchen und erklärte mir, daß, wenn ich es nicht übernehmen wolle, mich für eine unveränderte Vorlage der von französischer Seite als unumgänglich betrachteten Bestimmungen und des von ihm proponierten Textes des bezüglichen Artikels zu verbürgen, er jede weitere Verhandlung verweigere und persönliche Beschwerde stellen müsse. Ich versuchte es, ohne ein bestimmtes Versprechen zu geben, ihn etwas zu beruhigen, was mir jedoch nur wenig gelang. In Bezug auf das jetzt vorliegende Ergebnis der Verhandlung kann ich nicht umhin, die bestimmte Überzeugung auszusprechen, daß ohne eine gewisse Rücksichtnahme auf die oben angeführten Fundamentalforderungen der französischen Bevollmächtigten ein Abschluß unmöglich ist. Es geht dies nicht bloß aus ihren wiederholten Erklärungen, die an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lassen, sondern auch aus der ganzen Sachlage hervor.“

Der Stand der Verhandlungen ist ein solcher, „wo von

weiterer Fortsetzung derselben nichts zu erwarten, sondern einfach die Alternative gegeben ist, entweder den bisherigen Standpunkt zu verlassen, oder auf eine Verständigung zu verzichten. Es ist meiner Ansicht nach nicht die geringste Aussicht vorhanden, daß die französische Regierung sich freiwillig zu einem Vertrage herbeilassen werde, der die wesentlichen der oben erwähnten Punkte nicht enthält und daher für sie ganz wertlos wäre; um sie dazu zu nötigen, müßte man Maßregeln und Mittel in Bewegung setzen, die wahrscheinlich mit dem zu erreichenden Zwecke nicht im Verhältnis stünden. Die Entscheidung über unsere Vorlage wird daher bald getroffen werden können. Will man die Aufnahme der von Frankreich verlangten Punkte in den Vertrag gestatten, dann kann die Arbeit in ein paar Tagen zu Ende sein; bestehen aber hiegegen wesentliche Bedenken, dann ist es notwendig, sofort zur Auflösung der Konferenz zu schreiten, weil weitere Verhandlungen zu nichts nützen würden.....

Weber
k. Staatsrat.“

145. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 154.

Paris, 13. November 1871.

Hat gemäß Nr. 142 am vorigen Freitag mit Herrn von Rémusat gesprochen. „Derselbe war im allgemeinen mit mir darüber einverstanden, daß es am besten sein würde, die im Juli entworfene Konvention in Frankfurt baldmöglichst zum Abschluß zu bringen und die noch unerledigten Fragen entweder der Liquidationskommission zu überreichen oder auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege zu behandeln.

Was namentlich die Interpretation des Wortes ‚originaire‘ betrifft, habe ich einem Beamten des Ministeriums,

welcher Herrn von Rémusat darüber Vortrag zu erstatten hat, auseinandergesetzt, daß die von Herrn de Clercq in Frankfurt aufgestellte Theorie unzulässig, für Frankreich aber nachteiliger sei als für uns. Gestern Abend sah ich Herrn von Rémusat in Versailles. Er war von seiner Ansicht, daß die Frankfurter Verhandlungen rasch zu Ende gebracht werden müßten, nicht zurückgekommen. Inzwischen war aber ein Bericht des Herrn de Clercq aus Frankfurt eingegangen, welcher meldet, daß Graf Uxkull sich dort in demselben Sinne ausgesprochen habe, wie ich hier. Herr de Clercq sei einigermaßen verletzt darüber (blessé), daß seine Elaborate so gut wie keine Berücksichtigung gefunden und fast niemals auch nur der Gegenstand einer Anfrage in Berlin geworden seien.

Ich machte Herrn von Rémusat bemerklich, daß eine große Anzahl der Propositionen des Herrn de Clercq sich in der Tat garnicht dazu eigneten, Gegenstand einer besonderen Anfrage zu werden, da der deutsche Bevollmächtigte durch seine allgemeinen Instruktionen in der Lage sei, sich über dieselben zu äußern. Herr von Rémusat machte hiergegen keine Einwendungen. Er sagte aber, daß er in der Amnestiefrage sich in einer sehr schwierigen Lage befände. In Berlin sei gesagt worden, daß von der Amnestie für die in Deutschland wegen politisch-militärischer Vergehen zurückgebliebenen Sträflinge nicht in der Additionalkonvention gesprochen zu werden brauche, weil diese Angelegenheit ohnehin eine befriedigende Lösung finden werde¹. Täglich liefen aber Eingaben von Angehörigen der betreffenden Individuen ein, und er schlosse daraus, daß sich noch viele Sträflinge in Deutschland befänden. Er könne nicht umhin, dringend um eine Mitteilung über den Stand der Sache zu bitten und eventuell die Freilassung der Inhaftierten zu beantragen.

Damit, daß die übrigen noch streitigen Fragen von der Liquidationskommission oder im diplomatischen Wege erledigt werden, bleibt Herr von Rémusat ganz einverstanden.

Da der Minister die Details des ganzen Geschäfts nicht

genau kennt, habe ich mit ihm verabredet, daß er mir einen seiner Beamten schicken soll, mit dem ich die Liste der Klagen, welche nach Herrn de Clercqs Berichten noch rückständig sind, durchgehen werde. Es wird sich daraus ergeben, was noch zu erledigen übrig bleibt, wenn der Konventionsentwurf vom Juli unterzeichnet wird.

Schwierig wird immer bleiben, die Frankfurter Konferenzen zum Abschluß zu bringen, solange nicht die Amnestiefrage praktisch gelöst ist oder eine bezügliche Verabredung in die Konvention Aufnahme gefunden hat. Arnim.“

Randbemerkung des Fürsten Bismarck:

1 ?

146. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 157.

Paris, 14. November 1871.

Hat in einer Konferenz mit dem Direktor der politischen Abteilung im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Desprez die noch strittigen Fragen der Frankfurter Konferenz festgestellt: „1. Die Hauptsache ist die Amnestie für die vor dem 20. Mai wegen politischer oder militärischer Vergehen verurteilten Kriegsgefangenen und Geiseln¹, welche sich noch in Deutschland befinden. Herr Desprez beantragte die Aufnahme des anliegenden Artikels in die Konvention. Ich teilte Herrn Desprez mit, was mir von der Geschichte dieser Angelegenheit bekannt ist, und auf welche Schwierigkeiten die Aufnahme einer bezüglichen Stipulation in die Konvention gestoßen sei. Herr Desprez entgegnete, daß auf unsere Einwendungen Rücksicht genommen worden sei und die jetzige Redaktion sich von der früher in Frankfurt gemachten französischen Redaktion wesentlich unterscheide. Er hob hervor, daß eine Stipulation zu Gunsten der französischen Untertanen, welche sich etwa für eine deutsche

Armee als Spione und dgl. kompromittiert haben sollten, über die Grenzen der Reziprozität hinausgehen würde. Ich sagte Herrn Desprez, daß diese ganze Amnestiefrage wahrscheinlich in nächster Zeit schon eine Erledigung finden werde¹, und daß eine besondere Abmachung überflüssig sei¹.

Herr Desprez erwiderte, daß er die Aufnahme einer solchen Stipulation selbst für den Fall wünschen müsse, daß kein einziger Gefangener mehr in Deutschland sei, weil die französische Regierung sonst nicht das Recht haben würde, die deutschen Gefangenen zu amnestieren, welche sich auf Grund von Verurteilungen in ihrer Gewalt befänden. Es seien derer mehr, als man früher selbst gewußt habe, namentlich in den Kolonien². Der Präsident habe nicht das Recht der Begnadigung, und es würde zur Freilassung jener deutschen Untertanen einer besonderen Gesetzesvorlage an die Kammer bedürfen, wenn in der Konvention keine Bestimmung über die Amnestie getroffen werden sollte.

Zur Sache bemerke ich, daß diese Angelegenheit in der Presse mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und zum Gegenstand heftiger Angriffe gegen die Regierung der Republik gemacht wird. Namentlich auch in der bonapartistischen Presse. — Nach den Mitteilungen, welche ich in Berlin erhalten habe, habe ich geglaubt, daß die Freilassung der Gefangenen in kurzer Frist erfolgen sollte³. Ich nehme also an, daß über diesen Punkt eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen der kaiserlichen und der französischen Regierung kaum noch besteht¹.

2. Die zweite Frage, auf deren Erledigung die französische Regierung großen Wert legt, ist die Interpretation des Wortes ‚originaire‘. Wir haben bisher eine authentische Interpretation zu geben abgelehnt. Die Deutung, welche Herr de Clercq in Frankfurt dem Worte gegeben hat, ist allerdings von der französischen Regierung vorgeschlagen worden. Sie legt aber auf dieselbe keinen Wert und ist bereit, jede Interpretation anzunehmen, welche wir für angemessen halten.

Es wird sehr schwierig sein, einen Ausdruck zu finden,

welcher nicht einige Personen für ‚Elsaß-Lothringer‘ erklärt, die eigentlich nach unseren Auffassungen keine Staatsangehörige des Reichslandes sind. Ebenso wenig dürfte es gelingen, ein Wort zu entdecken, welches nicht Personen ausschließt, die in Wirklichkeit als Elsaß-Lothringer anzusehen sein würden. Aber da unseren Behörden ohne Zweifel eine Anweisung gegeben worden ist oder gegeben werden wird, welchen Sinn das Wort ‚originaire‘ haben soll, und die Franzosen im Grunde nur verlangen, von dieser Anweisung Kenntnis zu erhalten, erscheint es nicht unbillig, dem Verlangen der französischen Bevollmächtigten nachzugeben. In der ursprünglichen Fassung des betreffenden Artikels war, wenn ich nicht irre, von ‚Einwohnern‘ der abgetretenen Landesteile die Rede. Die Wiederherstellung dieses Wortes — französisch also ‚habitants‘ oder auch die Bestimmung, daß alle aus dem Elsaß gebürtigen Individuen zu der im Artikel 2 bezeichneten Kategorie gehören, würde seitens der Franzosen keinen Widerstand finden, obgleich durch dieselbe Personen gezwungen werden, zwischen zwei Nationalitäten zu wählen, welche man nicht als Angehörige der abgetretenen Landesteile ansehen kann, wie z. B. die Kinder eines von Paris nach Metz versetzten Beamten, welche noch in Metz wohnen. — Da aber die Franzosen hiergegen keinen Einwand erhoben, sehe ich nicht das Interesse, welches wir hätten, uns der erwähnten Interpretation zu widersetzen.“

Arnim erörtert dann 3. Abrechnung über das nach dem Präliminarfrieden noch in deutschen Händen gewesene Eisenbahnmaterial. 4. Die käuflichen Stellen. 5. Die nach dem in der Konvention von Ferrières* festgesetzten Datum gemachten Requisitionen einzelner deutscher Truppenteile. „Die Franzosen beantragen, daß die Liquidationskommission gleichfalls mit dieser Arbeit beauftragt werde. Wir sind, wenn ich nicht irre, früher von der Auffassung ausgegangen,

* Vom 11. März 1871. Sie regelte die Verpflegung der Besatzungsarmee durch Frankreich. Vgl. H. Herzfeld a. a. O. S. 20.

daß wir durch die Bezeichnung einer Kommission von vornherein anerkennen würden, daß dergleichen Requisitionen stattgefunden hätten. Ich gebe indessen nochmaliger hochgeneigter Erwägung anheim, ob die Überweisung der betreffenden Ansprüche an die Liquidationskommission nicht in der Tat die einfachste Methode der Behandlung sein würde⁴. Es handelt sich nach der Meinung des Herrn Desprez um sehr unbedeutende Reklamationen...

Nur für die Amnestie beantragte er die Aufnahme eines Artikels in die Additionalkonvention⁵. Hinsichtlich der übrigen vier Punkte begnügt er sich mit einer protokollarisch festgestellten Vereinbarung. Die Unterzeichnung der Frankfurter Konvention würde daher stattfinden, und die Frankfurter Konferenzen würden beendet werden können, sobald ein Einverständnis über die von Herrn Desprez angeregten Fragen hergestellt ist... Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten Bismarck:

- ¹ ?
- ² das bedarf zuvor der Aufklärung
- ³ ? gewiß nicht, solange die Franzosen noch welche haben die wir gar nicht wissen
- ⁴ nein Specialfälle erst kennen
- ⁵ nein

Anlage.

„Amnistie.

Article 5. Conformément à l'esprit de l'Article 2 du traité de paix, l'Empire Allemand s'engage à faire immédiatement lever toutes les mesures d'expulsion prises¹ et les arrêts de condamnation prononcés, à quelque titre que ce soit, autre que pour crime de droit commun, jusqu'à la date du 20 mai 1871, dans les Départements occupés ou en Allemagne contre des citoyens français de l'ordre civil ou militaire.

L'amnistie stipulée dans le § précédent s'appliquera aussi

bien aux prisonniers de guerre qui n'auraient pas encore été mis en liberté qu'aux otages internés en Allemagne.

Réciproquement, la République Française s'engage à faire immédiatement lever toutes les mesures d'expulsion prises² et les arrêts de condamnation prononcés, à quelque titre que ce soit, autre que pour crime de droit commun, jusqu'à la date du 20 mai dernier, soit en France, soit dans les Colonies et possessions Françaises, contre des sujets Allemands de l'ordre civil ou militaire.“

Randbemerkungen des Fürsten Bismarck:

¹ dabei bedroht man die Deutschen in Fr[ankreich] noch immer!

² Verzichtet Fr[ankreich] etwa auf das Recht Ausländer auszuweisen?

147. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Staatsrat von Weber und Grafen von Uxkull.

Ausfertigung. Konzept von Herzogs Hand.

Berlin, 21. November 1871.

Gibt die mit Nr. 143 übersandten Schriftstücke zurück und bemerkt dazu:

„I. Der Entwurf der Zusatzkonvention entspricht im Wesentlichen den erteilten Instruktionen. Die neu aufgenommenen Bestimmungen des Artikels 11, welche die Erweiterung der Tätigkeit der Liquidationskommission und deren Verfahren betreffen, werden nicht beanstandet. Dagegen bedarf der Entwurf in zwei anderen Beziehungen der Modifikation.

a) Dem im Art. 17 eingefügten Vorschlag, die Abgabefreiheit des Transitverkehrs auszusprechen, steht ein Bedenken insofern nicht entgegen, als die deutsche Zollpolitik eine Belastung dieses Verkehrs grundsätzlich ausschließt und nach dem System, welches sie befolgt, voraussichtlich auch für die Folge ausschließen wird. Gleichwohl empfiehlt es

sich nicht, eine Verbindlichkeit dazu in einem Vertrage zu übernehmen, welcher seinem sonstigen Inhalte nach ein zeitlich unbegrenzter ist, und damit die Freiheit der Bewegung für alle Zeit zu fesseln. Es empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil eine derartige Verabredung dazu nötigen würde, für den Vertrag die Genehmigung des Reichstages einzuholen. Da der Reichstag seine Sitzungen noch im Laufe dieses Monats schließt und erst im Frühjahr nächsten Jahres wieder zusammentritt, würde die Ratifikation des Vertrages damit eventl. um Monate hinausgeschoben werden. Um diese unerwünschte Eventualität zu vermeiden und doch dem Wunsche der französischen Herren Bevollmächtigten entgegenzukommen, ließe sich die Verabredung dahin fassen, daß der Art. 23 des Handelsvertrages vom 2. August 1862, welcher die gegenseitige Befreiung von Durchgangsabgaben zusichert, in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich des den Etiketten- und Markenschutz betreffenden Artikels 28 des Handelsvertrages in der Übereinkunft vom 12. Oktober d. J. geschehen ist, wieder in Wirksamkeit gesetzt wird. Legen die französischen Bevollmächtigten, deren in dem Berichte angedeuteten Intentionen durch eine solche Stipulation zunächst ebenfalls erreicht würden, darauf Wert, so würde in den Artikel 17 statt der projektierten eine Verabredung folgenden Inhalts aufgenommen werden können: „Der Artikel 23 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862, welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waren von Durchgangsabgaben ausspricht, tritt für die im Artikel 32 desselben Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft.“

Die folgenden Ausführungen betreffen Art. 18, den Postvertrag, dessenthalben eine befriedigende Regelung durch z. Zt. in Versailles schwebende Verhandlungen zu erwarten sei, die Bankfrage und kleinere Änderungen in Konvention und Schlußprotokoll.

Zur „Kollektion unerfüllbarer Desiderata“ wiederholt Bismarck, daß „1. die sogen. Amnestiefrage nach den ob-

waltenden Umständen zum Gegenstande einer vertragsmäßigen Verpflichtung unsererseits nicht gemacht werden wird. Soweit es sich um eine Amnestie im eigentlichen Sinne handelte, ist durch den Friedensvertrag Art. 2 die nötige Vorkehr getroffen. Die französische Forderung auch in der jetzt vorgelegten, von der früheren wesentlich nicht verschiedenen Fassung bezieht sich nicht hierauf, sondern auf die Begnadigung rechtskräftig Verurteilter. Über die Ausübung des Begnadigungsrechtes ist nicht zu pazisieren, weil dies seinem Begriffe widerstreitet. Wollte man aber auch hiervon absehen, so würde doch jedenfalls der vorliegende Vertrag, der im Wesentlichen die Auseinandersetzung der rechtlichen und finanziellen, durch die Abtrennung berührten Verhältnisse von Elsaß-Lothringen dem früheren Staatsverbande gegenüber zum Gegenstande hat und sich damit innerhalb des durch Artikel 17 des Vertrages vom 10. Mai d. J. vorgezeichneten Rahmens hält, nicht die Stelle dazu sein. Zu den nebensächlichen Punkten, welche der Artikel 17 cit. der Verständigung vorbehält, rechne ich die Begnadigung der durch richterlichen Spruch verurteilten Franzosen nicht.“

Es folgen Bemerkungen über die Requisitionen nach dem 2. März 1871, Herstellung von Eisenbahnen im Grenzgebiet und die Entschädigung von Inhabern käuflicher Stellen.

„Zu einer protokollarischen Erklärung der Punkte, welche die französischen Bevollmächtigten bei der Schlußkonferenz noch zur Sprache bringen wollen, und welche in dem als „einfaches“ Protokoll oder protocole explicatif bezeichneten Entwurf zusammengestellt sind, ist ein Bedürfnis nicht anzuerkennen. Sollen wir dadurch gebunden werden, so sind sie unzulässig; sollen wir dadurch nicht gebunden werden, so sind sie überflüssig.

Ich ermächtige die Herren Bevollmächtigten nunmehr, den Entwurf des Zusatzvertrages und des Schlußprotokolles nach Einführung der in dieser Instruktion bezeichneten Zu-

sätze bzw. Modifikationen den französischen Bevollmächtigten mit der Eröffnung mitzuteilen, daß die deutsche Regierung bereit sei, beide Entwürfe zu vollziehen, daß sie andere Abreden in den Kreis der Verhandlung zu ziehen nicht wünsche, und daß sie, wenn die französischen Bevollmächtigten sich außerstande sehen sollten, der Vorlage zuzustimmen, zu ihrem Bedauern auf die Fortsetzung der Verhandlungen würde verzichten müssen.

Der Reichskanzler

v. B.

i[n]m[undo] Delbrück.

P. s. Beim Schlusse der Instruktion erhalte ich Nachricht von dem in Epernay an einem deutschen Soldaten verübten Meuchelmord und der Freisprechung eines geständigen Mörders in Melun. Es ist begreiflich, daß solche Tatsachen Verhandlungen in Betreff der Amnestie unmöglich machen*.“

148. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris Grafen von Arnim.

Konzept von Herzogs Hand.

Berlin, 21. November 1871.

In Beantwortung der Arnimschen Berichte vom 13. und 14.** wird Arnim u. a. der Vertragsentwurf und die Instruktion vom 21. mitgeteilt und bemerkt: „Die Bedeutung des Wortes ‚originaire‘ im Art. 2 des Friedensvertrages bedarf einer Deklaration durch eine besondere Vertragsbestimmung nicht, da sie in der Anwendung noch nicht streitig geworden. Wir verstehen das Wort dahin, daß es mit ‚gebürtig‘ gleichbedeutend ist, daß also alle diejenigen als aus Elsaß-Lothringen herkommend angesehen werden, welche daselbst geboren sind, ohne Rücksicht auf den Geburtsort der Eltern. E. H. werden

* Diese Nachschrift wurde auf Grund einer durch Bucher übermittelten Weisung des Fürsten gemacht.

** Vgl. Nr. 145/46.

ermächtigt, der französischen Regierung zu erklären, daß in diesem Sinne die Bestimmung in Elsaß-Lothringen zur Anwendung gebracht werden wird.

Über die Frage der Entschädigung der französischen Eisenbahngesellschaften verhält sich die Ihnen bereits mitgeteilte Instruktion vom 4. Nov. c. *. Die Konvention von Ferrières, auf welche Berufung genommen wird, hat lediglich die Regelung der auf den französischen Eisenbahnen zu bewirkenden Truppentransporte, die dafür zu zahlenden Preise und den Modus der Abrechnung zum Gegenstand. Von weitergehenden Verabredungen über die Verwaltung der französischen Eisenbahnen und die daraus resultierende finanzielle Berechnung ist darin nicht die Rede und konnte nach dem Inhalt des Art. 1 Abs. 1 nicht die Rede sein. Es ist daher durch diese Konvention auch kein Anlaß gegeben, eine solche Abrechnung der projektierten Liquidationskommission zu überweisen. **

Da betr. die Requisitionen nach dem 2. März „auch in Versailles die Behauptung nicht näher substantiiert wird, daß derartige Requisitionen oder Kontributionen wirklich erhoben wurden, so ist eine vertragsmäßige Festsetzung über die Regelung daraus abgeleiteter Ansprüche gegenstandslos.

Was endlich die Frage der s. g. Amnestie anlangt, so hat mich zunächst die Anführung überrascht, daß Frankreich noch deutsche Gefangene zurückhalte. Früher ist dies in Abrede gestellt worden. Auch stimmt das Ergebnis von Ermittlungen, welche unter der Hand, insbesondere in Algier, angestellt worden sind, damit nicht überein. Die Deutschen, welche dort gefangen gehalten werden, sind nach den vorliegenden Aufschlüssen entweder Deserteure der deutschen Armee oder Soldaten der Fremdenlegion, welche Frankreich los werden möchte. Auf alle Fälle verlange ich

* Vgl. Nr. 142.

** Vgl. S. 247.

jedoch näheren Aufschluß über die tatsächliche Lage und zu diesem Zwecke Mitteilung eines detaillierten Verzeichnisses der infolge des Krieges noch in Haft gehaltenen Deutschen und des Grundes ihrer Haft. Sollten darunter Kriegsgefangene sein, welche man uns verschwiegen hat, so ist deren ungesäumte Freigebung zu fordern, damit ich nicht in die Notwendigkeit versetzt werde, sie durch Repressalien in den militärisch noch besetzten Departements zu erzwingen.

Im übrigen ist die Angelegenheit zur vertragsmäßigen Regelung in Frankfurt unbedingt ungeeignet. Die Gründe dafür ergibt die unter 2 erwähnte Instruktion. Die Begnadigung, um die es sich handelt, kann nur Sache freier Entscheidung sein. Für eine Anzahl Kriegsgefangener, welche wegen militärischer Vergehen zu geringerer als zehnjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ist sie bei des Kaisers und Königs Majestät bereits nachgesucht. Ich weiß nicht, ob nach der Mordthat in Epernay und der Freisprechung in Melun S. M. noch geneigt sein wird, auf diese Anträge einzugehen¹. Weiter zu gehen, muß ich Abstand nehmen, solange die Zustände in Frankreich die Sicherung des Friedens nicht mehr verbürgen als gegenwärtig, und als die darauf gerichteten Bemühungen der französischen Regierung in der öffentlichen Meinung eine so geringe Unterstützung finden, daß der Erfolg ihrer Bemühungen ferner zu liegen scheint als der Wiederausbruch des Krieges.“

Die deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt sind instruiert, auf die Fortsetzung der Verhandlungen zu verzichten, wenn die französische Regierung auf die Aufnahme einer die Begnadigung betreffenden Abrede in die Vereinbarung besteht.

Der Reichskanzler

v. B.

i. m. Delbrück.

¹ Der Satz ist von Bismarck eingefügt.

149. Die deutschen Bevollmächtigten Staatsrat von Weber und Graf von Uxkull an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck und dessen Antwort.

Telegramm; Entzifferung. Antwortentwurf von Bismarck eigenhändig.

Frankfurt, 4. Dezember 1871.

„Die französischen Bevollmächtigten sind beauftragt, im letzten Sitzungsprotokoll auf Zusicherung hinzuweisen, welche ihrer Regierung gemacht worden, daß Seine Majestät der Kaiser die Absicht habe, aus eigenem Entschluß die in Deutschland gefangenen Franzosen zu begnadigen.

Wir kennen den Sachverhalt nicht und bitten um Bescheid hierüber.

Weber. Uxkull.“

Antwort: „Hinweisung unannehmbar. Es sind keine Zusicherungen der Art gemacht, sondern nur erklärt, daß die Entschließungen Sr. M. in Gnadensachen frei bleiben müßten und nicht Gegenstand eines Vertrages sein können. S. M. hatte die Absicht, schon jetzt eine Begnadigung für rein disziplinarische Vergehen eintreten zu lassen und hatte mir befohlen, über die Ausdehnung zu berichten welche den Begnadigungen gegeben werden könnte, ohne ermuthigend für Verbrechen gegen unsre Soldaten zu wirken. Die Freisprechungen der Mörder in Melun und Paris haben S. M. einstweilen abgehalten, diesen Intentionen Folge zu geben. Ew. wollen sich in diesem Sinn äußern“.

150. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 118.

Paris, 11. Dezember 1871.

„Herr Thiers hat mir soeben mitgeteilt, daß er den französischen Bevollmächtigten den Befehl erteilt habe,

die Konvention ohne den Amnestieartikel zu unterzeichnen. Er bat mich, dem Kaiser seine Bitte um gnädige Berücksichtigung der noch in Haft befindlichen Franzosen und seine, des Herrn Thiers, Wünsche in Bezug auf die Begnadigung derselben vorzutragen. Arnim.“

151. Die deutschen Bevollmächtigten Staatsrat von Weber und Graf von Uxkull an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm; Entzifferung. Entwurf von Uxkulls Hand.

Frankfurt, 11. Dezember 1871.

„Soeben ist die Zusatzkonvention und Schlußprotokoll unterzeichnet worden, nachdem die französischen Bevollmächtigten auf jede Erwähnung der Amnestie verzichtet. Legationsrat Buddenbrock geht morgen Abend mit den Urkunden ab.

Weber. Uxkull.“

152. Die Zusatzkonvention zum deutsch-französischen Friedensvertrage. Frankfurt a. M. 1871 Dezember 11.

Ausfertigung.

„Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und der Präsident der Französischen Republik andererseits haben gemäß Artikel 17 des zu Frankfurt am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedensvertrages beschlossen, über eine Zusatzkonvention zu diesem Vertrage zu unterhandeln und zu ihren Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser
den Königlich bayerischen Staatsrat Weber, und
den Königlich württembergischen Geheimen Legationsrat Grafen von Uxkull,
und der Präsident der Französischen Republik

den Herrn Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der National-Versammlung, und den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, bevollmächtigten Minister erster Klasse, welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietsteilen herkommen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages für die Wahl zwischen der deutschen und der französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herkommenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mitteilen.

Art. 2.

Die früher im französischen Zivil- oder Kirchendienst angestellten Angehörigen der abgetretenen Gebietsteile oder ihre Witwen und Waisen, welche vor dem 2. März 1871 Pensionen aus der französischen Staatskasse bezogen hatten oder zu beziehen gesetzlich befugt waren, erhalten, falls sie sich für die deutsche Nationalität entscheiden, diese Pensionen von dem besagten Tage ab von der deutschen Regierung, solange sie auf deutschem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen und vom gleichen Tage an übernimmt die deutsche Regierung die Militärpensionen, welche vor dem 19. Juli 1870 Angehörigen der abgetretenen Gebiete oder ihren Witwen und Waisen aus der französischen Staatskasse gesetzlich zukamen.

Den Zivilbeamten jeden Ranges, sowie den im Militär- und im Marinedienst stehenden Personen, welche aus den abgetretenen Landesteilen herkommen und in ihren Aemtern oder Graden von der deutschen Regierung bestätigt werden, bleiben die Rechte vorbehalten, welche sie im französischen Staats- oder Militärdienste erworben haben.

Art. 3.

Um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche aus der Teilung der früheren Gerichtsbezirke bei Zivilprozessen für die Recht suchenden Parteien sich ergeben könnten, sind die Hohen vertragenden Teile übereingekommen,

- 1) daß jedes von französischen Gerichten in Prozessen unter französischen Staatsangehörigen gefällte Erkenntnis, welches vor dem 20. Mai 1871 rechtskräftig geworden ist, in den abgetretenen Landesteilen als rechtskräftig behandelt und vollstreckt werden soll;
- 2) daß, wenn französische Gerichte vor dem 20. Mai 1871 in erster oder zweiter Instanz ein Erkenntnis gefällt haben, gegen das noch Appellations- oder Kassationsverfahren zulässig ist, die Zuständigkeit der Gerichte, welche das Erkenntnis gefällt haben, auf Grund der eingetretenen Grenzveränderung nicht angefochten werden kann;
- 3) daß anhängige Prozesse, bei welchen nach französischem Rechte ein dinglicher Gerichtsstand begründet ist, von dem Gerichte zu erledigen sind, in dessen Bezirke die für den Gerichtsstand entscheidende Sache belegen ist;
- 4) daß Prozesse, bei denen nach französischem Rechte ein persönlicher Gerichtsstand begründet ist, wenn sie in

- erster Instanz schweben, von dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten entschieden werden sollen;
- 5) daß derselbe Grundsatz bei Prozessen der eben erwähnten Art gelten soll, welche in erster oder zweiter Instanz entschieden sind, gegen welche jedoch Appellation oder Kassation zulässig, aber erst nach dem 20. Mai 1871 angemeldet worden ist; und
 - 6) daß dergleichen Prozesse, welche sich bereits vor dem 20. Mai 1871 in der Appellations- oder Kassationsinstanz befunden haben, von dem Gerichte, bei welchem sie anhängig sind, erledigt werden sollen, es sei denn, daß beide Teile, nach der neuen Abgrenzung, ihren persönlichen Gerichtsstand in dem anderen Staatsgebiet haben.

Art. 4.

Die aus den abgetretenen Landesteilen herstammenden Personen, welche zur Zeit als Strafgefangene in einer Strafanstalt in Frankreich oder seinen Kolonien verwahrt sind, werden in die der neuen Grenze zunächst gelegene Stadt gebracht und dort den Bevollmächtigten der deutschen Behörden übergeben werden.

Ebenso wird die deutsche Regierung den kompetenten französischen Behörden diejenigen Franzosen übergeben, welche derzeit in den Strafanstalten der abgetretenen Landesteile verwahrt sind und nicht aus diesen Gebieten herkommen.

Dasselbe Verfahren wird bezüglich der in den Irrenhäusern untergebrachten Personen eingehalten werden.

Art. 5.

In den abgetretenen Gebieten wird die deutsche Regierung die in Kriminalprozessen verfallenen Gerichtskosten und Geldstrafen für sich einziehen und übernimmt dagegen die Auszahlung der in Kriminalsachen erwachsenen Gerichtskosten an diejenigen Personen, welche derzeit Ersatz derselben zu fordern haben.

Art. 6.

Die Auszüge aus den gerichtlichen Strafverzeichnissen, welche die durch die neue Grenze von ihren bisherigen Arrondissements getrennten Gemeinden betreffen, werden zwischen dem Deutschen Reiche und der französischen Regierung gegenseitig ausgetauscht werden.

Die französischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie die Privatpersonen werden die Befugnis haben, sich Auszüge aus den Strafverzeichnissen ausfolgen zu lassen, welche in den abgetretenen Gebietsteilen aufbewahrt bleiben.

Die deutsche Regierung wird künftig der französischen ohne Kostenanrechnung die Straferkenntnisse mitteilen, welche von den Strafgerichten der abgetretenen Länder gegen französische Staatsangehörige gefällt werden.

Umgekehrt wird Frankreich künftig ohne Kostenanrechnung der deutschen Regierung die verurteilenden Erkenntnisse mitteilen, welche französische Strafgerichte gegen Angehörige der abgetretenen Gebiete, die deutsche Untertanen geworden sind, gefällt haben.

Art. 7.

Den im Artikel 15 des Friedensvertrages aufgestellten Grundsätzen gemäß wird vereinbart, daß den Berechtigten deutscher oder französischer Nationalität jede Erleichterung gewährt werden wird, um die Anerkennung und Ausübung der hypothekarischen Rechte, welche vor dem 20. Mai 1871 entstanden sind, zu sichern.

Es wird gleichermaßen verabredet,

- 1) daß die Register der Hypothekenämter, welche gegenwärtig in den Hauptorten der geteilten Arrondissements in Verwahrung sind, zur Verfügung desjenigen der beiden Staaten bleiben oder gestellt werden sollen, welcher in Folge der neuen Abgrenzung den größeren Flächenraum dieser Arrondissements besitzt; und
- 2) daß die in dem Umkreise der geteilten Verwaltungsbezirke ansässigen deutschen oder französischen Staats-

angehörigen, deren Interessen dabei beteiligt sind, jederzeit das Recht haben sollen, sich durch die kompetenten Behörden Abschriften in gehöriger Form von den Einschreibungs- oder Löschungszertifikaten, deren sie bedürfen, ausfolgen zu lassen.

Art. 8.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig alle Urkunden, Pläne, Kataster, Register und Schriftstücke der durch die neue Grenze von ihren früheren Verwaltungsbezirken getrennten Gemeinden zurückzugeben, welche in den Archiven der Hauptorte der Departements oder Arrondissements, zu denen die fraglichen Gemeinden gehörten, verwahrt sind.

Ebenso wird es mit den Akten und Registern, welche sich auf die öffentliche Verwaltung dieser Gemeinden beziehen, gehalten werden.

Die Hohen vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig, auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Nachweise mitteilen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, die zugleich die abgetretenen Landesteile und Frankreich betreffen.

Art. 9.

Bis zum Abschlusse der im ersten Absatze des Art. 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 in Aussicht genommenen Verhandlungen wird verabredet, daß die Bischöfe, welche in den von der neuen Grenze durchzogenen Diözesen eingesetzt sind, in ihrem ganzen Umfange die geistlichen Befugnisse, womit sie zur Zeit bekleidet sind, behalten und ermächtigt bleiben sollen, für die religiösen Bedürfnisse der ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerungen zu sorgen.

Art. 10.

Die aus den abgetretenen Landesteilen herstammenden Personen, welche sich für die deutsche Nationalität erklärt

haben, und die sich im Besitze eines von der französischen Regierung vor dem 2. März 1871 erteilten Erfindungs- oder Verbesserungspatentes befinden, behalten die Befugnis, von ihren Patenten in der ganzen Ausdehnung des französischen Territoriums Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, daß sie sich den betreffenden Gesetzen und Reglements unterwerfen.

Ebenso wird auch jeder Inhaber eines Erfindungs- oder Verbesserungspatents, welches die französische Regierung vor demselben Datum bewilligt hat, bis zum Erlöschen des Patents innerhalb der ganzen Ausdehnung der abgetretenen Landesteile die Rechte ausüben können, welche dasselbe ihm zusichert.

Art. 11.

Eine gemischte Kommission von Spezialdelegierten, welche die Hohen vertragenden Teile je zur Hälfte ernennen, wird mit der Ausführung der im Art. 4 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 getroffenen Verhandlungen beauftragt werden.

Derselben wird gleichfalls die Liquidation der Summen überwiesen werden, welche die *caisse des dépôts et consignations* den in den abgetretenen Landesteilen belegenen Departements, Städten und Gemeinden geliehen hat.

Zu diesem Behufe wird die Kommission die Feststellung und Liquidation der Summen, welche von der einen und der anderen Seite reklamiert werden, bewirken und die Zahlungsart bestimmen.

Sie wird zugleich mit der Uebergabe der Schuldscheine und Urkunden beauftragt werden, welche sich auf die ihr überwiesenen Forderungen beziehen. Die Arbeiten dieser Kommission sind erst dann als definitiv zu betrachten, wenn sie die Genehmigung der Hohen vertragenden Teile erhalten haben.

Art. 12.

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze gelegenen Landgüter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs-, Ausgangs- und Verkehrsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder Aehren, Heu, Stroh, Grünfutter, die Rohprodukte der Wälder, Holz, Kohlen oder Pottasche, ebenso wie Düngstoffe, Sämereien, Bretter, Stangen, Pfähle, Tiere und Werkzeuge jeder Art, welche zur Bestellung der Güter dienen, die innerhalb einer Zone von zehn Kilometern auf jeder Seite der Grenze liegen, alles unter dem Vorbehalte der vorschriftsmäßigen Kontrolle, welche in jedem der beiden Länder zur Unterdrückung des Schmuggels besteht.

In demselben Umkreise und unter denselben Garantien werden ebenfalls von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit:

Getreide und Holz, welches von den Einwohnern des einen der beiden Länder nach einer Mahl- oder Sägemühle gesandt wird, die auf dem Gebiete des andern Landes belegen ist, ebenso wie Mehl und Bretter, welche daraus hergestellt sind.

Dieselbe Vergünstigung wird den Einwohnern beider Länder für die Gewinnung des Oeles aus den auf ihren Gütern gepflanzten Sämereien gewährt, ebenso für das Bleichen der Gespinste und ungebleichten Leinwand, welche von Produkten des von ihnen bebauten Landes herkommen.

Art. 13.

Die deutsche Regierung erkennt an und bestätigt die Konzessionen, welche für Straßen, Kanäle und Bergwerke, sei es von der französischen Regierung, sei es von den Departements oder Gemeinden in den abgetretenen Landesteilen, erteilt worden sind.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Kontrakte, welche die französische Regierung, die Departements oder die Ge-

meinden abgeschlossen haben behufs der Bewirtschaftung oder Verwaltung von Domanial-, Departemental- oder Gemeindegütern, die in den abgetretenen Landesteilen liegen.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich aus diesen Konzessionen und Kontrakten für die französische Regierung ergeben, gehen auf das Deutsche Reich über.

In Folge dessen werden die Subventionen an Geld oder in Naturalien, die Forderungen der Bauunternehmer, Pächter und Lieferanten, ebenso wie die Entschädigungen für Expropriation von Land oder andere, die noch nicht bezahlt sein sollten, von der deutschen Regierung übernommen werden.

Hinsichtlich der Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen, welche diese Konzessionen oder Kontrakte den Departements oder Gemeinden der abgetretenen Landesteile auferlegen sollten, wird das Deutsche Reich dafür Sorge tragen, daß dieselben zu Gunsten der Konzessionäre, Pächter oder Kontrahenten genau erfüllt werden.

In den Fällen, wo diese Verpflichtungen und Verträge sich auf gemeinnützige Anlagen beziehen, die von der neuen Grenze durchschnitten werden, wird die im Artikel 11 erwähnte gemischte Kommission mit der allgemeinen Regulierung der Rechnungen und der Auseinandersetzung der Lasten beauftragt werden, welche in jedem der beiden Länder, sei es dem Staate, sei es den Verwaltungsbezirken, zufallen. Diese Lasten werden verteilt werden nach dem Verhältnisse des Teiles der Arbeiten, welcher auf jeder Seite der neuen Grenze liegt.

Art. 14.

Da der Saarkanal, der Kanal des Salines de Dieuze und der Zweigkanal von Colmar, welcher die Verbindung zwischen dieser Stadt und dem Rheine herstellt, ihrer ganzen Ausdehnung nach innerhalb der abgetretenen Landesteile liegen, übernimmt die deutsche Regierung alle Kosten dieser drei Kanäle, welche noch zu bezahlen sind.

Die Jahresraten, welche noch zu bezahlen bleiben, um die von der Stadt Colmar und den Industriellen der abgetretenen Landesteile dem französischen Staate vorgeschossene Summe abzutragen, werden vom Jahre 1871 ab von der deutschen Regierung entrichtet.

In Betreff des Rhein-Rhonekanals, welcher von der neuen Grenze durchschnitten wird, ist die Verabredung getroffen worden, daß die zwölf Jahresraten, welche den früheren Unternehmern auf Grund des Rückkaufes ihrer Aktien noch zu zahlen sind, zwischen den Hohen vertragenden Teilen in dem Verhältnisse der Strecken, die in jedem der beiden Länder belegen sind, geteilt werden sollen.

Die im Artikel 11 erwähnte Kommission wird mit der Regulierung der Rechnungen, welche sich auf die oben bezeichneten Kanäle beziehen, beauftragt werden, ebenso mit der Liquidation der Rechnungen, welche auf die Kanalisation der Mosel und die gemeinschaftlichen Interessen der nunmehr getrennten Teile des Meurthe- und des Moseldepartements Bezug haben.

Die französische Regierung verpflichtet sich, dieser Kommission alle Verträge, Dokumente u. s. w. zur Verfügung zu stellen, deren sie zur Ausführung ihres Auftrages bedürfen wird.

Die Hohen vertragenden Teile werden Kommissarien ernennen, welche für den Rhein-Rhone- und den Rhein-Marnekanal die geeigneten Bestimmungen über die Speisung der Wasserhaltungen im beiderseitigen Einverständnisse festsetzen sollen.

Art. 15.

Die Hohen vertragenden Teile werden die Bildung von gemischten Kommissionen — Syndikaten — erleichtern, welche die Reinigung und Unterhaltung der Wasserläufe überwachen sollen, von denen ein Teil in den abgetretenen Gebieten liegt.

Der jetzige Zustand der Wasserläufe wird übrigens

derart erhalten werden, daß die erworbenen Rechte sowohl der früher französischen Uferbewohner, welche jetzt deutsch geworden sind, als diejenigen der französisch gebliebenen Uferbewohner nicht beeinträchtigt werden.

Art. 16.

Das Deutsche Reich tritt rücksichtlich der Konzessionen für die nachstehend benannten Eisenbahnanlagen, nämlich:

- 1) von Münster nach Colmar,
- 2) von Steinburg nach Buchweiler,
- 3) von Colmar nach dem Rheine,
- 4) von Styringen nach Rosseln und
- 5) von Maudelange nach Moyeuivre,

in alle Rechte und Verpflichtungen Frankreichs ein.

Das Deutsche Reich behält sich vor, über die Konzessionsbedingungen für die nachstehend benannten Eisenbahnanlagen, nämlich:

- 1) von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd,
- 2) von Courcelles an der Nied über Bolchen nach Teterchen,
- 3) von Mutzig nach Schirmeck und
- 4) von Nancy nach Salzburg und Vic,

sich mit den Konzessionsinhabern zu verständigen.

Art. 17.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich, in möglichst kurzer Frist sich gegenseitig das Verzeichnis der Zollämter und Lokalitäten mitzuteilen, welche für die in Artikel 2, 10 und 17 der Konvention vom 2. August 1862, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, verabredeten Uebergangs- und Umladungsoperationen eröffnet werden sollen.

Der Artikel 23 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862, welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waren von Durchgangsabgaben ausspricht, tritt für die im Art. 32 desselben Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft.

Art. 18.

Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Teile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, alles unter Vorbehalt der Zustimmungserklärung der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonderen Verabredungen zwischen Preußen und Frankreich, welche sich auf den Saarkanal beziehen.

Auch berühren die Bestimmungen dieses Artikels die postalischen Verhältnisse nicht, welche einer anderweitigen Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshilfevertrages vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 geschlossenen Auslieferungsvertrages und der Literarkonvention zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865 vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden, und daß diese drei Verträge, bezüglich der darin bezeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf Weiteres als Richtschnur dienen sollen.

Art. 19.

Die gegenwärtige, in deutscher und französischer Sprache redigierte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der Französischen Republik, nach Genehmigung der Nationalversammlung, andererseits ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden

innerhalb eines Monats oder wenn möglich noch früher zu Versailles ausgetauscht werden.*

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beingedrückt.

So geschehen zu Frankfurt, den Eilften Dezember Eintausendachthunderteinundsiebzig.

Weber	E. de Goulard
(L. S.)	(L. S.)
v. Uxkull	de Clercq
(L. S.)	(L. S.)

153. Schlußprotokoll zur Zusatzkonvention zum deutsch-französischen Friedensvertrage. Frankfurt a. M. 1871 Dezember 11.

Ausfertigung.

Bei Unterzeichnung der unter dem heutigen Tage von ihnen vereinbarten Zusatzkonvention zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

1. Alle aus den abgetretenen Gebietsteilen herstammenden Personen, welche gegenwärtig in der französischen Armee oder Flotte in irgendwelcher Eigenschaft, auch als Freiwillige oder Einstehler, dienen, werden entlassen werden, sobald sie der zuständigen Militärbehörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben.

Diese Erklärung ist in Frankreich bei der Mairie ihres zeitweiligen Garnisons- oder Aufenthaltsortes abzugeben und wird im Auszuge in der im letzten Absatze des Artikels 1 der Zusatzkonvention bestimmten Weise zur Kenntnis der deutschen Regierung gebracht werden.

2. Die deutsche Regierung wird der französischen den

* Der Austausch der Urkunden fand am 11. Januar 1872 in Paris statt.

von der letzteren seit dem Abschlusse des Präliminarfriedens von Versailles vorschußweise bezahlten Betrag der nach Artikel 2 der Zusatzkonvention auf das Deutsche Reich übergehenden Pensionen, nach Verhältnis der seit dem 2. März 1871 verstrichenen Zeit erstatten, und soll der gedachte Betrag durch die in Artikel 11 der Zusatzkonvention bezeichnete Liquidationskommission zur Abrechnung gelangen.

3. Die in den abgetretenen Gebieten von Departements- oder Gemeindebediensteten errichteten und durch Gehaltsabzüge, Geschenke oder freiwillige Beiträge gebildeten Pensions-, Versorgungs-, Unterstützungs-, gegenseitigen Versicherungskassen und andere gleichartige Vereine, deren Fonds bei der *caisse des dépôts et consignations* in Paris angelegt sind, haben durch Vermittlung dieser Kasse zu liquidieren, falls einzelne ihrer Mitglieder sich für die französische Nationalität entschieden haben.

Ebenso soll es mit den in die Altersversorgungskasse eingezahlten Beträgen und den für diese Kasse gemachten Abzügen von den Gehältern der Arbeiter der früheren fiskalischen Tabaksmanufakturen und Magazine in Straßburg, Schlettstadt und Benfeld gehalten werden.

Das Ergebnis der vorgedachten Liquidationen ist der im Artikel 11 der Zusatzkonvention bezeichneten Liquidationskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Nachdem durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung in Elsaß-Lothringen, der Grundsatz der Entschädigung der Inhaber der zur Justizverwaltung gehörigen verkäuflichen Stellen — *offices ministériels* — im Falle der Aufhebung der bisherigen Verkäuflichkeit festgestellt worden ist, erklären die deutschen Bevollmächtigten, daß die Kaiserliche Regierung bereit ist, die geeigneten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um den Grundsatz der Entschädigung auch auf die Inhaber derjenigen verkäuflichen Stellen in Anwendung

zu bringen, welche der Justizverwaltung nicht angehören, falls deren bisherige Verkäuflichkeit aufgehoben werden sollte.

In den Fällen, wo eine Entschädigung bewilligt wird, soll dieselbe ohne Unterschied der Nationalität der Stelleninhaber gewährt und auch den Witwen oder Waisen der Berechtigten zugestanden werden.

5. Nachdem sich in Deutschland bezüglich der Anwendung der §§ 2 und 3 des Artikels 32 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 Zweifel ergeben haben, erklären die französischen Bevollmächtigten ausdrücklich:

- 1) daß die im Artikel 10 der Zusatzkonvention vom heutigen Tage erwähnten Patentinhaber, welche die Ausbeutung ihrer Erfindung innerhalb der gesetzlichen Fristen in Elsaß-Lothringen begonnen haben, ebenso angesehen werden sollen, als wenn sie ihre Erfindung auf französischem Gebiete ausgebeutet hätten, und
- 2) daß dieselben Inhaber, bezüglich der ihnen verliehenen Patente, in Frankreich weder dem Einfuhrverbote, noch der Entziehung des Patentrechtes unterliegen, welche in den §§ 2 und 3 des Artikels 32 des obenerwähnten Gesetzes festgesetzt sind.

Sie haben zugleich mitgeteilt, daß die in Elsaß-Lothringen wohnenden Besitzer von französischen Patenten befugt sein sollen, die öffentlichen Kassen der französischen Grenzstädte auszuwählen, an welche sie die gesetzliche jährliche Patentsteuer abführen wollen.

6. Die von gewissen Gemeinden der abgetretenen Landesteile an die Kassen der früheren Generaleinnehmer zu Colmar, Straßburg und Metz gezahlten und an die französische Staatskasse abgeführten Summen werden, nach erfolgter Feststellung durch die im Artikel 11 der Zusatzkonvention bezeichnete Liquidationskommission, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 4 Ziffer 2 des Friedensvertrages zurückerstattet werden.

7. Die Herausgabe der Kautionen der Rechnungsbeamten, welche in den Dienst der deutschen Regierung treten,

wird gemäß Artikel 4 Ziffer 3 des Vertrages vom 10. Mai 1871 nach erfolgter Rechnungslegung über ihre Amtsführung und erteilter Decharge stattfinden.

Alle Kautionen, welche nicht zu den in Ziffern 3 und 4 des gedachten Artikels 4 bezeichneten Kategorien gehörten, werden auf Verlangen den Berechtigten direkt von der französischen Regierung zurückgezahlt werden.

8. Das Deutsche Reich wird dem französischen Fiskus alle Erleichterungen zukommen lassen, um von solchen Schuldnern, welche in den abgetretenen Landesteilen wohnen, den Betrag der ihm auf Grund von vor Abschluß des Friedensvertrages ausgestellten einfachen Schuldverschreibungen oder hypothekarischen Urkunden zustehenden Forderungen einzutreiben, sofern letztere sich nicht auf die gewöhnlichen Steuern oder auf Abgaben beziehen.

9. Von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an wird die Französische Bank allein und direkt durch ihre eigenen Agenten die Liquidation der drei in den abgetretenen Gebieten errichteten Banksukkursalen bewerkstelligen.

Der von ihr aufgestellte Liquidator wird künftig die freie und volle Verfügung über seine Korrespondenz, die Schlüssel seiner Kasse und über alle Fonds und Wertpapiere haben, für deren Einziehung er zu sorgen hat.

Die Liquidationsoperationen müssen spätestens binnen 3 Monaten nach dem Austausch der Ratifikationen der Konvention vom heutigen Tage vollständig beendet sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt darf er kein neues Eskomp-tierungs-, Darlehns- oder Vorschußgeschäft vornehmen, noch eine temporäre Geldanlage in den abgetretenen Gebieten machen, ohne sich mit der kompetenten Landesbehörde verständigt zu haben.

Die auf das Depositum der Bank von Frankreich an Silberscheidemünzen gelegte Beschlagnahme wird aufgehoben und der Bank der Betrag in Silbermünzen zurückbezahlt.

Vorstehendes Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, durch den Austausch der Ratifikationsurkunden der Zusatzkonvention, auf welche es Bezug hat, als von den beiderseitigen Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Frankfurt am eilften Dezember Ein Tausend Acht Hundert Ein und Siebenzig in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Weber
(L. S.)
v. Uxkull
(L. S.)

E. de Goulard
(L. S.)
de Clercq
(L. S.)

Schluß.

Mit der Zusatzkonvention vom 11. Dezember waren die wesentlichen aus dem Krieg entstandenen Differenzpunkte zwischen Deutschland und Frankreich beseitigt, und die normalen friedlichen Beziehungen konnten wieder aufgenommen werden. Was übrig blieb, war auf dem diplomatischen Wege oder durch die Liquidationskommission zu erledigen. Frankreichs Großmachtstellung blieb erhalten, und seine hinter Deutschland kaum zurückbleibende wirtschaftliche Blüte in den Jahren 1871—1914 beweist, daß der deutsche Sieg nicht unbillig ausgenutzt worden ist, insbesondere die Kriegsentschädigung nicht unbillig hoch war.

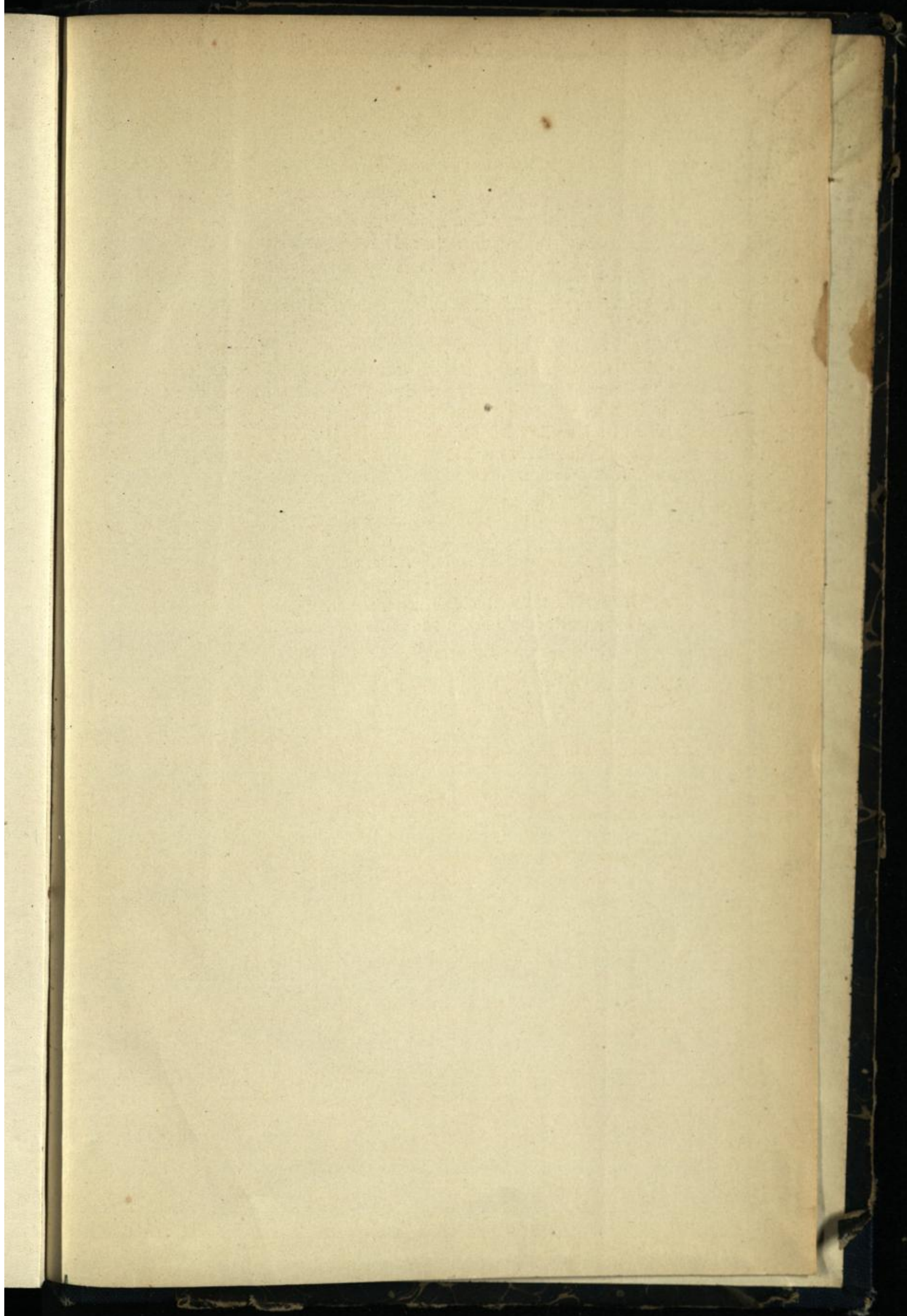
Hinsichtlich der Annexion Elsaß-Lothringens geht aus den jüngst von Oncken veröffentlichten Akten über die Rheinpolitik Napoleons III. unwiderleglich hervor, daß die Politiker des Kaiserreichs von Napoleon III. über Thiers bis Gambetta einmütig in dem Wunsch waren, die „natürliche Grenze“, den Rhein, zu erreichen, die Rheinlande in der einen oder anderen Form von Deutschland abzutrennen. Dies muß man sich vergegenwärtigen, wenn man heute vom Standpunkt des Selbstbestimmungsrechts die Annexion der Reichslande kritisieren will. Die damaligen verantwortlichen

Persönlichkeiten mußten nach ihren Erfahrungen in den 60er Jahren zu dem Ergebnis kommen, daß die Einverleibung eine politische Notwendigkeit war, wenn die Rheinlande nicht aufs schwerste bedroht und die süddeutschen Staaten in ihren Entschließungen durch die Kanonen Straßburgs beeinträchtigt bleiben sollten. Dies war für Bismarck bei allem sonstigen Für und Wider das ausschlaggebende Moment.

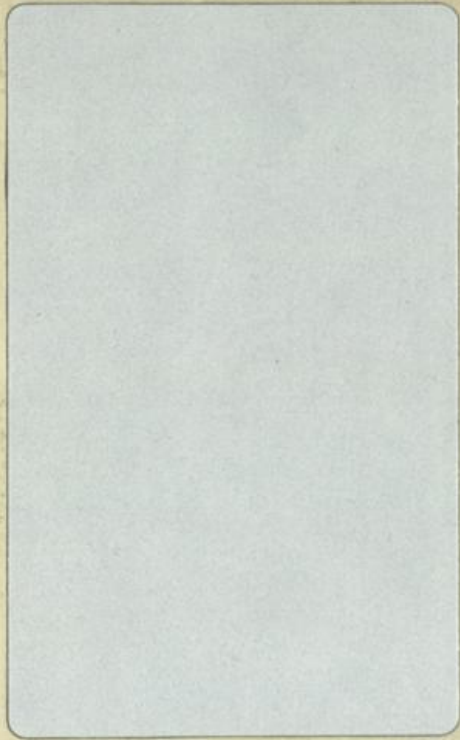
Die Akten ergeben das Bild eines zehn Monate dauernden, harten diplomatischen Ringens, bis wirklich Friede war. Und man muß aus ihnen feststellen, daß es nach Unterzeichnung der Präliminarien trotz der großen militärischen Erfolge zum mindesten fraglich gewesen wäre, ob die Friedensverhandlungen zu einem Ergebnis geführt hätten, das diesen Erfolgen entsprach, wenn nicht eine die zeitgenössischen Staatsmänner und Diplomaten überragende Persönlichkeit wie Bismarck Deutschland vertreten hätte.

Literatur.

- Bismarcks Gesammelte Werke. 7. und 8. Bd. Hrg. von Willy Andreas. Berlin o. J.
- Moritz Busch, Tagebuchblätter. 1. u. 2. Bd. Leipzig 1899.
- Wilhelm Cahn, Pariser Gedenkblätter. 2 Bände. Berlin 1899.
- Alexandre de Clercq, Recueil des Traités de la France. 10. Bd. 1867—72. Paris 1880.
- Henri Doniol, M. Thiers, Le Comte de St. Vallier, Le Général de Manteuffel. Libération du Territoire. 1871—73. Paris 1897.
- Jules Favre, Gouvernement de la Défense Nationale. 3. Bd. Paris 1875.
- Hans Herzfeld, Deutschland und das geschlagene Frankreich 1871—73. Berlin 1924.
- A. Laussedat, La Délimitation de la Frontière Franco-Allemande. Paris.
- Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1871—1914. Hrg. von Joh. Lepsius, Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Friedrich Thimme. 1. Bd. Berlin 1922.
- Gaston May, Le Traité de Francfort. Paris 1909.
- Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Alfred Grafen von Waldersee. Hrg. von Heinrich Otto Meisner. 1. Bd. Stuttgart 1922.
- Occupation et Libération du Territoire 1871—75. Correspondances 1. Bd. Paris 1903.
- Hermann Oncken, Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. 1863 bis 1870 und der Ursprung des Krieges von 1870/71. 3 Bde. Stuttgart 1926.
- Denkwürdigkeiten des Generals und Admirals Albrecht von Stosch. Hrg. von U. v. Stosch. Stuttgart 1904.
- Adolphe Thiers, Notes et Souvenirs 1870—73. Paris 1901.
- J. Valfrey, Histoire du Traité de Francfort et de la Libération du Territoire Français. 1. Bd. Paris 1874.
-



72



Universität
Potsdam



Universitäts-
bibliothek



Auslehnr. 03912435



60
B
F
W